

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April/Mai 1962

(5. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

VERLAG: EVANGELISCHER PRESSEVERBAND FÜR BADEN
BEIM EVANG. OBERKIRCHENRAT KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG, KARLSRUHE-DURLACH

1962

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VI
V. Ausschüsse der Landessynode	VI
VI. Verzeichnis der Redner	VIIf.
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII
VIII. Verhandlungen	1 ff.
 Erste Sitzung, 30. April 1962, vormittags	1—13
Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußworte der Vertreter der Patenkirche und der Kirche von Hessen und Nassau. — Nachrufe. — Veränderung im Bestand der Landessynode. — Bekanntgabe der Entschuldigungen und Eingänge. — Bericht des Arbeitskreises für die Frage der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern. — Referat über Aufgaben und Verwaltung des Liegenschaftsvermögens der Landeskirche.	
 Zweite Sitzung, 2. Mai 1962	13—63
Grußwort des Vertreters der Württembergischen Landeskirche. — Bekanntgabe von Eingängen. — Zweite Lesung des Antrags auf Änderung des § 61 der Grundordnung. — Fragen der Finanzhilfe an auswärtige Kirchen und Gemeinden. — Grußwort des Moderators der Waldenser Kirche. — Zweite Lesung des Entwurfs eines Pfarrerdienstgesetzes.	
 Dritte Sitzung, 3. Mai 1962, nachmittags	63—79
Dankschreiben der African Moravian Church. — Brief von Pfarrer Fuchs aus Hongkong. — Entwurf für die neue Agende. — Gesetzentwurf: Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neuenburg. — Die neuen Sozialgesetze und die Arbeit der Diakonie der Kirche und ihrer Gemeinden. — Bericht über Ehe- und Erziehungsseminare. — Bericht über den Haushaltsüberschuß des Rumpfrechnungsjahres 1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961. — Bericht zu dem Bauvorhaben des Evangelischen Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg. — Bericht zu dem Bauvorhaben des Diakonissenhauses Bethlehem. — Bericht über die Arbeit des Lebensordnungsausschusses II. — Bericht über die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses.	
 Vierte Sitzung, 4. Mai 1962, vormittags	80—120
Grußwort des Vertreters der Pfälzischen Landeskirche. — Bericht des Prüfungsausschusses für die landeskirchlichen Kassen. — Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker. — Entschuldung der Kirchengemeinden. — Bericht über das Sonderbauprogramm 1961 bis 1963. — Antrag des Kirchengemeinderats Mannheim betr. Finanzausgleich. — Erwerb des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums. — Erweiterungsbau des August-Winnig-Hauses. — Zuschuß an das Stöcker-Werk. — Gesetzentwurf: Das Lektorenamt. — Bericht über die Umbaupläne des „Hauses der Kirche“. — Entwurf einer Entschließung zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen. — Antrag betr. den ökumenisch-missionarischen Auftrag der Kirche. — Antrag betr. Einrichtung von Pastoralkollegs. — Bericht des Lebensordnungsausschusses über die Konfirmationsfrage. — Stellungnahme zu einer Entschließung der Gemeinschaft evangelischer Erzieher. — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.	
 IX. Anlagen	
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt.	
2. Entwurf einer Entschließung: Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes.	
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neuenburg.	
4. Bericht über Neu-Delhi. (Erstattet von dem Synodalen D. Dr. v. Dietze).	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Landesbischof D. Julius **Bender**,
 Oberkirchenrat Hans **Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Ernst **Hamann**,
 Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof D. Julius **Bender**,
- b) Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm **Angelberger** in Waldshut
 - (1. Stellvertreter: Oberstudiendirektor Pfarrer Günter **Adolph** in Gaienhofen,
 - 2. Stellvertreter: Bürgermeister Hermann **Schneller** in Konstanz),
- c) Landessynodale:
 - 1. Oberstudiendirektor Pfarrer Günter **Adolph** in Gaienhofen
(Stellvertreter: Dekan Otto **Katz** in Freiburg),
 - 2. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin **v. Dietze** in Freiburg
(Stellvertreter: Medizinalrat Dr. Christian **Göttsching** in Freiburg),
 - 3. Architekt Dr.-Ing. Max **Schmeichel** in Mannheim
(Stellvertreter: Landgerichtsdirektor i. R. Hermann **Schmitz** in Brühl),
- 4. Fabrikdirektor Georg **Schmitt** in Mannheim
(Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut **Hetzl** in Ichenheim),
- 5. Bürgermeister Hermann **Schneider** in Konstanz
(Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor Arnold **Kley** in Konstanz),
- 6. Pfarrer Gotthilf **Schweikhart** in Obrigheim
(Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl **Stürmer** in Mannheim),
- 7. Dekan Adolf **Würthwein** in Pforzheim
(Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm **Ziegler** in Karlsruhe),
- d) sämtliche Oberkirchenräte,
- e) Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland** in Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg),
- f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans **Bornhäuser** und D. Hermann **Maas**.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer, Gaienhofen (K.B. Konstanz) HA.
Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar, Ilvesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Waldshut (K.B. Schopfheim)
Bäfler, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
Bartholomä, Hellmuth, Dekan, Wertheim (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.
Becker, Ernst-Otto, Pfarrer, Sandhausen (K.B. Oberheidelberg) HA.
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim) RA.

Berger, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
Blesken, Dr. Hans, wissensch. Angestellter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
Böhmer, Martin, Rektor, Wertheim (K.B. Wertheim) FA.
Brändle, Karl, Schulrat, Niefern (K.B. Pforzheim-Land) HA.
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer, Siegelsbach (K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.

- v. Dietze, D.** Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.
- Eck, Richard**, Verwaltungsrat, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst, Karl**, Bürgermeister, Gemmingen (K.B. Sinsheim) RA.
- Frank, Albert**, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel, Emil**, kaufm. Angestellter, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Göttsching, Dr. Christian**, Medizinalrat, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Götz, Gustav**, Kaufmann, Ihringen (K.B. Freiburg) FA.
- Heidland, Dr. Hans-Wolfgang**, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Henrich, Wilhelm**, Sozialsekretär, Karlsruhe (ernannt) RA.
- Hertling, Werner**, Prokurist, Weisenbach-Fabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzl, Dr. Helmut**, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Hindemith, Alfred**, Gutspächter (Landwirt), Gut Rickelshausen in Böhringen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin, Albert**, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann, Dr. Dieter**, prakt. Arzt, Schliengen (K.B. Müllheim) HA.
- Horch, Anni**, Hausfrau, Freiburg (ernannt) HA.
- Hürster, Alfred**, Geschäftsführer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Hütter, Karl**, Landwirt und Müller, Neumühle über Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz, Otto**, Dekan, Freiburg (K.B. Freiburg) HA.
- Kirschbaum, Otto**, Pfarrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Kittel, Dr. Eberhard**, Facharzt, Kork (K.B. Rheinbischofsheim) RA.
- Kley, Arnold**, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz (K.B. Konstanz) HA.
- Köhlein, Dr. Ernst**, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe, Dr. Helgo**, Chemiker, Grenzach (K.B. Lörrach) HA.
- Lauer, Otto**, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Mennicke, Werner**, Pfarrer, Rheinfelden (K.B. Lörrach) FA.
- Merkle, Dr. Hans**, Dekan, Buggingen (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber, Emil**, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (ernannt) FA.
- Müller, Karl**, Vermessungsinspektor, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller, Dr. Siegfried**, Lehrbeauftragter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA.
- Rave, Dr. Paul**, Oberstudiendirektor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Ritz, Karl Otto**, Landwirt, Linkenheim (K.B. Karlsruhe-Land) HA.
- Schaal, Wilhelm**, Pfarrer, Kork (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.
- Schlapper, Dr. Kurt**, Professor, Rockenau (K.B. Neckargemünd) RA.
- Schmechel, Dr.-Ing. Max**, Architekt, Mannheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt, Georg**, Fabrikdirектор, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz, Hermann**, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider, Hermann**, Bürgermeister, Konstanz (ernannt) FA.
- Schoener, Karlheinz**, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter, Siegfried**, Pfarrer, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle, Andreas**, Dekan, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart, Gotthilf**, Pfarrer, Obrigheim (K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer, Dr. Karl**, Pfarrer, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich, Friedrich**, Abteilungsleiter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Urban, Georg**, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Sinsheim) HA.
- Viebig, Joachim**, Oberförstmeister, Eberbach (ernannt) HA.
- Weisshaar, Fritz**, Diplomlandwirt, Gut Seehof über Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Würthwein, Adolf**, Dekan, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) RA.
- Ziegler, Wilhelm**, Landeswohlfahrtspfarrer, Karlsruhe (ernannt) FA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Adolph, Günter, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Althoff, Klaus, Schriftführer der Landessynode
Cramer, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode
Kley, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hetzl, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied
Katz, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Stürmer, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

V.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer, Vorsitzender
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, stellv. Vorsitzender
Becker, Ernst-Otto, Pfarrer
Brändle, Karl, Schulrat
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer
Eck, Richard, Verwaltungsrat
Frank, Albert, Pfarrer
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Hindemith, Alfred, Gutspächter
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt
Horch, Anni, Hausfrau
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Katz, Otto, Dekan
Kirschbaum, Otto, Pfarrer
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
Merkle, Dr. Hans, Dekan
Müller, Karl, Vermessungsinspektor
Ritz, Karl Otto, Landwirt
Schaal, Wilhelm, Pfarrer
Schoener, Karlheinz, Pfarrer
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer
Urban, Georg, Dekan
Viebig, Joachim, Oberforstmeister

Rechtsausschuss

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender

Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter
Ernst, Karl, Bürgermeister
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schröter, Siegfried, Pfarrer
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer
Würthwein, Adolf, Dekan

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
Schühle, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender
Bartholomä, Hellmuth, Dekan
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat
Böhmer, Martin, Rektor
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter
Götsching, Dr. Christian, Medizinalrat
Götz, Gustav, Kaufmann
Hertling, Werner, Prokurist
Höfflin, Albert, Bürgermeister
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lauer, Otto, Kaufmann
Mennicke, Werner, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter
Schmedel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer,

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer	25, 37f., 43, 46, 67, 90, 97, 100, 105f., 119
Altmann, Hans, Kammergerichtsrat	1
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	1f., 2ff., 5, 12, 13, 14, 15f., 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 34, 35, 36, 37, 38f., 42, 43f., 45f., 47f., 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59f., 61f., 63, 64, 65, 67, 68f., 70, 72, 75f., 78, 79, 80, 81f., 85, 91f., 95, 99, 100, 108, 112f., 114, 115, 117f., 119f.
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann	44, 45, 47, 48, 94f., 96, 99
Bartholomä, Hellmuth, Dekan	54, 56, 57, 91
Becker, Ernst-Otto, Pfarrer	65ff., 96, 96f., 106, 114
Bender, D. Julius, Landesbischof	20, 34f., 47, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 61, 64f., 77, 78, 90, 91, 95, 111, 114, 116, 120
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	39, 39f., 42, 43, 46, 48, 53f., 59, 60f., 108
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat	52, 92f.
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftlicher Angestellter	49f., 50, 52, 98
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	1, 48, 72f., 114
Brändle, Karl, Schulrat	55f., 57
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor	36, 37, 39, 41f., 43, 48, 50, 54, 58, 59, 61, 63, 98f., 112, 116
Cramer, Max-Adolph, Pfarrer	70
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	83
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	13, 25, 26, 37, 39, 40, 44, 44f., 50, 51, 52, 53, 79, 95, 96, 98
Eck, Richard, Verwaltungsrat	69, 77
Frank, Albert, Pfarrer	13, 37, 93f.
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter	99
Göttsching, Dr. Christian, Medizinalrat	70, 73ff., 75
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	4f., 69f., 75
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor	111f.
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt	16
Höfflin, Albert, Bürgermeister	75, 83ff.
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat	45
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt	118f.
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	88f., 104
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	40f., 51, 97f., 99
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	5ff., 77f., 89f., 92, 108
Katz, Hans, Oberkirchenrat	55, 59, 67f., 91, 110
Katz, Otto, Dekan	108ff., 112
Kirschbaum, Otto, Pfarrer	48
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt	47
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor	96, 99
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan	37
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker	34
Lauer, Otto, Kaufmann	50, 92, 93, 99, 106, 108, 114
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	71f., 90, 92, 98
Mennicke, Werner, Pfarrer	52
Merkle, Dr. Hans, Dekan	12f., 13, 35, 35f., 39, 42, 43, 48, 52, 52f., 57f., 80, 100f.
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter	49, 52, 75, 86, 93, 100, 106
Rau, Felix, Propst	2
Ritz, Karl Otto, Landwirt	98, 105
Rostan, Dr. Armando, Moderator	21ff., 78
Schaal, Wilhelm, Pfarrer	79
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor	20, 104f.
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	16f., 29ff., 36f., 37, 38, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 50f., 53, 54, 57, 58, 78f., 99f.
Schneider, Fritz, Staatsanwalt, Präsident der Pfälzischen Landessynode	80f.

VIII

Schneider, Hermann, Bürgermeister	17ff., 19, 20f., 41, 42, 43, 53, 54f., 55, 56, 70f., 72, 75, 77, 82f., 85, 87f., 90, 91, 92, 101ff., 107f., 108
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	23ff., 25f., 41, 48, 63, 110, 115f., 116f.
Schösser, Alfons, Dekan	14f.
Schröter, Siegfried, Pfarrer	68
Schühle, Andreas, Dekan	14, 41, 46f., 47, 48, 56, 58, 59, 75f., 95, 106f.
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	42, 45, 47, 51, 67, 71, 77, 89, 90, 91, 103f., 110f., 116
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter	82
Urban, Georg, Dekan	21, 58
Viebig, Joachim, Oberforstmeister	26ff., 40, 51f., 56, 95f., 113f.
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	37, 38, 43, 45, 46, 53, 55, 56, 56f., 57, 58, 59, 62, 62f., 67, 96, 112
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	21

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
African Moravian Church, Dankschreiben	64
Agende, Entwurf für den 1. Band	65ff.
Arnoldshainer Abendmahlsthesen	108ff.
August-Winnig-Haus, Erweiterungsbau	92f.
Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat i. R., Eingabe	4, 12f.
Diakoniehelferinnen	69f.
Diakonissenhaus Bethlehem, Bericht über das Bauvorhaben	76ff.
Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg, Bericht über das Bauvorhaben	70, 73ff.
Ehe- und Erziehungsseminare, Bericht des Sozialreferenten	70
Entschuldung der Kirchengemeinden, Richtlinien	83ff.
Finanzausgleich, Antrag des Kirchengemeinderats Mannheim	85ff.
Gemeinschaft evangelischer Erzieher, Entschließung zur Frage der Lehrerbildung	118f.
Grundordnung, 2. Lesung des Antrags auf Änderung des § 61	16f.
„Haus der Kirche“, Erweiterungsbau	100ff.
Haushaltsüberschuß des Rumpfrechnungsjahres 1. 4. — 31. 12. 1961	70ff.
Hessen-nassauische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	2
Hongkong, Brief von Pfarrer Fuchs	64f.
Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, Erwerb durch die Landeskirche	87ff.
Kirchenmusiker, Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung	83
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht über die Arbeit	79
Konfirmationsordnung, Bericht des Lebensordnungsausschusses	116ff.
Korker Antalten, Gutachten zu den Bauplänen	82f.
Kriegsdienstverweigerer, Bericht des Arbeitskreises für die Frage ihrer Betreuung	4f., 81f., 119
Kumba (Westkamerun), Finanzierung eines Pfarrerausbildungszentrums	19f.
Landessynode, Veränderung im Bestand	2
Lebensordnungsausschuß II, Bericht über die Arbeit	78f.
Lektorat, Gesetzentwurf	93ff.
Liegenschaftsvermögen der Landeskirche, Aufgaben und Verwaltung	5ff.
Neuenburg, Errichtung der Evang. Kirchengemeinde	68
Ökumenische Diakonie und Missionsauftrag der Kirche	113f.
Pastoralkollegs, Antrag auf Einrichtung	115f.
Patenkirche Berlin-Brandenburg, Grußwort des Vertreters	2
Pfälzische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	80f.
Pfarrerdienstgesetz, 2. Lesung	23ff.
Rechnungsprüfungsbericht	82
Reifurth, Elfriede, Eingabe	4
Rio de Janeiro, Gesuch um Finanzhilfe	20f.
Sonderbauprogramm, Bedingungen für Gewährung von Darlehen	85
Sozialgesetze und Arbeit der Diakonie der Kirche	68ff.
Stöcker-Werk Heidelberg, Zuschuß	93
Waldenserkirche, Ansprachen des Moderators	21ff., 78
Waldenserkirche, Umschuldungsdarlehen	17ff.
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	14f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 29. April 1962 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. — Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 30. April 1962, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eröffnung der Synode.

II.

Begrüßung.

III.

Nachrufe.

IV.

Veränderung im Bestand der Landessynode.

V.

Entschuldigungen.

VI.

Bekanntgabe der Eingänge.

VII.

Referat Oberkirchenrat Dr. Jung: Aufgaben und Verwaltung des Liegenschaftsvermögens der Landeskirche.

VIII.

Verschiedenes.

I.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die erste Sitzung der 5. Tagung der Synode.

Präl. Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu Beginn unserer ersten Sitzung darf ich Sie alle, liebe Schwestern und Brüder, sehr herzlich und freudig begrüßen. Meine aufrichtige Freude wird noch vermehrt durch die Tatsache, daß es Ihnen trotz der großen Beanspruchung im Beruf möglich gewesen ist, so zahlreich zu uns zur Tagung zu kommen, harren doch weit über 30 Verhandlungsgegenstände der Bearbeitung und Entschei-

dung. Unter ihnen befinden sich Fälle erheblichen Umfangs und mit teilweise sehr schwierigen Problemen. Trage jeder von uns mit seinem Teil und in ehrlicher Zusammenarbeit zu einer rechten Lösung der uns gestellten Aufgaben bei.

Mein inniger Gruß gilt Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten zugleich mit dem herzlichen Dank für Ihr Kommen und Ihre Bereitschaft, mit uns alle Probleme zu besprechen und zu beraten und dadurch zur Erreichung eines guten Ergebnisses beizutragen.

Eine besondere Freude ist es für uns, daß wir auf unserer jetzigen Tagung drei Gäste unter uns haben werden — der dritte ist allerdings, sehr wahrscheinlich durch die Witterung bedingt, noch nicht bei uns eingetroffen. Wir haben drei Gäste aus Bruderkirchen, und ihnen gilt unser herzlicher Willkommengruß.

Von unserer Patenkirche Berlin-Brandenburg ist Herr Kammergerichtsrat Altmann (allgemeiner Beifall), der Präses der Regionalsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in West-Berlin, zu uns gekommen, und Sie wissen ja alle, die Gewalthaber des mitteldeutschen Raumes haben durch ihre Schandmauer auch unsere liebe Patenkirche äußerlich in einen West- und einen Ostteil zerrennt. Wenn auch im Geist und im Glauben eins, müssen unsere Brüder der Patenkirche diese gewaltsame Trennung durch die Politiker des Ostens hinnehmen, da man ihnen ohne ersichtlichen und berechtigten Grund das Überschreiten der Zonen- und Sektorengrenze verweigert. Diese verwerfliche Trennung mit ihren unsagbaren und beklagenswerten Folgen vermehrt unsere Freude über das Kommen des Präses der westlichen Synode. Wir sind immer sehr zu Dank verbunden, daß ein Gast unserer Patenkirche zu uns kommt, um Anteil zu nehmen an den Fragen, die uns hier bewegen und beschäf-

tigen, und um so die lebendige Verbindung zwischen unserer Patenkirche und uns aufrecht zu erhalten. Wir wissen, daß Sie mit allen Schwestern und Brüdern in Berlin-Brandenburg in einer schweren Zeit und in bedrängenden Verhältnissen leben. Wir sind Ihnen daher besonders dankbar für Ihr Kommen und verbinden mit diesem Dank die aufrichtige Versicherung, daß wir uns mit Ihnen allen im tiefsten Innern verbunden fühlen. Diese innere Verbundenheit in dieser schweren Zeit sei unser lebhafter Ausdruck des Grusses.

Zum ersten Mal dürfen wir einen Bruder aus der Hessischen Landeskirche bei uns willkommen heißen. Auch Ihnen, Herr Propst Rau (allgemeiner Beifall!), sei herzlicher Dank für das Kommen und die Teilnahme an unseren Beratungen und Sitzungen. Möge zwischen unseren Landeskirchen ein ebenso herzliches Verhältnis der Nachbarschaft sich entwickeln, wie dies zur unserer Württembergischen Nachbarkirche der Fall ist.

Der Vertreter der Württembergischen Nachbarkirche, Herr Dekan Schosser, ist noch nicht eingetroffen. Ihn werde ich nach seinem Kommen begrüßen.

Falls einer unserer verehrten Gäste den Wunsch hat, einige Grußworte an uns zu richten, gebe ich hiermit Gelegenheit.

Kammergerichtsrat Altmann: Hochwürdiger Herr Landesbischof! Herr Präsident! Hohe Synode! Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die mich aus Ost und aus West hierhergeschickt hat, läßt Ihnen die besten Grüße und Wünsche zu Ihrer Tagung ausrichten. Wir danken Ihnen, unserer Patenkirche, für diese Einladung, die die Verbundenheit unserer Kirchen bestätigt und bekräftigt. Unser Dank gilt darüber hinaus — und ich bin ausdrücklich und expressis verbis dazu beauftragt, Ihnen dies zu sagen — der vielfältigen und nachhaltigen Anteilnahme und Hilfe, die Sie uns vor dem 13. August 1961 und ganz besonders danach haben zuteil werden lassen. Diese Hilfe ist für uns notwendig, namentlich für unsere Brüder im Osten, und ich darf bei dieser Gelegenheit die sehr herzliche Bitte an Sie richten, darin nicht zu ermüden, ganz besonders von Gemeinde zu Gemeinde. Bitte, vergegenwärtigen Sie sich immer, daß jeder Brief, jede Nachricht die Verbundenheit und das Gefühl stärkt, nicht allein gelassen zu sein in einer schweren, oftmals ausweglos erscheinenden Lage. Jeder Brief, sage ich — und hier ist besonders wichtig die persönliche Verbindung von Gemeinde zu Gemeinde, ja vielleicht sogar von Gemeindeglied zu Gemeindeglied. Ich brauche darüber nicht mehr zu sagen, denn ich weiß und habe vielfach erfahren, wieviel darin schon geschieht. Aber die Länge der Zeit ist drüben und hüben dasjenige, was erschwerend und manchmal eben auch ermüdend wirken kann. Und darum diese meine herzliche Bitte.

Eine besondere Freude und eine große Hilfe war für uns die Entsendung Ihres Konsynodalen Herrn Forstmeister Viebig zu unseren Regionalsynoden von West- und Ostberlin im März. Herrn Viebig haben wir es mit zu verdanken, daß wir in unseren

Synoden im gegenseitigen Aufeinanderhören unsere Beratungen und Beschlüsse weitgehend aufeinander abstimmen und damit unseren Willen betätigen konnten, trotz der äußersten Hemmnisse und Erschwerungen in einer Kirche in Berlin-Brandenburg beieinander zu bleiben.

Im Laufe der Tagung hoffe ich Gelegenheit zu haben, im persönlichen Gespräch mit Ihnen noch diese und jene Einzelheit über unsere Arbeit drüben mitzuteilen und Fragen, die aus Ihren Reihen in dieser Hinsicht gestellt werden, zu beantworten. Heute und hier darf ich meiner Freude Ausdruck geben, daß ich in diesem mir nun schon vertrauten Kreise der Brüder und Schwestern und in diesem schönen Haus an Ihrer gemeinsamen Arbeit teilnehmen darf.

Ich wünsche der Hohen Synode für ihre Frühjahrstagung einen guten und gesegneten Verlauf. (Allgemeiner Beifall!)

Propst Rau: Hochzuverehrender Herr Bischof! Herr Präses! Hohe Synode! Da zum ersten Mal, wie Sie vorhin hörten, ein Vertreter der Kirche in Hessen und Nassau bei Ihnen zu Gast sein darf, sei mir ein ganz kurzes Wort des Grusses gestattet. Ich habe die Grüße zu überbringen von der Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, besonders von dem Stellvertreter des Kirchenpräsidenten, Herrn Professor D. Sucker, und auch von dem Präses unserer Synode, Herrn Dr. Wilhelm. Ich selbst freue mich, als erster Bruder der Kirche aus Hessen und Nassau einmal unter Ihnen sein zu dürfen, weil ja mein Visitationsbezirk in Südhessen im Starkenburger Raum direkt an die Badische Kirche grenzt. Solche Besuche gegenseitig, wie sie ja von Ihrem Bruder aus Heidelberg sehr regelmäßig bei uns schon geübt wurden, sollten nicht nur Höflichkeitsbesuche sein, sondern Besuche, die dazu helfen, daß wir aufeinander hören und voneinander wissen, was auf den Synoden der anderen Kirchen gearbeitet, geplant und beschlossen wird.

Ich möchte für Ihre Tagung die Bitte aussprechen, daß Ihnen geschenkt werde der Geist der Kraft und der Liebe und der Zucht. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident Dr. Angelberger: Ihnen, meine lieb gewerten Gäste, sei inniger Dank für Ihre herzlichen Worte des Grusses und Ihre guten Wünsche für unsere Arbeit auf dieser Frühjahrstagung der Synode. Zugleich darf ich Sie bitten, unseren Dank an Ihre Kirchenleitungen und Synoden zu übermitteln für Ihre Entsendung zu uns und die überbrachten Grüße und Wünsche. Ihren Kirchen und Ihnen persönlich unsere herzlichsten Segenwünsche. Jederzeit Gott befohlen.

III.

Liebe Brüder und Schwestern! Vor Beginn unserer Arbeit auf dieser Tagung sind zwei Brüder von uns gegangen. Es sind verstorben unser lieber, hochgeschätzter und langjähriger Präsident, Minister a. D. D. Dr. U m h a u e r , und unser lieber und verehrter früherer Konsynodaler Hauptlehrer i. R. Andreas M ü l l e r in Heidelberg. Ich darf Sie bitten, sich zum Gedenken von Ihren Sitzen zu erheben.

Am 15. November 1961 starb in Karlsruhe im

84. Lebensjahr unser früherer Präsident Dr. Ewin Umhauer. Als Richter und Ministerialbeamter, Minister und zuletzt als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof hat er ganz besonders dem badischen Land jahrzehntelang große Dienste erwiesen und in vielen Jahren den gescheiterten und psychisch kranken Menschen segensreich geholfen. An der Arbeit seines langen Lebens hat auch unsere Landeskirche bis zuletzt großen Anteil nehmen dürfen.

Im Jahre 1932 ist Dr. Umhauer zum ersten Mal in die Landessynode gewählt und in der ersten Sitzung zum Präsidenten berufen worden. Kurz vor der gewaltigen Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten in Baden ist er zum Innenminister ernannt worden. In der kurzen Zeit seiner Zugehörigkeit zur badischen Staatsregierung im Jahre 1933 ist es ihm vergönnt gewesen, die letzten Schwierigkeiten für den Abschluß eines Vertrages zwischen der badischen Staatsregierung und der Evangelischen Landeskirche in Baden aus dem Wege zu räumen und die Ratifizierung dieses wichtigen Vertrages geradezu in letzter Minute noch zu erreichen. Nach Auflösung der Synode im Jahre 1934 war auch für Dr. Umhauer kein Platz mehr im kirchlichen Raum; er mußte aus der Synode ausscheiden.

Als es galt, nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, gehörte er zu den Männern, die in die erste vorläufige Synode berufen worden sind. Seit dieser Zeit hat er ununterbrochen der Synode — ab 1949 als deren Präsident — bis 1959 angehört. So wie er in schweren Zeiten der Bedrängnis und Verfolgung der Kirche zu deren positiven Arbeit gestanden hat, so nahm er nach 1949 in unermüdlichem Streben tatkräftigen Anteil am inneren und äußeren Wiederaufbau der Kirche. Sicher und gerecht leitete er die Plenarsitzungen der Tagungen unserer Landessynoden und strahlte bei den Verhandlungen eine solche Ruhe und auch Besonnenheit aus, daß auch nicht ganz leichte Verhandlungsgegenstände und schwierige Probleme bei gegenseitiger Achtung und Vertrauen in guter Weise und in brüderlichem Geiste bewältigt werden konnten.

Auch als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrats nahm er regen Anteil an der Lösung der Arbeiten dieses Gremiums, insbesondere durch Hinweis und Rat, geschöpft aus dem tiefen Brunnen reichster Berufs- und Lebenserfahrungen. Seine wertvolle Hilfe konnte hier wie auch im Plenum der Synode oft wichtige Entscheidungen und Entschlüsse ermöglichen. Umsichtig und unbestechlich löste er die schweren und beschwerden Stoffe in den Verhandlungen der Disziplinarkammer als deren Vorsitzender und führte diese Fälle einer gerechten Lösung zu.

In Anerkennung all dieser Verdienste, die sich unser heimgegangener Bruder bei der Schaffung geordneter Verhältnisse auch als Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses beim Aufbau und der Gestaltung unserer Grundordnung und wichtigen Gesetze erworben hat, hat ihm die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg im Frühjahr 1960 die Würde eines Ehrendoktors verliehen.

Für all die wertvolle Arbeit und unermüdliche Treue in guten und in schlechten Tagen hat unser Herr Landesbischof unserem geliebten Bruder und väterlichen Freund bei der Trauerfeier von ganzem Herzen gedankt. Soweit es uns zeitlich möglich war, haben wir ihn auf seinem letzten Gang begleitet. Und heute, ehe wir mit der Arbeit beginnen, wollen wir ihm, den wir als aufrichtigen Bruder und gütigen Vater hier in der Synode sowie als einen gewandten und umsichtigen Präsidenten und treuen und unermüdlichen Mitarbeiter kennen und schätzen gelernt haben, recht herzlich danken. In tiefer Verehrung bringen wir ihm diesen Dank dar. Er bleibt uns allen unvergessen.

Wenige Tage vor Ostern ist unser lieber und geschätzter früherer Konsynodaler Andreas Müller im Alter von 81 Jahren heimgerufen worden. Er gehörte unserer Landessynode von 1945 bis 1959 an. Als aufrichtiger und echter evangelischer Mann hat er in unermüdlicher Arbeit und steter Hilfsbereitschaft im Dienste der Kirche gewirkt und als wahrer Christ und erfahrener Erzieher mit seinem guten Urteil und seinem klaren Rat im Plenum, im Hauptausschuß und in den Kommissionen für Kirchengeschichte und Katechismus zu fruchtbare Arbeit und entscheidenden Maßnahmen geholfen. Unsere Heidelberger Mitsynodalen haben ihm an seinem Grabe herzlichen Dank gesagt für die Arbeit, die er unserer Landeskirche als langjähriger Alter und Synodaler geleistet hat. Auch ihn wollen wir in ehrendem Gedenken behalten.

Sie haben sich zu Ehren unserer beiden heimgegangenen Brüder von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

IV.

Ich rufe auf den Punkt IV unserer Tagesordnung: Veränderung im Bestand der Landessynode.

Unser Synodaler Schulrat Ohnemus hat seinen Wohnsitz von Weil/Rhein nach Freiburg verlegt, da er seinen beruflichen Wirkungskreis bereits vorher in diese Stadt verlegt hatte. Er ist nach § 93 Ziffer a) unserer Grundordnung aus unserer Synode ausgeschieden. Ich habe hiervon mit Schreiben vom 20. Februar 1962 den Kirchenbezirk Lörrach in Kenntnis gesetzt und um die Vornahme der Ersatzwahl gebeten.

V.

An unseren Tagungen können einige Brüder leider nicht teilnehmen. Unser geliebter und hochgeschätzter Prälat D. Maas kann an unserer Frühjahrstagung nicht unter uns sein. Er weilt bei Freunden in Israel und bedauert unendlich, daß er dieses Mal unseren Sitzungen fernbleiben muß. Er mußte jedoch von der ihm zeitlich angebotenen Reiseverbindung Gebrauch machen, um überhaupt in der Lage zu sein, das vorgesehene Programm voll durchzuführen zu können. Wir denken an ihn mit den besten Wünschen für ein gnadenvolles und segensreiches Wirken im Heiligen Lande und für eine gute und gesunde Rückkehr.

Unser Bruder Rave kann an der diesjährigen Tagung der Synode aus beruflichen Gründen leider

nicht teilnehmen. Ebenso unser Konsynodaler Althoff, der gestern fernmündlich sich entschuldigen ließ.

Unser Konsynodaler Gabriel ist leider an einer Wundinfektion erkrankt und kann deshalb nicht zur Tagung kommen. Er wünscht unserer Tagung einen gesegneten Verlauf. Ich werde ihm in Ihrem Auftrag schreiben und baldige Genesung wünschen. (Beifall!)

Erst später können kommen unser Bruder Becker, der einen Trauerfall in der Familie hat, und die Brüder Eck, Bässler und Weißhaar, die zunächst noch berufliche Aufgaben erledigen müssen.

VI.

Nun die Bekanntgabe der Eingänge und der Gesamtzahl der Behandlungsgegenstände, die für diese Tagung vorgesehen sind. Im Hinblick auf die große Zahl an Eingaben und die diesen beigegebenen teilweise umfangreichen Begründungen möchte ich auch heute, wie ich dies bei Beginn unserer letzten Tagung getan habe, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Eingänge durch jeden Synodalen gemäß § 11 unserer Geschäftsordnung von einer Verlesung der einzelnen Vorlagen und Eingaben abssehen. Nach der Bearbeitung in den Ausschüssen wird der Inhalt der Eingaben ohnedies durch den jeweiligen Herrn Berichterstatter dem Plenum vorgetragen werden.

Erfreulich war es, daß die vielfachen Mahnungen im Lande gehört worden sind, daß doch die Vorlagen nicht erst fünf Minuten nach Beginn der ersten Plenarsitzung eingehen möchten. Von den 41 Behandlungsgegenständen sind nur fünf nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, und zwar in den letzten drei Tagen eingegangen. Eine Eingabe ist, wie Sie nachher sehen werden, ohnedies zur Behandlung nicht geeignet. Die anderen vier stehen in engem Zusammenhang mit der von uns vorzunehmenden Beratung des Pfarrerdienstgesetzes, so daß diese vier Eingaben trotz der zeitlichen Schwierigkeit noch mit in die Beratung aufgenommen werden konnten.

(Die Vorlagen und Eingaben werden an die jeweils zuständigen Ausschüsse überwiesen, soweit das nötig ist.)

Präsident Dr. Angelberger: Mit Schreiben vom 19. Februar 1962, bei mir eingegangen am 20. Februar 1962, hat Herr Oberkirchenrat i. R. Dr. Bürgy eine erneute Eingabe an die Synode gerichtet. Wie Sie alle wissen, haben Eingaben vom 30. April 1960 und vom 2. Oktober 1961 vorgelegen. Bezuglich ihrer Behandlung darf ich auf die gedruckten Verhandlungsniederschriften der 1959 gewählten Landessynode verweisen, und zwar erste Tagung Seite 37, zweite Tagung Seite 51 und dritte Tagung Seite 3 und 15. Von der Behandlung dieser Eingaben habe ich in den jeweiligen Tagungen gemäß § 14 Abs. 2, erste und zweite Alternative der Geschäftsordnung, abgesehen.

Herr Dr. Bürgy wünscht unter Vortrag der bisherigen Gründe rechtliche Nachprüfungen verschiede-

ner Entscheidungen durch die Landessynode. Den hierfür vom Gesetzgeber vorgesehenen Weg hatte er durch Erhebung von drei Klagen vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht beschritten. Alle von ihm aufgeworfenen Punkte wären einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen worden. Diese Klagen hat er zurückgenommen und so seinem eigenen immer wieder vorgetragenen Begehr den einzig gesetzlich möglichen Weg selbst verbaut. Die von ihm erbetenen Möglichkeiten sind — wie bereits mehrfach klar zum Ausdruck gebracht — nicht gesetzmäßig begründet.

Auch jetzt hat der Altestenrat in völliger Einmütigkeit wieder festgestellt, daß die möglichen und durch Herrn Dr. Bürgy in seinen Eingaben begehrten Wege durch sein eigenes Verhalten erschöpft sind. Da in der Eingabe vom 19. Februar 1962 keine neuen Gründe vorgetragen sind und die gleiche Angelegenheit früher schon durch Übergang zur Tagesordnung erledigt worden ist, sehe ich nach § 14 Absatz 2, zweite Alternative der Geschäftsordnung, von einer Behandlung der Eingabe des Oberkirchenrats i. R. Dr. Bürgy vom 18. 2. 1962 ab.

Es liegt uns ferner vor eine Eingabe der Frau Elfriede Reifurth, Karlsruhe, Stephanienstraße 49. Sie hat in zwei Schreiben um Klarstellung und Richtigstellung des Gottesbegriffs Vater, Sohn und Heiliger Geist durch die Landessynode gebeten. Sie hat jedoch zu einem früheren Zeitpunkt die gleiche Bitte dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgetragen. Aus diesem Grunde erachte ich es für zweckmäßig, daß wir auch die hier der Synode übergebene Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterreichen mit der Bitte um gemeinsame Erledigung.

Die Evangelische Landesjugendkammer in Baden hat in einem Schreiben vom 27. März 1962 den Dank für die Behandlung der Eingabe, die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, ausgesprochen. Zu diesem Dankesschreiben und dem Ergebnis der Beratungen zwischen unserer vergangenen Tagungsperiode und heute wird Herr Oberkirchenrat Hammann für den Arbeitskreis uns einen kurzen Bericht geben.

Oberkirchenrat Hammann: Die Landessynode hat in ihrer Herbsttagung 1961 auf Grund einer Eingabe der Evang. Landesjugendkammer Baden, die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen betr., einen Beschuß gefaßt, der unter Absatz c) lautet:

„Der zuständige Referent des Evang. Oberkirchenrats wird gebeten, mit dem Landesjugendpfarrer die anliegende Eingabe und die Fragen des kirchlichen Dienstes für Kriegsdienstverweigerer zu klären, wobei empfohlen wird, zu diesen Gesprächen ein bis zwei Mitglieder der Landessynode hinzuzuziehen. Bei dem Referenten mögen Erfahrungen aus diesem Arbeitskreis gesammelt und für den Dienst des Pfarrers und anderer kirchlicher Mitarbeiter ausgewertet werden.“

In Ausführung dieses Beschlusses hat sich dieser Arbeitskreis gebildet, bestehend aus den Landes-

synodalen Edk und Dr. Müller, Landesjugendpfarrer Hertenstein und mir als dem zuständigen Referenten. In zwei Sitzungen, am 6. 12. 1961 und am 30. 3. 1962, wurde an einer weiteren Klärung der Fragen gearbeitet.

1. Da die Sitzungsprotokolle der Landessynode noch nicht im Druck veröffentlicht waren, hat Landessynodaler Eck, der Berichterstatter in der Spätjahrstagung, seinen Bericht in einer Sitzung der Evang. Landesjugendkammer Baden zur Verfügung gestellt und Auskunft über die Linien der Gespräche gegeben, welche im Spätjahr die damit betrauten Ausschüsse beschäftigt hatten.

Auf Grund dieses Berichtes hat die Evang. Landesjugendkammer Baden seither eine weitere Klärung abwartende Haltung eingenommen.

2. Nach dem Beschuß der Landessynode sollten Erfahrungen gesammelt und für den Dienst des Pfarrers und anderer Mitarbeiter ausgewertet werden.

So erfolgte im Arbeitskreis ein Austausch von Informationsmaterial. Neuere Gerichtsurteile und eine Verlautbarung der EKD von Ende Oktober 1961 wurden besprochen. Spezialliteratur wurde zur Einsicht und Prüfung ausgetauscht. Das bisher erarbeitete Material ist in einer „Handreichung“ zusammengestellt worden, die Ihnen heute überreicht wird; sie ist für alle Pfarrer, Vikare und Religionslehrer bestimmt und enthält nebst einigen empfehlenden Sätzen „zum Verfahren“ auf Seite 9 die wichtigsten Bestimmungen und Veröffentlichungen, die vom Pfarrer gegebenenfalls beachtet werden sollen.

3. In den letzten Oktobertagen, also zur gleichen Zeit, wie unsere Synode tagte, war von der Kirchenkanzlei der EKD unter Tagebuch-Nr. 2683/III in der Frage der Beistandstätigkeit von Pfarrern den Kirchenleitungen neues Material zugeleitet und eine vom Rat der EKD neuerdings beschlossene Empfehlung bekanntgegeben worden. Ferner war eine Grundsatzentscheidung des Landgerichts Stuttgart bekannt geworden, nach der für Pfarrer eine „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ ausgeübte Rechtsberatung und Rechtsbetreuung nicht erlaubnispflichtig ist. Und schließlich hat der Deutsche Bundestag am 22. 2. 1962 auf Anregung der EKD in das Wehrpflichtgesetz folgende Bestimmung eingefügt:

„Zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, beauftragten Personen zugelassen.“

Mit diesen für eine gliedkirchliche Ordnung dieser Fragen neuen Voraussetzungen haben wir uns besonders beschäftigt. Wir wurden uns darin einig, daß es nunmehr leichter als im Herbst 1961 sein könnte, im Rahmen dieser neuerdings bekannt gewordenen Ordnungsmöglichkeiten auch die Beistandstätigkeit von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern entsprechend zu ordnen. Deshalb bittet der Arbeitskreis, daß die zuständigen Ausschüsse

der Landessynode sich der Beratung dieser Möglichkeit zuwenden möchten.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist uns ferner eine Eingabe zugegangen, in der eine Person, die allerdings nicht einmal den Mut aufbringt, unter die Eingabe den Namen zu setzen, die Sorge vorträgt und übernimmt aus einer Sonderausgabe, die den Wortlaut hat: „Entspricht der Protestantismus dem göttlichen Maßstab?“ — Es ist ein Produkt aus der Fabrik der Zeugen Jehovas. Form und Inhalt lassen nicht zu, daß eine derartige Eingabe bearbeitet wird, und ich lehne deshalb nach § 14 Absatz 2, erste Alternative der Geschäftsordnung, die Behandlung ab.

VII.

Soweit die Eingänge, die uns vorliegen. Nun darf ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung bitten, uns das Referat über Aufgaben und Verwaltung des Liegenschaftsvermögens der Landeskirche zu halten.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Thema: Art und Verwaltung des Grundvermögens der Landeskirche.

I.

Der Anlaß zu diesem Referat ist ein doppelter: 1. Einmal die Tatsache, daß sich die Synode, wie Sie soeben von dem Herrn Präsidenten gehört haben, im Laufe dieser unter Ziffer 3, wie sie genannt wurde, und auch der kommenden Tagungen mit dem Hauptbericht, der von dem Evangelischen Oberkirchenrat erstattet wurde und der Ihnen bei der Herbsttagung 1961 vorgelegt wurde, befassen wird, d. h. auch mit dem Hauptbericht, der über die kirchlichen Verwaltungen, die kirchlichen Stiftungen und die Zentralpfarrkasse erstattet wurde. Hierzu soll Ihnen das heute vorgetragene Material dieser Darstellung die notwendige Grundlage für das Verständnis der dort geschilderten Situation im Berichtszeitraum 1948 bis 1961 vermitteln.

Das ist die sachliche Seite dieses Referates. 2. Daneben veranlaßten sehr aktuelle Gegebenheiten den Herrn Präsidenten unserer Synode, über die Aufgaben und die Verwaltung des Liegenschaftsvermögens der Landeskirche referieren zu lassen.

Sie entsinnen sich einmal an den Fall „Tennenbronn“, der das Plenum der Synode bei der Frühjahrstagung 1961 beschäftigt hat, und dann lag dem Ältestenrat bei der Tagung im Herbst 1961 eine sehr massive Klage gegen die Methoden der Verwaltung des Fondsvermögens, d. h. gegen eine unserer Bezirksverwaltungen vor.

Die Entscheidung des Falles „Tennenbronn“ ist Ihnen sicher noch gegenwärtig — im übrigen wird in der Systematik der folgenden Darstellung zu den dort gegebenen Grundsatzfragen nochmals Stellung genommen.

Wenn das Ergebnis der Überprüfung des zweiten Falles von der massiven Klage gegen eine unserer Bezirksverwaltungen vorweggenommen werden darf: Diese im übrigen sehr unqualifizierten Vorwürfe gegen diese Verwaltung erwiesen sich in

vollem Umfange als unbegründet. Die Tatsache eines solchen „Angriffes“ von dritter Seite bewies aber die völlige Unkenntnis über die Grundsätze der Verwaltung des Liegenschaftsvermögens der kirchlichen Stiftungen, Grundsätze, die den Charakter dieses Vermögensteiles und seiner besonderen Art als Kirchen-Vermögen Rechnung tragen müssen.

Es wäre völlig abwegig, unsere Bezirksverwaltung und damit auch die Verwaltung die der Evangelische Oberkirchenrat führt, in der Rolle etwa eines Grundstückmaklers zu sehen, und wir dürfen uns auch nicht aus konjunkturellen Erwägungen in eine solche Rolle drängen lassen.

Die Problematik dieses Referates liegt weder in seiner vermeintlichen spröden Materie noch in der Darstellung selbst, sondern in der Notwendigkeit einer bewußten Beschränkung auf die wesentlichsten und entscheidendsten Tatsachen.

Es können im folgenden nur die Grundtatsachen vorgetragen werden, und historische und rechts-historische Momente und allgemein juristische Überlegungen sollen auf das für das Verständnis der Vorgänge unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.

II.

Zur Herbsttagung 1961 wurde Ihnen im Rahmen des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats auch über die Situation und die Entwicklung der kirchlichen Stiftungen und der Zentralpfarrkasse berichtet, d. h. auch über das Liegenschaftsvermögen der Landeskirche und seine Bedeutung.

Aus den gleichzeitig vorgelegten und von der Synode gebilligten Voranschlägen für die Haushalte der unmittelbaren kirchlichen Fonds und der Zentralpfarrkasse für die Jahre 1962 und 1963 ergab sich ein Einnahmen- und Ausgabenvolumen von rund 5 Millionen DM gegenüber den fast 60 Millionen des landeskirchlichen Haushalts eine sehr viel bescheidenere Größenordnung.

Dieser Zahlenvergleich spiegelt aber nur eine Seite der Bedeutung dieses Vermögens, man kann sie — einen Begriff des Bilanzdenkens der Wirtschaft aufgreifend — die dynamische nennen.

Die sehr viel entscheidendere Sicht ist die rechte Erkenntnis der Statik dieses Vermögens. Und diese Statik, dieses bewußte Erhalten und Bewahren des Besitzstandes ist einer ständigen, öffentlichen Kritik unterworfen. Dabei muß bereits hier gesagt werden, daß nicht willkürliches, wirtschaftsfremdes Denken der Verwaltung diese Kritik herausfordert — die Verwaltung weiß sich verpflichtet, die gesetzlich normierten Bestimmungen in sinnvoller Weise zu beachten —; die Kritik resultiert auch nicht — oder nur in unbedeutenden Fällen — aus einem antikirchlichen Komplex: die Kritik entzündet sich vielmehr an der Optik, d. h. an der Tatsache des „Daseins“ kirchlichen Liegenschaftsvermögens, dessen Sinn und dessen Bedeutung aus einer eminenten Unkenntnis nicht nur der rechtlichen Gegebenheiten, sondern vor allem des geschichtlichen Wesens und Werdens verkannt werden.

So kam es zum Fall „Tennenbronn“, so zu der

Anklage gegen eine unserer Bezirksverwaltungen. Die Methodik derartiger Kritik variiert mit der Absicht der Beschwerdeführer. Sie reicht von der prononzierten Dialektik der „toten Hand“, dem Versuch auf „Kosten der Kirche“ billig oder möglichst kostenlos Geländemanipulationen zu erzwingen, bis zu der unqualifizierten Einschaltung mehr oder minder zuständiger öffentlicher Behörden (bis zu den Ministerien), wobei man den Evangelischen Oberkirchenrat eines vierten oder fünften Schreibmaschinen-durchschlages würdigt, aus dem er zu ersehen hat, daß eine Bezirksverwaltung „unsittliche Grundstücksgeschäfte“ — wie es in einem Fall hieß — betreibe.

Es wurde bereits erwähnt: entscheidend für das Verständnis der aktuellen, normierten Aufgaben dieses Teiles des kirchlichen Vermögens ist neben der Kenntnis der rechtlichen Gegebenheiten das Verständnis seines geschichtlichen Werdens.

Es wäre zweifellos instruktiv, die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Vermögens, insbesondere des kirchlichen Liegenschaftsvermögens, die Tendenzen seines Wandels, der Widmung und der Verwaltung ausführlich zu schildern. Damit würde aber der Rahmen dieses Grundsatzreferates schon rein zeitlich gesprengt werden. Gestatten Sie deshalb die Beschränkung auf einen kurzen Exkurs in die Geschichte unserer Badischen Landeskirche.

III.

Zunächst stellt sich — in theologischer Sicht — die Grundsatzfrage: Kommt einer Kirche überhaupt Vermögen im rechts-technisch-wirtschaftlichen Sinne zu? Diese Frage mag heute rein dialektisch erscheinen — aber: gerade auf die angebliche Verleugnung dieses Postulates der Armut im Raume der Kirche verweisen die Kritiker.

Die römische Kirche hat nach kanonischem Recht die Rechtfertigung zur Bildung eines Kirchenvermögens in der Lehre von der *societas perfecta*: die Kirche bedarf der notwendigen Mittel zur Erfüllung der ihr aufgetragenen Aufgaben. Wieweit damit die Anhäufung unvorstellbar großer Vermögenswerte begründet werden kann, hat Rom in eigener Verantwortung zu entscheiden.

In unserer, der reformatorischen Kirche, ist das Bild ein durchaus anderes: Das erweist sich bereits bei Luther und Melanchthon, die im Geiste einer *ignorantia divina* den weltlichen Gewalten die Erträge des der Evangelischen Kirche über-eigneten Kirchenvermögens zusprachen, sobald die genuin-kirchlichen Bedürfnisse erfüllt waren. Im übrigen ist die Evangelische Kirche im Vergleich zur römischen Kirche niemals „reich“ gewesen.

Auf die Situation zur Zeit der Reformation geht die Gliederung des liegenschaftlichen Kirchenvermögens zurück, die zum Teil noch heute besteht. So datiert aus dieser Zeit das Pfründevermögen, das Ihnen als Teil auch des heutigen landeskirchlichen Liegenschaftsvermögens aus dem Hauptbericht bekannt ist. Die ursprünglich großen Vermögenswerte sind im Verlaufe der Geschichte durch Substanz-

verlust und insbesondere durch die Zehntablösung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in ihrem effektiven Bestand so geschwunden, daß aus den Erträgissen — wie es ursprünglich bestimmt war — der Lebensunterhalt der Pfarrstelleninhaber nicht mehr bestritten werden konnte. Die Erträgisse mußten in steigendem Maße durch laufende Geld-einnahmen aus Steuer- und Staatsbeiträgen ergänzt werden. Aus dem Haushaltsplan der Landeskirche, der Ihnen in der vorigen Tagung der Synode vorgelegt wurde, ist Ihnen bekannt, daß einem Aufwand für die Besoldung der ständigen Geistlichen und der Ruhestandsgeistlichen von rund 12 Millionen DM eine Einnahme aus den Überschüssen dieses Pfründevermögens von nicht einmal 1 Million DM gegenübersteht.

Als zweite Grundlage galt das damals bezeichnete Fabrikvermögen — die *bona fabricae* —. Es umfaßte demgegenüber Vermögensgegenstände und Vermögensrechte, die einer Kirche und ihrem Zubehör gewidmet waren. Die Erträgisse einer solchen „Kirchenfabrik“ dienten der Ausstattung und Instandhaltung von Kirche und Pfarrhaus; oft war eine solche Baulast der eigentliche Zweck solcher Stiftungen.

Und der letzte Teil, der hier aufzuzeigen ist, das einstige Kirchenvermögen konnte auch als Sondervermögen in Liegenschaften bestehen. Aus den Erträgissen dieses Zweckvermögens wurde dann insbesondere die Armenpflege finanziert. Diese Almosenfonds, die zum Teil noch heute als Eigentümer von Kirchen und Pfarrhäusern in unserer Landeskirche erscheinen, sind heute Teile des kirchengemeindlichen Vermögens geworden.

Die Säkularisation des ursprünglichen Kirchenvermögens im 16. Jahrhundert bedeutete die entscheidende Zäsur in der Entwicklung des Liegenschaftsvermögens unserer Kirche: die Kirche wurde vielfach zur Pfründnerin der Landesfürsten und damit des Staates.

IV.

Mit der Reformation, die das allgemeine Kirchen-gut der evangelischen Territorien begründete, wurde im Bereich unserer Landeskirche das vormals katholische Kirchengut — z. B. das Vermögen der aufgelösten Klöster und Stifte — zum Teil vom Staat eingezogen, zum größeren Teil mit dem örtlichen Kirchenvermögen und den Pfarrpfründen vereinigt und besonderen Verwaltungen unterstellt. Hieraus sind die heutigen Stiftungen, die Ihnen aus unseren Vorlagen bekannt sind, Unterländer Evangelischer Kirchenfonds, die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds in Gernsbach entstanden.

Die Entwicklung des liegenschaftlichen Kirchenvermögens im Raum der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, das heißt in fast drei Jahrhunderten, ist in den Gebieten der Kurpfalz und der Markgrafschaft Baden-Durlach verschiedene Wege gegangen. Das hat nicht allein geographische Gründe. Nach 1556 hat die Auswir-

kung des Grundsatzes „cuius regio eius religio“ eine vielfältige Verworrenheit in das geistig-geistliche Leben der Kirche gebracht und sich entscheidend auf die Gestaltung auch des Liegenschaftsvermögens ausgewirkt. Diese Folgen sind zum Teil jetzt noch nicht überwunden. Es sei — auch da darf ich Sie wieder an den Hauptbericht erinnern — auf die noch bestehenden Simultaneen hingewiesen, die nach dem Aussterben des reformierten Kurfürstenhauses vor über 200 Jahren an 240 Kirchen in diesem Raume begründet worden sind und, wie Sie wissen, zum Teil noch heute bestehen.

Es wird im Verlauf der Darstellung immer wieder deutlich werden, wie stark gerade die negativen Momente aus dieser Zeit noch heute nachwirken. Das soll an einigen Markierungspunkten aufgezeigt werden, die zum Teil von einer überraschenden Aktualität sind.

So ein Wort des Kurpfälzischen Kurfürsten Friedrich III. aus dem Jahre 1576 über die Verwaltung der Kirchengüter, nach dem, wie er sagt, „geistliche Güter“ als von seiner Kammer „abgesondert Werk“ zu verwalten sind. Der Kurfürst begründet die Notwendigkeit, der Kirche diese „geistlichen Güter“ zu erhalten, u. a. mit der Feststellung — ich zitiere wörtlich, 1576 wohl gemerkt: „Heutigentags sei schier niemand mehr zur Erhaltung der Kirche, Schulen und anderer milden Sachen zu kontribuieren lustig und willens“.

Friedrich III. wandte sich bereits 1576 gegen „die Vermengung von Kirchengut mit der Herrschaft des eigenen Vermögens“: „es ziehe keinen Segen nach sich“, sagt er wörtlich. Trotzdem hat man später je nach den Gegebenheiten, nicht zuletzt im Hinblick auf die Dotierung der Staatskassen auf diese Vermögenswerte in größerem Umfange zurückgegriffen.

Die später geschaffene Situation findet zum Teil noch ihren Niederschlag in den aktuellen Haushalt-positionen des Evangelischen Unterländer Kirchenfonds: dort sind Mittel für „guttatsweise Leistungen“ an die sogenannten „ausgefallenen Gemeinden“ eingestellt worden. Diese Tatsache ist eine Folge der Entwicklung des Jahres 1705, in dem zwar der Simultangebrauch aller Kirchen auf ausländischen Druck — diesmal war es preußischer — aufgehoben wurde, jedoch zu gleicher Zeit Kirchen und Kirchengut zu $\frac{5}{7}$ auf Reformierte und zu $\frac{2}{7}$ auf Katholiken verteilt werden mußten. Bei dieser Aufteilung ging eine Anzahl reformierter Gemeinden „leer“ aus, wie es heißt; das heißt ihre Kirchen wurden der katholischen Seite übergeben; die Baulast für diese „ausgefallenen Gemeinden“ hat noch heute der Unterländer Evangelische Kirchenfonds — wie wir es nennen — guttatsweise zu tragen.

Das Grundstück des nunmehr von einer konfessionell gemischten Kommission verwalteten allgemeinen Kirchenvermögens blieb zwar ungeteilt, doch wurde der katholischen Seite ein höherer als der seinerzeit festgelegte Anteil an den Erträgissen zugewiesen, statt der vorgesehenen zwei Siebtel fast die Hälfte.

Die vom letzten pfälzischen Kurfürsten zugesagte Aufteilung auch des Grundstockvermögens wurde erst 1803 von dem damaligen Großherzog in Baden durchgeführt — u. a., das ist vielleicht interessant für unseren Gast aus Hessen, erhielten entsprechende Anteile auch Hessen und die bayerische Kurpfalz. Dieses pfälzisch-reformierte Vermögen wurde 1821 in die Union eingebbracht.

Soweit der kurze Überblick über diesen ehemals kurpfälzischen Teil des Gebietes unserer Landeskirche.

In der seinerzeitigen Markgrafschaft Baden-Durlach wie auch in den Gebieten Lahr-Mahlberg und Hanau-Lichtenberg ist die Entwicklung einen anderen Weg gegangen: hier wurde mit der Säkularisation ein allgemeines Kirchenvermögen gebildet. So in Lahr-Mahlberg durch Vereinigung des Vermögens des eingezogenen Kollegiatsstiftes Lahr mit dem örtlichen Kirchenvermögen zu der jetzigen Stiftschaffnei Lahr. Hier wurde — das sei als kleine Anmerkung erwähnt — 1629 durch ein sicher einmaliges „Gottesurteil“, dem Grundsatz cuius regio eius religio entsprochen. Die evangelischen und katholischen Potentaten entschieden durch das Los über das zukünftige geistig-geistliche Schicksal ihrer Untertanen.

Aus diesem „Gottesurteil“ resultieren noch heute einige Simultaneen, die zur Zeit abgelöst werden, so daß die Landeskirche in Ichenheim und Kürzell evangelische Kirchen baut und sich in Kippenheim bemüht, die der evangelischen Kirchengemeinde verbliebene große Simultankirche für diese kleine evangelische Gemeinde durch bauliche Veränderungen maßstabgerecht zu dimensionieren.

In Hanau-Lichtenberg wurden alle örtlichen Kirchengüter vereinigt und 1830 die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim gebildet.

Den besonderen Weg der Entwicklung in der früheren Markgrafschaft Baden-Durlach kennzeichnen der teilweise „Einzug“ der ehemaligen Klostergüter und ihre z. T. bezirksweise Vereinigung mit dem örtlichen Kirchenvermögen, den sog. Heiligen- und Baufonds bzw. -pfründen, in zunächst acht, später vier geistliche Verwaltungen.

Diese geistlichen Verwaltungen besoldeten aus den Erträgnissen der Kirchengüter die Pfarrer und sonstigen Kirchendiener — ich erinnere an den Begriff der Kompetenzen, der Ihnen aus dem Haushaltspunkt und dem Hauptbericht bekannt ist — und tragen die Baulast für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen. Überschüsse flossen in die Staatskasse.

In den Jahren zwischen 1765 und 1811 wurden die geistlichen Verwaltungen in diesem Bereich aufgehoben: das bedeutete zwar eine Verwaltungsvereinfachung — künftig wurde auch das Kirchengut in den Rechnungen über das staatliche Vermögen aufgenommen —, aber das Kirchengut war in dieser einheitlichen Rechnung nicht mehr besonders gekennzeichnet. Auf diese Weise wurden Kirchengut und Staatsgut, das sog. Kammergut, vermischt, d. h. das Kirchengut war zwar nicht beschlagnahmt, aber inkameriert. Durch diese Vermischung ging der

Nachweis verloren, welche Vermögensteile zum Kirchen- und welche zum Kameragut gehörten. Durch diese Inkamerierung gingen die auf dem Kirchengut ruhenden Lasten auf das Staatsvermögen über.

Aus dieser Tatsache resultiert u. a. die Verpflichtung der Domänenverwaltung, das heißt des Staates zur Leistung von Kompetenzen für u. a. 177 Pfarrpfründen und die Baupflicht für 131 Kirchen und 170 Pfarrhäuser.

Mit dem Konstitutionsedikt von 1807 wurde die Vermögensverwaltung zwei Ökonomiekommissionen übertragen, der lutherischen in Karlsruhe und der reformierten in Heidelberg.

Die Zuständigkeit der Verwaltung dieses Vermögensteiles hat sich später wiederholt geändert. Auch die Unionsurkunde von 1821 befaßte sich in ihrer Beilage D mit der Verwaltung des Kirchengutes wie auch das Kirchengesetz von 1860 und die Kirchenverfassung von 1861. Diese Gesetze bringen mit der Ablösung des Staatskirchenrechtes die Selbstverwaltung der Landeskirche. Die Verordnung von 1862 präzisiert für die Vermögensverwaltung diesen Grundsatz dahin:

1. das allgemeine Kirchenvermögen wird der gemeinsamen Leitung von Kirche und Staat übertragen. Die Verwaltung steht einem Oberkirchenrat zu, dessen sämtliche Mitglieder der Staatsregierung genehm sein müssen;
2. Das Pfründevermögen verwalten die Inhaber unter Aufsicht dieses Oberkirchenrats;
3. das örtliche Kirchenvermögen verwalten die Kirchengemeinderäte unter Aufsicht des Oberkirchenrats.

Für unsere Überlegungen zum heutigen Thema ist aus dieser Entwicklung das Stiftungsgesetz von 1870, in der Fassung von 1918, noch von besonderer Bedeutung. Dessen § 9 bestimmt für die Verwaltung des kirchlichen Liegenschaftsvermögens, das Stiftungsvermögen im Grundstock und seiner Art nach ungeschmälert erhalten bleiben muß. Diesem Grundsatz entspricht u. a. auch der Beschuß, den die Synode in der Frühjahrssitzung 1961 im Falle „Tennenbronn“ bereits getroffen hat.

Die Pfründeverwaltung wurde schließlich durch das Gesetz von 1881 mit Wirkung vom 23. 4. 1883 auf die Zentralpfarrkasse übertragen. Damit entfiel die bis dahin bestehende örtliche Zweckbindung der Pfründen; ihre Verwaltung verblieb aber der Mitaufsicht der Kirchengemeinderäte. Die Erträge des Pfründevermögens — hierzu ist auf die Vorbemerkungen zum Haushaltspunkt 1962/1963 der Zentralpfarrkasse und auf die Position 23 des landeskirchlichen Haushaltes zu verweisen — dienen aber nach wie vor, das heißt wie ehedem als Beitrag zur Pfarrbesoldung.

Mit dem Inkrafttreten des Kirchenvermögensgesetzes von 1927 wurde die gemeinsame staatlich-kirchliche Vermögensverwaltung aufgehoben, nachdem bereits die Weimarer Reichsverfassung das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen anerkannt hatte. Das am 1. April 1934 in Kraft getretene kirch-

liche Gesetz über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens regelte die Zuständigkeit innerhalb der „Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens“.

Die bis zum Jahre 1949 bestehende Staatsaufsicht über die kirklichen Stiftungen ist auf die Genehmigung des Staates für die Errichtung und Auflösung von Stiftungsvermögen beschränkt worden.

Das Kirchenvermögen selbst wird im Bonner Grundgesetz Artikel 140 in konsequenter Fortführung der Bestimmungen des Artikels 138 Absatz II der Weimarer Reichsverfassung garantiert.

Mit dieser knappen historischen Darstellung sollte nicht nur das reine tatsächliche Schicksal des Liegenschaftsvermögens, sondern auch die Differenzierung dieses Vermögensteiles in seinem Verhältnis zum Kirchengut bzw. als Kirchenvermögen deutlich gemacht werden: Das Kirchengut, um hier zu präzisieren, umfaßt Vermögenswerte aller Art, die kirchlichen Zwecken dienen, d. h. ihr Rechtssubjekt kann auch ein außerkirchlicher Rechtsträger sein, wie wir es z. B. im Staat kennen.

Das Kirchenvermögen dagegen, d. h. das Kirchengut im engeren Sinne, steht ausschließlich im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers, d. h. nach dem kirchlichen Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens von 1934 entweder im Eigentum der Landeskirche oder der Kirchengemeinden.

V.

Diese Differenzierung ist entscheidend für die Beurteilung der aktuellen Probleme bei der Übertragung von Grundvermögen im Rahmen der gesetzlich normierten Möglichkeiten.

Das Gesetz von 1934 rechnet, um Ihnen hier eine generelle Übersicht zu geben, zum Vermögen der Landeskirche:

1. die Ansprüche auf Landeskirchensteuer und die Erträge hieraus,
2. Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen und
3. das Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr, des St. Jakobsfonds, der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, der Pfarrpfründen und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.

Die Verwaltung dieser Vermögensmassen ist nach dem Gesetz dem Evangelischen Oberkirchenrat übertragen, soweit sie nicht besondere Institute, z. B. für das Stiftungsvermögen die Bezirksverwaltungsstellen in Heidelberg, Mosbach und Offenburg oder die Landeskirche wahrzunehmen haben.

Demgegenüber zählt zum kirchengemeindlichen Vermögen:

1. Das der Kirchengemeinde gehörende oder ihr gewidmete Vermögen, insbesondere die aus der Ortskirchensteuer erwachsenden Ansprüche und Steuererträge und
2. das sogen. Ortsfondsvermögen, das aus örtlichen Stiftungen oder Anstalten stammt.

Die Verwaltungsinstanz hierfür ist der Kirchengemeinderat.

Damit wird eines deutlich: die Widmung des Kirchenvermögens ist entscheidend für die Zuweisung zum landeskirchlichen oder zum kirchengemeindlichen Vermögen. Das bestätigen auch die Orts- und Landeskirchen-Steuergesetze, in denen nach allgemein kirchlichen und örtlich kirchlichen Bedürfnissen unterschieden wird. Hier ist noch besonders auf den Grundsatz der Subsidiarität dieser Besteuerungsrechte zu erweisen, d. h. grundsätzlich kann die Landeskirche und können die Kirchengemeinden Steuern nur dann erheben, wenn die sonstigen kirchlichen Vermögensmassen bzw. deren Erträge die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nicht gewährleisten.

Damit ist bereits eine der Forderungen des Stiftungsgesetzes begründet, das Stiftungsvermögen in seinem Grundstock ungeschmälert zu erhalten, d. h. dessen Erträge nicht zu verkürzen. Dem widerspricht nicht, daß diese Erträge die Anforderungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden zur Erfüllung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirche nicht einmal zu einem Teil zu decken in der Lage sind.

Bei der Kritik gegen die Verwaltung des Liegenschaftsvermögens wird oft darauf verwiesen, daß aus der Kirchensteuer der Landeskirche ausreichende Mittel zur Befriedigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stünden, d. h. die Landeskirche brauchte nicht auf die Erhaltung des Bestandes ihres Grundvermögens bedacht zu sein. Diese Kritiker übersehen die Tatsache der Subsidiarität des Besteuerungsrechtes und erkennen weiter einen elementaren Grundsatz des deutschen Steuerrechtes, nämlich die „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung: Eine Verfügung über Grundstücke, deren Erträge primär zur Deckung des Aufwandes der gesamtkirchlichen Aufgaben der Landeskirche beizutragen haben, ist gegen die Interessen dieser Gemeinde aller Glieder unserer Landeskirche zugunsten einer weniger nicht möglich.

Die Widmung des liegenschaftlichen Kirchenvermögens bedeutet auch eine Abgrenzung der Rechte der kirklichen Rechtsträger untereinander. Das machte der Synode der Fall Tennenbronn deutlich. Hier hatte eine Kirchengemeinde den Antrag auf „entschädigungslose“ Übereignung eines Pfründegroundstückes in Unkenntnis der Tatsache gestellt, daß der Widmungsempfänger, die Kirchengemeinde Tennenbronn, und das Pfründevermögen verschiedene juristische Personen sind. Es wurde Ihnen vom Berichterstatter seinerzeit vorgetragen, daß nach § 5 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung von 1934 das Pfründevermögen nicht zu dem kirchengemeindlichen Vermögen gehört. Dem steht die Bestimmung des § 37 Absatz II f der Grundordnung der Landeskirche nicht entgegen, die der Kirchengemeinde ein Mitaufsichtsrecht über dieses Pfründevermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einräumt.

Der Antrag der Kirchengemeinde Tennenbronn wurde deshalb rechtlich unanfechtbar von der Synode abgelehnt.

Wie für das Pfründevermögen ist auch für das kirchliche Fondsvermögen die Widmung entscheidend. Im Hauptbericht über die kirchlichen Stiftungen und aus den beigefügten Anlagen ist dies zu erkennen. Die Erträge dieses Vermögens dürfen durch widmungsfremde Verfügungen nicht verkürzt werden.

Die kirchlichen Stiftungen haben zu bestreiten:

1. der Unterländer Evangelische Kirchenfonds die Baulast für 54 Kirchen und 41 Pfarrhäuser und zusätzlich — es wurde bereits erwähnt — guttweise für weitere sog. „ausgefallene Gemeinden“ (die Baulast zu übernehmen). Und dazu kommen Kompetenzleistungen — den Begriff erwähnte ich schon; Sie haben ihn im Hauptbericht und in der Vorbemerkung zu den Haushaltsplänen weiter erläutert — für 98 Pfarreien, 4 Vikariate und 8 niedere Kirchendienste;
2. die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim hat die Baulast für 13 Kirchen und 6 Pfarrhäuser und Kompetenzleistungen für 16 Pfarreien und 1 Vikariat und
3. die Stiftschaffnei Lahr die Baulast für 5 Kirchen und 3 Pfarrhäuser und die Kompetenzleistungen für 3 Pfarreien.

Als Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen die Erträge aus der Vermietung bzw. Verpachtung von Gebäuden und land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz zur Verfügung, d. h. aus sog. Grundstocksvermögen. Dieses Grundstockvermögen ist nach § 9 des Stiftungsgesetzes im ungeschmälerten Bestand zu erhalten. Diese Bestimmung bedeutet eine unabdingbare Verpflichtung für die Verwaltung, auch wenn in Unkenntnis der gesetzlichen Regelung und der effektiven, widmungsgemäß zu erbringenden Leistungen die daraus resultierenden Verwaltungsmaßnahmen kritisiert werden von Dritten und auch von Kirchengemeinden.

Das Grundstockvermögen — auch darüber geben Ihnen die zur Steuersynode vorgelegten Materialien Auskunft — umfaßt:

- 127 Grundstocksgebäude, d. h. Gebäude, aus denen Mieterträge erzielt werden,
- 123 ha durch Bestellung eines Erbbaurechts, d. h. gegen Erbbauzins abgegebene Grundstücke,
- 6076 ha landwirtschaftlich genutztes, d. h. verpachtetes Gelände,
- 7128 ha forstwirtschaftlich genutztes Gelände, das in Zusammenarbeit mit den staatlichen Forstämtern waldwirtschaftlich genutzt wird.

Die Probleme, die sich rein tatsächlich bei der Verwaltung dieser Vermögenswerte ergeben, wurden in dem Ihnen vorliegenden Hauptbericht im einzelnen erläutert. Dort sind die besonderen Aufgaben der Bezirksverwaltungen in Heidelberg, Mosbach und Offenburg in ihrer Bedeutung für die gesamt-kirchlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung dargestellt worden.

Danach können die landeskirchlichen Bezirksverwaltungen nicht etwa den staatlichen Domänenverwaltungen schlechthin gleichgesetzt werden: sie haben neben vergleichbaren Aufgaben wie diese in entscheidendem Maße Aufgaben der forstwirt-

schaftlichen Verwaltung und in finanzieller Sicht zumindest auch Aufgaben staatlicher Hochbauämter wahrzunehmen. Die Vielfalt dieser Aufgaben, ihre gesetzliche Begründung und das Erfordernis, für diese Aufgaben die Mittel aus dem Fondsvermögen, das seiner Eigenart nach Liegenschaftsvermögen ist, aufzubringen, fordert eine wertbeständige Vermögensanlage, d. h. wieder mit § 9 des Stiftungsgesetzes: „Der Grundstock dieses Stiftungsvermögens muß in seiner Substanz und Art seiner Zusammensetzung unangetastet erhalten bleiben.“

Das Erfordernis der wertbeständigen Anlage des Grundstocksvermögens nach den Erfahrungen unserer Zeit aus zwei Geldentwertungen — schon darin begründet — mag hier nochmals mit den Worten des Kurfürsten Friedrich III. aus dem Jahre 1576 bekräftigt werden: „daß heutigentags niemand mehr zur Unterhaltung der Kirchen und milden Sachen zu kontribuieren lustig und willens zu sein scheint“. Das veranlaßte damals den weitsichtigen Fürsten, das Kirchenvermögen unangetastet zu erhalten. Seine Begründung und die daraus resultierenden Folgerungen gelten auch heute im umfassendsten Sinne.

Die Kritik und jeder Angriff Dritter auf das Kirchenvermögen richtet sich in der Regel nicht gegen die eindeutigen res sacrae, d. h. die Kirchen und die Pfarrhäuser. Es muß aber erwähnt werden, daß sich im Raume unserer Badischen Landeskirche hie und da Differenzen, insbesondere mit Bauunterhaltungspflichtigen ergeben, wenn Kirche und Pfarrhaus auf die „Gemeinde“ schlechthin im Grundbuch eingetragen sind. Auch bei Grenzfragen im Grundstücksverkehr kann solche Unklarheit bedenklich sein.

Hier muß bei Differenzen auf die Tatsache der Widmung, die nicht widerruflich ist, verwiesen werden, d. h. auf die ausschließliche Verwendbarkeit für kirchliche Zwecke und — wenn eine konstitutive Urkunde nicht besteht — auf „unvordenliche Verjährung“.

Wie erwähnt: für unsere Zeit, die durch eine Inflation und eine Währungsreform gegangen ist, bedarf es kaum noch einer Erwähnung, daß Kapitalanlagen im Laufe weniger Jahrzehnte völlig entwertet sein können. Das kirchliche Kapitalvermögen ist davon nicht ausgenommen. So betrug das Kapitalvermögen der Zentralpfarrkasse nach der Zehntablösung im Jahre 1880 rund 4,1 Millionen Mark, 1927 einschließlich der Aufwertungskapitalien von rund 833 000 Mark nur noch 850 000 Mark, schließlich in der Vermögensrechnung von 1960 21 000 DM Aufwertungsbeträge.

Die Kapitalmittel des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds aus der Zehntablösung der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts und aus der Ablösung der Erblehen sind im Laufe der monetären Entwicklung gleichfalls völlig entwertet worden, da sie nur in geringem Umfange in Grundbesitz angelegt werden konnten.

Das Kapitalvermögen der übrigen Stiftungen hat dieses Schicksal geteilt. Das bedeutet: Stiftungsvermögen kann in seinem Grundstock nur erhalten

werden, wenn bei Abgabe von Grundstücken ein ertragmäßig gleichwertiger Ersatz von Grund und Boden zur Verfügung gestellt wird.

VI.

Dieser Grundsatz entspricht auch der staatsrechtlichen Regelung bei der Enteignung von Pfründe- und Fahrnisvermögen, das — um hier Dr. Friedrich in seiner Einführung zum Kirchenrecht zu zitieren — unter dem Schutz des Artikels 138, 11 Weimarer Reichsverfassung steht, d. h. dieses Kirchengut kann nur entschädigungsgebunden enteignet werden. Nach Artikel 14 III unseres Grundgesetzes ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

Die dort geforderte „gerechte Abwägung der Interessen“ setzt die Bereitschaft anderweitiger Grundstücke durch den Enteigner voraus, da die hier gegebenen beiderseitigen Interessen gleichwertig sich gegenüberstehen, abgesehen von der faktischen Unmöglichkeit, einen Abfindungsbetrag in Liegenschaftsvermögen anzulegen. Dies gilt aber nicht nur im Falle der Enteignung für die genannten öffentlichen Zwecke, sondern auch für Dritte oder auch für Kirchengemeinden.

Die in Baden bislang geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Grundstücksverkehr kannten keinen freien Grundstücksmarkt, d. h. die Beschaffung von Ersatzland gegen Geld war ohne besondere Genehmigung nicht möglich. Das bedeutete für alle Interessenten: Übernahme der betreffenden Grundstücke durch Bestellung eines Erbbaurechts oder Stellung von Tauschgelände.

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 von 1947 war jedes Grundstücksgeschäft von der deutschen Behörde, d. h. den Liegenschaftsämtern zu genehmigen. Die der öffentlichen Hand in den Durchführungsbestimmungen gewährte Genehmigungsfreiheit galt nicht für die kirchliche Vermögensverwaltung. Auch wurde der kirchlichen Verwaltung die Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken über 15 a vielfach mit der Begründung versagt, daß die „Kirche selbst nicht Landwirt“ sei. Dr. Friedrich — wieder in seiner „Einführung in das Kirchenrecht“ — weist hierzu mit Recht darauf hin, daß mit dieser Differenzierung gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen wird, nachdem für Domänen, Gemeinden- und Eisenbahnvermögen Genehmigungsfreiheit besteht.

Eine weitere Gefährdung für den Bestand des kirchlichen Liegenschaftsvermögens bildete das Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform aus dem Jahre 1946, das den Großgrundbesitz über 100 ha in Anspruch nehmen konnte. Zu den Abgabepflichtigen zählten u. a. auch die Kirchen. In Südbaden — und später im wesentlichen gleichlautend in Nordbaden — sollten aber die Rechte der Kirchen, die sich aus der badischen Verfassung ergaben, ausdrücklich gewahrt bleiben. Damit war die Möglichkeit — nach der Garantie des Artikels 138 Weimarer Verfassung mit Artikel 5 der Verfassung von Baden-Württemberg — einer erneuten Säkularisation, auch gegen Entschädigung,

vermieden. Unter Hinweis auf Artikel 14 des Grundgesetzes, nach dem bei der Enteignung von Kirchengut eine Entschädigung in Grund und Boden gefordert werden konnte, ist dieses Gesetz nicht zum Zuge gekommen.

Positiv rechtlich ist schließlich die Entschädigung durch wertgleiche Zuweisung von Ersatzland in dem „Bundesgesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung“ aus dem Jahre 1957 geregelt worden. § 16 dieses Gesetzes stellt das Liegenschaftsvermögen der Kirche und ausdrücklich auch der kirchlichen Stiftungen von der Inanspruchnahme frei; d. h. auch als Entschädigungsland kann es nicht herangezogen werden.

Eine neue rechtliche Situation schien sich mit dem 1. Januar 1962 durch das an diesem Tag in Kraft getretene Grundstücksverkehrsgesetz anzubahnen. Nach § 4 dieses Gesetzes ist dort eine Ausnahmeregelung der Genehmigungspflicht für den Grundstückserwerb der Kirchen bestimmt worden, d. h. Kirchen bedürfen zum Erwerb von Grundstücken keiner Genehmigung mehr. So eindeutig diese Regelung erschien, so formalistisch wird sie von den Landwirtschaftsämtern praktiziert. § 4 spricht von einer „mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgestatteten Religionsgesellschaft“. Daraus folgert z. B. das Regierungspräsidium Nordbaden in Anlehnung an eine Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württembergs, daß der Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Gelände durch die kirchlichen Stiftungsverwaltungen nach wie vor der ausdrücklichen Genehmigung der Landwirtschaftsämter bedürfe. In einem Musterprozeß soll dieser Auffassung mit dem Hinweis entgegengetreten werden, daß das Stiftungsvermögen ein integrierender Bestandteil des kirchlichen Vermögens der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, d. h. § 4 dieses Gesetzes unmittelbar zum Zuge kommen kann. Der Stand des Verfahrens ist der: In der ersten Instanz ist zu Gunsten der Evangelischen Landeskirche entschieden worden; die Entscheidung über das Rechtsmittel, das von der staatlichen Behörde eingelegt wurde, ist noch abzuwarten.

Unabhängig von dem Ausgang dieses Prozesses wird aber die Tatsache weiter bestehen, daß wertgleiches Gelände für aus dem Kirchenvermögen veräußerte Grundstücke auf dem freien Grundstücksmarkt nicht zu beschaffen sind. Die Praxis der Verwaltung wird deshalb mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes beizubehalten sein.

Es gelten daher auch künftig folgende Grundsätze für die Verfügung über Grundstücke des kirchlichen Liegenschaftsvermögens, d. h. auch der Stiftungen oder der Pfründen:

1. eine entschädigungslose Abgabe ist nicht statthaft: sie widerspricht den Bestimmungen dieses Stiftungsgesetzes;
2. ein Grundstücksverkauf ist nur möglich, wenn der unverzügliche Erwerb von gleichwertigem Gelände möglich ist;
3. bei einem Tausch müssen Wert und Ertrag des

- Tauschgeländes dem des abgegebenen Grundstücks entsprechen;
4. bei Abgabe von Grundstücken durch Bestellung eines Erbbaurechts ist der Erbbauzins von 3 Prozent für Kirchengemeinden bis 5 Prozent, Gewerbebetriebe, zu staffeln. Der Berechnung des Erbbauzinses ist der Verkehrswert der Grundstücke zugrunde zu legen;
 5. bei Abgabe von Baugrundstücken gilt bei der Stellung von Tauschgelände der Grundsatz Wert gegen Wert; gegebenenfalls kann ein Teil des höheren Wertes durch Aufgeld abgegolten werden.

Diese Grundsätze haben sich in der Praxis bewährt. Da alle diese Grundstücksgeschäfte der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedürfen, kann sich dieser bei schwierigen Verhandlungen mit Grundstücksinteressenten unmittelbar einschalten, so daß bisher in jedem Falle eine angemessene Regelung mit den Interessenten — insbesondere auch mit Kirchengemeinden — herbeigeführt wurde.

VII.

Entscheidend ist bei all diesen Überlegungen, um das nochmals zu betonen, das kirchliche Liegenschaftsvermögen ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten, und zwar unter Beachtung des Subsidiaritätscharakters des kirchlichen Besteuerungsrechts im Sinne der Orts- und Landeskirchensteuergesetze.

Wenn man das Liegenschaftsvermögen der Landeskirche — und hier im besonderen Maße die kirchlichen Waldungen — als „Sparkasse der Kirche“ bezeichnet, so hat sich das besonders in Krisenzeiten bestätigt, in denen das Kapitalvermögen, der „Juliussturm“ der Landeskirche durch Abwertungen dezimiert worden ist.

Unberechtigt ist die Kritik gegen die Bewahrung dieses Vermögens mit billigen Schlagworten wie Vermögensthesaurierung der „toten Hand“ und „unsittlichem Geschäftsgefahren“ — wie bereits erwähnt —, um damit die von den Bezirksverwaltungen mit Recht beachteten Grundsätze anzugreifen.

Es wäre unverantwortlich, in Verkennung der Bedeutung dieser Vermögenswerte einer derartig unbegründeten Kritik nachzugeben und dieses Vermögen in seiner Substanz zu gefährden.

Das bedeutet keine Zementierung des Liegenschaftsvermögens der Landeskirche: Unter Beachtung der gesetzlich normierten Verpflichtung, dieses Vermögens in seinem Grundstock und in seiner Art unangetastet zu erhalten, werden Evangelischer Oberkirchenrat und Bezirksverwaltungen, insbesondere bei begründeten Anträgen der Kirchengemeinden, immer eine für beide Teile angemessene Regelung finden.

Dieses Referat — und damit greife ich abschließend den aktuellen Wunsch des Herrn Präsidenten wieder auf — sollte Ihnen das Material vermitteln, um auch Ihrseits in Ihren Kirchenbezirken einer unbedachten Kritik an der Verwaltung der kirch-

lichen Liegenschaften erfolgreich entgegentreten zu können.

Balkenüberschriften in der Tagespresse wie „Pflege Schönau verhindert Schulneubau“ sollten der Vergangenheit angehören. Zum Vorgang: die Abteilung Zentralpfarrkasse in Heidelberg als Verwalterin des Pfründevermögens hatte einen Bürgermeister pflichtgemäß auf gemeindeeigenes Baugelände für seinen Schulneubau verwiesen, bevor wegen der beantragten Überlassung des Pfarrhausgartens verhandelt wurde. Diese politische Gemeinde argumentierte gegen die „Pfleg“ — ich hoffe, den dialektischen Tonfall des betreffenden Bürgermeisters zutreffend wiederzugeben — überaus schlüssig: das gemeindeeigene Gelände stehe den Volksschullehrern als Hausgärten zur Verfügung — der Hausgarten des Pfarrers dagegen: hier belasteten ähnliche Skrupel das Herz dieses Hüters von Ordnung und Sicherheit augenscheinlich nicht, und auch der Kampf der Frau Pfarrer um ihren besten Kirschbaum konnte seine Haltung nicht erschüttern. (Heiterkeit!) Inzwischen ist dieser Fall in gütlichem Einvernehmen geklärt worden, allerdings nicht ohne daß vom Evangelischen Oberkirchenrat sehr deutlich und eindeutig gegen die unzweckmäßige und verzerrende polemische Flucht in die Öffentlichkeit Stellung genommen wurde. Der örtliche Friede zwischen Bürgermeister und Pfarrer ist wieder hergestellt.

Aus dem Strauß der Beschwerden schließlich noch eine besondere Blüte phantasiebegabter Kritik: den Zugriff auf den Pfarrhausgarten zur Erweiterung eines Friedhofes begründet der Bürgermeister einer anderen politischen Gemeinde damit, daß es dieser seiner Gemeinde nicht zumutbar sei, zwar geeigneteres, aber teures Gelände von Privaten zu erwerben. (Heiterkeit!)

Sie sehen, die Variationsbreite dieser Kritik streut gewaltig, und zur Begründung eines Zugriffs auf die kirchlichen Liegenschaften lassen sich die Interessen in der Tat die erstaunlichsten Dinge einfallen.

Deshalb verstehen Sie bitte die unabdingbare Forderung: Anträgen auf Bereitstellung von kirchen-eigenem Gelände kann immer nur unter Beachtung der gesetzlich normierten Widmung dieses Liegenschaftsvermögens entsprochen werden, d. h. nach den oben genannten Grundsätzen durch Stellung von Tauschgelände oder durch Bestellung eines Erbbaurechtes. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie herzlichen Dank für Ihren Bericht.

VIII.

Ich rufe den Punkt „Verschiedenes“ auf und frage, ob jemand hierzu noch das Wort zu ergreifen wünscht.

Synodaler Dr. Merkle: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Ich habe eine Frage zur Geschäftsordnung zu stellen. Ich möchte orientiert werden über § 14 der Geschäftsordnung, zweiter und dritter Teil. Den § 14, 2 haben wir ja schon häufig gehört. Das ist aber die Frage, wie der Absatz 3 zu deuten ist. Dort heißt es: „Im übrigen ent-

scheidet die Synode, ob über die Eingabe ganz oder teilweise zur Tagesordnung übergegangen oder ob sie als erledigt erklärt oder ob sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend überwiesen werden soll.“

Es kommt darauf an, wie man „Im übrigen“ versteht. Man kann es so verstehen: In den übrigen Fällen. Aber dann ist „im übrigen“ schlecht ausgedrückt. „Im übrigen“ ist für mich verständlich nur so: „Grundsätzlich“ entscheidet die Synode, ob über die Eingabe ganz oder teilweise zur Tagesordnung übergegangen oder ob sie als erledigt erklärt werden kann oder werden soll. Ich möchte diese Frage hiermit gestellt haben.

Und zu gleicher Zeit noch anschließend bemerken und begründen — es handelt sich, wie Sie wohl gleich gespürt haben, um die Sache Dr. Bürgy. Wir sollten doch versuchen, diese Angelegenheit nicht, wie vorhin der Ausdruck gefallen ist, nach den „res mundi“, sondern nach den „res sacrae“, von der geistlichen Seite her, zu beantworten. Wir Nichtjuristen schauen, glaube ich, nicht ganz durch durch das, was wir in jeder Synode im Anfang zu hören bekommen haben und lesen mußten. Ich gestehe, daß ich sehr traurig und betroffen hierher zur Synode gekommen bin...

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze (Zur Geschäftsordnung): Ich halte es nicht für recht, daß wir jetzt in die Erörterung eintreten, ehe die Frage der Geschäftsordnung geklärt ist.

Synodaler Dr. Merkle: Ich habe gesagt, ich möchte das anschließend an diese erste Frage als zweite Frage sagen dürfen — es ist mir nicht widersprochen worden. Ich darf also annehmen, daß ich darüber sprechen durfte.

Präsident Dr. Angelberger: Die Behandlung der Sache selbst wird im Plenum nicht durchgeführt werden können.

Synodaler Dr. Merkle: Ja, wenn ich die Geschäftsordnung richtig verstehe, heißt es doch hier, ...

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf Sie zunächst bitten, in der Reihenfolge die Absätze der Geschäftsordnung zu lesen. Und da heißt es im Absatz 2: „Von der Behandlung kann er — Bezug genommen auf den Präsidenten der Synode — absehen, wenn eine Eingabe nach Form und Inhalt ungeeignet ist“ — erste Alternative; oder „wenn früher schon die gleiche Angelegenheit durch Übergang zur Tagesordnung erledigt worden ist und keine neuen Gründe vorgetragen worden sind“ (zweite Alternative).

Erst diejenigen Gegenstände, die nicht durch diese Bestimmung in ihrer Erledigung erfaßt sind, lassen die Handhabung zu, die Absatz 3 vorsieht. Dort heißt es dann: „Im übrigen entscheidet die Synode“. Nachdem die Entscheidung im Verlauf der Tagesordnung Punkt VI wiederum vorgelegen hat, ist die Sache hiermit für das Plenum erledigt.

Synodaler Dr. Merkle: „Im übrigen“ heißt doch in den übrigen Fällen.

Präsident Dr. Angelberger: „Im übrigen“, wenn der Raum dazu da ist. Aber dadurch, daß nach Absatz 2 bereits entschieden ist, ist für „im übrigen“ der Erledigung kein Raum mehr.

Und damit ist auch dieser Fall hiermit im Plenum abgeschlossen.

Synodaler Dr. Merkle: Kann es nicht doch heißen: „grundsätzlich“?

Präsident Dr. Angelberger: So wie es dort steht, heißt es und wird so gehandhabt. — Wünscht noch jemand das Wort zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die erste Sitzung.

Synodaler Frank spricht das Schlußgebet.

(Schluß der Sitzung 11.10 Uhr.)

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 2. Mai 1962, vormittags 9 Uhr

Tagesordnung

I.

Begrüßungen.

II.

Bekanntgabe von Eingängen und Entschuldigungen.

III.

Antrag auf Änderung des § 61 der Grundordnung.
(2. Lesung.)

Berichterstatter für Hauptausschuß:
Synodaler Dr. Hetzel

Berichterstatter für Rechtsausschuß:
Synodaler Schmitz

IV.

Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes (2. Lesung).

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Schmitz

Berichterstatter für Hauptausschuß:

- a) Synodaler Schoener
- b) Synodaler Viebig

V.

Verschiedenes.

Ergänzung der Tagesordnung

(zwischen III. und IV. eingeschoben)

Bericht und Vorlage über Verwendung des Haushaltsüberhangs. Rumpfrechnungsjahr 1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961.

Fragen der Finanzhilfe an auswärtige Kirchen und Gemeinden.

- a) Umschuldungsdarlehen an die Waldenserkirche,
- b) Finanzierung eines Pfarrer-Ausbildungs-Zentrums in Kumba (West-Kamerun),

c) Finanzhilfe für Bauplatzerwerb der Evang. Gemeinde in Rio de Janeiro.
Berichterstatter: Synodaler Schneider

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.
Synodaler Schühle spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Schwestern und Brüder! Seit gestern weilen zwei weitere Gäste in unserer Mitte: Herr Moderator Dr. Rostan ist trotz seiner großen Inanspruchnahme bei uns eingetroffen. Bereits im Oktober 1960 durften wir ihn als Gast in unserer Mitte haben. Damals hat er uns einen lebendigen Einblick in den Aufbau und das rastlose Wirken der Waldenser Kirche gegeben. Trotz erheblicher Schwierigkeiten ideeller und materieller Art geht diese Kirche mit ihren Männern ungebrochenen Mutes und mit bewundernswerter Hingabe ans Werk. Dies ergibt sich aus den Berichten, die uns gestern Herr Moderator gegeben hat. Von diesem unermüdlichen Einsatz durfte sich auch unser Herr Landesbischof überzeugen, als er bei der Waldenser Kirche zu Gast weilte.

Ich begrüße Sie, sehr verehrter Herr Moderator, in unserer Mitte recht herzlich und bin Ihnen dankbar für Ihr Kommen. (Allgemeiner Beifall!)

Als Vertreter unserer Württembergischen Nachbarkirche begrüße ich unseren alten Freund, Herrn Dekan Schosser. Nicht Witterungs- und Straßenverhältnisse, wie ich am Montag glaubte, waren die Gründe, die ihn am rechtzeitigen Erscheinen hinderten, sondern es war seine starke Inanspruchnahme. Gerade deshalb ist unsere Freude doppelt groß, daß Sie zu uns gekommen sind und erneut den Beweis liefern für die guten persönlichen Beziehungen zwischen Ihrer Landeskirche und unserer Landeskirche. Seien auch Sie recht herzlich willkommen geheißen, und unser Dank sei Ihnen gegeben für Ihr Erscheinen (Allgemeiner Beifall!)

Falls einer unserer Herren Gäste Grußworte an uns richten möchte, biete ich hierzu Gelegenheit.

Dekan Schosser: Herr Landesbischof! Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Für die freundliche Einladung zu Ihrer Frühjahrstagung wie auch für die herzlichen Begrüßungsworte des Herrn Präsidenten sage ich meinen aufrichtigen Dank und entbiete Ihnen allen gutnachbarliche Grüße des Württembergischen Landeskirchentags und herzliche Segenswünsche für einen gedeihlichen und fruchtbaren Verlauf Ihrer Arbeit. Sie mögen es mir zugehalten, wenn ich zu spät gekommen bin. Wenn es die Witterungsverhältnisse gewesen wären, so möchte ich hoffen, daß ich das Wort wahr gemacht haben würde: Der wackere Schwabe forcht sich nit! Aber es waren ja andere Dinge, und wenn ich zitieren darf, so möchte ich an die bekannte unrühmlich berühmt gewordene Mühle des alltäglichen Betriebs erinnern, aus deren Mahlgang man sich nicht so leicht freimachen kann. Sie mögen aber dessen versichert sein, daß ich den Auftrag, Gast-

vertreter meiner Kirche in Ihrer Mitte sein zu dürfen, nicht gering achte, sonder je länger desto höher zu schätzen weiß.

Unter den Vorlagen Ihres Landeskirchenrats, die mir zugegangen sind, hatte mich besonders angesprochen das Gesetz über die Ordnung des Lektorats und außer den amtlichen Vorlagen der Antrag Ihres Synodalen Pfarrer Dr. Stürmer betreffend Einrichtung eines Pastoralkollegs. Das Lektorat ist eine notwendige und segensreiche Einrichtung, bei der man allerdings nicht nur den immer größer werdenden Pfarrermangel im Auge haben und auch nicht nur an eine in Zukunft möglicherweise eintretende Behinderung des geordneten Pfarramtes denken sollte. In der württembergischen Handreichung zum Lektoratendienst heißt es, daß es zu den wesentlichen Merkmalen einer verantwortlichen Gemeinde und Kirche gehöre, daß das Evangelium in ihr auch von nicht ordinierten Gemeindegliedern verkündigt wird. Und die Geschichte mancher Landeskirche zeigt doch: dort, wo in der kirchlichen Ordnung etwas Derartiges nicht vorgesehen oder gar ausgeschlossen ist, tritt das verdrängte Anliegen neben der kirchlichen Ordnung und ohne sie ans Licht wie etwa in den Privatzusammenkünften der Gemeindeglieder zur Zeit des Pietismus.

So wichtig wie die Beteiligung nichtordinierter Gemeindeglieder am Gottesdienst scheint mir auch die Behebung des Mißstandes zu sein, von dem in dem Antrag von Dr. Stürmer unter Bezugnahme auf den Hauptbericht des Oberkirchenrats für die Jahre 1952 bis 1961 die Rede ist, nämlich daß manche Pfarrer in der eben zitierten Mühle des alltäglichen Betriebs zu einer gründlichen theologischen Arbeit einfach nicht mehr kommen und sich in der Fülle der Aufgaben je länger desto einsamer fühlen, weshalb die Errichtung eines Pastoralkollegs beantragt worden ist. Wir haben seit zehn Jahren in unserer Landeskirche ein Pastoralkolleg in Freudenstadt, wo es in einem Nebenbau des dortigen evangelischen Erholungsheimes untergebracht ist und wo pro Jahr in durchschnittlich neun Kursen zu je 14 Tagen mit zehn bis höchstens zwölf Teilnehmern Tagungen durchgeführt werden.

Natürlich erfährt jede neue Einrichtung mindestens bei den bedächtigen Schwaben zunächst eine zurückhaltende Presse. Schon allein die Frage, nach welchen Regeln und in welcher Reihenfolge man zu einem Kurs in Pastoralkollegs eingezogen oder eingeladen werde, hat kritische Kollegen am Anfang stark bewegt (Heiterkeit). Ein Teilnehmer des Eröffnungskurses hat mir erzählt, daß auch bei ihm diese Frage heftig diskutiert worden sei; es sei dann die Vermutung ausgesprochen worden, es seien wohl dieselben Gesichtspunkte geltend gewesen, die bei der Eröffnung einer Straßenbahlinie auch zur Geltung kamen. Dort seien lauter Leute zur Jungfernfährt eingeladen worden, die es verdient hätten, sei es, daß sie eine besondere Leistung vorzuweisen hatten oder daß bei ihnen nicht viel verloren wäre, wenn die Sache schief ginge. (Lebhafte Heiterkeit.)

Der erste Kurs in Freudenstadt ging nicht schief. Seit 17 Jahren haben über 1000 Pfarrer in Freuden-

stadt einen Kurs von je 14 Tagen mitgemacht, und unter diesen tausend sind nur ganz wenige — und die wenigen versehentlich — zum zweiten- oder drittenmal dabei gewesen. Ob sich freilich die Erwartung erfüllen läßt, die sich an solch eine Einrichtung gerne knüpfen möchte, nämlich daß hier eine Gesamtschau der Zusammenhänge, das heißt doch wohl sämtlicher geistiger und geistlicher Vorgänge in Kirche und Welt und daheim in der Völkerwelt geboten wird, das bleibt wohl dahingestellt. In unserem württembergischen Pastoralkolleg wird neben der Beschäftigung mit dem biblischen Wort und der gemeinsamen Besinnung über praktische Fragen besonders geschätzt das gegenseitige Sich-Öffnen, das gegenseitige Einblick-Geben in Erfahrungen und Nöten persönlicher und dienstlicher Art. Daß der menschliche Gewinn in der Erfahrung der Bruderschaft und im Verständnis für den anderen aus der Kenntnis seiner Geschichte und Führung heraus erwächst, wird von allen Teilnehmern als besonders wertvoll gerühmt. Jedesmal findet auch ein Gespräch mit der Kirchenleitung oder mit Vertretern der Kirchenleitung statt, das gerne zu einem offenen Gespräch über Fragen der Amtsführung und auch der kirchlichen Ordnung benutzt wird.

Daß der Badischen Landeskirche bald diese feine und gute Einrichtung beschieden sein möge, diesen Wunsch auszusprechen, sei dem Vertreter der Nachbarkirche auf Grund der guten Erfahrungen, die sie gemacht hat, erlaubt.

Unser Landeskirchentag, der Ende Februar seine Frühjahrstagung hielt, trat zusammen unter dem Schatten der Trauer für die Opfer der Flutkatastrophe in Norddeutschland und des Grubenunglücks im Saargebiet wie auch um zwei Konsynodale, zwei Pfarrer, die im Alter von 46 und 57 Jahren seit der letzten Sitzung aus dem Leben gerufen worden waren. Der Landeskirchentag hatte zusammen mit dem Oberkirchenrat die verantwortungsvolle Aufgabe, den neuen Landesbischof zu wählen, nachdem Landesbischof D. Haug wegen seines zunehmenden und immer hinderlicher werdenden Gehörleidens seinen unwiderruflichen Entschluß bekanntgegeben hatte, auf 31. März 1962 von seinem Amt zurückzutreten. So sehr und allgemein dieser Rücktritt bedauert wurde, so konnte sich doch niemand der Einsicht verschließen, daß D. Haug seinen Entschluß nach reiflichster Überlegung gefaßt hat. Bei der Wahl stand der neue Landesbischof — das kann man wohl sagen — von vornherein fest. Dennoch war es eine echte Wahl mit zwei Wahlgängen, bei der schon im ersten Wahlgang der bisherige Prälat von Ulm, Dr. Erich Eichele, die absolute Mehrheit und im zweiten Wahlgang nicht nur die erforderliche Zweidrittelmehrheit, sondern drei Viertel der Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Ergebnis der Wahl rief in den Gemeinden allgemein große Freude hervor, und es kann kein Zweifel sein, daß die Gemeinden und die Pfarrer dem neugewählten Bischof nicht nur mit allem Vertrauen entgegenkommen, sondern ihn auch nicht, wie er selbst darum gebeten hat, allein lassen in der großen Verantwortung, die auf ihm liegt. Außer der Bischofswahl beschäftigte sich der

Landeskirchentag mit der Not der Diakonissen-Mutterhäuser und der von ihnen besetzten Gemeindestationen und Krankenhäuser, eine Not, die nicht nur im Mangel an Schwestern, sondern noch viel mehr im Mangel an Hausgehilfen und anderen Hilfskräften und in anderen Dingen liegt, eine Not, die nicht nur bei uns bekannt sein wird, sondern zweifellos auch bei Ihnen. Wie dieser Volksnotstand — um das Wort eines Diakonissenpfarrers zu gebrauchen — behoben werden könne, das war die schwere Frage, um die wir rangen. Keiner hatte ein Patentrezept. Nur so viel ist uns deutlich geworden, daß wir alle durch die Verkündigung und auch durch eine vermehrte und gezielte Werbung vor allem in den Jugendkreisen mehr Mut zum Werk des Glaubens wecken müssen, wie unser Alt-Landesbischof sagte: Mehr Mut zum Dienst am Nebenmenschen, und daß auch die Gefahr einer Art Ablaßwesens abgewehrt werden müsse, die dann eintrate, wenn die Gemeinden meinen sollten, die Pflichten der Nächstenliebe könnten lediglich mit Geld abgegolten werden.

Angesichts dieser Not und mancher anderer Nöte, die uns in unserer Landeskirche bedrängen und die auch Sie in der Ihrigen bedrängen mögen, ist es wohl angezeigt, auf ein Wort zu achten, das im Predigttext des letzten Sonntags stand, das heute nicht paradoxa sein wird, als es zur Zeit des 1. Johannes-Briefes gewesen ist: Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat. Ein Wort, das in dem Jubel des Apostels Paulus seine beste Deutung findet am Ende seines großen Auferstehungskapitels: Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unseren Herrn Jesus Christus. (Lebhafter Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: In unser aller Namen sage ich Ihnen, lieber Herr Dekan, innigen Dank für Ihre herzlichen Grüße und Ihre guten Wünsche für unsere Arbeit auf dieser Frühjahrstagung. Gleichzeitig sei Ihnen herzlicher Dank für Ihren ausführlichen Bericht über den Verlauf und die Arbeiten der Sitzungen Ihres Landeskirchentages gesagt. Ebenso herzlich danken wir Ihnen für die praktischen Hinweise, die Sie gegeben haben für Planungen, die uns jetzt hier im Verlauf der Tagung beschäftigen werden. Diese Hinweise, die Sie in so frischer und ungezwungener Weise vorgetragen haben, sind sicherlich wertvoll; denn sie beruhen, wie Sie uns mitteilen könnten, auf langjähriger Erfahrung und sind deshalb von besonders großem Wert.

Mit dem Dank verbinde ich zugleich die besten Wünsche für Ihre Kirchenleitung, Ihren Landeskirchentag und Sie persönlich.

II.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt II: Bekanntgabe von Eingängen und Entschuldigungen.

In unserer ersten Sitzung haben wir unseres in Israel weilenden Prälaten D. Maas gedacht. Heute früh ist der folgende Brief von ihm eingegangen:

„Auf dem Mittelländischen Meer am 28. April.
Sehr verehrter, lieber Herr Präsident!

Ich versichere Ihnen noch einmal, daß es mir sehr leid tut, daß ich wegen der Schwierigkeit, einen Schiffsplatz zu bekommen, nicht an der Landessynode teilnehmen kann.

Um so mehr drängt es mich, Sie, lieber Herr Präsident, unseren lieben Herrn Landesbischof, die Herren Oberkirchenräte und alle Synodale zu grüßen und ihnen die aufrichtigsten Segenswünsche für ihre großen Aufgaben zu sagen.

Der Lehrtext des heutigen Tages „Und Jesus ging hinein, bei ihnen zu bleiben“ bewegt mich besonders im Gedenken an Sie.“

Und nun bringt der Herr Prälat verschiedene Angaben seiner Art zu reisen; er kommt nach Haifa und dann nach Jerusalem und führt schließlich wörtlich aus:

„Von dort werden meine Gedanken und Fürbitten herzlich und oft zu Ihnen wandern. Wünscht Jerusalem Glück. Es möge wohlgehen, die Dich liehaben.

In treuer, dankbarer Verbundenheit

Ihr Prälat D. Hermann Maas.“

Ich werde auch in Ihrem Namen Herrn Prälat D. Maas unsere herzlichen Grüße und besten Segenswünsche übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

Am Montag ist bei mir ein Schreiben eingegangen, das der Präsident der Landessynode der pfälzischen Nachbarkirche an uns richtete:

„Sehr geehrter Herr Präsident! Für die Einladung zur Tagung der badischen Landessynode bedanke ich mich recht herzlich. Sie werden Verständnis dafür haben, daß berufliche und andere Abhaltungen es schwierig machen, einen Vertreter der pfälzischen Landessynode nach Herrenalb zu entsenden. Ich selbst bin verhindert, an der Eröffnungssitzung teilzunehmen, werde es aber möglich machen, am 2. oder 3. Mai an der Tagung teilzunehmen, gerade weil mir die Pflege gut-nachbarlicher Beziehungen zwischen unseren Kirchen sehr wichtig zu sein scheint.“

Ich darf Sie bitten, zunächst der Synode zu ihrer Tagung herzliche Grüße zu übermitteln und ihrer Arbeit Gottes Segen zu wünschen. Seien Sie selbst, sehr geehrter Herr Präsident, recht herzlich gegrüßt in der Verbundenheit des Glaubens

Ihr sehr ergebener Schneider,

Präsident der Pfälzischen Landessynode.“

Unser Konsynodaler Althoff hat ein Schreiben hierher gerichtet, daß es ihm aus beruflichen Gründen leider nicht möglich sei, an der Frühjahrstagung der Landessynode teilzunehmen.

Des weiteren ist am Montag noch eine Eingabe eingegangen. Diese Eingabe trägt wiederum keinen Namen. Es fehlt auch Orts- und Zeitangabe. Lediglich aus dem Stempel auf dem Briefumschlag ist zu ersehen, daß der Brief am Sonntag in Ulm zur Post gegeben worden ist. Der Inhalt des Briefes ist ähnlich dem Inhalt der Broschüre, die ich am Montag bei der Bekanntgabe der Eingänge bekanntgegeben

haben. Es wird hier im wesentlichen das wiedergegeben, was die Schlagworte der Zeugen Jehovas sind. Im Hinblick auf die Form und den Inhalt sehe ich von der Behandlung dieser Eingabe gemäß § 14 Absatz 2, 1. Alternative, unserer Geschäftsordnung ab.

III.

Ich rufe Tagesordnungspunkt III auf: Antrag auf Änderung des § 61 der Grundordnung, 2. Lesung. Zur Unterstützung verweise ich auf die Verhandlungen in der 2. Sitzung der dritten Tagung unserer Landessynode Seite 11 ff., insbesondere Seite 40 der gedruckten Protokolle, und bitte nunmehr als ersten den Berichterstatter des Hauptausschusses um seinen Bericht.

Berichterstatter Synodaler Hetzel: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 30. April 1962 in eingehender Beratung mit dem Antrag des Konvents der Vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4. 4. 1962 befaßt, worin die Bitten der badischen Theologinnen zum Ausdruck kommen, daß jeder im ständigen Dienst stehenden Theologin die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ zugebilligt, außerdem der im Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes stehende Absatz 2 des § 2 gestrichen werden möge.

Im ersten Punkt des Antrags, der die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ betrifft, hat sich der Hauptausschuß in überwiegender Mehrheit mit 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen erneut für die Fassung, die bereits in der zweiten öffentlichen Sitzung der Frühjahrssynode im April 1961 (siehe Seite 11 der Verhandlungen) beschlossen wurde, entschieden. Sie entspricht dem § 61 Absatz 1—3 der Grundordnung und würde eine weitgehende Stattgabe des vorliegenden Antrags bedeuten.

In diesem Zusammenhang ergab sich im Hauptausschuß eine längere, gründliche Aussprache über die pfarramtliche Tätigkeit einer Theologin in Krankenhaus- und Anstaltsseelsorge, in übergemeindlichen und landeskirchlichen Ämtern und in der Erteilung von Religionsunterricht.

In Punkt 2 des Antrags, der das Weglassen des Absatz 2 § 2 des im Entwurf vorliegenden Pfarrerdienstgesetzes beinhaltet: „Unbeschadet der in § 61 Absatz 3 der Grundordnung getroffenen Regelung kann eine Gemeindepfarrstelle nicht einer Vikarin übertragen werden“, hat sich wiederum der Hauptausschuß in großer Mehrheit mit 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Entschluß des Kleinen Verfassungsausschusses der Frühjahrssynode 1961 zu eigen gemacht, wonach anstelle des in der ersten Fassung des Pfarrerdienstgesetzes aufgenommenen Absatzes 2 § 2 mit der negativen Formulierung der Satz treten soll: „Frauen mit voller theologischer Ausbildung können gemäß § 61 der Grundordnung in das Amt der Pfarrerin berufen werden“ (siehe Verhandlungen der Frühjahrssynode 1961 Seite 11).

Die Synode wird gebeten, den Vorschlägen des Hauptausschusses ihre Zustimmung zu geben.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Der Rechtsausschuß hat sich in Vorbereitung der zweiten Le-

sung noch einmal mit den Bestimmungen der Grundordnung über die Vikarin (§§ 61—63) befaßt und dabei auch die Vorstellung des Konvents der Vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4. 4. 1962 berücksichtigt.

Sie kennen den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses hierzu und ebenso die zwei formalen Änderungen, die der Rechtsausschuß hierzu in Vorschlag gebracht hat, und Sie haben vor Augen das Abstimmungsergebnis der ersten Lesung, wo mit qualifizierter Mehrheit der Vorschlag des Rechtsausschusses angenommen worden ist. Ich darf insoweit auf die Seiten 11/12, 14/15 und die sich anschließende große Diskussion und schließlich auf die Abstimmung Seite 40 des Protokolls der Ordentlichen Tagung im April 1961 verweisen.

Der Rechtsausschuß steht heute wie damals zu seinem Vorschlag und sieht darin nach wie vor nur eine formale, aber nicht materielle Änderung der Grundordnung. Er empfiehlt die endgültige Annahme.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache zu diesem Punkt der Tagesordnung und bitte um Wortmeldung. — Ich stelle fest, daß Wortmeldungen nicht vorliegen. Zu Ihrer Orientierung verweise ich nochmals auf Seite 11 der gedruckten Niederschrift über die dritte Tagung unserer Synode im April 1961 unter Hinweis auf die Änderung auf Antrag des Rechtsausschusses auf Seite 40, zweite Spalte.

Ich komme zur Abstimmung über die Fassung des Absatzes 1 des § 61:

„Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin berufen werden.“

Satz 2: „Dieses Amt ist eine besondere Ausprägung des Predigtamtes (§ 45 Absatz 2).“

Wer kann jetzt in zweiter Lesung der von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung, die ich soeben nochmals verlesen habe, nicht zustimmen? — 3. Wer enthält sich? — 4. Wäre diese Fassung angenommen gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Absatz 2:

„Das Amt der Pfarrerin umfaßt vornehmlich:
a) Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten,
b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge und Seelsorge an den Frauen in Anstalten,
c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung,
d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit,
e) Vertretung im Gemeindegottesdienst.“

Wer kann in dieser Lesung der soeben bekanntgegebenen Fassung, die dem Vorschlag beider Ausschüsse entspricht, nicht zustimmen? — 2. Wer enthält sich der Stimme? — 4. Annahme bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen.

Absatz 3:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Falle besonderer Notwendigkeit einer Pfarrerin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise die

Verwaltung eines Gemeindepfarramtes übertragen.“

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 3. Wer enthält sich? — 5. In zweiter Lesung wäre auch dieser Absatz angenommen bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die gesamte Fassung des § 61. Wer ist gegen diese Fassung? — 4. Wer enthält sich? — 5. Somit wäre § 61 in der soeben verlesenen Fassung bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen **angenommen**.

Nach der Anwesenheitsliste sind 53 Synodale anwesend. Ich kann infolgedessen feststellen, daß die verfassungsmäßig vorgeschriebene Mehrheit sowohl der Anwesenden als auch der zustimmenden Synodalen vorhanden ist. Diese nunmehr in zweiter Lesung beschlossene Änderung ist im Verlauf der Beratung unter Punkt IV unserer Tagesordnung bei § 2 Absatz 2 entsprechend zu berücksichtigen. In den §§ 62 und 63 der Grundordnung wird das Wort „Vikarin“ ersetzt durch „Pfarrerin“. (Zurufe: Und in der Überschrift!) — Und selbstverständlich auch die Überschrift zu den §§ 61 bis 63 der Grundordnung: als Überschrift nunmehr „Die Pfarrerin“.

Somit ist Punkt III der Tagesordnung erschöpft. Ich möchte Ihnen einen Vorschlag zur Ergänzung unserer Tagesordnung unterbreiten.

Herr Moderator Dr. Rostan kann nicht die ganze Zeit unserer Tagung hier unter uns weilen. Er hat vorhin von einem Grußwort an uns abgesehen im Hinblick auf die Vorlage, die ich Ihnen am Montag bekanntgegeben hatte, Umschuldungsdarlehen an die Waldenserkirche, kurz genannt. Da der Finanzausschuß im Rahmen seiner Beratungen über die Verwendung des Haushaltüberhanges für das Rechnungsrumpfjahr 1. April 1961 bis 31. Dezember 1961 u. a. bereits auch diesen Punkt behandelt hat, möchte ich Sie um Ihre Zustimmung bitten, daß wir die nachstehenden Punkte jetzt zwischen den Punkten III und IV in unsere Tagesordnung aufnehmen, und zwar:

Fragen der Finanzhilfe an auswärtige Kirchen und Gemeinden

- Umschuldungsdarlehen an die Waldenserkirche,
- Finanzierung eines Pfarrer-Ausbildungszentrums in Kumba (Westkamerun),
- Finanzhilfe für Bauplatzwerbung der Evangelischen Gemeinde in Rio.

In allen drei Fällen wäre unser Konsynodaler Schneider der Berichterstatter des Finanzausschusses. Wer kann diesem Vorschlag zur Ergänzung unserer Tagesordnung nicht zustimmen? (Allgemeine Zustimmung.)

Somit sind Sie mit der Ergänzung der Tagesordnung einverstanden, und ich darf Bruder Schneider bitten, den Bericht für den Finanzausschuß zu erstatte.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat in seiner ersten Sitzung unserer jetzigen Tagung u. a. drei Gesuche und Anträge finanzieller Art

von auswärtigen Kirchen und Gemeinden zur Behandlung zugewiesen erhalten. Wir haben diese Fälle nicht als Einzelanträge angesehen, sondern sind zu der Überzeugung gekommen, daß wir wohl in einer Entwicklung stehen, bei der wir für diese Finanzhilfen und Sonderzuweisungen an Auswärtige, d. h. für außerhalb des Bereichs nicht nur unserer Landeskirche, sondern der Deutschen Evangelischen Kirche liegenden Anliegen, eine besondere grundsätzliche Regelung — neben den Entscheidungen der Einzelfälle — haben müßten. Wir haben bei der Haushaltsberatung auf der Herbsttagung 1961, als die Unterstützung der Tanganjika-Kirche behandelt worden ist, bereits als Synode bekundet, daß wir uns wohl nicht auf diesen Einzelfall beschränken dürften und könnten. Über das, was von der Tanganjika-Kirche erbeten wurde, hinausgehend wollten wir mit einem Pauschalbetrag von 100 000 DM pro Haushaltsjahr dokumentieren: Es werden weitere Hilfen notwendig sein, und wir sind zu solchen weiteren Hilfen auch bereit. Es ist nun das Anliegen des Finanzausschusses, daß wir vielleicht in einer Art Entschließung doch bekunden sollten, daß diese Sonderhilfen an auswärtige Kirchen und Gemeinden sich irgendwie einfügen und koordinieren lassen sollten, damit nicht vielleicht spontan und gutgemeinte Hilfen in Einzelfällen von uns oder von anderen deutschen Landeskirchen gegeben werden, ohne daß ein Zusammenklingen und ein Ordnen dieser Hilfen möglich wäre.

Deshalb ist vom Grundsatz her unser Anliegen und unser Antrag an die Synode, zu beschließen, daß angesichts der sich in der Entwicklung befindlichen Welle der Unterstützungen auswärtiger Kirchen und Gemeinden die EKD gebeten werden sollte, hier eine ordnende Hand darüber zu halten. Daß ferner unsere Kirchenleitung gebeten werden sollte, ihrerseits mitzuwirken in der Verbindung mit der EKD, daß wir eine Koordinierung und dadurch eine sinnvolle Unterstützung und Lenkung all dieser Hilfen erreichen.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Stellungnahme haben wir drei Einzelfälle beraten: a) Die Gewährung eines Umschuldungsdarlehens an die Waldenserkirche, b) die Finanzierung eines Pfarrer-Ausbildungs-Zentrums in Kumba (Westkamerun) und c) Finanzhilfe für Bauplatzwerb der Evangelischen Gemeinde in Rio de Janeiro.

Zu a) Umschuldungsdarlehen an die Waldenserkirche: Ich brauche wohl nicht besonders zu betonen, daß die Tatsache einer wirklich freundschaftlichen und brüderlichen Verbundenheit unserer Badischen Landeskirche mit der Waldenserkirche bereits bis in den Finanzausschuß vorgedrungen ist; denn wir haben schon in unseren Haushaltsberatungen bewußt und gerne eine laufende Unterstützung, die haushaltsmäßig bereits untergebracht ist, vorgeschlagen und die Bewilligung durch die Synode erbeten. Nun ist aber in einer Vorlage an den Finanzausschuß eine Sonderaktion für die Waldenserkirche vorgeschlagen worden, wonach eine Finanztransaktion in Form einer Umschuldung auch für die Waldenserkirche durchgeführt

werden sollte. Wenn das Wort Umschuldung in diesem Zusammenhang nun auch in diesem Raum ertönt, dann ist dies ja nicht einzelstehend. Es ist vielleicht ein glückhaftes Zusammentreffen, daß wir im Laufe unserer diesmaligen Tagung auch eine Umschuldung unserer badischen Kirchengemeinden Ihnen vorlegen und vorschlagen werden, weil auch in unseren eigenen Reihen die Notwendigkeit einer Ablösung hochverzinslicher Darlehensschulden durch Mittel der Landeskirche, die nur mit einem niederen Zinsfuß belastet sind, dafür aber eine höhere und raschere Tilgung des Schuldenstandes ermöglichen werden, erkannt wurde. Ein ganz genau in diesen Rahmen passender Parallelfall liegt nun vor bei der Bitte und Empfehlung für die Waldenserkirche, ebenfalls eine solche Umschuldungstransaktion bewilligen zu wollen.

Es sind uns in der Vorlage ja die finanziell etwas gespannten Verhältnisse der Waldenserkirche eingehend dargelegt worden. Das wesentliche, was wir bei unserm Antrag zu beachten haben, ist die Tatsache, daß die Waldenserkirche eine starke Verschuldung, mit hochverzinslichen Bankkrediten tragen muß. Es wird bei diesen ein Zinssatz von rund 8 Prozent genannt und vor allen Dingen noch darauf hingewiesen, daß zum Teil über die Dauerverschuldung auch noch kleinere Zwischenkredite in bestimmten Abschnitten des Jahres aufgenommen werden müssen, wodurch der Jahreshaushalt noch besonders angespannt werde. Aus diesem Grunde ist bei den Verhandlungen, die unsere Landeskirche mit einem Vertreter der Waldenserkirche vorbereitend geführt hat, ein Plan erwachsen, der vorsieht, daß ein wesentlicher Betrag des Schuldenstandes, nämlich der Gegenwert von 40 Millionen Lire, das sind 250 000 DM, der Waldenserkirche als Darlehen zur Verfügung gestellt werden sollte bei einem Zinssatz von 3 Prozent und einem Tilgungssatz von 5 Prozent. Diese 40 Millionen Lire sind etwa ein Drittel des gesamten Darlehensschuldenstandes der Waldenserkirche. Die Zins- und Tilgungsraten mit 3 Prozent Zins und 5 Prozent Amortisation würden wiederum den 8 Prozent nur Zins, der bisher für die Bankkredite von der Waldenserkirche bezahlt wurde, entsprechen. Es hätte aber nun die Umschuldungstransaktion den Vorteil, daß eben diese 8 Prozent nur zu 3 Prozent als laufende Verzinsung und zu 5 Prozent als Tilgung verwendet würden, wodurch im Laufe der Jahre doch eine entscheidende wesentliche Milderung des Schuldenstandes der Waldenserkirche eintrate.

Der Finanzausschuß hat diese Beratungen geschlossen mit dem Entschluß, Ihnen hier in der Synode diese Darlehensgewährung 250 000 DM, Zins 3 Prozent, Tilgungssatz 5 Prozent (Zurufe: 2 und 6 Prozent).

Jawohl, das war der Wunsch des Finanzausschusses. Ich berichtige mich. Ich las hier aus der ursprünglichen Vorlage vor, die 3 Prozent und 5 Prozent vorgesehen hatte. Aber um ein besonderes Entgegenkommen gerade des Finanzausschusses zu dokumentieren, haben wir 2 Prozent Zins und 6

Prozent Amortisation beschlossen. Ich bitte, die Zahlenverwechslung zu entschuldigen.

Wir freuen uns, wenn es möglich ist, auf diese Art und Weise der Waldenserkirche zu helfen, und schlagen vor, Herr Präsident, daß man über diesen Punkt jetzt gleich abstimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Antrag des Finanzausschusses gehört. Bittet jemand ums Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle den Antrag zur Abstimmung. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses **einstimmig angenommen**, und zwar in der Fassung:

„Der Waldenserkirche in Italien wird ein Darlehen von 250 000 DM gewährt; das Darlehen ist vom 1. Januar 1963 an mit jährlich 2 Prozent zu verzinsen und mit 6 Prozent zu tilgen.“

Berichterstatter Synodaler Schneider: Der zweite Punkt der Tagesordnung betrifft ein Gesuch, das der Evangelische Verein für Äußere Mission in Baden, **Basler Mission**, an die Synode gerichtet hat. Er berichtet in diesem Gesuch, daß die Basler Mission ihrerseits in der zur Zeit vor sich gehenden Hilfsaktion für auswärtige Kirchen, bei denen sie bisher als Missionsgesellschaft Hilfe und Trägerin war, nun auch eine gewisse Gesamtplanung vorsehen habe, um den auf allen möglichen Missionsgebieten der Basler Mission entstandenen oder sich in Entstehung und Organisation befindlichen jungen Kirchen eine gezielte Hilfe zu vermitteln. Es sind insgesamt etwa 600 000 DM, die für verschiedene Gebiete vorgeschlagen werden. Für unsere badische Landeskirche wird nun erbeten, daß zum Aufbau eines Zentrums für Ausbildung von Pfarrern in Kumba in Westkamerun eine ursprünglich im Plan mit 225 000 DM, jetzt aber in der endgültigen Ausarbeitung des Vorschages auf 259 900 DM bezifferte Sonderhilfe gewährt werden soll. Es ist in dem Bericht der Basler Mission in kurzen Angaben darauf hingewiesen worden, daß in Westkamerun (ehemaliges englisches Gebiet) durch Erreichung der politischen Selbständigkeit die große Aufgabe der Ausbildung von Pfarrern und Predigern gegeben sei. Rein örtlich bedingt, soll eine bisher vorhandene kleine, aber ungünstig gelegene Ausbildungsstätte, aufgelöst werden und dafür in Kumba, einer Stadt mittlerer Größe, eine ausreichende und zweckmäßige Ausbildungsstätte neu errichtet werden.

Über den Umfang der dortigen Tätigkeit der Pfarrer wird folgendes kurz berichtet: Es seien 640 Gemeinden mit nur 75 000 Gemeindegliedern. Diese Kirche, diese werdende junge Kirche, habe etwa 45 ordinierte einheimische Pfarrer. Nicht wenige von diesen seien stark überaltert, und es sei dringend notwendig, durch Errichtung einer guten und den Erfordernissen der Zukunftsentwicklung entsprechenden Ausbildungsstätte für geordneten Pfarrernachwuchs zu sorgen.

Wir haben bei Beratung dieser Vorlage uns dessen erinnert, daß schon, als wir die Tanganjika-Vorlage seinerzeit beraten haben, aus dem Kreise der Synoden darauf hingewiesen worden ist, daß gerade

die Basler Mission im Bereich unserer Landeskirche und auch der benachbarten württembergischen Landeskirche eigentlich die Hauptgrundlage für ihre Tätigkeit auf den Missionsfeldern gehabt habe. Deshalb müsse unsere badische Kirche — in Erinnerung daran — in Westkamerun eine besondere Aufgabe für die Zukunft erkennen. Wir sind für diesen Vorschlag, daß der Neubau dieser theologischen Schule, wie es hier genannt wird, in Kumba, Westkamerun, mit insgesamt 259 000 DM veranschlagt, grundsätzlich unterstützt wird. Wir haben aber keine Möglichkeit gesehen, daß wir den Gesamtbetrag übernehmen könnten. Es ist doch haushaltmäßig die Tatsache gegeben, daß wir für die zwei Haushaltjahre 1962 und 1963 je 100 000 DM für diese Hilfen festgesetzt haben. Von diesen je 100 000 DM pro Jahr sind ebenfalls pro Jahr jeweils 43 000 DM zugesagt für die Tanganjika-Mission, so daß je 57 000 DM übrig sind. Das wäre in den beiden Jahren 114 000 DM. Man könnte also für Kumba etwa die Hälfte zusagen.

Wir möchten deshalb vorschlagen, daß den zuständigen Stellen, also dieser Westkamerun-Kirche, über die Basler Mission die Zusage gegeben wird, daß wir in dem Haushaltsabschnitt 1962/63 die Hälfte der Bausumme, das sind rund 130 000 DM, fest als Zuschuß für die Errichtung dieser Schule leisten. Darüber hinaus möchten wir die Basler Mission und über dieselbe auch die junge Kirche bitten, daß vielleicht im Zusammenwirken mit anderen deutschen Landeskirchen doch das Gesamtprojekt in diesen zwei Jahren erstellt werden kann. Wenn dann doch noch eine Restdifferenz in der Kapitalbeschaffung bestünde, könnte man, wenn über die Partnerschaft anderer Landeskirchen uns berichtet werden kann, noch einmal die Sache beraten.

Ferner regt der Finanzausschuß an, daß die Synode unsere Landeskirche und ihre Leitung ersucht, wohl einerseits die Verbindung über die Basler Mission aufrechtzuerhalten, aber doch auch den direkten Kontakt mit diesen jungen Kirchen, in diesem Fall mit der Westkameruner Kirche, aufzunehmen und zu pflegen. Gerade aus dieser Partnerschaft von Kirche zu Kirche erhoffen wir, daß damit einerseits bei uns das Interesse und das Wissen um diese junge Kirche geweckt wird und erhalten bleibt (Beifall!), andererseits aber auch diese junge Kirche selbst die Verbindung mit unseren geordneten Landeskirchen erhalten soll.

Es ist also über folgenden Vorschlag des Finanzausschusses zu beschließen:

1. Dem Antrag der Basler Mission, für die Westkamerunkirche einen Zuschuß zur Errichtung der theologischen Schule in Kumba zu gewähren, wird mit 130 000 DM als feste Zusage für den Haushaltsabschnitt 1962/63 entsprochen.

2. Es wolle versucht werden, einen weiteren Partner für den zweiten Teil der geforderten Gesamtsumme zu erreichen.

3. Wenn für die endgültige Finanzierung noch ein Restbetrag bleibt, und unsere Hilfe nochmal erbeten würde, kann für den Haushalt 1963/1964 eine weitere Gabe geprüft werden.

Landesbischof D. Bender: Es ist sehr richtig, was eingangs des Berichts gesagt worden ist, daß die finanzielle Unterstützung unserer europäischen Kirchen gegenüber den afrikanischen und asiatischen jungen Kirchen in eine geregelte, geordnete Bahn gebracht werden muß, damit hier nicht Überschneidungen usw. stattfinden. Das gehört ja zu dem großen Thema der Integration von Mission und Kirche, die jetzt in Neu-Delhi beschlossen worden ist.

Nur, liebe Brüder, diese Integration oder vielmehr die praktische Durchführung der Integration, d. h. einer Gesamtordnung, wie sie uns vorschwebt, wird einer längeren Zeit bedürfen und darf unter keinen Umständen dazu führen, daß mit den erbetenen Hilfen gewartet wird, bis dieser Gesamtplan vorhanden ist. Integriert kann nur werden, was vorhanden ist, aber niemals, was noch nicht vorhanden ist. Vorläufig droht noch keine Gefahr der Überschneidung.

Noch in diesem Monat findet eine Zusammenkunft der Leitungen der württembergischen, badischen, hessischen und kurhessischen Kirchen mit der Leitung der Basler Mission statt, in der vereinbart werden soll, in welcher Weise der Basler Mission geholfen werden kann.

Nur das zur Information.

Synodaler Schmitt: Ich darf doch darauf hinweisen, daß trotz dieser Hilfe von der Synode und der Landeskirche aus das Verhältnis der einzelnen Christen und der einzelnen Gemeinden als Geber nicht gehindert oder getrübt werden soll. Denn genau wie Gottesdienst, Glaube, Gebet und Opfer zusammenhängen, so soll auch von jedem einzelnen in der Gemeinde, wie das auch seither durch einen Jahresbeitrag zur Basler Mission erfolgt ist, das persönliche Geben weiterhin beibehalten und nicht unterbunden werden (Beifall!).

Präsident Dr. Angelberger: Wird noch ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. Ich darf den Vorschlag des Finanzausschusses wiederholen, der dahin geht, erstens: eine feste Zusage an die Basler Mission über einen Zuschuß von 130 000 DM aus dem Haushalt 1962/63 zu geben. (Zwischenbemerkungen und Zurufe, u. a. des Herrn Oberkirchenrats Dr. Löhr: 80 000 DM aus dem Haushaltsjahr 1962/63 und 50 000 DM aus dem Überschuß des Rumpfgeschäftsjahrs!)

Also 80 000 DM aus 1962 und 50 000 DM aus dem Rumpfhaushaltjahr.

Zweitens: die Bitte, einen weiteren Partner zu suchen und drittens in Aussicht zu stellen, daß im Haushalt 1963/64 ein weiterer Zuschuß zum Ausgleich der finanziellen Lage gegeben werden kann. (Zuruf Synodaler Schneider: Daß man dann mit uns reden kann!)

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Niemand. — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung. Mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Über den Herrn Landesbischof hat der Pfarrer der deutschen Evangelischen Gemeinde in Rio de Janeiro, Vath — ein badischer Pfarrer, der selbst aus einem badischen Pfarrhaus stammt —, die Bitte an die Landeskirche und an die Synode gerichtet, ihm zu helfen, daß er in dieser Großstadt Rio de Janeiro ein zweites Gemeindezentrum errichten könne.

Janeiro, Vath — ein badischer Pfarrer, der selbst aus einem badischen Pfarrhaus stammt —, die Bitte an die Landeskirche und an die Synode gerichtet, ihm zu helfen, daß er in dieser Großstadt Rio de Janeiro ein zweites Gemeindezentrum errichten könne.

Herr Pfarrer Vath, der in einem Erholungsurlaub hier in unserem Lande weilte und noch weilt, hat verschiedenen Leuten unserer Kirche und befreundeten Gliedern badischer Gemeinden seine Lage in Rio geschildert. Er hat zwar dort im früheren Altteil der Stadt eine Kirche, und er hat eine Gemeinde, die, wie er mir sagte, ungefähr 1200 Mitglieder umfaßt. Das würde nach den damaligen Familienzahlen etwa 4000 bis 5000 Seelen bedeuten. Er sagt aber, es sei in einer Stadt mit 700 000 Einwohnern unmöglich, daß in dem Stadtteil über dem Fluß, der sich neu entwickelt hat, unbedingt ein zweiter Stützpunkt evangelischen Lebens geschaffen wird. Da sei nun eine Gelegenheit geboten, ein Grundstück zu erwerben, welches die Errichtung einer Gottesdienststätte und einiger zu einem Gemeindezentrum dazugehörigen sonstigen Einrichtungen, Sälen und dgl., möglich machen würde.

An sich ist der Platz nicht groß. Aber nach den dort herrschenden Verhältnissen — das müssen wir ohne weiteres eben abnehmen und etwa aus den deutschen Verhältnissen auf dem Bauplatzmarkt heraus verstehen — würde eine Summe von 300 000 DM notwendig sein, um diesen Bauplatz, der noch einigermaßen zentral liegt, erwerben zu können. Die Gemeinde selbst will das Bauvorhaben, was die Baukosten betrifft, selbst finanzieren. Was erbeten wird, ist ein Zuschuß für den Bauplatzverkauf. Pfr. Vath hat für dies Anliegen seiner Gemeinde mit dem kirchlichen Außenamt schon Fühlung aufgenommen. Von dort sind ihm 50 000 DM zugesagt; er hat uns mitgeteilt, daß er mit dem Gustav-Adolf-Werk (West) über einen Zuschuß von 100 000 DM verhandelt, mit dem Gustav-Adolf-Werk (Baden) ebenfalls über 50 000 DM, und er hat unserer badischen Landeskirche die Aufrundung von diesen 200 000 DM um 100 000 DM auf 300 000 DM vorgeschlagen und erbeten.

Der Finanzausschuß ist bei Würdigung all der Gründe, die man sehen muß, gerade einem seit vielen Jahren im Auslande auf einsamem Posten tätigen, ausharrenden und sich mühenden badischen Pfarrer nun Hilfe zu geben, doch der Auffassung, daß der Anteil, der vorgeschlagen wurde, zu groß ist. Die Meinungen im Finanzausschuß waren begrenzt von einer Zuschußzahl von 10 000 DM und der Bereitwilligkeit, eventuell die 100 000 DM zu geben. Die überwiegende Mehrheit war aber der Auffassung, wenn das Kirchliche Außenamt 50 000 DM beisteuere, könne man eigentlich von der Badischen Landeskirche nicht noch mehr erwarten. Wir schlagen deshalb vor:

Wir empfehlen die Unterstützung dieses Grundstückskaufes, um diese Tätigkeit evangelischen Lebens dort in der uns fremden Großstadt zu pflegen und durchzuführen zu können. Die Höhe der Unterstützung muß auf 50 000 DM begrenzt bleiben. Die

50 000 DM werden unter der Voraussetzung gegeben, daß die ganzen 300 000 DM zusammengebracht werden.

Wir freuen uns, daß wir diese Empfehlung geben können, und bitten um Ihre Zustimmung.

Präsident Dr. Angelberger: Wird zu diesem Punkt der Tagesordnung ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört, der dahin geht, daß empfohlen wird, den Bauplatzerwerb zu unterstützen, daß jedoch als Höhe der Unterstützung 50 000 DM unter der Bedingung vorgeschlagen werden, daß der Gesamtbetrag über 300 000 DM auch tatsächlich zusammenkommt.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit ist auch dieser Vorschlag des Finanzausschusses **einstimmig angenommen**. Somit sind auch die drei Punkte, die wir ergänzend in die Tagesordnung aufgenommen haben, erledigt, mit der Einschränkung, daß unser Konsynodaler Ziegler zu dem Gesamtpunkt, den wir soeben behandelt haben, noch abschließende Bemerkungen machen möchte.

Synodaler Ziegler: Zu Eingang seiner Ausführungen hat Konsynodaler Schneider davon gesprochen, es sei wünschenswert, eine möglichste Koordinierung aller dieser Hilfsmaßnahmen auf dem Gebiet der ökumenischen Hilfen für junge Kirchen zu schaffen. Ich darf darauf hinweisen, daß der Rat der EKD den Ausschuß für ökumenische Diakonie ins Leben gerufen hat. Vorsitzender dieses Rates ist das Ratsmitglied Oberkirchenrat Riedel aus München. Weiter sind hineinberufen Vertreter aus den landeskirchlichen diakonischen Werken, ferner das Kirchliche Außenamt, vertreten durch Herrn Vizepräsident Stratenwerth, und schließlich der Deutsche Evangelische Missionsrat, vertreten durch seinen Geschäftsführer, den Herrn Dr. Poerksen, Hamburg, und den Herrn Missionsdirektor Brennecke.

Dieser Kreis — Ausschuß für ökumenische Diakonie — stellt das jährliche Notprogramm zusammen, und er stellt es auf in Verbindung mit dem gesamt ökumenischen Notprogramm, das der Weltrat der Kirchen, Abteilung zwischenkirchliche Hilfe, seinerseits Jahr um Jahr entwirft. Dieser deutsche Teil ist also ein Teil des gesamtökumenischen Notprogramms des Weltrates der Kirchen. Das Gesamtprogramm umfaßt etwa 30 bis 40 Millionen DM im Jahr.

Nun kommen im Zusammenhang mit der Vereinigung Weltrat der Kirchen und Internationaler Missionsrat auch die Notwendigkeiten und Wünsche der Missionsgesellschaften hinzu, und es ist bei der ökumenischen Konsultation, die im Juni/Juli in Nyborg stattfindet, bereits auch ein Vertreter des Missionsrates dabei, um auch diese Wünsche in das gesamtökumenische Notprogramm einzugliedern. Darüber hinaus haben die einzelnen Landeskirchen in Westdeutschland noch eigene Hilfeleistungen getätigt, die teils hervorgerufen sind durch geschichtliche Verbindung, wie z. B. wir mit der Basler Mission, oder durch persönliche Verbindung, wie jetzt

unsere Kirche durch die Tätigkeit unseres lieben und verehrten Freundes Pfr. Heissler, gewonnen hat. Aus diesen durch geschichtliche und persönlichen Gründe bedingten Hilfeleistungen wurden im Jahre 1961 von den evangelischen Landeskirchen aufgebracht 1 300 000 DM für verschiedene solche Objekte.

Nun möchte ich meinen, daß wir anregen sollten, daß die EKD, ohne die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchen und ihrer Aktivität und Initiative irgendwie anzugreifen, dazu helfen sollte, daß eine Koordinierung ermöglicht wird auch dieser freien Leistungen, um Mißbräuche und Doppelunterstützungen zu verhindern, also etwa so, daß man sich gegenseitig orientiert, damit nicht einige alles abgrasen und andere sozusagen nichts bekommen.

Ich würde weiter meinen, daß es gut wäre, wenn wir in Baden eine ganz lose Arbeitsgemeinschaft bilden könnten, die sowohl die ökumenische Diakonie, die durch das Notprogramm dargestellt wird, vertritt, als auch die von der Äußeren Mission nun herangetragenen Wünsche koordiniert, eine kleine Arbeitsgemeinschaft zwischen ökumenischer und missionarischer Diakonie.

Synodaler Urban: Namens des deutschen Zweiges der Basler Mission Stuttgart und namens des Evangelischen Vereins zur Förderung des Werkes der Basler Mission in Baden danke ich der Synode sehr herzlich für die Gewährung der Beihilfe von 130 000 DM für die Errichtung und Einrichtung einer theologischen Schule in Kumba in Westkamerun. Ich gebe aber zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß es der Synode doch noch möglich sein wird, die andere Hälfte des Gesamtbetrages von 259 900 DM für den gleichen Zweck noch innerhalb der beiden Rechnungsjahre flüssig machen zu können und gewähren zu wollen, damit die theologische Schule in Kumba ganz und gar möchte ein Werk und eine Hilfe unserer Badischen Landeskirche sein.

Präsident Dr. Angelberger: Damit wäre der eingeschobene Tagungsordnungspunkt endgültig erledigt. Es wird nunmehr unser Gast, Herr Moderator Dr. Rostan, zu uns sprechen.

Moderator Dr. Rostan: bedauert zunächst, daß er die deutsche Sprache noch nicht genügend beherrscht, um deutsch sprechen zu können; er hoffe aber, dies bei seinem nächsten Besuch tun zu können. Er freue sich, daß er wieder einige Tage in Herrenalb sein könne, und er freue sich insbesondere über den neuen Beweis der Zusammenarbeit der badischen Landeskirche mit der Waldensischen Kirche auch auf dieser Tagung. Der Beschuß von heute morgen mache es möglich, daß Probleme verschiedener Art, die auf seiner Kirche lasten, gelöst werden können. Der Moderator schildert dann die großen Bauaufgaben in mehreren Gemeinden, die zum Teil nötig werden durch die Schwierigkeit, daß gewisse Eigentümer der Waldenserkirche nicht mehr die bisher gemieteten Räume für gottesdienstliche Aufgaben überlassen. Bei der Schilderung der Bedeutung der Waldensischen Theologischen Fakultät in Rom erwähnt er auch den Besuch, den der Heidelberg Professor D. Schlink dieser Fakultät und einer Waldenser Landgemeinde abgestattet hat.

Ausführlich geht Moderator Dr. Rostan auf die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen ein und sagt dazu wörtlich folgendes:

Le problème des relations entre l'église catholique et le Conseil Oecuménique intéresse beaucoup la presse italienne et les Italiens en général. La visite du Modérateur of the Church of Scotland, Docteur Craig, au Pape a beaucoup intéressé les Italiens. Il y a eu dans les églises Vaudoises quelque réaction quant à l'utilité de ces visites des leaders protestants au Pape sous le signe de la courtoisie. Nous pensons premièrement, que les visites de courtoisie devraient avoir un caractère de réciprocité. En deuxième nous pensons, que les visites de courtoisie devraient être préparées tout d'abord par des conversations entre théologiens. Et en troisième lieu je pense, que le problème n'est pas tout d'abord un problème de courtoisie. La Réformation protestante n'a pas été un problème entre prêtre et pasteur. Elle a été une cause beaucoup plus sérieuse et il nous faut aujourd'hui encore réagir en Italie du moins contre l'opinion des Italiens, qui considèrent, que la véritable unité de l'église est le retour à l'église catholique romaine. C'est intéressant de savoir qu'à Rome la semaine de la prière pour l'unité a été annoncée dans toutes les églises catholiques de Rome non pas comme semaine de prière pour l'unité, mais comme semaine de prière pour la soumission des Protestants au Saint Siège.

Vous serez intéressés par le fait, que nous avions plusieurs occasions de parler au public et de rendre compte de notre point de vue réformé sur le problème de l'unité de l'église. Quand je suis rentré de New Delhi j'ai été invité à Milane. On m'a demandé de faire une conférence sur l'unité de l'église dans le centre des Jésuites, il Centro San Fidele de Milane, dans la présence du Père Piu, qui était un des cinq observateurs catholiques romaines à New Delhi. Et dans une grande salle à Milane avec une grande assemblée nous avons parlé tous les deux, le Père Piu le premier et puis moi, sur le problème de l'unité de l'église. C'est une occasion, qui nous est donnée pour faire comprendre, que le problème de l'unité n'est tout simplement le problème d'un retour à une église, mais c'est le problème du renouvellement de la foi chrétienne sur la base, qui est convenue dans le Nouveau Testament.

Je ne veux pas vous en parler davantage maintenant. Je termine tout simplement en vous disant, que je suis aussi content du fait, que dans notre église après un longue silence la vocation missionnaire a de nouveau été entendue. Deux personnes cette année ont entendu une vocation spéciale pour la mission en Afrique: la fille d'un Pasteur et un Pasteur des valets vaudois partiront dans le courant de l'été. La jeune fille ira au Gabon et le jeune pasteur avec sa femme et ses enfants ira en les Soudeaus et continueront une ancienne tradition de contact entre l'église Vaudoise et la Société des Missions de Paris.

Et maintenant veuillez recevoir les salutations fraternelles de l'église Vaudoise et aussi l'expres-

sion de toute notre reconnaissance pour l'atmosphère d'amitié et le secours fraternel, que nous avons toujours rencontré au milieu de votre église. Une personne a parlé, je crois c'est le représentant de l'église de Württemberg, et a dit: Nous remercions Dieu, qui nous a donné la victoire par le moyen de Jésus Christ. Alors je voudrais terminé maintenant avec une exhortation, dont nous avons toujours besoin. Je n'ose même pas lire en allemand; j'ai peur de me tromper. En français le texte dit: „C'est pourquoi, chers frères, soyez fermes, inébranlables, toujours abondants dans l'œuvre du Seigneur, sachant que votre travail ne sera pas vain auprès du Seigneur“ (1. Kor. 15, 58). Et je pense que ce texte de l'Apôtre Paul est étroitement unique à la victoire de pâques. Ce n'est pas une exhortation, qui vient des considérations psychologiques et humaines, que l'Apôtre Paul fait sur le travail des chrétiens. Mais c'est une exhortation, qui se gronde sur la certitude de la résurrection de Jésus Christ, qui nous rend capable d'être fermes et inébranlables et de travailler abondamment, sachant, que notre travail n'est pas vain dans le Seigneur. Et Dieu vous bénisse, chers frères en Christ, dans votre vie personnelle et il fasse prospérer dans la foi et dans l'amour et dans l'abondance du travail chrétien, votre église ici au Bade pour un bon témoignage chrétien dans votre pays et au milieu de votre nation, afin que vous puissiez travailler toujours mieux pour être — comme disait le Docteur Visser't Hooft — la conscience de la nation à travers un fidèle témoignage chrétien.

(Das Problem der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat interessiert sehr die italienische Presse und die Italiener im allgemeinen. Der Besuch des Moderators der Kirche von Schottland. Dr. Craig, beim Papst hat die Italiener sehr interessiert. Es hat in den Waldenser Kirchen einige Reaktion gegen die Nützlichkeit der Besuche protestantischer Führer beim Papst im Zeichen der Höflichkeit gegeben, der Höflichkeitsbesuche. Wir meinen zuerst, daß die Höflichkeitsbesuche den Charakter der Gegenseitigkeit haben sollten. Zweitens meinen wir, daß die Höflichkeitsbesuche zunächst durch Gespräche zwischen Theologen vorbereitet werden sollten. Und drittens meine ich, daß das Problem nicht in erster Linie ein Höflichkeitsproblem ist. Die protestantische Reformation ist nicht ein Problem der Ränke zwischen Priester und Pfarrer gewesen. Sie ist eine viel ernstere Sache gewesen, und wir müssen uns heute noch, in Italien wenigstens, gegen die Meinung der Italiener wehren, die der Ansicht sind, daß die wirkliche Einheit der Kirche die Rückkehr zur römisch-katholischen Kirche ist. Es ist interessant, zu wissen, daß in Rom die Gebetswoche für die Einheit in allen katholischen Kirchen von Rom angekündigt worden ist nicht als Gebetswoche für die Einheit, sondern als Gebetswoche für die Unterwerfung der Protestantten unter den Heiligen Stuhl.

Es wird Sie die Tatsache interessieren, daß wir mehrere Gelegenheiten hatten, öffentlich zu sprechen und von unserer reformierten Sicht aus das

Problem der Einheit der Kirche darzulegen. Als ich von Neu-Delhi zurückkehrte, war ich nach Mailand eingeladen. Man hat mich gebeten, in dem Jesuitenzentrum von Mailand, dem Centro San Fidele, über die Einheit der Kirche zu berichten in Gegenwart des Paters Pius, der einer der fünf römisch-katholischen Beobachter in Neu-Delhi war. In einem großen Saal in Mailand, vor einer großen Versammlung haben wir beide, Pater Pius zuerst und dann ich, über das Problem der Einheit der Kirche gesprochen. Das ist eine Gelegenheit, die uns geschenkt worden ist, um deutlich zu machen, daß das Problem der Einheit nicht einfach das Problem einer Rückkehr zu einer Kirche ist, sondern daß es das Problem der Erneuerung des christlichen Glaubens ist auf der Basis, die uns im Neuen Testament überliefert ist.

Ich will Sie jetzt nicht mehr aufhalten. Ich schließe einfach, indem ich Ihnen sage, daß ich sehr zufrieden bin über die Tatsache, daß in unserer Kirche nach einem langen Schweigen der missionarische Ruf von neuem gehört worden ist. Zwei Personen haben in diesem Jahr einen besonderen Ruf in die Mission in Afrika gehört: die Tochter eines Pfarrers und ein Pfarrer der Waldensertäler werden im Laufe des Sommers ausreisen. Das junge Mädchen wird nach Gabon gehen, und der junge Pfarrer mit seiner Frau und seinen Kindern in den Sudan und werden eine alte Tradition der Verbindung zwischen der Waldenserkirche und der Pariser Missionsgesellschaft fortsetzen.

Und jetzt empfangen Sie bitte die brüderlichen Grüße der Waldenserkirche und auch den Ausdruck unserer ganzen Dankbarkeit für die Atmosphäre der Freundschaft und der brüderlichen Hilfe, der wir immer bei Ihrer Kirche begegnet sind. Jemand hat gesprochen — ich glaube, es ist der Vertreter der Kirche von Württemberg gewesen — und gesagt: Wir danken Gott, der uns den Sieg gegeben hat durch Jesus Christus. Ich möchte schließen mit einer Mahnung, deren wir immer bedürfen. Ich wage nicht, deutsch zu lesen; ich habe Angst, mich zu irren. Französisch heißt der Text: „Darum, liebe Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, weil ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn“ (1. Kor. 15, 58). Ich denke, daß dieser Text des Apostels Paulus eng verbunden ist mit dem Ostersieg. Das ist keine Ermahnung, die aus psychologischen und humanen Erwägungen kommt, die der Apostel Paulus über die Arbeit der Christen anstellt. Sondern das ist eine Ermahnung, die sich gründet auf die Gewißheit der Auferstehung Jesu Christi, die uns fähig macht, fest und unbeweglich zu sein und zuzunehmen in der Arbeit, da wir wissen, daß unsere Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn. Gott segne Sie liebe Brüder in Christus, in Ihrem persönlichen Leben, und er möge Ihre Kirche hier in Baden wachsen lassen im Glauben und in der Liebe und in der Zunahme der christlichen Arbeit als ein christliches Zeugnis in Ihrem Land und inmitten Ihrer Nation, damit Sie immer besser wirken können, um — wie es Dr. Visser's Hooft sagte — das Gewissen der Nation durch ein treues christliches Zeugnis zu sein.)

Präsident Dr. Angelberger: Der außerordentliche Beifall hat Ihnen, sehr verehrter Herr Moderator, unseren herzlichen Dank zum Ausdruck gebracht für Ihre lieben Worte des Grusses und der Freundschaft, Ihre guten Wünsche für die Beratungen unserer Tagung sowie für Ihren gegebenen Bericht über das Leben und Wirken der Waldenserkirche. Mit diesem innigen Dank verbinden wir die Versicherung der freundschaftlichen Verbundenheit und die besten Wünsche für ein weiteres segensreiches Wirken und Wohlergehen. (Allgemeiner Beifall!)

IV.

Gegenstand des Punktes IV ist die zweite Lesung des Entwurfes eines Pfarrerdienstgesetzes. In der Berichterstattung wird ein Wechsel vorgenommen. Es berichtet zuerst der Synodale Schoener für den Hauptausschuß, den ich hiermit um das Wort bitte. Anschließend berichtet der Synodale Viebig, und diesen beiden Berichten folgt dann der Bericht des Rechtsausschusses, gegeben durch den Synodalen Schmitz.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat sich mit den Eingaben des Pfarrkonvents Schopfheim vom 2. April 1962 und der Spätjahrskonferenz Müllheim vom 13. 11. 1961 befaßt.

Im Schreiben des Pfarrkonvents Schopfheim heißt es in der Einleitung:

„In einer Reihe von vorbereitenden Sitzungen im kleinen Kreis und auf zwei Pfarrkonventen haben sich die Pfarrer des Kirchenbezirks Schopfheim mit dem Pfarrerdienstgesetz beschäftigt. Aus ihrer Arbeit haben sich folgende Änderungsvorschläge ergeben, die wir mit der Bitte um Prüfung der Evangelischen Landessynode in Baden vorlegen.“

Bevor ich nun Ihnen berichte, was der Hauptausschuß zu den einzelnen Änderungen und Ergänzungsvorschlägen beraten und beschlossen hat, gestatten Sie noch ein paar kurze Vorbemerkungen. Es wird ratsam sein, wenn Sie, verehrte Konsynodale, das Exemplar der ersten Lesung des Pfarrerdienstgesetzes sich vorlegen. Sie werden dann besser folgen können.

Ferner möchte ich noch bemerken, daß einige Punkte in den eingegangenen Eingaben nicht behandelt werden. Dabei handelt es sich jedesmal um solche Punkte, die thematisch anderwärts zusammengefaßt sind, z. B. die Frage der Theologinnen oder die politische Betätigung der Pfarrer oder auch ein Punkt, der ausschließlich eine Angelegenheit des Rechtsausschusses ist.

Schließlich nenne ich zuerst immer den Antrag, der hier von Schopfheim zunächst und dann von Müllheim gestellt worden ist, und gebe darnach, wenn der Antrag verlesen ist, die Stellungnahme des Hauptausschusses bekannt.

Zu Abschnitt I, B, Ziffer 1 wird von Schopfheim vorgetragen, in Klammer hinter das Wort „unwideruflich“ einzufügen: „vergleiche § 70“. „Wir versuchen in unserem Vorschlage“, heißt es dort, „das Wort näher zu präzisieren.“

Der Hauptausschuß hält es nicht für gut, in diesen Grundbestimmungen auf das erst folgende Gesetz zu verweisen. Es ist etwas anderes, wenn in den Grundbestimmungen auf die Grundordnung hingewiesen wird.

Zu § 7 schreibt Schopfheim: „Wir erhoffen von dem angekündigten Pfarrdiakongesetz her eine Änderung der Ziffer 1“.

Der Hauptausschuß war der Meinung, daß das Gesetz über die Pfarrdiakone nicht mit diesem § 7 kollidiert.

Zu § 12, b) schlägt Schopfheim vor: Das Wort „unwürdig“ sollte näher bestimmt werden, damit nicht z. B. ein antireligiöser Staat unter Hinweis auf diesen Paragraphen einen Pfarrer vom Dienst entfernen kann. Schopfheim schlägt vor: „unwürdig im Sinne der biblischen Botschaft“.

Dieser Vorschlag wurde vom Hauptausschuß nach längerer Debatte abgelehnt. Wir glauben, daß durch den Zusatz „des Pfarramts“ hinreichend klar wird, um welch eine Würde es sich hier handelt.

Zu § 15 Ziffer 2: Ein Drittel des Konvents schließt sich der Müllheimer Formulierung an, die Ziffer 1 und 2 folgendermaßen zusammenfaßt: „Dem Inhaber der Pfarrstelle obliegt die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung, Lehre und Seelsorge in Bindung an sein Ordinationsgelübde.“ Sollte die in der ersten Lesung festgestellte Fassung bleiben, so schlägt eine Minderheit vor, das Wort „reichlich“ zu streichen.

Beide Vorschläge werden vom Hauptausschuß abgelehnt. Sie besitzen im übrigen kein besonderes Gewicht, da der erste Vorschlag nur von einem Drittel des Konvents gemacht wurde und der zweite Vorschlag nur von einer Minderheit.

Bei § 20, Ziffer 1, wird von Schopfheim vorgeschlagen, den letzten Satz umzuformen. Er soll heißen: „Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer auf seinen Antrag vom Dekan befreit werden.“

Nach eingehender Beratung bringt der Hauptausschuß hier einen eigenen Änderungsantrag ein. Daran soll es künftig heißen: „Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden, jedoch nie gegen seinen Willen.“

Zu den §§ 21 und 22: Der Vorschlag des Müllheimer Pfarrkonvents, zwischen § 21 und 22 einen Einschub zu machen, fand bei zwei Dritteln der Amtsbrüder Zustimmung. Der einzuschiebende Passus lautet nach der Müllheimer Formulierung: „Der frühere Pfarrstelleninhaber soll seinem Nachfolger die Arbeit dadurch erleichtern, daß er auf die Übernahme von Amtshandlungen am früheren Dienstort verzichtet und bei Privatbesuchen Zurückhaltung übt.“ Soweit Schopfheim.

Der Hauptausschuß war der Meinung, daß dieser Passus deshalb nicht zwischen die §§ 21 und 22 gehört, weil hier vom Wechsel im Pfarramt gar nicht die Rede ist. Stattdessen schlägt der Hauptausschuß vor, hinter den § 25 als § 25a folgende beide Sätze einzufügen:

1. Von einem Pfarrer, der seine Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann. Insbesondere sollte er keine Amtshandlungen in der früheren Gemeinde übernehmen und sich bei Besuchen Zurückhaltung auferlegen.

2. Der Pfarrer im Ruhestand sollte nach Möglichkeit seinen Wohnsitz außerhalb der bisherigen Gemeinde nehmen.

Zu § 23 wird von Schopfheim angeregt, an irgend einer Stelle darauf hinzuweisen, daß der Ältestenkreis gegebenenfalls beratend einzuschalten ist. Wir schlagen zu Absatz 3 folgende Fassung vor: „Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger überlassen, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der EKD mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er, gegebenenfalls nach Anhörung des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderates, die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnismäßige Predigt.“

Diese Anregung des Pfarrkonvents Müllheim führte zu einer langen und grundsätzlichen Debatte. Es wird deutlich, daß der § 23, 3 das genuine Kanzelrecht des Pfarrers berührt und daß darum er allein hier voll und ganz verantwortlich ist. Der Hauptausschuß macht abschließend den Vorschlag, den § 23, 3 so zu ergänzen: „Einem anderen Prediger überlassen, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche . . .“, und dann gehts im Text weiter. Die Erwähnung des Ältestenkreises soll an dieser Stelle unterbleiben.

Zu § 25, 2 wird um genauere Formulierung gebeten. Da nicht nur die Pfarrkonferenzen, sondern auch die Pfarrkonvente der theologischen und praktischen Förderung dienen, könnte man aus diesem Abschnitt in der gegenwärtigen Fassung für die Pfarrkonvente dieselbe Verpflichtung wie für die Pfarrkonferenzen herleiten.

Der Hauptausschuß beschließt, bei der bisherigen Formulierung zu bleiben. Die Pfarrkonferenz soll ihren amtlichen Charakter behalten, die Pfarrkonvente hingegen sollen nicht solch strenge dienstliche Form haben.

Zu § 40 wird vorgeschlagen: „Die Pfarrfrau soll der Landeskirche angehören.“

Der Hauptausschuß möchte auch hier bei der alten Fassung belassen. Also: Die Pfarrfrau muß der Landeskirche angehören. Andernfalls erweichen wir selbst unsere Position in der Frage des Bekenntnisstandes.

Zu § 51 wird vorgeschlagen: „Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für seine Gemeindeglieder grundsätzlich erreichbar ist.“

Der Hauptausschuß macht sich diesen Vorschlag insofern zu eigen, als die Worte „oder sein Stellvertreter“ eingefügt werden sollen. Hingegen soll das Wort „grundsätzlich“ wegbleiben, da es nicht wichtig ist, ob der Pfarrer grundsätzlich erreichbar ist, vielmehr daß er praktisch erreicht werden kann.

Zu § 52, 3 wird im Antrag folgende Fassung vorgeschlagen: „In dem Gesuch hat der Pfarrer für die Versehung seines Dienstes einschließlich der Regelung des Religionsunterrichtes Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter.“

Dieser Antrag wird vom Hauptausschuß abgelehnt. Die ursprüngliche Fassung soll beibehalten werden.

Zu § 64 wird vorgeschlagen: „Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, dem Pfarrer durch Beratung und Anleitung bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Amtspflicht behilflich zu sein, nötigenfalls ihn durch Ermahnung und Zurechtweisung dazu anzuhalten.“

Diese vorgeschlagene Veränderung wird für unwesentlich gehalten.

Bei § 70, Ziffer 1, wird vorgeschlagen, folgendes anzufügen: „Nach 15 Jahren soll in einem seelsorgerlichen Gespräch mit der Kirchenleitung Veränderung oder Beibehaltung der Pfarrstelle geklärt werden.“

Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß diese Frage nicht gesetzlich geregelt werden kann, zumal die im sechsjährigen Turnus erfolgende Visitation hinreichend Gelegenheit bietet, diese Frage mit dem Stelleninhaber zu besprechen.

Zu § 70, Ziffer 2, wird folgender Text vorgeschlagen: „Für Pfarrer der Landeskirche gilt sinngemäß das gleiche.“

Der Hauptausschuß lehnte nach kurzer Erörterung diese Anregung ab. Es soll bei der alten Formulierung bleiben, da die landeskirchlichen Pfarrer unbedingt frei versetzbare sein müssen.

Bei § 74, Ziffer 1, wird gebeten, eine Frist von einem Jahr zu gewähren. Dieser Antrag wird vom Hauptausschuß abgelehnt, da die Frist von sechs Monaten ausreicht, vor allem, da in der Praxis diese Frist bis zur Versetzung meist erheblich verlängert werden kann, wenn sich nämlich der Pfarrer erst kurz vor Ablauf der sechs Monate auf die neue Pfarrstelle meldet.

Auch bei § 85, Ziffer 2, wird eine längere Frist erbeten. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß die hier niedergelegte Bestimmung wohl dem Beamtenrecht entspricht und darum aufrechterhalten bleiben muß.

Bei § 87, Ziffer 6, soll es heißen: „Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist unter Aufführung (oder Nennung) der Gründe den Pfarrern zuzustellen.“

Der Hauptausschuß schlägt eine sprachlich bessere Formulierung vor: „ist mit ihrer Begründung dem Pfarrer zuzustellen“.

Bei § 91, 2, sollte auf Antrag von Schopfheim der letzte Satz entfallen. Wenn ein Amtsbruder, der durch sein Verschulden in den Ruhestand kam, wieder in den Dienst gerufen wird, so sollte der ihm neugewährte Anfang sich auch in der Kostenfrage positiv auswirken. So hat Schopfheim geschrieben. Dieser Antrag Schopfheim wird vom Hauptausschuß angenommen. Es wird also gebeten, den letzten Satz in § 91, 2, zu streichen.

Soweit die Änderungswünsche von Schopfheim, die wir behandelt haben, und nun noch das, was

die Spätjahreskonferenz Müllheim geschrieben hat. Von dort sind folgende Änderungsvorschläge eingereicht worden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich kurz unterbrechen? Waren diese Vorschläge Müllheim auch Gegenstand der Beratungen im Rechtsausschuß? — (Rufe: Nein! — Weitere Zurufe: Die besitzen wir nicht!) Die Vorschläge Müllheim sind bisher als Eingang nicht bekannt und keinem Ausschuß zugewiesen worden.

Synodaler **Adolph**: Es handelt sich wohl darum, daß in der Eingabe von Schopfheim an manchen Stellen auch auf den Pfarrkonvent Müllheim Bezug genommen worden ist, und zwar etwa so, daß es dort heißt: Teile des Pfarrkonvents Müllheim sind damit auch einverstanden und haben das auch so entschieden oder haben anders entschieden.

Dann hat in der Ausschusssitzung Herr Oberkirchenrat Kühlewein ein an den Oberkirchenrat gerichtetes Schreiben des Pfarrkonvents Müllheim uns mit vorgelegt, und da es sich dabei nur um ganz wenige Punkte gehandelt hat, haben wir in der Ausschusssitzung unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die Müllheimer Sache nicht den Weg über den Herrn Präsidenten und der Zuweisung an den Ausschuß gegangen ist, diese drei oder — meiner Erinnerung nach — vier Punkte dabei mit berücksichtigt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind Sie damit einverstanden, daß wir so verfahren, daß die Müllheimer Vorschläge vom Hauptausschuß mitbehandelt werden, ohne daß der Rechtsausschuß nochmals ausdrücklich diese Punkte bearbeiten muß? (Zustimmung.)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Im Namen des Rechtsausschusses möchte ich die Entscheidung darüber vertagen, bis wir die Vorschläge gehört haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, einverstanden!

Berichterstatter Synodaler **Schoener**: Ich verlese die Änderungsvorschläge auf der Spätjahreskonferenz Müllheim; sie setzen ein mit I Abschnitt C. Ich zitiere: „Zwischen 2 und 3 wird ein positiverer Klang vermißt, der von der Freude im Amt spricht wie auch davon, daß der Pfarrer der Kirchenleitung am Herzen liegt.“ (Heiterkeit.)

Darf ich noch einmal bemerken, daß das von der Pfarrkonferenz Müllheim stammt. „Dadurch würde der jetzt durchgehende Befehlston gemildert.“

Die amtliche Pfarrkonferenz Müllheim beantragt, zwischen 2 und 3 folgendes aufzunehmen: „Vom Pfarrer wird erwartet, daß er sein Amt mit großer Freudigkeit und dem Einsatz aller seiner Kräfte tue. Er darf dessen gewiß sein, daß die Landeskirche ihn hierbei trägt, fördert und ihm bei seiner Weiterbildung behilflich ist.“

Der Hauptausschuß hat diesen Vorschlag für diese Stelle des Gesetzes abgelehnt. Das Anliegen wird anerkannt, soll aber in einem Vorwort zum Pfarrerdienstgesetz zum Ausdruck kommen. Über dieses geplante vom Hauptausschuß für gutgehaltene Vorwort sei am Schluß noch etwas gesagt.

Zu § 7: Es wird die Streichung von „besonderen“ und „besonders“ beantragt. Der Satz wird dadurch

sprachlich besser und sinngemäß verständlicher. Der Hauptausschuß ist der Meinung, das erste „besonders“ ist zu streichen, das zweite „besonders“ soll belassen werden. Es heißt dann also: „Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen langjährig besonders bewährte Diener ... berufen.“

Zu § 12: Es wird die Frage aufgeworfen, ob a) nicht disziplinarisch oder sogar vom BGB her zu lösen ist. Ebenso scheint b) unnötig zu sein. Die amtliche Pfarrkonferenz bedauert die Formulierung, weiß aber nicht, wie weit hier eine juristisch notwendige Sicherung eingebaut wurde.

Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß hier nicht von den Fällen die Rede ist, die in einem langen Disziplinarverfahren behandelt werden, sondern von solchen, die eine Sofortmaßnahme erfordern. Darum soll der Paragraph so bleiben.

Zu § 15 c) schreibt Müllheim: Da Seelsorge sich nicht in Hausbesuchen erschöpft und die Ausübung dieser speziellen seelsorgerlichen Tätigkeit bereits an das Ordinationsgelübde gebunden ist, andererseits die Besuche, die nicht ausgeführt werden konnten, den Pfarrer ohnehin schon bedrücken, wäre eine Ersetzung des „vor allem“ durch „z. B.“ zu begründen. In Verbindung mit § 66 könnte ein Pfarrer auf Grund dieses Punktes c) nahezu schutzlos einem Disziplinarverfahren ausgeliefert werden. Die amtliche Pfarrkonferenz beantragt, folgende Fassung zu geben: „Dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle obliegt die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung, Lehre und Seelsorge in Bindung an sein Ordinationsgelübde.“ Damit — so meint Müllheim — kann die Differenzierung in Absatz 2 ganz entfallen.

Dieser Antrag löste im Hauptausschuß eine lange und grundsätzliche Debatte aus. So sehr man sich über die Wichtigkeit der Hausbesuche einig ist, so sehr ist man aber auch davon überzeugt, daß Seelsorge nicht — wie es in der alten Formulierung erscheinen will — im Hausbesuch ihre vornehmste Ausprägung findet. Es wird schließlich vom Hauptausschuß folgender eigener Änderungsvorschlag formuliert:

- c) jede Gelegenheit zur Seelsorge, insbesondere zur Beichte und Absolution wahrzunehmen,
- d) den Gemeindegliedern durch Hausbesuche nachzugehen und sie zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten und für den Aufbau der Gemeinde zu rufen und sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.“

Das sind die Ergänzungen c) und d). Dann fragt Müllheim zu § 46, was unter dem Ausdruck „das herkömmliche Maß“ zu verstehen sei. Der Hauptausschuß möchte trotz dieser Frage diese alte Formulierung stehen lassen.

Zu § 50, 1: Die amtliche Pfarrkonferenz Müllheim wünscht eine Differenzierung des Ausdrucks „angemessene“ in (1) durch „ausreichende“, „würdige“ und „gesunde“ Dienstwohnung.

Zu (4) ist die amtliche Pfarrkonferenz der Ansicht, es solle grundsätzlich keine Vermietung stattfinden, übrigens wäre die Miete von der Kirchengemeinde

einzunehmen, sonst könnte geradezu ein Anreiz zum Vermieten bestehen.

Dann wird noch von Müllheim zu (5) gesagt: Der von einem Teil der Anwesenden geforderte Zusatz „vollständig freizumachen“ wird von anderen als Füllsel betrachtet und sei in dem Wort „freizumachen“ bereits enthalten.

Der Hauptausschuß meint, daß der bisherige Ausdruck „angemessen“ ausreichend ist, daß also würdig und gesund schon implizit vorhanden sind. Im übrigen ist der Hauptausschuß der Meinung, daß diese ganze Frage — die Vermietung von Räumen im Pfarrhaus und innerhalb der Dienstwohnung — in der angekündigten Verordnung des Oberkirchenrats ausführlich behandelt werden sollte, und der Hauptausschuß bittet, daß in dieser angekündigten Verordnung — in § 50, 4 ist sie in Aussicht gestellt — folgende Punkte und Empfehlungen des Hauptausschusses Berücksichtigung finden; nämlich daß es etwas Besonderes sei, wenn Zimmer aus einer Pfarrerwohnung an Studenten vermietet werden, daß man darauf achtet, daß das gewerbliche Vermieten grundsätzlich verboten wird, daß das Vermieten von Zimmern an Einzelpersonen leichter gestattet werden soll, hingegen das Vermieten von Zimmern an Familien erschwert oder gar verboten werden soll.

Ferner soll in dieser Verordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, die es ermöglicht, bei einem Pfarrwechsel vermietete Räume freizubekommen. Schließlich soll es dem Kirchengemeinderat nicht möglich sein, über den Kopf des Pfarrers hinweg oder gar gegen seinen Willen Räume im Pfarrhaus zu vermieten. Es wird weiterhin dabei zu beachten sein, daß das Wohnen fremder Leute im Pfarrhaus auch die Seelsorge beeinträchtigen und sogar manchen Gemeindegliedern den Weg ins Pfarrhaus erschweren kann. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst darf ich den Vorsitzenden des Rechtsausschusses um Stellungnahme bitten.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich sehe keinen Anlaß, die von Müllheim vorgetragenen Punkte noch einmal zu beraten.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun um Ihr Einverständnis bitten, daß die Müllheimer Punkte mit behandelt werden? — Oder ist jemand dagegen? — Nicht! — Also nehmen wir in die weitere Behandlung nun im Rahmen der zweiten Lesung so, wie es der Hauptausschuß bearbeitet hat, die Müllheimer Vorschläge mit auf.

Berichterstatter Synodaler Viebig: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß waren zwei Anträge zu §§ 30 ff. überwiesen:

1. ein Antrag des Pfarrers Reutlinger aus Eckartsweier vom 29. März 1962 und
2. ein Antrag des Synodalen Dr. Siegfried Müller vom 18. 4. 1962.

Ich lese diese Anträge zunächst vor, wobei ich bei dem Antrag von Pfarrer Reutlinger die Paragraphenangaben entsprechend dem uns vorliegenden Entwurf ändere — er hat nämlich die Paragraphen noch angeführt nach dem ersten Entwurf —,

so daß es sonst nur Mißverständnis gäbe. Ich nenne die Paragraphen so, wie sie Ihnen auch vorliegen.

„Ich halte den § 30, betreffend die parteipolitische Betätigung des Pfarrers, in seiner jetzigen rein negativen Formulierung für sehr unglücklich. Ohne auf die allgemeine Kontroverse einzugehen, meine ich doch, daß für den § 30 in den dafür zuständigen Ausschüssen und Gremien eine Formulierung gefunden werden könnte, ja gefunden werden müßte, die mehr als das bisher der Fall ist, der Verpflichtung des Christen zur politischen Verantwortung gerecht wird, einer Verpflichtung, der sich ja auch und gerade der Pfarrer nicht entziehen kann und darf, was nur zu leicht und gerade unter Berufung auf diese negative Formulierung des § 30 geschehen könnte.

Es wird wohl darüber keine Diskussion geben, daß die erste Pflicht des Pfarrers die rechte Verkündigung des Evangeliums ist — wobei nicht übersehen wird, daß darin bereits ein nicht unwichtiger Beitrag zur Politik liegt — und es wird wohl darüber keine Diskussion geben, daß der Pfarrer bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit um seines besonderen Auftrages willen auf seine Gemeinde bzw. die besonderen Verhältnisse seiner Gemeinde Rücksicht nehmen muß.

Aber es scheint mir doch unmöglich zu sein, grundsätzlich jede parteipolitische Betätigung des Pfarrers unter diesem negativen Aspekt zu sehen, wie dies im § 30 der Fall ist. Ich sehe durchaus die Gefahren, die eventuell für die Verkündigung des Evangeliums — das ja allen Menschen gilt — entstehen können, auf die der § 30 mit seiner negativen Formulierung letztlich hinweisen will. Aber auf der anderen Seite darf auch nicht übersehen werden, daß trotz möglicher Gefahren die Verpflichtung zur politischen Verantwortung nicht aufgehoben ist, und es darf vor allem nicht übersehen werden, daß es gilt, endlich einmal unsere evangelische Bevölkerung aus dem Schlaf des Apolitismus, der leider weit verbreitet ist, aufzuwecken und auf den Weg rechter politischer Verantwortung zu führen. Dies ist in erster Linie Aufgabe des Pfarrers. Und hierfür genügt eben nicht nur das ermahrende Wort, sondern die vorbildliche Tat und das gute Beispiel. Ich glaube nicht, daß sich der Pfarrer dieser Verpflichtung unter Berufung auf sein Amt und seinen besonderen Auftrag grundsätzlich entziehen kann, weil er damit auch in seinem ermahnenden Wort unglaublich wird. Ich kann nicht fortwährend von anderen erwarten, was ich für mich selbst — auch wenn die Ablehnung „gut“ begründet ist — grundsätzlich ablehne. Wenn auch, wie bereits gesagt, in der rechten Verkündigung des Evangeliums ein nicht unwichtiger Beitrag zur Politik liegt, so ist es dennoch falsch zu sagen „Politik ja — Parteipolitik nein“. Das ist in einer demokratischen Staatsform, wo die politischen Parteien die Träger der politischen Meinungsbildung sind, nicht möglich, zumal hinter einer solchen Formulierung meistens Apolitismus verborgen ist.

Ich bin ferner der festen Überzeugung, daß sich am Grad des politischen Verantwortungsbewußtseins unserer Pfarrerschaft entscheiden wird, ob unsere evangelische Bevölkerung aus ihrer politischen Lethargie herausfindet; und ich halte es für sehr entscheidend, ob es trotz mancherlei Bedenken gesagt wird — es wird freilich nicht überall möglich oder auch notwendig sein, und es wird wiederum andernorts durchaus möglich, ja geradezu geboten sein — auch in dieser Hinsicht, wie ich meine, ein gutes Beispiel und Vorbild zu geben, soweit dies selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf die Gemeinde möglich ist. Und ich meine, daß Apolitismus und Mangel an politischem Verantwortungsbewußtsein für das Amt der Verkündigung weit mehr und größere Gefahren in sich bergen als eine parteipolitische Betätigung, die aus dem Bewußtsein der Verpflichtung zur politischen Verantwortung erwächst.

Ich wäre sehr dankbar, wenn man sich nochmals über den § 30 ernsthafte Gedanken machen würde; vielleicht ist es doch möglich, ihm eine positivere Formulierung zu geben. Wäre nicht bei einem Satz wie dem folgenden: „Bei einer eventuellen parteipolitischen Betätigung muß der Pfarrer auf sein Amt und seine Gemeinde Rücksicht nehmen“ beider Gesichtspunkten Rechnung getragen? Es wäre damit auch der deutliche Widerspruch zwischen den §§ 30 und 31 beseitigt und damit der Eindruck, als sollte durch den § 30 unmöglich gemacht werden, was man im § 31 nicht verbieten mag. Denn es ist im allgemeinen in der Praxis nicht möglich, ein Mandat für den Landtag oder Bundestag zu erhalten, ohne sich vorher parteipolitisch betätigt zu haben. Wenn es doch hin und wieder geschieht, so ist ernstlich die Frage zu stellen, wieweit dahinter unlautere Motive verborgen sind.

Ich möchte mit der dringenden Bitte an Sie herantreten, sich doch dafür einzusetzen, daß die hohe Synode bzw. die dafür zuständigen Ausschüsse und Gremien sich nochmals ernsthaft Gedanken über den § 30 machen, ob ihm nicht doch eine positivere Formulierung gegeben werden kann, und daß geprüft werden möge, ob der Satz: „Bei einer eventuellen parteipolitischen Betätigung muß der Pfarrer auf sein Amt und seine Gemeinde Rücksicht nehmen“, nicht mithelfen würde, den Widerspruch zwischen den §§ 30 und 31 zu beseitigen.“

Soweit der Antrag des Pfarrers Reutlinger aus Eckartsweier. Und nun der Antrag des Konsynoden Müller vom 18. 4. 1962: Er legt einen neuen Formulierungsvorschlag für § 30 vor. Dieser Antrag, dieser neue Formulierungsvorschlag lautet:

„Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger aufgetragene politische Verantwortung in Verwirklichung des Wächteramtes der Kirche wahrzunehmen. Wenn er sich entschließt, diese Verantwortung innerhalb einer der im Sinne der gelgenden Verfassung demokratischen Parteien in besonderer Weise wahrzunehmen, hat er dabei die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich

aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.

Zur Begründung verweise ich auf die Diskussion auf der zweiten Tagung dieser Synode im Oktober 1960 (Protokoll Seite 68 ff.) und auf meine eigenen Ausführungen auf der dritten Tagung dieser Synode im April 1961 (Protokoll Seite 50 ff.). Für den Ausdruck „Wächteramt der Kirche“ berufe ich mich auf E. Wolf, *Ordnung der Kirche*, 3. Kapitel, „Kirche im politischen Raum“, Seite 138 ff.“

Der Hauptausschuß hat beide Anträge, da sie der Sache nach das gleiche Ziel verfolgen, gemeinsam behandelt und zunächst dem Antragsteller Dr. Müller Gelegenheit zur Erläuterung seines Antrages gegeben. Mir scheint es erforderlich, diese Auffassung, die ja auch von einigen Mitgliedern des Hauptausschusses geteilt wurde, noch einmal kurz darzustellen:

Zwischen § 30 und § 31 besteht ein Widerspruch, eine Diskrepanz, denn was in ersterem untersagt oder zumindest mit einer Soll-Bestimmung nicht gewünscht wird, ist im zweiten näher erläutert und geregelt. Ohne parteipolitische Betätigung ist eine Kandidatur für ein politisches Gremium ohne Erfolg. Christen sind nicht mehr wie früher nur Untertanen, die Gehorsam schuldig seien, sondern als Bürger zur Mitverantwortung gerufen und damit mehr in Anspruch genommen als früher. Wenn sich ein Christ, und also auch ein Pfarrer, politisch betätigt, so liegt darin, nach Meinung von Herrn Dr. Müller, eine Verwirklichung des Wächteramtes der Kirche. Hierfür wurden Zitate von Professor Erik Wolff und Bundestagspräsident Dr. Gerstenmeier herangezogen.

Dr. Müller bittet, die negative Formulierung des § 30 in eine positive umzuwandeln und die Diskrepanz zwischen diesem Paragraphen und dem folgenden zu beseitigen. Darin deckt sich sein Antrag mit dem von Pfarrer Reutlinger. Wenn man aber § 30 nicht ändern wolle, müsse man logischerweise die §§ 31—33 streichen.

Im Hauptausschuß wurde eine entgegengesetzte Auffassung laut, die etwa folgendes besagt:

Nichts gegen Politik, nichts gegen die politische Verantwortung des Christen. Schon im Vorspruch zum alten Gesetz über diesen Fragenkomplex — in der Sammlung Niens nachzulesen — ist die Verpflichtung des Christen zum Dienst und der Verantwortung im politischen Leben herausgestellt. Der Pfarrer aber hat ein besonderes Amt, das durch das Ordinationsgelübde deutlich gemacht wird. Es sind eben zwei Dimensionen: Hier das Evangelium zu verkündigen; dort: in der Welt für Ordnung zu sorgen. Der Pfarrer ist spezialisiert auf die erste; wie kann er sein hohes Amt vertauschen gegen ein politisches? Bei uns in Deutschland fehlt weithin der Respekt und die Achtung vor der anderen politischen Meinung, vor dem politisch anders Denkenden, deshalb ist eine Gruppenbildung, eine Spaltung in der Gemeinde, ja vielleicht sogar das Errichten einer Barriere vor der Kirchentür für einen Teil der Gemeindeglieder die Folge, wenn ein Pfarrer parteipolitisch in der Öffentlichkeit hervortritt. Er muß

als Seelsorger und Hirte seiner Gemeinde für alle da sein. Das ist aber nicht möglich, wenn er bei einer politischen Betätigung nicht Mäßigung und Zurückhaltung übt. Es ist eine Auszeichnung, Gott zu dienen, gegen die alle politischen Würden, Ehren und Ämter dem Pfarrer gering erscheinen sollten.

Ich habe versucht, die beiden Auffassungen darzustellen. Nach erschöpfernder Aussprache über diese beiden Auffassungen kam der Hauptausschuß zu folgendem Ergebnis:

Ein Pfarrer darf eine politische Meinung haben. Deshalb soll die Formulierung des § 30 einen positiven Akzent erhalten. § 30 soll nach der Meinung des Hauptausschusses mit einer positiven Aussage beginnen, die lautet: — Satz 1 der Empfehlung:

„Der Pfarrer wird die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen.“

Um hier aber abzugrenzen und auf die Gefahren und nachteiligen Folgen für den Dienst an der Gemeinde durch ein parteipolitisches Hervortreten in der Öffentlichkeit hinzuweisen, soll der zweite Satz in § 30 entsprechend dem bisherigen ersten Satz mit einer kleinen Umstellung am Anfang lauten:

„Bei einer politischen Betätigung hat er die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.“

Die Diskrepanz zwischen § 30 und 31 ist nun ja vor allem durch den bisherigen Satz 2 des § 30 entstanden, der lautet: „Um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, soll er in der Öffentlichkeit nicht als Anhänger einer bestimmten politischen Partei oder eines bestimmten politischen Programms hervortreten.“ Ein wichtiger Gedanke dieses Satzes ist aber im Vorschlag des Hauptausschusses — Satz 2, wie eben verlesen — bereits enthalten. Zur Konkretisierung des Ausdruckes „politische Betätigung“ wird nun folgender dritter Satz vorgeschlagen:

„Dies gilt insbesondere dann, wenn er einer politischen Partei angehört oder für ein bestimmtes politisches Programm eintritt.“

Die bisherige Formulierung des § 30 ist schärfer; sie erscheint aber unwirksam, wenn man im folgenden Paragraphen fortfährt: *tust du es aber trotzdem, dann greift folgende Regelung Platz!*

Dem Pfarrer soll nicht verboten sein, eine politische Meinung zu haben und einer politischen Partei anzugehören. Sein Amt und sein Dienst an der ihm anvertrauten Gemeinde setzen dem aber Grenzen. Diesem Gedanken trägt der Vorschlag des Hauptausschusses Rechnung, und er glaubt damit auch die beiden Antragsteller in gewissem Maße befriedigt zu haben.

Deshalb empfiehlt der Hauptausschuß der Synode, in Abschnitt IV 9. Politische Betätigung § 30 folgende Fassung zu wählen. Ich lese die drei Sätze noch einmal hintereinander vor:

„Der Pfarrer wird die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen. Bei

einer politischen Betätigung hat er die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn er einer politischen Partei angehört oder für ein bestimmtes politisches Programm eintritt.“ (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Herr Präsident! Werte Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat zur Vorbereitung der 2. Lesung des Entwurfs eines Pfarrerdienstgesetzes den Ihnen vorliegenden Entwurf in der Fassung der 1. Lesung noch einmal durchgearbeitet und damit die Behandlung der ihm zugewiesenen Eingaben zu diesem Gesetzentwurf, nämlich

- a) Änderungsvorschläge des Pfarrkonvents Schopfheim vom 2. April 1962,
- b) Änderungsvorschlag des Pfarrers H. Reutlinger, Eckartsweier, vom 29. März 1962,
- c) Neuformulierungsvorschlag des Synodalen Dr. Siegfried Müller, Heidelberg,
- d) Vorstellung des Konvents der Vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4. April 1962,
- e) Vorstellung des Pfarrers W. Wasmer, Karlsruhe, vom 28. April 1962 und
- f) „Gedanken zum Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes — Nachschrift eines Referats vor dem Pfarrkonvent des Dekanats Karlsruhe-Stadt“ von Pfarrer G. Leiser, Karlsruhe, vom 16. April 1962

verbunden. Echte, in Formulierung und Begründung den von einer Landessynode für eine Behandlung zu erwartenden Voraussetzungen entsprechende Anträge finden sich nur in den unter a) bis d) aufgeführten Eingaben; trotzdem hat der Rechtsausschuß sich auch mit allen in den beiden weiteren Eingaben entwickelten Gedanken gleichartig befaßt und — soweit sie wertvolle Anregungen enthalten — sie auch in eigene Abänderungsvorschläge eingebaut.

Und nun beginne ich sofort mit der Darlegung unserer Auffassung zum Gesetzentwurf in der Fassung der 1. Lesung und zum Begehrn der Verfasser der Eingaben an der jeweiligen Stelle.

Wenn Pfarrer Wasmer den Titel „Pfarrerdienstgesetz“ in „Pfarrer-Dienst-Ordnung“ bzw. „Richtlinien für den Dienst des Pfarrers“ umzuändern vorschlägt, so vermögen wir nur darauf hinzuweisen, daß sicherlich im Entwurf der Dienst des Pfarrers „geordnet“ wird, daß das aber in Ausführung der Grundordnung in einem kirchlichen Gesetz geschieht und daß die Landessynode als kirchlicher Gesetzgeber nun einmal Ordnungen, die sie vornimmt, in Gesetzen beschließt und deshalb keinen anderen Begriff wählt.

Zu Abschnitt I: Die Gedanken, die Pfarrer Leiser zu Abschnitt I entwickelt hat, haben uns nicht veranlassen können, auf die in diesem Abschnitt ausgesprochenen „Grundbestimmungen“ zu verzichten. Sein Anliegen war, es sei alles besser in der Grundordnung formuliert.

Wir haben ausgehend von seiner Anregung zu

Unterabschnitt B (2) folgende Neuformulierung vorzuschlagen:

„Der Inhaber des Pfarramts steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch das Ordinationsgelübde bestimmt ist (§ 55 der Grundordnung). Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.“

Was der Berichterstatter Pfarrer Schoener zu Absatz 1 bei „unwideruflich“ und der gewünschten Klammer, Schopfheim, § 70 dieses Gesetzes gesagt hat, wird von uns natürlich genauso gebilligt, ohne darüber viel Worte zu verlieren. Man zitiert ein schon bestehendes Gesetz; aber man zitiert nicht aus einem erst zu erlassenden Gesetz.

Zu Abschnitt II: Auf Grund der von Pfarrer Leiser aufgeworfenen Frage „Ist die Forderung der deutschen Staatsangehörigkeit im Zeitalter der Ökumene nicht überholt?“ schlagen wir weiter vor, in § 2 Abs. 1 das unter d) aufgeführte Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit zu streichen, so daß das bisher unter e) behandelte Erfordernis jetzt unter d) aufgeführt wird.

Das bedeutet allerdings nur, daß das Erfordernis deutscher Staatsangehörigkeit in einem innerkirchlichen Gesetz nicht ausgesprochen werden muß, daß aber die Bindung, die von der Landeskirche in Staatsverträgen eingegangen ist und zur Zeit gerade dieses Erfordernis deutscher Staatsangehörigkeit festlegt, bestehen bleibt. Vergleichen Sie dazu bitte § 98 Abs. 5 dieses Gesetzes.

Nun zu § 2 Abs. 2: Hier will es der Rechtsausschuß trotz der Vorstellung des Konvents der Vikarinnen, des Vorschlags Schopfheim und der Anregung Leiser bei der in der 1. Lesung erarbeiteten Fassung belassen; sie ist keine Verschärfung zu der Vorschrift in § 61 Abs. 3 der Grundordnung, sondern ihre Beachtung. Nur muß hier, wenn § 61 ff. der Grundordnung künftig von der „Pfarrerin“ handeln — das ist eben beschlossen worden —, in Abs. 2 an die Stelle des Wortes „Vikarin“ das Wort „Pfarrerin“ treten.

Zu § 7: Die Auffassung des Pfarrkonvents Schopfheim, daß diese Gesetzesvorschrift erst formuliert und beschlossen werden könne, wenn ein Pfarrdiakonengesetz vorliege, ist ebenso irrig wie Leisers Gedankengänge hierzu. Hier handelt es sich nicht um eine Stufe des „clerus alter“, sondern um eine Berufung auf dem Fundament des allgemeinen Priestertums der Gläubigen, wofür schon seit 1951 eine gesetzliche Regelung besteht — für den, der gerne nachschlägt: Niens 21 —, die auch in § 46 Abs. 2 der Grundordnung ihren Niederschlag gefunden hat.

Angesichts der vorhin zu § 2 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderungen ist allerdings für den Fall der Annahme in § 7 Abs. 1 an die Stelle von „Ziffer e“ zu setzen „Ziffer d“.

Zu § 10 Abs. 1: Hier hält der Rechtsausschuß zur Klarstellung für erforderlich, daß in Abs. 1 unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma folgender Zusatz eingefügt wird:

„bei der Berufung auf eine Patronatspfarrstelle an dem in der Bestätigung der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt“.

Zu Abschnitt III: Hier hat sich der Rechtsausschuß nach eingehender Prüfung entschlossen, vorzuschlagen, an die Stelle der §§ 12 und 13 soll ein einziger Paragraph folgenden Wortlautes treten:

„(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn

a) sie von dem Berufenen durch Täuschung oder auf andere unrechte Weise herbeigeführt worden ist;

b) der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 b) kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Jahren zurückgenommen werden.“

Zur Begründung: Es soll damit die Spaltung in eine „Muß“- (§ 12 alt) und eine „Kann“- (§ 13 alt) Vorschrift vermieden werden, die uns unnötig erschien angesichts der Tatsache, daß nach § 14 alleinige Entscheidungsinstanz der Landeskirchenrat ist, zu dem wir das Vertrauen haben, daß er die rechte Entscheidung auch bei einer reinen Kann-Vorschrift findet und in der Abwägung freier bleibt, zumal die denkbaren Tatbestände für die alte Fassung in § 12 und § 13 leicht ineinanderfließen können. Außerdem wollten wir den breiten Tatbestandskatalog, der mancherorts Befremden und auch Anstoß erregt hat und doch nur beispielhaft ist, beseitigen. Die beiden aufgestellten neuen Rahmen in a) und b) des neuen Paragraphen erachten wir für genügend.

Zu § 14 Abs. 4: Die von Pfarrer Leiser angeregte Formulierung erachten wir sprachlich für besser und schlagen deshalb im Nebensatz an Stelle von „sobald er von dem Grund für die Zurücknahme der Berufung Kenntnis erlangt“ vor:

„sobald er einen Tatbestand erfährt, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann“.

Zu Abschnitt IV: Zu § 15: Hier können wir weder Pfarrer Leiser in seinen Anregungen noch dem Vorschlag des Pfarrkonvents Schopfheim — Streichung des Wortes „reichlich“ in Abs. 2 a) — folgen. Wir erinnern nur an die breite Diskussion in der 1. Lesung, die zu der vorliegenden Fassung geführt hat.

Zu § 18 Abs. 1: Der Rechtsausschuß schlägt vor, hinter das Wort „Oberkirchenrat“ — sechste Zeile — einzufügen:

„oder vom Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat“.

Diese mögliche Verlagerung in den Kirchenbezirk erscheint praktisch und unbedenklich, wenn sie nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat geschieht.

Zu § 19: Mit Pfarrer Leiser beantragt der Rechtsausschuß das Wort „Ausübung“ zu streichen, weil dann sprachlich knapper und besser.

Zu § 20 Abs. 1: Mit dem Pfarrkonvent Schopfheim wird vorgeschlagen, den Schlußsatz wie folgt zu fassen:

„Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer auf seinen Antrag vom Dekan befreit werden.“

Damit ist eindeutiger herausgestellt, daß die Initiative vom Pfarrer ausgeht.

Zu dem Vorschlag des Pfarrkonvents Schopfheim, zwischen § 21 und § 22 eine Vorschrift einzuschließen, „der frühere Pfarrstelleninhaber soll seinem Nachfolger die Arbeit dadurch erleichtern, daß er auf die Übernahme von Amtshandlungen am früheren Dienstort verzichtet und bei Privatbesuchen Zurückhaltung übt“, sagen wir nachdrücklich nein. Solch einen „Knigge“ für frühere Pfarrstelleninhaber kann man in ein Gesetz nicht einbauen. (Beifall!)

Auch bei § 23 Abs. 3 erscheint dem Rechtsausschuß eine Änderung nach dem Schopfheimer Vorschlag nicht geboten. Es führt zu weit, wenn von „einem anderen Prediger“ gehandelt und mit „insbesondere“ der im Entwurf geregelte Sonderfall angefügt wird. Bei der Ausschließlichkeit des Kanzelrechts des Pfarrers sollte die Anhörung des Ältestenkreises bzw. des Kirchengemeinderats nicht auferlegt werden, zumal wenn sie nach dem Vorschlag nur „gegebenenfalls“ statuiert werden soll. Das kann nach unserer Meinung ein Pfarrer in Erfüllung seiner Verantwortung auch unter der bestehenden Auflage „geeigneter Erkundigungen“ tun. Man kann sich ja nämlich auch, so absurd das unter Umständen auch sein mag, bei seinem Ältestenkreis und Kirchengemeindrat erkundigen (Heiterkeit!).

Zu § 25 Absatz 2: Die Zweifel des Schopfheimer Pfarrkonvents, ob hier für den Pfarrer dieselbe Verpflichtung wie für Pfarrkonferenzen auch für die Teilnahme an Pfarrkonventen festgelegt sei, teilt der Rechtsausschuß nicht und lehnt die Notwendigkeit noch genauerer Formulierung ab.

Zu § 28 Abs. 1: Hier wird vorgeschlagen, in Zeile 4 das Wort „er“ zu streichen und in Zeile 5 das Wort „hat“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Die Begründung ergibt sich in Zusammenhang mit der für § 50 Absatz 4 noch vorzuschlagenden Änderung.

Zu § 30: Hier liegen Anregungen zur Formulierungsänderung vom Pfarrkonvent Schopfheim, von Pfarrer Reutlinger und ein Neuformulierungsvorschlag von dem Synodalen Dr. Siegfried Müller vor. Der Rechtsausschuß hat den Synodalen Dr. Müller gehört und schlägt in Verarbeitung aller genannten Eingaben folgende Neufassung vor:

„Bei Wahrnehmung der ihm als Staatsbürger aufgetragenen politischen Verantwortung hat der Pfarrer um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.“

Zu § 31: Hier möchte der Pfarrkonvent Schopfheim zwischen Absatz 1 und 2 eine Bestimmung eingeschoben sehen:

„Wird ein Pfarrer nicht gewählt, so kann er auch gegen seinen Willen versetzt werden.“

wenn er in seiner Gemeinde nicht mehr tragbar ist.“

Der Rechtsausschuß lehnt das ab. Hier genügen die allgemeinen Bestimmungen: §§ 72 ff. dieses Gesetzes.

Zu § 32 Absatz 1: Der Rechtsausschuß hält sich angesichts von Erörterungen zu dieser Vorschrift im Ausschuß für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß im Falle des Satzes 2 daselbst: „Der Pfarrer tritt mit dem Tag der Annahme der Wahl in den Wartestand“ die Wartestandsbestimmungen auch insoweit Platz greifen, als nach § 88 nach fünf Jahren die Versetzung in den Ruhestand zu erfolgen hat.

Zu § 33 Absatz 2: An Stelle des letzten Halbsatzes: „so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Zahlung des Wartegeldes einstellen“ soll treten:

„So kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.“

Hier ist nach unserer Auffassung eine Gleichschaltung mit der Wartestandsregelung in § 81 Absatz 4 dieses Gesetzes geboten.

Zu § 37 Absatz 2: Entgegen dem Vorschlag Schopfheim erachtet der Rechtsausschuß eine Anwartschaft auf Versorgung solcher Hinterbliebener — nämlich „schließt er trotz Widerspruch die Ehe“ — nicht für geboten, wenn wir auch ausgesprochen haben, daß Kindergeld wohl wird gezahlt werden müssen.

Zu § 40: Hier schlägt der Rechtsausschuß über den Schopfheimer Vorschlag: „Die Pfarrfrau soll der Landeskirche angehören“, hinaus eine Neufassung vor, nach der § 40 nun lauten soll:

„Ein Pfarrer, dessen Ehefrau aus der Landeskirche austritt, kann durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.“

Dabei geht der Rechtsausschuß davon aus, daß die Konfessionsfrage einer künftigen Pfarrfrau im Rahmen der §§ 34 ff. geprüft wird. Sie erinnern sich „rechtzeitig“ und „alsbald“!

Zu § 50 Absatz 1: Hier schlägt der Rechtsausschuß zur Vereinfachung und Präzisierung vor: Der Schlussatz 50, 1 soll lauten:

„Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in geteilten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.“

Zu § 50 Absatz 4: Hier wird — so habe ich vorhin zitiert, wenn Sie sich erinnern wollen — auf Anregung von Pfarrer Leiser als bessere Formulierung folgender Schlussatz vorgeschlagen:

„Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.“

Zu § 51 Absatz 1: Der Vorschlag Schopfheim „Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für seine Gemeindeglieder grundsätzlich erreichbar ist“, erscheint dem Rechtsausschuß angesichts der breiten Erörterung in der ersten Lesung nicht empfehlenswert.

Zu § 52 Absatz 3: Der Rechtsausschuß schlägt in Anlehnung an den Schopfheimer Vorschlag vor, in

Zeile 6 das Wort „einschließlich“ zu streichen und dafür einzufügen:

„sowie über die Regelung“.

Also in dem Gesuch hat der Pfarrer über die Versehung seines Dienstes „sowie über die Regelung des Religionsunterrichts“ Vorschläge zu machen. Es ist uns da von Theologenseite geflüstert worden, daß da eine „Dienstversehung“ natürlich eindeutig geregelt sein muß in Form der Stellvertreter, daß aber die Regelung des Religionsunterrichts eben auch den Fall umfaßt, in dem es faktisch zu einem Ausfall mangels verfügbarer Kräfte kommen muß.

Zu § 53 Absatz 1: Zur Klarstellung möge in Zeile 5 zwischen „ist“ und „ein“ eingefügt werden: „dem Dekan“, also wohin das ärztliche Attest vorzulegen ist, die Adresse.

Zu § 54 Absatz 2: Als sprachliche Vereinfachung sollen an die Stelle der Worte „Sorge zu tragen“ die Worte treten: „zu sorgen“.

Nun kommt Abschnitt V.

Zu § 56: zur begrifflichen Klarstellung soll Satz 2 lauten:

„Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienstinkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung gewährt.“

Zu § 60 Absatz 2: Zur Vervollständigung mögen in Zeile 5 hinter das Wort „Oberkirchenrats“ die Worte eingefügt werden:

„bzw. des Landeskirchenrats“.

Auch seine Entscheidung kann u. U. die Grundlage sein müssen.

Im Schlussatz sind zwecks Vereinfachung in Zeile 7 die Worte „der Evangelische Oberkirchenrat“ zu streichen und das letzte Wort „hat“ durch „ist“ zu ersetzen, um damit der vorangegangenen Änderung sprachlich Genüge zu tun.

Dann kommt § 62 Absatz 2: Die Regelung ist trotz der Bedenken Pfarrer Leisers, die teilweise auf einem Mißverständnis beruhen — dienstliche Beurteilungen kommen in die Personalakten — (er stellt die Frage, warum sie nicht drin wären), nicht fehl am Platze: § 63 gibt ihm ja Akteneinsicht.

Und zu § 63 selbst: In diesem Zusammenhang zwischen die Worte: „Oberkirchenrats“ und „vorzulegen“ sollen nach Auffassung des Rechtsausschusses zur Klarstellung die Worte

„zur Einsicht“
eingeschoben werden.

Die Fertigung von Auszügen durch den Pfarrer ist nicht vorgesehen.

Zu Abschnitt VI:

Zu § 64: Der Rechtsausschuß sieht keinen Anlaß, zu der von Schopfheim vorgeschlagenen Formulierung „Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, dem Pfarrer durch Beratung und Anleitung bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Amtspflicht behilflich zu sein, nötigenfalls ihn durch Ermahnung und Zurechtweisung dazu anzuhalten“ überzugehen.

Zu § 65: Pfarrer Leisers Frage: „Warum ist ein Lehrzuchtverfahren vorgeschrieben, wenn es noch nicht aktionsfähig ist“, verkennt den klaren Inhalt des Absatzes 2 dieser Vorschrift.

Zu §§ 66 und 69: Hier hatte der Rechtsanschuß

keinen Anlaß, Anregungen Pfarrer Leisers zu folgen.

Zu Abschnitt VII:

Schopfheims Vorschlag zu § 70 Absatz 1: „Nach 15 Jahren soll in einem seelsorgerlichen Gespräch mit der Kirchenleitung Veränderung oder Beibehaltung der Pfarrstelle geklärt werden“ hält der Rechtsausschuß in dieser Sollform für untnlich.

Zu § 70 Absatz 2: Der weitere Schopfheimer Vorschlag: „Für Pfarrer der Landeskirche gilt sinngemäß das gleiche“ als einziger Text verkennt die Eigenart der Stellung und die Notwendigkeiten des Einsatzes der Pfarrer der Landeskirche. Sie müssen eben versetzbare sein.

Zu § 74 Absatz 1: Der Schopfheimer Vorschlag, die hier vorgesehene Frist von bis zu 6 Monaten zu verdoppeln, verkennt die Notwendigkeiten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes.

Zu § 79 Absatz 2: Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, im Interesse der Schaffung klarer Zeitverhältnisse die Worte „rechtskräftig geworden ist“ zu ersetzen durch die Worte: „zugestellt worden ist“, also die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist. Und das bedeutet noch keine Rechtskraft, aber es bedeutet einen Zeitpunkt, in dem der Wartestand beginnen soll.

Und nun ein Vorschlag, der auf einer breiten Aussprache im Rechtsausschuß beruht, zu

§ 84 Absatz 1: Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, die Zahl „70“ jeweils durch die Zahl „68“ zu ersetzen und zwischen die Worte „Zustimmung“ und im Amt“ in Zeile 6 dieses Absatzes 1 die Worte „auf Zeit“ einzufügen.

Eine Anpassung an die äußerste Altersgrenze im öffentlichen Dienst und nicht ihre Überschreitung erscheint geboten. Ausnahmefälle seltener Rüstigkeit können durch die im zweiten Satz getroffene Regelung gebührend behandelt werden. Aber auch da sollte der Evangelische Oberkirchenrat stets gehalten sein, die Belassung im Amt nur mit Zeitgrenze auszusprechen. Die Gründe hierfür sind so naheliegend, daß es keiner Verbreiterung hierzu in diesem Augenblick bedarf.

Zu § 85 Absatz 2: Schopfheims Wunsch, auch hier eine längere Frist zu geben, steht mit allen Erfahrungen im öffentlichen Dienst, der die hier statuierte Jahresfrist kennt, im Widerspruch.

Zu § 87 Absatz 4: Mit Pfarrer Leiser schlägt der Rechtsausschuß vor, hier an die Stelle der Worte „der zuständige Dekan unter Heranziehung von zwei anderen Pfarrern des Kirchenbezirks“ zu setzen „der Bezirkskirchenrat“.

Dieses Gremium aus Pfarrern und Ältesten bietet sich hier als für den dienstlichen und menschlichen Bereich besonders geeignet an, ist vorhanden und sollte nicht übergangen werden.

Zu § 87 Absatz 6: Wenn Schopfheim hier die Formulierung fordert: „Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist unter Aufführung (oder Nennung) der Gründe den Pfarrern zuzustellen“, so verkennt dieser Pfarrkonvent den rechtlichen Sprachgebrauch.

Ich darf hier zu dem Vortrag des Berichterstatters des Hauptausschusses eine Kleinigkeit hinzufügen: Es gibt nun einmal im Rechtsleben Entscheidungen

ohne Gründe, und es gibt Entscheidungen, die mit Gründen zu versehen sind. Jeder Stand hat seine Sprache. Ich habe mir sagen lassen, das sei nicht nur bei den Pfarrern und Medizinern so, sondern auch bei den Juristen. (Heiterkeit!) Ich nenne die Juristen zuletzt, denn man spricht von den anderen immer zuerst. Man kann also hier sagen, Juristen haben es, und dann sage ich, die Mediziner und die Pfarrer auch. Das ist § 87 Abs. 6 gewesen. Wir sind schon bei § 90.

Zu § 90 Abs. 2: Dieser Absatz kann nach Auffassung des Rechtsausschusses gestrichen werden, weil hier überflüssig. Das haben wir beim erstenmal nicht gemerkt.

Zu § 91 Abs. 2: Schopfheims Wunsch, den letzten Satz zu streichen, verkennt, daß diese Unterscheidung geschieht, um die Kirche von Lasten freizuhalten, die auf der Grundlage eines schuldhaften Verhaltens eines Pfarrers entstanden sind. Es darf nicht übersehen werden, daß der „neue Anfang“, von dem Schopfheim in seiner Begründung spricht und dabei meint, er solle sich — ich zitiere — „auch in der Kostenfrage positiv auswirken“, diesem Pfarrer die Rückkehr in geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bringt, sich also — um in dieser Kaufmannssprache zu bleiben — in der Kostenfrage durchaus auf Dauer positiv auswirkt; jeder, der in einem Beruf erstmals „anfängt“, muß solche Kosten ja auch tragen! Und da muß man sie bei einem neuen Anfang, wenn es schon ein Anfang ist, nach Auffassung des Rechtsausschusses noch einmal tragen, wenn man vorher schuldhaft war, und das sollte und kann nicht zu Lasten der Landeskirche gehen.

Zu Abschnitt VIII: Zu § 92: Hier schlägt der Rechtsausschuß einen neuen Absatz 3 vor:

„(3) Übernimmt der Pfarrer nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine der Sozialversicherungspflicht unterliegende berufliche Tätigkeit, so hat er gegen die Landeskirche einen Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts.“

§ 93 Abs. 5 entfällt dafür.

Diese Bestimmung hat in dieser besseren Formulierung (im Vergleich zu § 93 Abs. 5 — alt) in Unterabschnitt „1. Allgemeines“ und am Ende von § 92 den richtigen Platz. Es ist also im Grunde eine redaktionelle Änderung und eine bessere Formulierung.

Zu § 94 Absatz 1: Der Rechtsausschuß schlägt vor, Satz 2 „Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben“ zu streichen.

Zwar verliert hier der Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte; aber die Ordination wird nicht annulliert, so daß — wenn ich mich vorsichtig und in Kenntnis der kleinen Umstrittenheit ausdrücken darf — der Urkunde Beweischarakter eignet.

Zu Abschnitt X: Hier wiederholt der Rechtsausschuß zu Unterabschnitt 1 seinen in der 1. Lesung gestellten Antrag mit der aus einer etwaigen Änderung der Grundordnung in § 61 — sie ist inzwischen erfolgt — sich ergebenden Folge und einer Ergänzung.

zung nach Satz 2, so daß der Vorschlag des Rechtsausschusses hier lautet:

Zu § 98 Absatz 2 und 3:

Neufassung:

„(2) Soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes außerdem sinngemäß Anwendung auf das Dienstrecht

- a) der Pfarrerin,
- b) der unständigen Geistlichen,
- c) des Pfarrdiakons.

(3) Verheiratet sich eine Vikarin oder Pfarrerin, so kann sie ihre Entlassung aus dem Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Landeskirchenrat kann das Dienstverhältnis der Vikarin bzw. Pfarrerin durch eine mit Gründen zu versehende Entscheidung beenden, wenn ihr Ehe- und Familienstand mit ihrem Dienst nicht zu vereinbaren ist. Wird das Dienstverhältnis infolge ihrer Verheiratung beendet, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte. Sie erhält eine Abfindung. Das Nähtere regelt das Pfarrerbesoldungsgesetz.“

Zur Begründung verweise ich auf meinen Vortrag in der 1. Lesung und nicht zuletzt auf das, was der Herr Rechtsreferent der Landeskirche bei der 3. Tagung der Synode hierzu gesagt hat, wobei Sie insbesondere die Seite 91 des Protokolls der Ordentlichen Tagung vom April 1961 vergleichen wollen.

Zu § 101 Absatz 2: Hier wiederholt der Rechtsausschuß mit einer kleinen Variante die alte Fassung des Entwurfs in der Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode im Herbst 1960 und schlägt vor:

„(2) Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer, das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.“

Auch hier darf ich Sie auf meinen Berichterstattervortrag in der 1. Lesung in der 3. Tagung der Synode verweisen und Sie insbesondere auf Seite 46, rechte Spalte oben, des Protokolls der Ordentlichen Tagung vom April 1961 aufmerksam machen.

Zu § 105 Absatz 1: Hier schlägt der Rechtsausschuß folgenden Schlußsatz vor:

„Der Urlaub soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.“

Es erscheint geboten, nach einer solchen Zeitspanne Klarheit über die weitere Zugehörigkeit eines Pfarrers zur Landeskirche zu schaffen.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß auch für die Pfarrer im Dienste der Äußeren Mission in diesem Abschnitt eine Regelung getroffen werden sollte. Deswegen schlägt der Rechtsausschuß einen neuen Unterabschnitt vor.

Also 5. war Auslandspfarrer, und nun kommt: 6. Pfarrer im Dienst der Äußeren Mission § 107. — Die Numerierung kann sich noch verschieben.

„(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zum Dienst der Äußeren Mis-

sion auf einem ausländischen Missionsfeld abordnen.

(2) Mit der Abordnung verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle. Seine Gehaltsansprüche gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Der Pfarrer behält die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die Landeskirche.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den abgeordneten Pfarrer wird von der Landeskirche auf die Leitung der Missionsgesellschaft übertragen, die für die nähere Ordnung des Dienstes auf dem Missionsfeld zuständig ist.

(4) Eine nähere Regelung der Abordnung ist in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche und der Missionsgesellschaft zu treffen.“

Zu Abschnitt XI: Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Schlußbestimmungen, die dieser Abschnitt in einem einzigen Paragraphen enthält, durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 zu ergänzen. Dieser Absatz soll lauten:

„§ 60 dieses Gesetzes tritt erst mit der Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ein kirchliches Gesetz in Kraft.“

In dem bisherigen Absatz 2, der nun Absatz 3 wird, ist zur Klarstellung in Zeile 1 dieses Absatzes das Wort „gleichen“ zu streichen und hinter dem Wort „Zeitpunkt“ sind die Worte „des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ einzufügen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit für die in § 60 behandelten vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfarrer, der früheren Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen besteht heute noch nicht. Der guten Ordnung halber sei aber betont, daß der Rechtsweg vor staatlichen Gerichten ihnen offen ist.

Schließlich noch ein Letztes: Wenn Pfarrer Wäsmer in seiner Vorstellung vom 28. April 1962 noch den Antrag gestellt hat, den Gesetzentwurf zur Beratung an die Bezirkssynoden zurückzuverweisen oder, falls rechtlich nicht möglich, vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes den Pfarrkonferenzen die Auflage zu machen, den Gesetzesentwurf gründlich zu diskutieren und die Protokolle aller Diskussionen einer späteren Landessynode zu gebührender Berücksichtigung vorzulegen, so genügt es nach der Auffassung des Rechtsausschusses wirklich, wenn wir darauf hinweisen, daß die 1. Lesung vor Jahresfrist beendet war und wir zur 2. Lesung zusammengekommen sind. (Beifall!)

Nun existiert noch eine zweite Eingabe Schopfheim:

Der Evangelische Pfarrkonvent Schopfheim bittet die Evangelische Landessynode, zugleich mit dem Pfarrerdienstgesetz ein an die Pfarrerschaft der Landeskirche gerichtetes Wort über den geistlichen und biblischen Sinn dieses Gesetzes zu erarbeiten. Er schließt diesen Antrag mit dem Satz:

„Wir glauben, daß ein solches ‚einführendes Wort‘ von vielen Amtsbrüdern dankbar aufgenommen würde.“

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die

Herausgabe eines solchen Wortes an die Pfarrerschaft der Landeskirche nicht die Aufgabe der Landessynode ist.

Ihre Aufgaben sind in § 91 der Grundordnung umrissen. Wenn die Landessynode wie hier ein Gesetz beschließt, so ist dieses Gesetz ihre Sprache.

Der Rechtsausschuß hat aber auch keinen Anlaß, dem Evangelischen Oberkirchenrat oder dem Herrn Landesbischof zu empfehlen, daß — oder auch nur die Prüfung anheimzugeben, ob — ein solches Wort an die Pfarrerschaft der Landeskirche gerichtet werden sollte. Die Pfarrerschaft ist durch den Gesetzentwurf, seine Begründung und durch die ins einzelne gehenden Protokolle über seine Beratung in zwei Lesungen lückenlos orientiert und damit in der Lage, ihrerseits sich den Sinn dieses Gesetzes zu erarbeiten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: In Ergänzung wird der Konsynodale Dr. Lampe noch einen Bericht geben für den Hauptausschuß.

Berichterstatter Synodaler Dr. Lampe: Der Hauptausschuß hat die Eingabe von Herrn Pfarrer Wasmer eingehend beraten und gewürdigt. Es kommt darin zweifellos die Befürchtung zahlreicher Pfarrer zu Wort, daß eine Neigung zur Reglementierung dem Charakter des Pfarramtes nicht gerecht wird. Es fand eine längere Debatte statt, ob diesem Anliegen durch einen Vorspruch Rechnung getragen werden sollte. Der Hauptausschuß kam zu dem Ergebnis, daß es sich um ein Gesetz handelt, das den Dienst des Pfarramtes regelt, und dessen Inhalt auf der Grundordnung beruht. Was über den Charakter des Pfarramtes und sein Verständnis zu sagen wäre, ist in der Grundordnung bereits festgelegt. Das Gesetz ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Bei einem derartigen Vorspruch würde es sich nur um Wiederholungen handeln. Deshalb kam der Hauptausschuß zu der Überzeugung, daß wir auf eine derartige Prämambel verzichten sollten.

(Um 12.50 Uhr wird die Sitzung unterbrochen und um 15.30 Uhr fortgesetzt.)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben heute vormittag die Berichte zum Pfarrerdienstgesetz hinsichtlich des Entwurfes nach dem Stand der ersten Lesung und auch der Eingaben gehört. Ich frage zunächst, ob Sie jetzt in der zweiten Lesung die Durchführung einer Generalaussprache wünschen?

Landesbischof D. Bender: Da ich meine, daß das Pfarrerdienstgesetz für unsere Kirche von einer besonderen Bedeutung ist, möchte ich Sie bitten, mir ein kurzes Wort zu diesem Gegenstand oder besser zu den Bedenken gegen dieses Gesetz zu sagen zu erlauben, die bei einem Teil der Pfarrerschaft gegen dieses Gesetz bestehen.

Diese Bedenken, die sich da und dort zu offener Kritik verdichtet haben, richten sich grundsätzlich gegen die Ordnung des Pfarrdienstes in der Form eines Gesetzes. Das Amt der Verkündigung des Evangeliums, so wird gesagt, werde auf diese Weise in eine gesetzliche Zwangsjacke gezwungen, die gerade diesem Amt nicht entspreche. Hier liegt ein Mißverständnis vor, zu dessen Beseitigung ich gerne beitragen möchte.

Man darf von einer gesetzlichen und deshalb verbindlichen Ordnung des Predigtamtes nicht etwas erwarten, was diese Ordnung nicht leisten kann und nicht leisten soll. Das Pfarrerdienstgesetz ist nicht mit einer neutestamentlichen Parakiese, d. h. neutestamentlichen Ermahnung zu verwechseln. Die inneren Antriebe und Hilfen für unseren Hirtdienst kommen nicht aus dem oder einem Gesetz. Ein Pfarrerdienstgesetz hat ganz einfach die mit dem Pfarrdienst zusammenhängenden äußeren Fragen zu regeln. Damit ist das Gesetz, wenn man es recht versteht, nicht eine Plage, sondern eine Wohltat, weil es ein Wegweiser ist für die Pfarrer, die nach der richtigen Verhaltensweise in dem oder jenem Fall fragen und nicht in falscher Reichsunmittelbarkeit entscheiden.

Man kann über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verschiedener Meinung sein. Aber man kann nicht grundsätzlich eine gesetzliche Ordnung des Pfarrdienstes ablehnen. Gesetze haben auch in der Kirche auf Erden einen unaufgebbaren Platz. Sie bringen unsere Sünden ans Licht und legen dem selbstwilligen Menschen, der auch im Pfarrer steckt, Zaum und Zügel an. Wohl sind wir durch das Evangelium Begnadigte, aber eben begnadigte Sündiger, denen die Sünde mit ihren gottwidrigen, ichbezogenen Tendenzen noch immer anklebt.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß durch Christus aber das Gesetz aufgehoben sei, dann muß zugleich bedacht werden, daß Christus das Gesetz nicht durch seine Negierung oder durch seine Beiseiteschiebung, sondern durch seine Erfüllung zum Schweigen gebracht hat. Darum beweisen wir uns als Begnadigte eben nicht dadurch, daß wir das Gesetz von uns werfen, sondern daß wir das Gesetz anerkennen und uns ihm unterstellen.

Je mehr wir im Glauben an unseren Herrn leben, desto mehr leben wir nicht unter dem Gesetz, noch weniger in einer Überhebung über das Gesetz, sondern im Gesetz. Das gilt nicht nur gegenüber dem biblischen Gesetz des offenbarten Gotteswillens, das gilt in abgewandelter Weise auch für die irdischen Gesetze in Staat und Kirche, sofern sie nicht dem klaren und offensichtlichen Gotteswillen entgegenstehen. Wir befinden uns — um mit Luther zu reden — als Christen in einem dauernden Übergang vom Gesetz zur Gnade. Es wird schon schwer fallen nachzuweisen, daß unser Pfarrerdienstgesetz den Pfarrer in der Ausübung unseres Amtes irgendwie behindert.

Man hat gegen das vorliegende Pfarrerdienstgesetz vorgebracht, daß das bisher mit seinen sieben Paragraphen geltende Pfarrdienstrecht auf über 100 Paragraphen ausgeweitet und damit einem gerade für die Kirche verhängnisvollen Gesetzesperfektionismus gefrönt würde; das Gegenteil ist der Fall.

Die bisherigen sich auf den Pfarrdienst beziehenden Bestimmungen, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erweitert haben, befinden sich in über 200 Paragraphen verstreut, die jetzt systematisch geordnet auf weniger als die Hälfte der bisherigen Bestimmungen zusammengefaßt sind.

Ein anderes Bedenken, das wir heute auch gehört

haben, ist dies: daß durch das Pfarrerdienstgesetz das Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrerschaft und Oberkirchenrat bedroht werde; als ob dieses Gesetz vom Oberkirchenrat geradezu gegen die Pfarrer geschaffen wäre. Es ist das Pfarrerdienstgesetz ein Gesetz der Landeskirche, das von der Synode beraten und beschlossen wird.

Zudem wird übersehen, daß in § 98 unseres Entwurfs deutlich gesagt wird, daß dieses Gesetz auch sinngemäß auf den Landesbischof, die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats und die Prälaten Anwendung findet. Wir unterstehen und unterstellen uns dem Gesetz ebenso wie jeder Pfarrer. Wenn doch einmal diese Gegeneinanderstellung von Oberkirchenrat und Pfarrerschaft aufhören würde! Denn wir Theologen in der Kirchenleitung sind ebenso Pfarrer wie die anderen, nur daß zu dem Kern unseres Amtes noch besondere Aufgaben hinzutreten sind.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, daß das Pfarrerdienstgesetz nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Gemeinden angeht, in und an denen der Pfarrdienst geschieht. Auch um der Gemeinde willen ist eine verbindliche Ordnung des Pfarrdienstes wichtig. Wir, auch wir Pfarrer, bewegen uns immer zwischen den Polen eines Zuges zur Gesetzlichkeit, von der man das Heil der Kirche erwartet, und einem jeder verbindlichen Ordnung abholden Freiheitsdrang. Beides ist vom Übel. Wenn wir aus der Liebe heraus denken, dann müssen wir für ein Pfarrerdienstgesetz dankbar sein, weil es für uns Pfarrer gleiches Recht und gleiche Pflichten schafft. Ohne dieses gleiche Recht und die gleiche Pflicht für den gleichen Stand kann eine Kirche auf Erden nicht bestehen. Wären wir alle vollkommene Christen, dann bedürfte es des Gesetzes nicht. Aber so lange wir Sünder sind, bedürfen wir des Gesetzes bis auf den Tag, wo es in Wahrheit gilt: Herr, Deinen Willen tue ich gern!

Präsident Dr. Angelberger: Wird in der Allgemeinen Aussprache das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann treten wir in die Einzeldebatte ein.

Ich rufe die einzelnen Überschriften und die Paragraphen auf. Ich bitte um Wortmeldungen. Nach Abschluß der Aussprache stelle ich die jeweilige Bestimmung zur Abstimmung, und zwar Änderungsvorschläge im Verhältnis zu dem gedruckten Teil, den Sie haben. Stand: 1. Lesung.

Zunächst zum Titel „Pfarrerdienstgesetz“ liegen seitens der beiden Ausschüsse keinerlei Vorschläge vor. Ist jemand gegen diesen Titel? — Wer enthält sich? — Niemand. — Somit ist der Titel des Gesetzes angenommen.

Die beiden Berichterstatter — der Synodale Lampe für den Hauptausschuß und der Synodale Schmitz für den Rechtsausschuß — haben dem Begehr des Pfarrkonvents Schopfheim nicht folgen können. Der Kirchenbezirk Schopfheim wünschte, daß dem Gesetz ein Vorwort vorangestellt werde, das den betreffenden Leser des Gesetzes und denjenigen, der es handhaben müsse, schneller in die Lage versetze, mit dem Gesetz arbeiten zu können. Beide Bericht-

erstatter haben für ihren Ausschuß keinen Vorschlag gemacht, so daß auch dieses nicht Gegenstand eines Antrags des Ausschusses ist. Somit entfällt diese Anregung.

Ich rufe auf I. Abschnitt: Grundbestimmungen.

(Zuruf Synodaler Dr. Müller: Das Inhaltsverzeichnis Herr Präsident! Es besteht eine Diskrepanz; im Inhaltsverzeichnis IV 8 heißt es „Äußerungen zu Fragen des politischen Lebens!“ im Text heißt es „Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens!“ — Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das wird redaktionell erledigt!)

Das wird redaktionell erledigt. Ich glaube, wir können darüber hinweggehen, denn das ist eine Sache der Ausführung. Ich rufe nochmals auf

Grundbestimmungen A

Zu den Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 liegt kein Änderungsvorschlag vor. Wer bittet um das Wort zu Ausführungen zu A? — Das ist nicht der Fall.

Wer kann dieser gedruckt vor Ihnen liegenden Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich: Der Teil A ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf B.

Erster Absatz: Hierzu ist ebenfalls kein Vorschlag gemacht worden.

Synodaler Dr. Merkle: Ich möchte, Herr Präsident, zuerst folgendes sagen: Ich bedaure, daß von den Pfarrkonventen und von den Pfarrkonferenzen zu all diesen Punkten keine Vorschläge gemacht worden sind und daß offenbar nur Vorschläge der beiden Konvente und Konferenzen von Müllheim und Schopfheim vorliegen.

Präsident Dr. Angelberger: Und der Vorschlag des Pfarrer Leiser aus Karlsruhe.

Synodaler Dr. Merkle: Wahrscheinlich sind die anderen Konferenzen der Meinung, daß die Paragraphen durchaus in Ordnung sind.

Zum zweiten möchte ich ebenso bedauernd feststellen, nämlich daß dem ersten Antrag, der der Synode von Müllheim aus zuging, nur ein Heiterkeitserfolg beschieden war; denn der Herr Berichterstatter erwähnte, daß die Pfarrer „dem Oberkirchenrat am Herzen liegen“. Ich möchte sagen, daß der Antrag mit diesem ganz bestimmten Satz, wie er hier vorliegt, begründen und ausdrücken sollte, wie sehr wir Pfarrer doch darauf aus sind, in ein herzliches Verhältnis mit unserer Kirchenleitung zu kommen und daß wir nur in der Ausführung und in der Begründung dieses Antrages, nicht aber im Antrag selbst dieses Wort „am Herzen liegen“ gebraucht haben. Im Antrag selbst steht dieses Wort nicht. Vielleicht ist das, Herr Landesbischof, ein Beweis, ein Gegenbeweis dafür, daß wir Pfarrer von draußen doch ein durchaus herzliches Verhältnis wünschen, gerade durch unseren Antrag, daß dieser Ausdruck „am Herzen liegen“ das hat ausdrücken wollen, da wir sonst nur ein „orales“ Verhältnis, das heißt ein mit dem Munde ausgesprochenes Herzensverhältnis haben: „Bruder“- „Freund“, und wir mit dem Ausdruck „am Herzen liegen“ noch weiter gehen möchten, so wie etwa die Russen früh am Ostersonntag, wo sie sich umarmen und sich sogar einen Kuß geben! Ich wollte damit sagen,

wie innig wir das Verhältnis sehen, in dem wir uns umgekehrt auch von der Kirchenleitung und vom Oberkirchenrat behandelt sehen möchten; wir haben deshalb den Antrag gestellt, daß vom Pfarrer — das ist C 2 und C 3 — „erwartet wird, daß er seinen Dienst mit großer Freudigkeit und mit dem Einsatz aller seiner Kräfte tue. Er darf dabei dessen gewiß sein, daß die Landeskirche ihn hierbei trägt, fördert, ihm in jeder Weise behilflich ist und seine Weiterbildung fördert“. Damit soll zum Ausdruck kommen, daß wir nicht in nur rauhem Juristendeutsch das Gesetz vor uns haben, sondern auch den gut evangelischen Begriff der „Freudigkeit“ in den Dienst des Amtes bringen. Und daher dieser Vorschlag, von dem ich sehr bedaure, daß er im Ausschuß abgelehnt worden ist. Er kann hier noch einmal zur Debatte stehen.

Vielelleicht ist das auch ein Beitrag zur Sprache der Theologen im Gegensatz zur Sprache der Juristen, daß die Pfarrer in Freudigkeit arbeiten wollen und können. In unserem Gesetz ist dieses Wort wohl nirgends erschienen. Ich möchte damit sagen, daß wir dieses Gesetz auch unter diesem Aspekt der Theologensprache durchaus zu verkraften vermögen; und zum äußeren Zeichen dafür, daß wir mit der Farbe der Liebe rechnen auch in einem Gesetz, trage ich hier diese rote Krawatte. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ehe wir auf den Antrag unseres Konsynodalen Merkle eingehen, wollen wir den Buchstaben B noch erledigen. Ich hatte den Absatz 1 des Teils B aufgerufen. Eine Wortmeldung zu dieser Vorschrift lag nicht vor.

Wer ist gegen die Fassung, die in der Ersten Lesung beschlossen worden ist? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. —

Zu Absatz 2: Hier liegt ein Antrag des Rechtsausschusses vor, den ich Ihnen nochmals verlesen möchte.

Für Abschnitt 2 des Unterabschnittes B schlägt der Rechtsausschuß vor:

„Der Inhaber des Pfarramts steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, dessen besonderer Art durch das Ordinationsgelübde bestimmt ist (§ 55 der Grundordnung).“

Neuer Satz:

„Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.“

Dies ist ein Abänderungsantrag gegenüber der gedruckten Fassung. Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses? — (Synodaler Schweikhart: 38!) Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? (Synodaler Schweikhart: 3!) Ich kann feststellen: Mit allen Stimmen bei drei Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf C.

Erster Absatz: Es liegt keine Wortmeldung vor, auch kein Änderungsantrag. Ist jemand gegen die vorgeschlagene Fassung — Wer enthält sich? — Gleicht trifft für Absatz 2 zu. — Ablehnung? — Enthaltung? — Angenommen.

Nun kommen wir zum Antrag des Konsynodalen

Merkle, der vorschlägt, zwischen die Abs. 2 und 3 einen neuen weiteren Absatz aufzunehmen:

„Vom Pfarrer wird erwartet, daß er sein Amt mit großer Freudigkeit und dem Einsatz aller seiner Kräfte tue. Er darf dessen gewiß sein, daß die Landeskirche ihn hierbei trägt, fördert und ihm bei seiner Weiterbildung behilflich ist.“

Wer ist für die Aufnahme dieses zusätzlichen Absatzes mit dem Wortlaut, den ich eben verlesen habe? — 12. Wer ist dagegen? — 21. Wer enthält sich? — 11. Der Antrag ist mit 21:12 Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt.

Absatz 3 der gedruckten Vorlage. — Wird um das Wort gebeten? — Ist jemand mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — Wünscht jemand sich zu enthalten? Dies ist nicht der Fall.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

Wird gegen diese Fassung der Überschrift eine Einwendung erhoben? — Nicht der Fall.

1. Allgemeines.

Zu § 1 dieser Fassung liegt kein Änderungsvorschlag vor. — Wird um das Wort gebeten? — Wer kann der vorliegenden Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination.

§ 2 Absatz 1 Ziffer a—b—c — zu diesen Bestimmungen liegt kein Vorschlag vor. Ist jemand gegen die Fassung dieser Teile? — Eine Enthaltung gewünscht? — Nein.

Zu d) schlägt der Rechtsausschuß vor, die ganze Ziffer zu streichen. Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses? — 37. Wer ist dagegen? — 9. Wer enthält sich? — 2.

Auf den Vorschlag des Rechtsausschusses entfällt bei einem Stimmenverhältnis von 37 gegen 9 bei 2 Enthaltungen die Ziffer d) des ersten Absatzes des § 2 und die bisherige Ziffer e) wird nun d). Zu dieser Fassung liegt kein Vorschlag vor. Wer kann ihr nicht zustimmen? — Enthaltung? — Sie ist angenommen.

Absatz 2: Liegt ein Antrag des Hauptausschusses vor. Hier schlägt der Hauptausschuß die Fassung vor:

„Frauen mit voller theologischer Ausbildung können gemäß § 61 der Grundordnung in das Amt der Pfarrerin berufen werden.“

Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses?

Synodaler D. Brunner: Wenn ich recht gehört habe, hat der Rechtsausschuß zu diesem Punkt ebenfalls Stellung genommen. Ich wäre dankbar, wenn die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu diesem Punkt gleichzeitig vorgelesen würde, damit man sich entscheiden kann, ob man dieser oder jener Fassung zustimmt.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Der Rechtsausschuß hat zu § 2 Absatz 2 ausgeführt:

Hier will es der Rechtsausschuß trotz der Vorstellung des Konvents der Vikarinnen, des Vorschages Schopfheim und der Anregung Leiser bei der in der ersten Lesung erarbeiteten Fassung belassen; sie ist keine Verschärfung zu der Vorschrift in § 61 Absatz 3 der Grundordnung, sondern ihre Beachtung! Nur muß hier, wenn § 61 ff. der Grundordnung künftig von der „Pfarrerin“ handeln, in Absatz 2 an die Stelle des Wortes „Vikarin“ das Wort „Pfarrerin“ treten.

Synodaler Frank: Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß der Rechtsausschuß in der Frühjahrssitzung im April 1961 zu § 2 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes die Fassung vorgeschlagen hatte:

„Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin (§ 61 der Grundordnung) berufen werden.“

Auf Grund der Bitte der Vikarinnen, die sie in dem Schreiben vom 4. April 1962 ausgesprochen haben, möchte ich die Synode bitten, hier an dieser Stelle des Pfarrerdienstgesetzes der Bitte der Vikarinnen zu entsprechen, weil ja in der Grundordnung eben dieser Paragraph genau in dieser Fassung festgelegt ist:

„Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin berufen werden.“

Es erübrigert sich meiner Ansicht nach, daß hier in § 2 Absatz 2 noch in besonderer Weise eine von den Vikarinnen draußen in negativer Weise empfundene Feststellung getroffen wird. Darum möchte ich bitten, daß entweder dem Antrag des Hauptausschusses entsprochen oder dieser Abs. 2 überhaupt gestrichen wird. Ich meine, wir sollten wirklich auch von unserer Seite mithelfen, daß nicht irgendwie Mißtrauen aufkeimt, sondern von den Vikarinnen draußen im Lande gesehen wird, daß wir als Synode ihr Anliegen vertreten. Wir sollten auch hier in einem gewissen Sinne nicht eine Mauer aufrichten, sondern offen sein für einen Brückenbau. (Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Ich wäre dankbar, vom Rechtsausschuß zu erfahren, weshalb er bei dieser Tagung meint, bei der ursprünglichen Fassung von § 2 Ziffer 2 festhalten zu sollen, während er bei der vorletzten Tagung hier seinerseits schon eine Änderung vorgeschlagen hat. Auch dem Rechtsausschuß lag ja die Eingabe der Vikarinnen vor, und es wäre doch wohl für die gesamte Synode wichtig zu erfahren, weshalb im Laufe eines Jahres der Rechtsausschuß seine Stellungnahme änderte.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich bin der Auffassung, daß es sich an dieser Stelle gar nicht um Vertrauen und Mißtrauen, sondern einfach um die Frage handelt, ob nach unserer Kirchenverfassung die Theologinnen die Anstellungsfähigkeit für das Gemeindepfarramt besitzen oder nicht. Sie müssen den § 2 sehen im Zusammenhang mit § 1, der von der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle spricht. In § 2 ist eine klare Antwort auf die Frage notwendig, wer nach der Grundordnung der Badischen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit für eine Gemeindepfarrstelle besitzt. Es handelt sich an dieser Stelle nicht darum,

das Amt der Pfarrerin positiv zu umschreiben. Das geschieht in der Grundordnung in § 61. Die Nichtanstellungsfähigkeit für eine Gemeindepfarrstelle ergibt sich aus § 61 der Grundordnung nur mittelbar.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Wir haben heute morgen die Grundordnung in § 61 geändert, und damit 61, 62, 63 in eine neue Form gebracht. Wir haben dabei ausdrücklich Absatz 3 des § 61 belassen, wo nur gesagt ist, daß die Theologin die Verwaltung eines Pfarramtes übertragen bekommen kann, und deswegen müssen wir hier im Pfarrerdienstgesetz diese Schlußbestimmung des § 61 der Grundordnung als das übergeordnete Gesetz beachten. Für das Pfarrerdienstgesetz bleibt gar keine andere Konsequenz, als in Verfolg der Bestimmung der Grundordnung, um es nicht unausgesprochen zu lassen — denn das wäre fehl —, so zu formulieren, wie in der ersten Lesung festgelegt ist in Beachtung der Grundordnung.

Präsident Dr. Angelberger: Absatz 2 des § 2 der gedruckten Vorlage lautet: „Unbeschadet... usw. mit Ausnahme der Änderung statt Vikarin Pfarrerin.“

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Es ist zwar hier nicht erheblich, ob der Rechtsausschuß früher einmal eine andere Meinung gehabt hat, als er heute hat. Sondern es kommt auf die Argumente an, die vom Herrn Synodalen Schmitz und Herrn Oberkirchenrat Wendt ja vorgetragen sind und den Rechtsausschuß jetzt bei seiner Beratung bestimmt haben. Es ist aber wirklich nicht ersichtlich, daß der Rechtsausschuß vor einem Jahr eine andere Auffassung vertreten hätte. Sollte er das haben (Zurufe: Nein!), so bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wo das geschehen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Bezug genommen wird hier auf die Ausführungen auf Seite 11 und Seite 40 der Protokolle der Tagung im Frühjahr 1961...

Synodaler Frank: Der Absatz 2 des Entwurfs im Pfarrerdienstgesetz erhält folgende Fassung:

„Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin... (Zwischenruf Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wo steht das?) — Seite 11 Spalte 2!“

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Das ist aber nicht ein Antrag des Rechtsausschusses, das ist ein Mißverständnis! (Zwischenruf!)

Synodaler Dr. Köhnlein: Außerdem ist nur vom Amt der Pfarrerin die Rede und nicht vom Pfarramt als Gemeindepfarramt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte auch dieses mehr emotionale Motiv für die Abstimmung, ob der Rechtsausschuß seine Meinung geändert hat oder nicht, hiermit ausgeräumt haben.

Synodaler Adolph: Ich verstehe nicht ganz, daß es sich in dem § 2 des Pfarrerdienstgesetzes, in den Abschnitten 1 a), b), c) und d) schon direkt um das Pfarramt und das Gemeindepfarramt handelt, sondern es handelt sich doch zunächst um die Anstellungsfähigkeit. Es könnte u. U. vorkommen, daß beispielsweise durch die vorhin beschlossene Streichung der Zugehörigkeit zur deutschen Staatsangehörigkeit bei der Übernahme in ein Gemeindepfarramt auch in dieser Beziehung übergeordnete Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Der Hauptausschuß

ist in seinem Vorschlag auf die Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses zurückgegangen — auf Seite 11 nachzulesen; der Irrtum bestand darin, daß das in der Berichterstattung des Konsynodenal Becker Vorgetragene vom Hauptausschuß war und nicht vom Rechtsausschuß. Es handelt sich in diesem Zusammenhang nicht um die Frage, ob die Pfarrerin in ein Gemeindepfarramt kommen kann, sondern, wenn es heißt: „Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Pfarrerin gemäß § 61 der Grundordnung berufen werden“, dann heißt das doch, daß deren Anstellungsfähigkeit eben nur auf Grund des § 61 der Grundordnung geschehen kann.

Wenn das in dieser Form aus Gründen, die von juristischer Seite aus hier geltend gemacht werden, nicht annehmbar ist, dann wäre es, wenn es sich in dem Abschnitt § 2, 1 schon grundsätzlich um Pfarramt und Gemeindepfarramt handelt, sicherlich viel richtiger, man würde hier von der Pfarrerin und Frauen mit voller theologischer Ausbildung überhaupt nicht sagen. Ich sehe aber in dem Absatz 1 a) — d) nicht schon direkt die Bezugnahme auf das Gemeindepfarramt.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das müssen Sie im Zusammenhang mit § 1 sehen, Herr Pfarrer Adolph. Da sind die möglichen Ämter genannt, die Gemeinde- oder die landeskirchliche Pfarrstelle oder die Religionslehrerstelle! Das kommt alles auch für die Theologin in Frage, außer dem Gemeindepfarramt. Im § 2 wird behandelt die Anstellungsfähigkeit für die im § 1 genannten Ämter. Da muß nach der geltenden Rechtslage klar und deutlich eine Einschränkung gemacht werden, daß die Frau, die Theologin, für die Gemeindepfarrstelle speziell die Anstellungsfähigkeit nicht besitzt.

Da hier offensichtlich emotionale Überlegungen eine Rolle spielen, möchte ich noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen, daß ich es für unzulässig halte, in einem Ausführungsgesetz zur Grundordnung Überlegungen de lege ferenda schon unterzubringen und eine gewünschte, künftige, über die Grundordnung hinausgehende Regelung in einem Ausführungsgesetz schon anzulegen. Das ist doch wohl mit dem Argument gemeint, man solle eine künftige Entwicklung — Öffnung des Gemeindepfarramts für die Theologin — nicht unmöglich machen durch eine solche dem geltenden Recht entsprechende Bestimmung, wie wir sie hier in der gedruckten Vorlage haben. Die Entscheidung über die gestellte Frage muß im Rahmen der Grundordnung selbst fallen.

Präsident Dr. Angelberger: Wird noch ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. So steht der Antrag des Hauptausschusses als Abänderungsantrag zur Abstimmung:

„Frauen mit voller theologischer Ausbildung können gemäß § 61 der Grundordnung in das Amt der Pfarrerin berufen werden.“

Wer ist für diesen Änderungsvorschlag des Hauptausschusses? — 28. Wer ist dagegen? — 19. Wer enthält sich? — 2. Damit ist der Antrag des Hauptausschusses mit 28:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 3

Hierzu liegt kein Antrag vor.

Wer ist gegen die gedruckte Fassung? — Wer enthält sich? —

§ 4

Zu allen vier Absätzen liegt kein Vorschlag vor. Wünscht jemand zu den Bestimmungen des § 4 das Wort zu ergreifen? — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Ange nommen.

§ 5

Auch zu dieser Bestimmung liegen hinsichtlich beider Absätze keinerlei Vorschläge vor. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? —

§ 6

Keine Wortmeldung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung der Ersten Lesung? — Wer enthält sich? — Niemand. —

§ 7

Hierzu liegt ein Antrag des Hauptausschusses vor, das Wort „besonderen“ in der ersten Zeile des ersten Absatzes zu streichen. Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? 40! — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 3! —

Eine Änderung tritt ein in der Zeile 5. Hier muß es jetzt auf Grund des Abstimmungsergebnisses zu § 2 Abs. 1 Ziff. d) (alt) nunmehr hier heißen „§ 2 Absatz 1 Ziffer d)“.

Zu Absatz 2 liegt kein Änderungsantrag vor. Wird das Wort gewünscht? — Ist jemand gegen die Fassung? — Enthaltung? —

3. Verlust der Anstellungsfähigkeit

§ 8

Wortmeldungen bitte? — Wer ist dagegen? — Enthaltungen? —

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Berufung

§ 9

Unverändert. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? —

§ 10

Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, daß in Abs. 1 der Punkt gegen ein Komma ausgetauscht und fort gefahren wird

„bei der Berufung auf eine Patronatspfarrstelle an dem in der Bestätigung der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt“.

Wer ist für diesen Vorschlag des Rechtsausschusses?

Synodaler Schmitz: Sprachlich heißt es hier „beginnt an dem Zeitpunkt“ im Vordersatz. Darum haben wir „an dem Zeitpunkt“ gelassen. Ist es nicht besser zu sagen „beginnt in dem Zeitpunkt“? (Zurufe: „Mit dem“!)

Präsident Dr. Angelberger: Das Dienstverhältnis beginnt mit dem . . . „Mit“ ist besser. Wer kann dem sprachlichen Änderungsvoranschlag, daß es heißt „mit dem in der Berufungsurkunde bestimmten Zeitpunkt“ nicht zustimmen? — Niemand.

Nun kommt der Nachsatz des Rechtsausschusses, den ich soeben verlesen habe, hier auch bei der Berufung auf eine Patronatspfarrstelle „mit dem in

der Bestätigung der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt". Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Zu Absatz 2 keine Wortmeldung. Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

§ 11

Kein Vorschlag. — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Angenommen.

2. Zurücknahme der Berufung

Zu den §§ 12 und 13 liegt ein Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses vor; der Ausschuß möchte an die Stelle der beiden §§ 12 und 13 einen einzigen Paragraphen treten lassen, der folgenden Wortlaut haben soll:

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn

a) sie von dem Berufenen durch Täuschung oder auf andere unrechte Weise herbeigeführt worden ist;

b) der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt wären, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.

(2) Im Falle des Abs. 1 b) kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Jahren zurückgenommen werden."

Wer ist für diesen Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses? — 44. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 4. Keine Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen.

Es tritt an die Stelle der beiden §§ 12 und 13 nunmehr der soeben beschlossene einzige Paragraph.

Synodaler Dr. Merkle: Ich möchte die so glückliche Formulierung des Rechtsausschusses hier lobend anerkennen und mich ihrer Rechtssprache durchaus einfügen und unterordnen, obwohl es immer wieder einmal vorkommt gerade bei solchen Begriffen wie bei dem des „Einschleichens“, woran so viele Anstoß genommen haben, daß sich solche „Brüder“ in die Gemeinde einschleichen, wie das schon z. Zt. des Apostels Paulus geschehen ist und man das in Gal. 2, 4 nachlesen kann! (Heiterkeit!)

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Herr Präsident, nur eine kurze Bemerkung. Wenn eben Stimmenthaltungen waren — jedenfalls ist das bei der einen deutlich geworden —, so geschah das, weil der Wortlaut so schnell verlesen wurde, daß dieser Synodale nicht mitkommen konnte. Ich wollte das nur mitteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich danke.

§ 14

Zu den Abs. 1, 2 und 3 liegt kein Vorschlag vor. Wird eine Gegenstimme erhoben? — Enthaltungen?

Abs. 4 soll auf Vorschlag des Rechtsausschusses lauten:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann, sobald er einen Tatbestand erfährt, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann, die Ausübung des Dienstes untersagen.“

Wer ist gegen diese Neuformulierung des Rechtsausschusses? — Wer enthält ich? — Damit ist dieser Änderungsvorschlag einstimmig angenommen.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten
§ 15 Absatz 1, Absatz 2 a) b). Ist jemand gegen die Fassung der soeben aufgerufenen Bestimmungen? — Wünscht jemand sich zu enthalten? —

Zu c) und d) liegen Änderungsvorschläge seitens des Hauptausschusses vor. Auf Vorschlag des Hauptausschusses soll c) die Fassung erhalten:

„jede Gelegenheit zur Seelsorge, insbesondere zur Beichte und Absolution wahrnehmen“.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich möchte hier nicht zur Sache Stellung nehmen, ich möchte nur für den Fall, daß dieser Vorschlag des Hauptausschusses angenommen wird, anregen, damit die Formulierung in den vorliegenden Text hier paßt, eine Umstellung vorzunehmen und nicht „jede Gelegenheit“ an die Spitze stellen.

Präsident Dr. Angelberger: „zur Seelsorge, insbesondere zur Beichte und Absolution jede Gelegenheit wahrnehmen“.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: In der Fassung würde ich bitten abzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ist der Hauptausschuß einverstanden? (Zuruf: Jawohl!)

Synodaler Dr. Bergdolt: Ich wollte dafür plädieren, daß c) und d) bleiben. Sonst keine Einwendung.

Synodaler Dr. Brunner: Es wäre vielleicht wichtig, auch die Formulierung zu d) vorzulesen, weil hier der Hausbesuch genannt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe wir abstimmen, gebe ich die Fassung von d) bekannt:

„den Gemeindegliedern durch Hausbesuche nachzugehen und sie zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten und für den Aufbau der Gemeinde zu rufen und sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.“

Synodaler Dr. Bergdolt: Liebe Synodale! Wir haben uns vor einem Jahr in mehreren Stunden über die Fassung dieser beiden Buchstaben unterhalten und darüber diskutiert. Für den Laien ist die Frage des Hausbesuches eine sehr entscheidende Frage, und wir haben damals erfreulicherweise die Mehrheit für diese Fassung: „Seelsorge zu üben, vor allem durch Hausbesuche“ gehabt. Für Pfarrer ist es ein neuralgischer Punkt. Sie meinen, „Hausbesuche, selbstverständlich, aber wir können ihnen nicht nachkommen. Außerdem haben sie meist keinen Wert, wir finden den Mann nicht, sondern die Frau, die hat keine Aufmerksamkeit“. Die Erfahrung bei den Laien, also was man von dem Kirchenvolk hört, ist die, wenn uns der Pfarrer keinen Besuch macht, besuchen wir ihn auch nicht. Das ist natürlich eine dumme Formulierung. Er macht ja nicht dem Pfarrer in der Kirche einen Besuch, sondern Gott und feiert dort Gottesdienst und macht keinen Besuch beim Pfarrer. Aber es ist nun leider mal so, daß vor allem Neuzugezogene — die Leute sind sonst sehr modern — als altmodische Pflicht des Pfarrherrn ansehen, daß er sie besucht. Und erst dann, wenn er ihnen die Ehre des Besuchs angetan hat, sagen sie, dann gehen wir auch zu dem in die Kirche, sonst gehe ich zum andern in die

Kirche. Wenn er mich nicht kennt und mich nicht besucht, gehe ich nicht zu ihm in die Kirche.

Nun reden wir ja seit Jahr und Tag darüber, wie kann man das Kirchenvolk anziehen, wie kann man's in die Kirche bringen. Wenn nun hier eine Gelegenheit gegeben ist, soll man sie ergreifen. Nun werden Sie mir erwider, ja, was willst du; in d) haben wir das ja zum Ausdruck gebracht. Es ist nicht dasselbe. Ich plädiere also für c) und d) für die alte Fassung, d. h. „Seelsorge zu üben, vor allem — das „vor allem“ ist das Entscheidende — durch Hausbesuche“ und d) die übrigen Dinge. Abgesehen davon, daß „durch Hausbesuche nachgehen“, ich geradezu — eben ist mir die Polizei nachgegangen, weil ich falsch geparkt habe! (Große Heiterkeit!) sagen muß, ich wünschte nicht, daß mir der Pfarrer nachgeht im Besuch und mich irgendwo aufsucht, was weiß ich, wo, in welcher Spelunke und sagt: hier, jetzt habe ich dich endlich, ich bin dir nachgegangen, und ich will dich also werben für die Kirche und dergleichen. (Heiterkeit!)

Ich meine, wir sollten es bei dem primitiven Sprachgebrauch lassen, wie wir es bisher hatten, das ist verständlich, leichter verständlich, und die Vertiefung durch Beichte und Absolution ist für mein Gefühl keine Vertiefung, sondern eine Verfremdung. Wenn Sie schreiben „vor allem durch Hausbesuche“ und die andere Fassung lassen, ist das das Bessere. Deswegen wollte ich das noch einmal begründen, worum es damals gegangen ist.

Synodaler Schmitz: Um alle Irrtümer auszuschließen: Ich bin sehr für Hausbesuche. Aber an der Ziffer c): „Seelsorge zu üben, vor allem durch Hausbesuche“ habe ich mich vor einem Jahr lebhaft innerlich gestoßen, habe aber, weil ich nichts Besseres zur Hand hatte, geschwiegen. Das ist manchmal auch gut. (Heiterkeit!)

Und in d) bin ich nun allerdings heute beglückt, daß der Hauptausschuß eine Formulierung gefunden hat, hier die Hausbesuche unterzubringen. Und da stehen sie ganz gut. Aber Sie werden vielleicht jetzt lachen, wenn ich sage, wir Mannheimer haben manchmal doch ganz gleiche Auffassungen. Ich habe nämlich zu der Zeit, wo der Konsynodale Bergdolt das praktisch erlebt hat, auch zu anderen Konsynodalen gesagt: „nachgehen“, das ist ne Sache, die die Polizei tut, zwar nicht dem Gemeindeglied, sondern dem Staatsbürger. Aber der Pfarrer soll seinen Gemeindegliedern nicht nachgehen. Ich weiß allerdings, es gibt den schönen Begriff — das ist ein theologischer Begriff — „nachgehende Seelsorge“. Aber es klingt halt doch etwas eigenartig und erinnert an die Polizei. (Heiterkeit!) Und deswegen meine ich, ob man vielleicht finden kann einen Satz: die Gemeindeglieder durch Hausbesuche — ich rede ins Unreine! — zu erreichen; in Hausbesuchen zu erreichen. (Zuruf: Synodaler Dr. Bergdolt: durch Hausbesuche zu besuchen ist besser!)

Da bin ich nicht gleicher Meinung. Aber ich meine, es gehört in d), und ich überlasse es den sprachlich vielleicht besser begabten Mitgliedern, einen Gegenvorschlag zu machen. Nur „nachgehen“ — das gefällt mir gar nicht.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Da nun doch mal sprachliche Anregungen vorgebracht worden sind, möchte ich mir auch noch eine erlauben, auf die ich jetzt erst während der Beratung komme. Es scheint mir nicht nur zur Verschönerung der Ziffer d) geeignet zu sein, sondern auch der Sache zu entsprechen, wenn wir die letzte Position, die auch in dem Antrag des Hauptausschusses vorkommt, „und sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen“, anschließen nicht mit „und“, sondern: „um sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen“. (Zuruf: Ja, stimmt!)

Präsident Dr. Angelberger: Einverständnis des Hauptausschusses? (Zuruf Synodaler Adolph Ja!)

Synodaler Viebig: Das Mitglied des Hauptausschusses, das die neue Formulierung von Ziffer c) „zur Seelsorge insbesondere zur Beichte und Absolution jede Gelegenheit wahrnehmen“ gegeben hat, ist heute nicht anwesend im Plenum und hat auch im Hauptausschuß keine besondere Erläuterung zu seinem Vorschlag gegeben. Ich möchte deshalb fragen, wie das gemeint ist „zur Beichte und Absolution“. Das könnte doch wohl nur eine Einzelbeichte oder ein Beichtgespräch sein, zu dem der Pfarrer einem Gemeindeglied Gelegenheit gibt, indem er also Zeit hat zu einem ruhigen Gespräch. Oder wie ist das aufzufassen: „Gelegenheit wahrnehmen zur Beichte und Absolution?“

Synodaler Hütter: Ich möchte vorausschicken, daß mir nicht die Formulierung die Hauptsache ist, was ich hier sagen möchte: Ich habe schon bei der Ausschusssitzung meine Gedanken geäußert, um was es überhaupt geht. Wir wissen ja, daß unser Kirchenvolk, unsere Kirchchristen, weithin abwandern von dem Besuch der Gottesdienste. Vielleicht ist es bei uns auf dem Land noch schlimmer als in der Stadt. Das habe ich schon wiederholt festgestellt, daß in der Stadt die Gottesdienste besser besucht sind als auf dem Land. Was mir wichtig ist, ist doch das, was uns auch die Bibel schreibt, daß Jesus sagt: Nötigt sie hereinzukommen! Es dreht sich nicht allein um Kirchenbesuch, es dreht sich wirklich um Menschen, die durch die Wirren der Zeitverhältnisse aus dem lebendigen Kontakt mit Gott herausgefallen sind, und es sollte doch eigentlich unser Anliegen sein, Menschen wieder hereinzu stellen in die wahre Gemeinschaft mit Gott. Und dazu ist doch auch unsere Kirche berufen, sowohl Freikirchen wie alle Bewegungen, die wirklich mit aufrichtigem Herzen auf biblischer Grundlage — ich sage jetzt — missionieren. Wir brauchen auch in unserem Deutschland Mission, und wir haben Volksmission. Deshalb bewegt mich immer der Gedanke, warum dieser Zustand. Und da habe ich die Äußerung gemacht bei der Hauptausschusssitzung, es kommt auch darauf an, wie die Hausbesuche eigentlich sind, was für einen Charakter sie tragen, ob es nur Hausbesuche sind, um irgendwie sich mit diesen Gemeindegliedern zu unterhalten über mancherlei Dinge, oder ob es wirklich Hausbesuche sind, um den Menschen das lebendige Wort Gottes nahezubringen. Und ich habe die Äußerung gemacht, daß das Wort Gottes dazu dienen muß, daß die Menschen zur Erkenntnis der Sünde und der göttlichen Wahrheit gelangen. Und

deshalb auch der Gedanke, sie zur Beichte und Absolution zu bringen. Beichte kann erst dann geschehen, wenn auch Erkenntnis der Sünde geschieht. Und das will ja das Wort Gottes bewirken. Und deshalb soll es nicht nur eine leere Phrase sein in unseren Formulierungen, sondern ein lebendiges Wort, das auch die Menschen wirklich anspricht.

Und das ist mein inneres Anliegen, was mich bewegt hat in dieser Frage, und ich bitte, dement sprechend auch die Formulierung zu gestalten.

Synodaler Schneider: Ich möchte nicht zu den Formulierungen, sondern zu dem Wesensinhalt der Hausbesuche sprechen, und freue mich, daß der Voredner Hütter das in seiner Weise, aber in so klarer deutlicher Hinweisung auf den inneren Wert und den inneren Gehalt der Hausbesuche getan hat. Wenn ich vergleiche, was bisher in c) und d) in der alten Fassung gestanden hat, mit dem, was jetzt vorgeschlagen wird, dann ergibt sich für mich folgendes Bild: In c) ist die Frage der Seelsorge nach der ursprünglichen Fassung ergänzt oder exemplifiziert durch das „vor allem durch Hausbesuche“. Das „vor allem durch Hausbesuche“ wird nun aus c) herausgenommen und nach d) verlegt in der neuen Fassung. Da kommt es nun nicht mehr im Zusammenhang „um Seelsorge zu üben“, sondern es kommt im Zusammenhang mit dem ursprünglichen d), „für den Dienst am Nächsten und für den Aufbau der Gemeinde“ sollen die Gemeindeglieder gerufen werden durch den Hausbesuch. Das ist meines Erachtens eine Änderung des Inhalts der Hausbesuche, wie sie bisher gewesen sind. Hausbesuch ist Seelsorge. Seelsorge heißt das Gespräch auch zwischen Gott und mir oder über dem Gespräch mit dem Pfarrer eben doch das Gespräch von uns Menschen aus zu Gott. Das soll abgelöst werden durch den mehr äußeren, zwar berechtigten Dienst, nämlich daß man das Gemeindeglied auffordert, Dienst am Nächsten zu üben und zum Aufbau der Gemeinde ihn aufzurufen. Dazu muß ich sagen: Diese Abwertung der Seelsorge bei den Hausbesuchen ist vielleicht nicht beabsichtigt; aber der neue Wortlaut beinhaltet das. Ich kann diese Abwertung nicht mitmachen und muß darum von meiner Seite aus bei der alten Fassung bleiben.

Synodaler Schühle: Auch ich bin mit einer ganz kleinen Änderung für die Beibehaltung der alten Formulierung „Seelsorge zu üben und Hausbesuche zu machen“. Wir wissen, wie es zu der ursprünglichen Formulierung gekommen ist. Im Gespräch mit langjährigen Seelsorgern, die wirklich Seelsorge üben, bin ich zu der Überzeugung gekommen — und das werden auch Sie bestätigen —, daß Seelsorge, in der wirklich etwas geschieht, nicht nur durch Hausbesuche geschehen kann! In solchen Fällen wird der Betreffende zum Pfarrer kommen. Insofern war uns die Verbindung „Seelsorge zu üben, vor allem durch Hausbesuche“ zu eng. Denn „Seelsorge zu üben“ und diese Entscheidung herbeizuführen, in der durch Beichte und Absolution der Mensch innerlich in Ordnung gebracht wird, ist durch Hausbesuche selten oder überhaupt nicht möglich. Dafür ist doch das Pfarrhaus hoffentlich auch in Zukunft

die einzige Stätte, von der die Menschen wissen: ich kann dort unter vier Augen mit meinem Pfarrer reden und so, daß niemand dabei ist. Das ist doch mit ein Grund, weshalb wir sagen, das Pfarrhaus müsse eine Stätte bleiben, wo der Mensch merkt: ich bin hier ganz allein mit meinem Pfarrer, und niemand wohnt rechts oder links, der das hört, was ich nur dem Pfarrer sage. Dort wird es auch zu Entscheidungen kommen! Wenn einer ein wirklich seelsorgerliches Anliegen hat, das er bereinigt haben möchte, dann wird er von sich aus zu seinem Pfarrer kommen. Bei Hausbesuchen kann sich vielleicht auch einmal eine solche Situation ergeben. Dann werde ich unter Umständen dem Mann beim Hausbesuch sagen müssen: „Kommen Sie in meine Studierstube oder in mein Sprechzimmer, dort wollen wir weiter darüber reden.“

Beim jetzigen Stand der Verhandlungen habe ich auch den Eindruck, den Bruder Schneider geschildert hat: Jetzt ist der Hausbesuch an eine andere Stelle gerückt und ist zu weit von der Seelsorge abgerückt. Ich würde also auch bitten, daß wir das so sehen und nur sagen: „Seelsorge zu üben und Hausbesuche zu machen“.

Synodaler Schoener: Ich möchte nur noch einmal zum Formellen etwas sagen; denn wir müssen schließlich zu einem Abschluß der Formulierung kommen. Ich glaube auch, daß es nicht möglich sein wird, alle unsere pastoraltheologischen Erwägungen hier in diesem Gesetzesparagraphen unterzubringen. Ich wollte nur zu dem was Konsynodaler Dr. Bergdolt vorhin gesagt hat, mich als dritter Mannheimer zum Wort melden. Auch ich habe diese Formulierung „durch Hausbesuche nachzugehen“ als nicht sehr glücklich empfunden. Es hat aber ursprünglich im Hauptausschuß sogar noch etwas krasser geheißen: „bei Hausbesuchen nachzugehen“. Das wurde also bei der Berichterstattung schon etwas gemildert. Der Vergleich, verehrter Herr Dr. Bergdolt, mit der Polizei stimmt insofern nicht ganz, als ich beobachtete, daß Sie der Polizei nachgegangen sind! (Große Heiterkeit!)

Zum anderen habe ich großes Verständnis für Ihre Bedenken. Aber dieses „Nachgehen“ will einen biblischen Vorgang beschreiben. Es ist das „Nachgehen“ des Hirten, der dem Verlorenen nachgeht. Aber es wirkt nun sprachlich in der Tat nicht sehr geschickt, darum ein Vorschlag: Könnte man nicht die unglückliche Formulierung „durch Hausbesuche nachzugehen“ einfach in eine schlichtere verbale Form bringen „die Gemeindeglieder zu besuchen“? Dabei haben wir auch den Besuch mit erfaßt, der nicht in der Wohnung stattfindet, etwa in der Klinik oder was uns vielleicht in der Zukunft noch viel stärker beschäftigen muß: auch auf den Campingplätzen die Gemeinde aufzusuchen, dort wo sie ist. Ich meine, wir sollten auf den bisher üblichen Ausdruck „Hausbesuch“ verzichten und es ganz schlicht verbal ausdrücken, daß wir die Gemeindeglieder besuchen. (Zurufe: Das ist gut! — Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Ich möchte mich zunächst zum Dolmetscher von Herrn Kollegen Dr. Heidland machen, auf den wohl diese Umformulierung des

Abschnittes über die Seelsorge zurückgeht. Sein Anliegen war folgendes: Es werden in diesem Paragraphen die entscheidenden Funktionen des Dienstes des Pfarrers genannt, dabei fehlt aber die Absolution in der Einzelbeichte, was gerade für die Seelsorge wichtig ist. Herr Kollege Heidland führte aus, daß an dieser Stelle ein wichtiger Hinweis darauf gegeben werden muß, daß Beichte und Absolution irgendwie doch die letzte Spitze und das Entscheidende in der Seelsorge sind, die vom Pfarrer auszugeben ist.

Nun scheint es auch mir bei der vorgeschlagenen Formulierung des Hauptausschusses etwas bedenklich, daß der Hausbesuch sozusagen aus dem Bereich der Seelsorge herausgenommen ist und eine Dimension bekommen hat, die gleichsam mehr in der Linie der Werbung liegt, was auch nicht falsch ist, was aber doch nicht das Eigentliche trifft. Ich habe mir überlegt, ob man diese Anliegen nicht folgendermaßen aufnehmen könnte. Mir ist nämlich noch eingefallen, daß in alten Kirchenordnungen auf den Hausbesuch hingewiesen worden ist im Blick auf die Alten, die Kranken und die Sterbenden. Ich meine, es wäre wichtig, dies auch hier zu unterstreichen. Ich habe mir überlegt, ob man nicht § 15 Abs. 2 c) etwa so fassen könnte, auch um das Wort „Absolution“ zu vermeiden, was wahrscheinlich im Zusammenhang etwas schwierig ist — ich würde also von mir aus § 15 Abs. 2 c) etwa so formulieren können:

„Seelsorge zu üben, die Beichtenden mit dem Zuspruch der Vergebung zu trösten, die Gemeindeglieder zu besuchen und den Alten, Kranken und Sterbenden mit dem Evangelium zu dienen“

oder etwas ähnliches. (Zuruf: „Den geistlichen Beistand zu leisten“, wurde vorgeschlagen! — Lebhafte Zwischenbemerkungen.)

Synodaler Dr. Merkle: Ich habe keinen besseren Vorschlag zu bringen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die meisten Fälle, wo das Sonderanliegen als die Spitze und das Zentrum eines seelsorgerlichen Besuches zum Ausdruck kommt, nicht so sehr bei den üblichen sogenannten Hausbesuchen vorkommen, sondern zuerst einmal im Hause des Pfarrers selbst, nach meiner Erfahrung sogar meistens da, und zweitens bei den Kranken, Alten, vor allen Dingen im Krankenhaus und an den Sterbebetten. Ich würde also sagen: bei jedem Hausbesuch kann die Möglichkeit vorliegen, daß das zentrale Element der Beichte und Vergebung geübt wird; aber es muß das nicht sein. Es gibt viele andere Möglichkeiten, wo das durchaus Wirklichkeit wird. Wir möchten hoffen, daß das bei jedem Hausbesuch möglich ist. Vielleicht sollten wir doch differenzieren und überhaupt das Wort „Haus“ weglassen und „Besuche“ sagen.

Synodaler Schneider: Darf ich zu dem Entwurf von Herrn Professor Brunner folgendes sagen: Ich habe durchaus dafür Verständnis, wenn der Gedanke der Beichte in diese erläuternde Aufzählung der Seelsorge mit aufgenommen wird; aber ich finde, daß die Trennung des Besuchs von Gemeindegliedern und dann Kranken, Alten und Sterbenden —

wie es in Ihrem Vorschlag vorgesehen ist — vielleicht etwas mehr die Gemeinschaft der Gemeinde und der Alten, Kranken und Sterbenden ausdrücken würde, wenn Ihre Formulierung so lauten würde: „Gemeindeglieder, insbesondere Alte, Kranke und Sterbende zu besuchen und ihnen zu dienen.“ Mit dieser Erläuterung, wenn Sie das zusammenfassen, sind es nicht zwei Gruppen, die gesunden Gemeindeglieder und die anderen, denen dann nur der Trost usw. gebracht wird, sondern es ist die Gemeinschaft der gesunden Gemeindeglieder und der Kranken usw. gegeben. Würden Sie dem vielleicht zustimmen können?

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Wir sind jetzt mit unserer Debatte in eine ausgesprochene Formulierungsfrage hineingeraten. Ein solches Problem ist in Plenarsitzungen immer sehr schwer zu lösen. Ich schlage deshalb vor, daß entweder einer der Ausschüsse oder ein Sonderausschuß diese Frage behandelt und daß wir sie zurückstellen und am Ende der Debatte dann wieder aufnehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Das könnte höchstens der Hauptausschuß sein; denn von ihm kommt der Vorschlag. Herr Kollege Professor Dr. Brunner gehört ebenfalls dem Hauptausschuß an.

Synodaler Schmitz (Zur Geschäftsordnung): Wenn das geschieht, kann man sich dann im Plenum darüber einigen, nachdem wir diesen guten Vorschlag Brunner haben, daß man nur die Ziffer c) wandeln will und die Ziffer d) lassen kann, wie sie ist. (Zustimmung!)

Synodaler Dr. Bergdolt (Zur Geschäftsordnung): Ich bin der Auffassung, daß wir an einem Punkt angelangt sind, daß wir hier fertig werden müssen und keinen Ausschuß dazu brauchen. Sie wollten das doch in einen Sonderausschuß überweisen. (Zwischenbemerkungen!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir legen eine Pause bis 17.15 Uhr ein und bitten den Hauptausschuß, uns für die Ziffer c) die Formulierung zu geben mit dem Blick darauf, daß wir die Ziffer d) belassen können.

*

Nach Wiederaufnahme der Sitzung gibt der Vorsitzende des Hauptausschusses das Ergebnis der Beratung des Ausschusses bekannt.

Synodaler Adolph: Herr Präsident! Liebe Konzernodale! Wir haben uns in der kurzen Zwischenbesitzung um eine andere Formulierung des § 15 bemüht:

Wir wollten dem Begriff der Seelsorge die zentrale und überragende Stellung zukommen lassen, wie sich das in Wirklichkeit ja auch gehört, da ja Seelsorge zusammen mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung zu den wesentlichen Stücken des Dienstes in und an der Gemeinde gehört, und haben deshalb nun den Vorschlag zu machen:

§ 15 Absatz 1 folgendermaßen zu formulieren:

„Dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle obliegt in Bindung an sein Ordinationsgelöbnis die

öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern seiner Gemeinde.“

Was hier grundsätzlich in 1 steht, wird im weiteren in 2 gewissermaßen entfaltet, so daß 2 dann heißt:

- „Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören besonders folgende Aufgaben:
- das Sakrament der Taufe zu verwalten, den Gottesdienst zu leiten, Gottes Wort in manifacher Weise zu verkündigen und der Gemeinde das hl. Abendmahl reichlich anzubieten;
 - für die christliche Unterweisung der Jugend in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Christenlehre zu sorgen;
 - die Gemeindeglieder zu besuchen;
 - die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.“

Dieses letzte „und“ deshalb, weil, wenn wir sagen, „die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen“ und dann sagen würden, „um sie für ihren Aufbau zu rufen“, dann wäre das ja doppelt. Der Aufbau kommt dadurch zustande, daß wir sie zu tätiger Mitarbeit gewinnen und daher den Abänderungsantrag stellen möchten:

1. Dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle obliegt in Bindung an sein Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern seiner Gemeinde.
2. Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören besonders folgende Aufgaben:
 - das Sakrament der Taufe zu verwalten, den Gottesdienst zu leiten, Gottes Wort in manifacher Weise zu verkündigen und der Gemeinde das heilige Abendmahl reichlich anzubieten;
 - für die christliche Unterweisung der Jugend in Religionsunterricht, Konfirmationsunterricht und Christenlehre zu sorgen;
 - die Gemeindeglieder zu besuchen;
 - die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.“

Absatz 3 bleibt unveränder:

„Der Pfarrer hat die Gemeinde in Gemeinschaft mit den Ältesten zu leiten (§§ 22 Absatz 3 und 50 der Grundordnung) und die brüderliche Zusammenarbeit mit den anderen Dienern der Gemeinde zu pflegen.“ (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Merkle: Darf ich noch um eine kleine Änderung bitten? Dort, wo es heißt: der Gemeinde das heilige Abendmahl reichlich anzubieten. Das Wort „reichlich“ stimmt ja nicht und ist nicht zuständig für die Anbietung des heiligen Abendmahls etwa bei Kranken oder Sterbenden. Es müßte beschränkt werden auf das Angebot des heiligen Abendmahls im Gottesdienst. (Zuruf!)

Ja, gerade auf den Gottesdienst beschränkt, sonst könnte man auf die abstruse Idee kommen, daß man

laufend den Kranken und Sterbenden das heilige Abendmahl aufzudrängen hätte.

Synodaler Adolph: Ich möchte herzlich darum bitten, jetzt nicht noch einmal in eine Einzeldiskussion einzutreten. Das Wort „reichlich“ soll doch hier wirklich heißen: reichlich sowohl im Gottesdienst als auch reichlich in dem Sinne, als ich bereit bin, alten Leuten, die nicht mehr zur Kirche kommen können, reichlich, das heißt insbesondere zu den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres das heilige Abendmahl anzubieten und auch eben im Falle der Kranken. Ich finde, das „reichlich“ ist eigentlich das Umfassendste, was man sagen kann.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Soll in der Ziffer d) der Begriff der Gemeindeglieder wirklich ersetzt werden durch „die Gemeinde“? (Zuruf: Ja, aus sprachlichen Gründen!)

Synodaler Adolph: In Ziffer d) soll im Unterschied zu c), wo „den einzelnen Gemeindegliedern in nachgehender Seelsorge gedient werden soll“ — darum heißt es ja „die Gemeindeglieder zu besuchen“ —, auf jede nur mögliche Art, etwa bei irgendwelchen Veranstaltungen und ähnlichem die Gemeinde zu dieser tätigen Mitarbeit gerufen und sie an ihre Verantwortung erinnert werden.

Synodaler D. Brunner: Herr Oberkirchenrat Wendt macht auf eine Schwierigkeit aufmerksam, der wir, glaube ich, noch Rechnung tragen müssen. Wenn es jetzt heißt in Ziffer d): „die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen“, so ist das auch stilistisch und sachlich tragbar. Aber „die Gemeinde zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen“, das ist schwierig. Darum müßten wir hier, glaube ich, sagen: „und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen“. (Zuruf: Richtig!)

Präsident Dr. Angelberger: Dürfen wir davon ausgehen, daß der Hauptausschuß diese Erläuterung annimmt? (Zurufe: Ja, ja!) Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Ich stelle nunmehr § 15 Absatz 1, Absatz 2 a) b) c) d), wie von dem Vorsitzenden des Hauptausschusses hier vorgetragen worden ist, zur Abstimmung.

Synodaler Schneider: Kann man über die einzelnen Stufen getrennt abstimmen?

Präsident Dr. Angelberger: Dann kommen wir, weil ja die Seelsorge hochgeholt wurde in den Absatz 1, in Schwierigkeit. Dann könnte es passieren, daß einige Punkte sachlich überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden, je nachdem, wie in den einzelnen Absätzen und Unterabsätzen abgestimmt wird.

Synodaler Dr. Bergdolt: Nach meiner Meinung könnte es nur einen Gegenantrag geben, es bei der alten Fassung zu belassen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, zunächst ist die gedruckte Form da. Ihr gegenüber steht der Abänderungsvorschlag des Hauptausschusses für die Absätze 1 und 2 im gesamten Umfang. Damit ist keinesfalls gesagt, daß die gedruckte Vorlage nicht auch noch da wäre.

Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses, so wie er durch den Vorsitzenden vor wenigen Minuten vorgetragen worden ist, und darin

die Änderung in Absatz 2 Ziffer d) anstelle des Wortes „sie“ in der letzten Zeile dieser Ziffer „ihre Glieder“. Ist das klar? (Zuruf: Ja.)

Wer ist gegen diese Fassung? — 1. Wer enthält sich? — Damit ist bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung die letztvorgeschlagene Fassung des Hauptausschusses angenommen.

Zu Absatz 3 liegt kein Vorschlag vor. Wortmeldung auch nicht. — Ich kann die Zustimmung annehmen.

§§ 16 und 17 keine Vorschläge. — Wortmeldung? — Gegenstimme? — Enthaltung? 16 und 17 sind angenommen.

§ 18 Absatz 1 soll auf Wunsch und Vorschlag des Rechtsausschusses in Zeile 6 hinter dem Wort „Oberkirchenrat“ eingefügt bekommen: „oder vom Bezirksskirchenrat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat aus dringenden kirchlichen Rücksichten“ ... usw. — Wer kann dieser Erweiterung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Gegen 3 Stimmen angenommen.

Absatz 2: Werden hier Einwendungen erhoben?

2. Beichtgeheimnis

Hier schlägt der Rechtsausschuß zu § 19 vor, das Wort „Ausübung“ in der mittleren Zeile zu streichen, so daß der Wortlaut wäre:

„Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Was dem Pfarrer in der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt ebenfalls dem Beichtgeheimnis.“

Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind ohne Änderung. Zum Satz 3 wird vorgeschlagen seitens des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses — ich verlese zunächst den Vorschlag des Rechtsausschusses:

„Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer auf seinen Antrag vom Dekan befreit werden.“

Soweit der Rechtsausschuß. Der Hauptausschuß schlägt vor:

„Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden, jedoch nie gegen seinen Willen.“

Im wesentlichen beabsichtigen beide dasselbe. Nur geht im einen Fall das Begehr vom Pfarrer aus und im anderen Fall nicht. Wir kommen zur Abstimmung über die Formulierung des Hauptausschusses.

Synodaler Schmitz (Zur Geschäftsordnung): Ich glaube, der Antrag des Rechtsausschusses ist weitergehend als die Fassung der ersten Lesung, und deswegen wäre hierüber zuerst abzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Aber hier haben wir nur den Antrag, und der Hauptausschuß hat „gegen seinen Willen“ mit drin.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Meines Erachtens geht der Antrag des Rechtsausschusses weiter vom gedruckten Vorschlag ab (Zurufe: Ja, ja!), da er die Initiative dem Pfarrer allein überläßt. Der Hauptausschuß legt nur einen anderen Akzent auf das, was in der Vorlage steht. Ich bin also auch der

Meinung, über den Antrag des Rechtsausschusses muß zuerst abgestimmt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, also der Antrag des Rechtsausschusses:

„Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer auf seinen Antrag vom Dekan befreit werden.“

Wer ist für diese Fassung? — 22. Wer ist gegen diese Fassung? — 21. Wer enthält sich? — 3. Also ist die Fassung des Rechtsausschusses mit 22 gegen 21 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. (Zuruf!) Es heißt nur mit einfacher Mehrheit.

Absatz 3: unverändert.

4. Parochialrechte des Pfarrers

§§ 21, 22, 23 bis einschließlich Absatz 2 ohne Änderung. — Wird hierzu um das Wort gebeten? — Irgendeine Einwendung? — Nicht der Fall.

Kämen wir zu § 23 Absatz 3. Der Hauptausschuß schlägt vor:

„Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger überlassen, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ... usw.“

Synodaler Bäßler: Liebe Konsynodale! Diese in § 23 Absatz 3 jetzt enthaltene Formulierung macht mir als Ältesten deswegen Schwierigkeiten, weil nach § 22 Absatz 3 der Grundordnung festgelegt ist:

„Die Ältesten sind berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden.“

Hier ist dem Ältesten eine Mitverantwortung aufgelegt. Und es ist für mich nicht ganz ersichtlich — dadurch wird das Kanzelrecht nicht angetastet —, warum der Ältestenkreis von der Absicht des Pfarrers, wenn dieser jemandem die Kanzel überlassen will, nicht informiert werden soll.

Ich stelle deswegen den Antrag, zu formulieren:

„Will der Pfarrer, nachdem er den Ältestenkreis verständigt hat, im Einzelfall ...“

— und zwar könnte ich mir denken, daß das für beide, für den Pfarrer wie auch für den Ältestenkreis eine Hilfe ist, wenn beide Seiten vorher Bescheid wissen.

Die Ältesten können den Pfarrer bei Kritik dann in der Gemeinde unterstützen, und der Pfarrer hätte den Ältestenkreis hinter sich, wenn er vorher Bescheid gewußt hätte. Das ist meiner Ansicht nach gar nicht gewährleistet, wenn der Ältestenkreis plötzlich auf der Kanzel einen Prediger sieht, den er gar nicht kennt und der ihm nicht einmal angekündigt worden ist. Mit Rücksicht auf die gemeindlichen Verhältnisse und die Verantwortung, die der Älteste hat, ist es mir doch ein ausgesprochenes Anliegen, daß der Ältestenkreis informiert werden soll.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Es geht in dieser Fassung der Vorlage nur um die Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt. Nun kann aber durch die Überlassung der Kanzel an einen anderen Pfarrer auch ein andersartiges Pro-

blem aufgeworfen werden, und zwar auch bei der Überlassung der Kanzel an einen Pfarrer, der zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört. Wir wissen, es gibt in der Zone sogenannte „fortschrittliche Pfarrer“, die politisch Unruhe hervorrufen. Es mag sein, daß sie in diesem Falle eine völlig schrift- und bekenntnisgemäße Predigt halten und vielleicht vorher dem Pfarrer, der seine Kanzel zur Verfügung stellt, einreichen. Trotzdem wird der Ältestenkreis in einem solchen Falle verpflichtet sein, seinem Pfarrer zu sagen: Bitte, laß das, das bringt in unsere Gemeinde eine solche Unruhe, daß wir es nicht verantworten können, daß wir auch diesen Gottesdienst in seiner Eigenschaft als Gottesdienst gefährden; denn wer reingeht, der lauert darauf; wird der Mann etwas Politisches sagen oder nicht? Infolgedessen scheint es mir selbstverständlich zu sein, daß hier die Bestimmung der Grundordnung vorgeht, daß also in solchen Fällen der Ältestenkreis seine Auffassung und seine Verantwortung zur Geltung bringen muß. Ob es angebracht und notwendig ist, hier den Ältestenkreis ausdrücklich zu erwähnen, und ob da nicht irgendwelche prinzipiellen Bedenken bestehen würden hinsichtlich des eigentlichen Kanzelrechts des Pfarrers, das möchte ich nicht entscheiden. Jedenfalls möchte ich betonen: wenn der Ältestenkreis nicht erwähnt werden sollte, dann hat er für diese Fälle, die ich zu charakterisieren suchte, zweifellos nach der Grundordnung die Verantwortung.

Synodaler Dr. Stürmer: Man könnte auch einen entgegengesetzten Fall konstruieren, nämlich in Erinnerung an das, was wir im Dritten Reich erlebt haben, daß der Ältestenkreis den Pfarrer veranlassen will, einen Prediger auf die Kanzel zu bringen, der nicht bekenntnisgebunden ist. Eben deswegen haben wir uns auf die alte Bestimmung gestützt in den damaligen Verhandlungen des Verfassungsausschusses, daß über das Kanzelrecht der Pfarrer als solcher verfügt. Er ist ja durch sein Ordinationsgelübde an die Bekenntnisse unserer Landeskirche gebunden, er wird also, wenn er diesem Bekenntnis treu ist, natürlich auch einen, der in seinem Sinne predigen wird, für einen Ersatz im Hauptgottesdienst zu gewinnen suchen.

Bei den Bestimmungen, wo die Ältesten mitzureden haben, geht es nicht um das Kanzelrecht, sondern um die Zurverfügungstellung des Gotteshauses zu einem anderen Gottesdienst als zu dem regulären Sonntagsgottesdienst. Deshalb haben wir uns auch im kleinen Verfassungsausschuß entschieden, daß es in diesem Paragraphen bei dem Kanzelrecht bleibt, für das der Pfarrer allein die Verantwortung trägt. Es ist ihm unbenommen, wenn er seinen Ältestenkreis hinter sich weiß, die Vertretung mit ihm zu besprechen. (Zuruf: Wenn nicht, erst recht!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es steht hier die schon behandelte Bestimmung der Grundordnung über die Mitverantwortung der Ältesten für schriftgemäße Predigt in einer gewissen Kolission mit dem Kanzelrecht des Pfarrers. Das Kanzelrecht des Pfarrers schließt die Verantwortung der Ältesten für den

schriftgemäßen Inhalt der Predigt oder eines Vortrags von der Kanzel nicht aus.

Ich würde vorschlagen, für den Regelfall das Kanzelrecht des Pfarrers stärker zu betonen und auf eine regelmäßige Mitwirkung der Ältesten zu verzichten. In Konflikts- und Grenzfällen, wie sie Herr von Dietze eben an einem Beispiel deutlich gemacht hat, müssen aber die Ältesten von der ihnen nach der Verfassung auferlegten Verantwortung Gebrauch machen können. Ich würde eine Formulierung in folgender Richtung empfehlen:

„Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem Prediger überlassen, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamts beauftragt ist, so trägt er“

— jetzt würde ich einfügen —

„unbeschadet der Mitverantwortung der Ältesten gemäß § 22 Absatz 3 Grundordnung die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung . . .“

usw. wie im Text.

Das würde praktisch die Verankerung eines Veto-Rechts der Ältesten, begründet in § 22 Absatz 3 der Grundordnung, bedeuten.

Oberkirchenrat D. Hof: Es scheint mir fraglich zu sein, ob man diese Bezugnahme auf § 22 Absatz 3 der Grundordnung hier noch einmal bringen muß, nachdem gerade in § 15 Abs. 3 darauf verwiesen ist. Man wird sonst noch viele andere Stellen finden, wo man ebenfalls an die Bestimmung § 22 Absatz 3 Grundordnung erinnern müßte. Ich meine, es genügt, wenn hier am Anfang in § 15 Absatz 3 darauf hingewiesen ist. (Zuruf Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist ein Konfliktsfall möglich; ein Normenkonflikt ist hier angelegt!)

Synodaler Schmitz: Der Text ist mir nicht völlig klar:

„Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem Prediger überlassen, der nicht von einer Gliedkirche . . .“

während der Schopfheimer Antrag und, ich glaube, auch der Hauptausschuß sagt — —

Präsident Dr. Angelberger: „Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem Prediger überlassen, insbesondere einem . . .“

Synodaler Schmitz: „insbesondere einem“ —, „insbesondere“, das heißt nämlich viel weitgehender auch einem Prediger, der nicht in einer anderen Gliedkirche — — (Zurufe: Genau!). Soll das sein? Soll viel weiter ausgedehnt werden? — (Zuruf: So hat es der Hauptausschuß gewollt!) — Nur damit darüber Klarheit besteht!

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst kommt der Ergänzungsantrag des Konsynodalen Bässler.

Synodaler Bässler: Ich ziehe meinen Antrag zurück zugunsten des Antrags von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt.

Präsident Dr. Angelberger: Der Synodale Bässler zieht seine Fassung zurück und macht die vom Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt vorgeschlagene Fassung zum Inhalt seines Antrags, und zwar dahingehend:

„so trägt er unbeschadet der Mitverantwortung

der Ältesten (§ 22 Abs. 3 der Grundordnung) die durch... „, es geht dann weiter wie in der gedruckten Vorlage. Wer kann dieser Ergänzung nicht zustimmen? — 2. Wer enthält sich? — Niemand. — Mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Nun kommt der Antrag des Hauptausschusses, der lautet:

„Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger überlassen, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland... und nun geht es so weiter, wie es die gedruckte Vorlage enthält. Wer ist für diese Fassung, die der Hauptausschuß für den Eingang des Abs. 3, so wie ich es eben verlesen habe, vorgeschlagen hat? — 42. — Wer ist gegen die Fassung, die der Hauptausschuß vorschlägt? — Einer. — Wer enthält sich? — 3. Mit 42 gegen eine Stimme bei drei Enthaltungen angenommen.

Zur Klarstellung verlese ich jetzt nochmals die Fassung, wie sie eben angenommen ist:

„Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger überlassen, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er unbeschadet der Mitverantwortung der Ältesten (§ 22 Abs. 3 Grundordnung) die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.“

Diese Fassung ist mit 42 gegen eine Stimme bei drei Enthaltungen angenommen.

Ehe wir zum Abschnitt 3 kommen, muß ich nochmals auf § 20 Absatz 1 Satz 3 zurückkommen. Wir hatten hier für den Satz 3 zwei Fassungen, die eine vorgeschlagen vom Rechtsausschuß, die andere vorgeschlagen vom Hauptausschuß. Beschlüsse der Landessynode sind nach § 97 der Grundordnung, soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, gültig, wenn

a) sämtliche Synodale zur Tagung eingeladen sind — ist der Fall —

b) mehr als zwei Drittel davon erschienen sind — ist der Fall —

c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

Das Abstimmungsergebnis war: 22 gegen 21 bei 3 Enthaltungen.

Somit wäre die Fassung des Rechtsausschusses abgelehnt, da nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für diese Meinung ausgesprochen hat.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung bezüglich des Satzes 3 des Absatzes 1 des § 20 in der Fassung des Vorschlags des Hauptausschusses:

„Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden, jedoch nie gegen seinen Willen.“

Wer ist gegen diese Fassung? 10. — Wer ist für diese Fassung? 35. — Wer enthält sich? 1. —

Synodaler Dr. Bergdolt: Eine Frage zur Geschäfts-

ordnung an den Kirchenjuristen, ob man das Wort „nie“ in ein Gesetz aufnehmen kann.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das wollte ich gerade fragen: Gibt es eine Steigerung von „nicht“? Nie ist für den juristischen Sprachgebrauch ein ungebräuchlicher Ausdruck. Es genügt: „Nicht“.

Synodaler Adolph: Wenn durch die Belehrung von juristischer Seite dem so ist, dann ist dem Anliegen des Hauptausschusses auch dadurch Rechnung getragen, wenn man sagt: „jedoch nicht gegen seinen Willen“.

Präsident Dr. Angelberger: Wir hätten also bei der Fassung des Hauptausschusses mit der Maßgabe, daß anstelle des Wortes „nie“ das Wort „nicht“ tritt, eine Annahme mit 35 bei 10 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

5. Gemeinschaft der Amtsbrüder

Zu § 24: ohne Vorschlag und ohne Wortmeldung.
§ 25: ohne Vorschlag und ohne Wortmeldung.

Der Hauptausschuß wünscht, daß nach § 25 eingefügt wird ein § 25a, und zwar mit folgendem Wortlaut:

„Von einem Pfarrer, der seine Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann. Insbesondere sollte er keine Amtshandlungen in der früheren Gemeinde übernehmen und sich bei Besuchen Zurückhaltung auferlegen.“

Der Pfarrer im Ruhestand sollte nach Möglichkeit seinen Wohnsitz außerhalb der bisherigen Gemeinde nehmen.“

Synodaler Schmitz: Ich habe ja schon, wie an anderer Stelle von Schopfheim das vorgeschlagen war, gesagt, solch einen Knigge wollen wir hier nicht sehen im Gesetz. Das sind Taktfragen. Taktfragen kann man gesetzlich nicht regeln. Und das sind dann auch nicht die einzigen Taktfragen, die denkbar sind, sondern es sind nur mal welche herausgepickt.

Dann bitte ich doch noch eines zu bedenken: dann wird ja fast die Vertretung durch den alten Pfarrer inhibiert. Und dann denken Sie doch praktisch an die Effektivierungsmöglichkeit dieses Wegzuges vom Dienstsitz. Ja, es gibt doch Pfarrer, die haben am Ort ein eigenes Haus; die werden doch nicht ausziehen für ihren Lebensabend. Sie haben sich vielleicht das Haus gekauft, weil sie ihren Lebensabend mit dem Blick auf die Berge verbringen wollen. Dann müßte ja, wenn der Oberkirchenrat oder die Landessynode das statuiert, eigentlich mindestens gesagt werden, dem früheren Pfarrstelleninhaber wird selbstverständlich der Umzug finanziert. Denn sonst kann man doch nicht verlangen, daß er nur ob der Gefahr, daß er sich in seinem Takt vergißt und den Takt nicht einhält, auf alle Fälle wegzieht.

Synodaler Schühle: Wir haben in der Vertretertagung des Pfarrvereins ausdrücklich diesen hier gewünschten Zusatz abgelehnt. Und ich habe mich gefreut, daß vom Rechtsausschuß heute morgen schon ein Gegenantrag gekommen ist. Es gibt nämlich auch Taktlosigkeiten des Amtsnachfolgers gegen

seinen Amtsvorgänger. Diese sollten ebenso unterbleiben wie Taktlosigkeiten des Vorgängers gegen seinen Nachfolger. Wir sind der Meinung, daß das nicht Sache eines Dienstgesetzes sein kann oder soll. Wir sind bereit, über diese „ungeschriebenen Gesetze“, das, was heute morgen als ein Knigge angesprochen worden ist, in den Pfarrvereinsblättern gelegentlich etwas zu sagen.

Synodaler Dr. Kittel: Ich möchte dem, was Herr Direktor Schmitz gesagt hat, als Ergänzung hinzufügen, daß es schwer ist für einen 68-, 70- oder 72jährigen, nun an einem fremden Ort die letzten Jahre zu verbringen, wenn er wo anders zu Hause gewesen ist. (Sehr richtig!)

Synodaler Dr. Stürmer: Es muß sich doch jetzt auch einmal eine Stimme zu Wort melden und den Mut haben, dazu zu stehen, was wir im Hauptausschuß gesagt haben. Das ist nicht nur eine Frage des Knigge. Wenn es nur um den Amtsinhaber und seinen Vorgänger ginge, könnten wir das tatsächlich weglassen. Aber es geht um unsere Gemeinden. Wir haben diese Bestimmung eben deshalb so vorsichtig und zurückhaltend gewählt, „sollte“ — „nach Möglichkeit“, daß ein bestehendes Haus nicht deswegen abgerissen werden muß (Heiterkeit!), sondern daß eben schon in der Vorplanung, wenn ein Pfarrer daran denkt, ich will mal mit 65 Jahren oder 68 Jahren zur Ruhe gehen, er schon erwägt und sich innerlich darauf einstellt: Wenn ich emeritiert werde, bin ich nicht mehr an dem Ort meiner bisherigen Wirksamkeit. Er sieht sich schon von vornherein woanders um. Um dazu eine Anregung zu geben, ist das in das Gesetz hineingekommen.

Ich würde dafür plädieren, daß es in dieser vorsichtigen und zurückhaltenden Formulierung bleibt.

Synodaler Schmitz: Ich halte es für eine Unmöglichkeit, daß man einer Person verbieten kann, den Wohnsitz selbst zu wählen. Wenn ein Pfarrer zurückgesetzt wird, dann kann man ihm nicht sagen, du mußt jetzt fortziehen. Man kann ihm aber sagen, du darfst dich in deine früheren Geschäfte nicht mehr einmengen; das halte ich für eine bessere Form, als daß man ihm sagt, du mußt das Feld räumen und wo anders hinziehen.

Synodaler Bäßler: Es hat mich eigentlich sehr gestört, daß dieses Verhältnis zwischen dem alt gewordenen Pfarrer und dem Nachfolger in dieser Weise empfehlend geregelt werden soll. Und ich werde den Verdacht nicht los, daß das Ganze ein bißchen den Anstrich einer Ausweisung hat. Es gibt doch sicher die Fälle, in denen der ältere Pfarrer auch bei Vertretungen gern wieder zur Verfügung steht. Und ich weiß nicht, ob alle Pfarrer, die jetzt für diese empfohlene Handhabung eintreten, im Alter nicht doch diese Formulierung als Belastung empfinden würden. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Lassen Sie mich ein Votum abgeben als einer, der in diesen Dingen vielleicht den besten Überblick und die beste Erfahrung hat. Es ist Tatsache, daß Amtsbrüder zerbrochen sind oder fast zerbrochen sind darunter, daß der Vorgänger und die Gemeinde ihre Grenzen nicht eingehalten haben. Ich sage: und die Ge-

meinde. Wenn man das einige Male miterlebt hat, dann kommt man nicht mehr so leicht über diese Dinge weg und kann nicht sagen, das ist eine reine Taktfrage, sondern man hat das Gefühl, daß hier eine Ordnung platzgreifen muß. Deswegen ist es gut, daß da, wo der Takt nicht vorhanden ist, eine klare und verbindliche Ordnung geschaffen werden muß. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Ich verlese nochmals den ersten Satz, so wie ihn der Hauptausschuß für den einzuschiebenden Paragraphen 25a vorschlägt:

„Von einem Pfarrer, der seine Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.“

Wer ist für die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung von Satz 1? — 30. Wer ist gegen die Fassung? — 15. Wer enthält sich? — 6. Satz 1 ist mit 30 gegen 15 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Satz 2:

„Insbesondere sollte er keine Amtshandlungen in der früheren Gemeinde übernehmen und sich bei Besuchen Zurückhaltung auferlegen.“

Zusatz: besser vielleicht „ohne Verständigung mit dem Nachfolger“ einfügen in den Vorsatz?

Synodaler Schmitz: „Sollte“ ist doch sicher keine Gesetzesprache, dann doch nur „soll“!

Präsident Dr. Angelberger: Im zweiten Satz, ja wohl. — „Insbesondere soll er.“

Landesbischof D. Bender: „Er soll keine Amtshandlung vornehmen!“ Ich würde hier die Einschränkung machen: es sei denn im Einvernehmen mit dem jetzigen Stelleninhaber. Dann wäre dagegen nichts zu sagen. (Lebhafte Zwischenbemerkungen.)

Präsident Dr. Angelberger: Das muß er ohnedies.

Synodaler Schühle: Er kann doch keine Amtshandlung vornehmen ohne Einverständnis des Stelleninhabers; er ist auf den Abmeldeschein angewiesen! (Zuruf Landesbischof D. Bender: Das geschah in der Praxis!) Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Gemeinde die Amtshandlungen von dem bisherigen Pfarrer will und daß der Pfarrer dadurch in diese Lage kommt. Aber das sind auch „Taktlosigkeiten“! Ich würde sagen: Lassen Sie den ganzen Passus weg.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich möchte die Bitte, diesen zweiten Satz abzulehnen, noch ganz kurz unterstützen. Im ersten Satz ist nunmehr gesagt, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann. Da nun noch Einzelfälle hervorzuheben, die sehr problematisch sind, halte ich für sehr unglücklich. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung: Wer ist für die Fassung des Satzes 2, die der Hauptausschuß vorschlägt? — 11. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — 30. Wer enthält sich? — 6. Der zweite Satz des Abs. 1 ist abgelehnt bei einem Stimmenverhältnis von 30:11 bei 6 Enthaltungen.

Absatz 2 lautet:

„Der Pfarrer im Ruhestand soll nach Möglichkeit seinen Wohnsitz außerhalb der bisherigen Gemeinde nehmen.“

Synodaler Bäßler: Ich bitte, diesen Satz zu streichen, und zwar auch ganz besonders im Blick auf die Kostenfrage beim Umzug. Dann müßte nämlich geklärt werden: „Wer zahlt den Umzug?“

Synodaler Dr. Merkle: Kämen wir dann nicht in Konflikt mit dem Grundgesetz? (Sehr richtig!)

Synodaler Kirschbaum: Bei dieser Entscheidung ist wohl auch zu erwägen: Es ist für einen emeritierten Pfarrer leichter, in einer Großstadt zu bleiben. In einem Dorf wird das eine schwierigere Frage sein. Darum bin ich in diesem Falle tatsächlich auch für die Streichung dieses Satzes.

Synodaler Schmitz: Selbst einem Täter einer schweren Straftat kann man nicht die Auflage machen, daß er den Ort seiner Tat nicht betreten darf (Heiterkeit), obwohl das — lachen Sie nicht! — im Hinblick auf die Betroffenen, z. B. die Angehörigen des Ermordeten, bis zum äußersten wünschenswert wäre, und man kann das nicht. Wir können aber doch nicht einen Amtsbruder hinausbugisieren!

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich glaube, wenn die Dinge so dargestellt werden, dann muß daran erinnert werden: Es liegen vielfältige Ergänzungen vor, die zeigen, daß es gar nicht auf den guten Willen, etwa des Vorgängers und des Nachfolgers ankommt, sondern daß die Gefahr besteht, daß sich in einer Dorfgemeinde — muß ich allerdings sagen — einfach zwei Parteien bilden. Diese Dinge haben zu diesen Befürchtungen geführt. Ich bitte Sie deswegen, sie auch unter diesen Gesichtspunkten zu sehen.

Synodaler Schoener: Liebe Konsynodale! Nach dem Gesagten wagt man kaum noch, eine Lanze für den Antrag des Hauptausschusses zu brechen; ich breche aber trotzdem, weil ich insbesondere unsere lieben Laien bitten möchte, hier doch etwas stärker auf die Erfahrungen der Pfarrer und der Kirchenleitung zu hören; denn wie das in praxi draußen oft aussieht, das weiß man vielleicht nicht genau. Ich kenne einen Fall, da hat der Vorgänger sich neben das vorhandene Pfarrhaus, in einer Entfernung von 20 m Luftlinie, sein Ruhestandshaus gebaut und hat dann noch 30 Jahre im Ruhestand gelebt. ((Heiterkeit!)) Was das für den Amtsnachfolger bedeutet, das ahnt man nicht.

Liebe Brüder! Hier geht es bestimmt nicht um Fragen des Taktes oder um emotionale Dinge, sondern um die geordnete Arbeit in der Gemeinde. Und wenn dagegen eingewendet wird, das verstoße gegen das Grundgesetz: Es wird hier nicht verlangt, sondern es wird in dem Sinne, wie Bruder Stürmer es gesagt hat, ihm nur „nahegelegt“, er wird doch gebeten, das zu erwägen, daß das für den Dienst seines Nachfolgers das Bessere wäre.

Ich verstehe nicht, warum Sie so stark gegen diesen Satz plädieren. Wir haben auf diesem Gebiet doch schon beträchtliche Erfahrungen gesammelt. Ich bin darum auch etwas traurig, daß nur der erste Satz unseres Antrags vermutlich stehenbleiben wird, weil man sogar von diesem jetzt noch vorhandenen Satz folgenden Schluß ziehen könnte, daß ein Pfarrer

sagt: Ich darf meinem Nachfolger den Dienst nicht erschweren, also nehme ich ihm möglichst viele Amtshandlungen ab. (Lebhafte Heiterkeit!)

Synodaler Dr. Bergdolt: Meine lieben Konsynoden! Hier darf nicht der Eindruck erweckt werden, als ob hier zwei Fronten, Pfarrer und Laien, einander gegenüberstünden, und auch nicht der Eindruck, als wüßten die Laien nicht, wie die Praxis aussieht. Ich kenne genug Dorfgemeinden, wo dieses Übel entstanden ist, wo sich der alte Pfarrer zweifellos zum Nachteil falsch verhalten hat. Aber trotzdem geht es nicht, meine Herren. In einem Gesetz können Sie Vorschriften aufnehmen, die befolgt werden müssen und keine Empfehlungen. Es genügt gerade schon dieser erste Satz. Das ist das, was Sie wollen, das ist der Ansatz, und von diesem Ansatz aus können Sie den anderen — also — verklagen beim Oberkirchenrat oder sich darüber beschweren, daß er es nicht einhält; aber alles andere ist unmöglich.

Synodaler D. Brunner: Meine Erfahrung als Pfarrer ist beschränkt; sie reicht immerhin aus, um zu würdigen, was von seiten des Herrn Landesbischofs und von anderen Seiten über die Schwierigkeiten ausgeführt worden ist, die hier bestehen nicht allein im Blick auf das Verhalten der Amtsträger, sondern gerade gerade auch im Blick auf das Verhalten der Gemeinden, die eine bestimmte Bindung an den früheren Amtsträger aus persönlichen Gründen (und aus welchen Gründen auch immer) meinen weiterpflegen und festhalten zu müssen.

Dennoch muß ich bekennen, daß mich die Aussprache davon überzeugt hat, daß der Vorschlag des Hauptausschusses im Blick auf die zur Verhandlung stehenden Sätze doch wohl kaum in ein Pfarrerdienstgesetz aufgenommen werden kann. Die Frage ist die: Inwiefern können vorliegende Übelstände, die in unserer Erfahrung eindeutig gegeben sind, durch Gesetz behoben werden. Da gibt es eine Grenze. Ich glaube, an dieser Stelle ist eine solche Grenze sichtbar geworden. Die Aufgabe, die aus den genannten Übelständen erwächst, scheint mir dadurch behoben werden zu können und behoben werden zu müssen, daß etwa durch Visitation und ähnliche Maßnahmen die hier Beteiligten, die Amtsträger sowohl als auch die Gemeinde, auf diese Schwierigkeit hingewiesen werden und sozusagen eine Art geistliche Erziehung einsetzt, um dieses Übel zu beheben. Etwa bei der Amtseinführung des Nachfolgers müßte hier durch den Einführenden ganz energisch im Gemeindegeistesdienst auch auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden und andere Möglichkeiten geistlicher Erziehung und visitatorischer Behandlung dieser Schwierigkeiten müßten erwogen und intensiviert werden. Aber eine gesetzliche Regelung scheint mir nicht möglich zu sein, wie auch aus den Worten der Herren Vorredner hervorging, wo gesagt wird: wir bitten sie, wir legen es ihnen nahe — alles richtig, all das kann geschehn; aber es kann nicht im Pfarrerdienstgesetz geschehen. (Beifall!)

Synodaler Schühle: Ich brauche wohl nicht besonders zu betonen, daß wir im Pfarrverein grund-

sätzlich auf dem Standpunkt stehen, daß der Pfarrer den Ort seiner bisherigen Tätigkeit verlassen soll. Deshalb haben wir vom Pfarrverein ein Emeritenheim gebaut, und die Landeskirche hat über die Fonds durch Fondsmittel Gebäude dafür errichtet. Aber ein Gesetz kann man daraus nicht machen, daß der Pfarrer i. R. nicht an seinem bisherigen Dienstort wohnen darf!

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag des Hauptausschusses, in einem Absatz 2 die Fassung aufzunehmen:

„Der Pfarrer soll nach Möglichkeit seinen Wohnsitz außerhalb der bisherigen Gemeinde nehmen.“

Wer stimmt dafür? — 14. Wer ist dagegen? — 31. Wer enthält sich? — 4.

Die Aufnahme eines Absatzes 2 in der vorgeschlagenen Fassung ist abgelehnt mit 31 Stimmen gegen 14 bei 4 Enthaltungen.

Somit hat der eingeschobene Paragraph nur einen Satz; dieser lautet:

„Von einem Pfarrer, der seine Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.“

6. Nebenbeschäftigung

§ 26: Kein Vorschlag — auch keine Wortmeldung. Ich darf hieraus die Zustimmung schließen.

7. Besondere Pflichten

§ 27 — ebenfalls ohne Vorschlag und Wortmeldung — Annahme des Paragraphen.

§ 28: Ein Vorschlag des Rechtsausschusses bei Absatz 1 in Zeile 4 das Wort „er“ zu streichen und in Zeile 5 das Wort „hat“ durch „sind“ zu ersetzen:

„Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben, oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig.“

Wer ist gegen diese Fassung, die der Rechtsausschuß vorschlägt? — Niemand. — Wer enthält sich? — Dieser Vorschlag des Rechtsausschusses ist einstimmig angenommen.

Absatz 2 sind keine Vorschläge — auch keine Wortmeldung. Ich darf annehmen, daß er angenommen wird.

8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 29: Keine Wortmeldung, auch kein Vorschlag.

§ 29 ist in der gedruckten Fassung ebenfalls angenommen.

9. Politische Betätigung

§ 30: Zunächst bringe ich, ehe ich um Wortmeldung bitte, die Fassungen der Vorschläge der beiden Ausschüsse zur Verlesung, und zwar Hauptausschuß:

„Der Pfarrer wird die ihm als Staatsbürger zu kommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen.“

Neuer Satz:

„Bei einer politischen Betätigung hat er die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich

aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.“

Neuer Absatz:

„Dies gilt insbesondere dann, wenn er einer politischen Partei angehört oder für ein bestimmtes Parteiprogramm eintritt.“

Soweit der Hauptausschuß. Der Rechtsausschuß schlägt vor:

„Bei Wahrnehmung der ihm als Staatsbürger aufgetragenen politischen Verantwortung hat der Pfarrer um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.“

Synodaler Schmitz (Zur Geschäftsordnung): Stellt der Konsynodale Dr. Müller noch seinen Antrag oder zieht er den Antrag, der uns ja beschäftigt hat, zugunsten eines der Vorschläge zurück?

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich den angesprochenen Konsynodalen um Äußerung bitten.

Synodaler Dr. Müller: Wenn es sachlich wünschenswert ist, stelle ich meinen Antrag zurück zu Gunsten der Formulierung des Hauptausschusses mit einer grammatischen Änderung.

Synodaler Dr. Blesken: Liebe Konsynodale! Im vorigen Frühjahr habe ich gegen jede Änderung des vorliegenden Textes gestimmt. Ich habe mich aber inzwischen durch eigene Überlegungen und auch durch die Diskussion überzeugen lassen, daß, wenn die §§ 31 und 32 einen Sinn haben sollen, das Anliegen, was in den Anträgen des Pfarrers Reutlinger und von Konsynodalen Dr. Müller vorgetragen wird, seine Berechtigung hat. Und ich habe auch den Eindruck, daß in den Anträgen des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses im großen gesehen diesem Anliegen gleicherweise Rechnung getragen wird. Deshalb kommt es mir jetzt auch gar nicht so sehr darauf an, welcher dieser Anträge angenommen wird.

Es kommt mir auf etwas anderes an, auf einen kleinen Teil der Formulierung: Ich bedaure nämlich, daß in den Anträgen des Haupt- und Rechtsausschusses eine Formulierung des Antrags Dr. Müller nicht berücksichtigt ist, die mir sehr wichtig zu sein scheint. — Im zweiten Satz heißt es bei Dr. Müller:

„Wenn er sich entschließt, diese Verantwortung innerhalb einer der im Sinne der geltenden Verfassung demokratischen Parteien in besonderer Weise wahrzunehmen...“

Nun möchte ich herzlich bitten, hier einen Weg zu finden, auf jeden Fall, ganz gleich welcher Antrag im übrigen angenommen wird, diesen Passus zu berücksichtigen. Und zwar komme ich auf diesen Gedanken vornehmlich durch die Erfahrungen, die ein Großteil von uns selbst noch gemacht hat mit Pfarrern, die jahrelang für den Nationalsozialismus geworben haben und dagegen eigentlich keine kirchliche Maßnahme möglich war — auch in einer Zeit, als lange klar war, daß es sich um eine verfassungswidrige und antidemokratische und diktatorische

Bewegung handelte, die m. E. nicht christlich legitim gestützt werden konnte. Und wir könnten hier in einer guten Weise klarlegen, daß sich die Kirche nicht darum kümmert, welcher unserer Parteien ein Pfarrer angehört, daß sie sich aber wohl darum kümmert, daß er auf dem Boden unseres demokratischen Staates steht.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich muß den eben gehörten Ausführungen widersprechen.

Ich halte es grundsätzlich für nicht angebracht, daß in einem Kirchengesetz auf die jeweilige Staatsverfassung Bezug genommen wird, daß die Gültigkeit dieses Gesetzes also von der Dauer dieser Staatsverfassung abhängig gemacht wird. Wir würden auch bei der Ausführung in ganz unüberwindliche Schwierigkeiten kommen. Ich darf nur mal daran erinnern, daß vor 1933 ja namhafte Männer, die gute Christen und gute Pfarrer waren, für die nationalsozialistische Bewegung eingetreten sind. Wie hätte damals eine Kirchenleitung überhaupt die Beweismittel in der Hand gehabt, als diese Bewegung offiziell legal war? — Aber wir kommen damit in eine Erörterung, die glaube ich, nicht wesentlich ist. Die Hauptsache ist mir: ich halte es für grundsätzlich nicht erlaubt, in einem Kirchengesetz auf die jeweilige Staatsverfassung Bezug zu nehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Wird das Wort noch gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst unseren Konsynodalen Dr. Blesken bitten, seinen Antrag nochmals zu wiederholen.

Synodaler Dr. Blesken: Es ist schwierig für mich, einen bestimmten Antrag zu wiederholen, weil ich nicht die einzelnen Formulierungen vor mir habe. Ich möchte bitten, den Antrag des Hauptausschusses im letzten Teil, wo es heißt: „Dies gilt insbesondere dann, wenn er einer politischen Partei angehört“ mit den Worten von Dr. Müller zu ergänzen: „wenn er innerhalb einer der im Sinne der geltenden Verfassung demokratischen Parteien angehört“.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt der Antrag des Synodalen Dr. Blesken vor, dem Änderungsantrag des Hauptausschusses im letzten Absatz einzufügen „einer der im Sinne der geltenden Verfassung demokratischen Parteien“, so daß der Wortlaut wäre:

„Dies gilt insbesondere dann, wenn er einer der im Sinne der geltenden Verfassung demokratischen Parteien angehört.“

Synodaler Schmitz: Und wie kommt Herr Dr. Blesken dann mit dem Nachsatz: „oder für ein bestimmtes politisches Programm eintritt“?

Präsident Dr. Angelberger: Das könnte einen Widerspruch geben!

Synodaler Schmitz: Es wäre ein schwerer Widerspruch denkbar.

Synodaler Dr. Blesken: Es ist wohl falsch gewesen, daß ich keinen Antrag formuliert habe, sondern nur gebeten habe, diese Ergänzung zu bringen. Mir lag nicht so sehr daran, welcher der Anträge angenommen wird, mit deren Tendenz ich im übrigen einverstanden bin.

Landesbischof D. Bender: Ich bitte bei der ganzen

Diskussion auch an die Ostzone zu denken. (Zustimmung.)

Synodaler Lauer: Ich wollte zum Ausdruck bringen, daß es für einen Christen, der ins politische Leben geht oder gegangen ist, doch durchaus möglich ist, im Rahmen der vorhandenen Staatsverfassung politisch tätig zu werden. Ich bin der Meinung, daß die Grenze der politischen Betätigung da liegt, wo der Pfarrer etwa staatsunterhöhlende oder staatsgefährdende Programme oder Parteien vertritt. Ich glaube, daß der Einwurf des Herrn Landesbischofs tatsächlich zu Recht besteht. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein Christ etwa an den Grundlagen der staatlichen Ordnung arbeiten kann. Deswegen muß nach meiner Auffassung tatsächlich in irgendeiner Form eine Aussage... (Zuruf: Zerstörend arbeiten kann!) — zerstörend arbeiten kann. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mich falsch ausgedrückt habe. Er kann also nicht einem Programm und einer politischen Partei dienen, die an der bestehenden Staatsordnung rüttelt.

Der Hinweis von Herrn Professor D. Dr. v. Dietze ist, glaube ich, deswegen nicht berechtigt gewesen: Wir haben es im Dritten Reich später sehr teuer bezahlen müssen, daß es seinerzeit nicht Leute gegeben hat, die gerade der staatsunterhöhlenden Tätigkeit von Parteigruppen frühzeitig genug widerstanden haben. Ich wäre deswegen doch für irgendeine Formulierung — ich habe sie nicht parat —, die das Groteske ausschließt, daß ein Pfarrer für ein Programm oder für eine Partei eintritt, die gegen die bestehende Staatsordnung tätig wird. Insoweit glaube ich, daß die Aussage des Herrn Synodalen Blesken durchaus berechtigtes Anliegen ist. Ich würde vorschlagen, wenn wir im Augenblick keine Formulierung parat haben und es auch nicht die Möglichkeit der Unterbrechung der Sitzung gibt, um hier den Gesichtspunkt, nicht einen parteipolitischen Gesichtspunkt, der Erhaltung des demokratischen Staatswesens oder irgendeiner Staatsform Rechnung zu tragen, daß einfach die Unterhöhlung, die Staatsgefährdung ausgeschlossen wird.

Synodaler D. Brunner: Mir scheint, daß durch den Wortlaut des Vorschlags des Hauptausschusses dem Rechnung getragen ist, was von den beiden Vorednern gewünscht wurde; denn der Vorschlag des Hauptausschusses beginnt mit folgendem Satz:

„Der Pfarrer wird die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen.“

Dieser Pfarrer ist Subjekt der folgenden Aussage. Es ist ganz klar, daß, wenn er einer politischen Partei angehört oder für ein bestimmtes Programm eintritt, dies eine Folgeerscheinung der Tatsache ist, daß er als Staatsbürger die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung wahrnehmen will. Damit ist eindeutig festgelegt, daß er als Staatsbürger niemals an die Grundlagen des Staates in irgendeiner Weise zerstörend die Hand anlegen kann.

Synodaler Schmitz: Denselben Gedankengang wollte ich entwickeln für den Vorschlag des Rechtsausschusses. „Bei Wahrnehmung der ihm als Staats-

bürger aufgetragenen politischen Verantwortung" — das deckt sich vollkommen, mein Gedankengang, mit dem von Herrn Professor Brunner. Also beide Vorschläge enthalten das.

Landesbischof D. Bender: Wir gehn bei unserem ganzen Denken von einem Rechtsstaat aus (Zustimmung). Denken Sie an die Situation unserer Amtsbrüder drüben. Denen wird doch von ihrem Staate vorgeworfen, daß sie an den Grundlagen dieses Staates rütteln. (Erneute lebhafte Zustimmung.) Was sollen wir den Amtsbrüdern drüben sagen?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Im Anschluß an das, was unser Konsynodaler Schmitz eben sagte, möchte ich nur noch einmal unterstreichen, was die beiden Fassungen wollen. Die Fassung des Rechtsausschusses und die Fassung des Hauptausschusses sind sachlich genau dasselbe. Es ist vom Rechtsausschuß versucht, eine kürzere Formulierung zu finden und eine Wendung wie die „nach bestem Wissen und Gewissen“, die wir meines Wissens in einem Kirchengericht bisher nicht haben, zu vermeiden. Aber sachlich unterscheiden sich unsere beiden Vorschläge nach unserem Verständnis nicht.

Zum zweiten: Es ist nicht nur im Hinblick auf unsere Brüder in der Zone und auf die dortige Situation, sondern auch unter gesamtkirchlichem Verständnis meines Erachtens nicht zulässig, irgendeine bestimmte Staatsform dem Pfarrer hier zur Pflicht zu machen. Es gibt vielleicht auch heute noch irgendwo — ich würde es nicht mitmachen und für unglücklich halten —, aber es gibt irgendwo noch eine — denken wir zum Beispiel an Bayern — Strömung für die Restauration der Monarchie. Wir als Kirche können das nicht als unchristlich bezeichnen. Nicht um das, was dem Pfarrer augenblicklich als Staatsbürger obliegt, irgendwie abzuschwärzen, sondern um die Kirche nicht für Dinge zu engagieren, für die sie nicht ein Engagement übernehmen darf — deswegen bitte ich das, was Konsynodaler Blesken angeregt hat, abzulehnen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Konsynodaler Hütter hat das Wort.

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, die Rednerliste zu schließen für den Antrag Blesken!

Synodaler Hütter: Schon gestern habe ich mit aller Energie darauf hingewiesen, daß es für einen Pfarrer und einen Seelsorger ein sehr heißes Eisen ist, sich politisch zu betätigen. Wir haben so viele Erfahrungen gerade aus dem Dritten Reich. Wie viele waren begeistert, nicht bloß Pfarrer der Landeskirche, auch aus den Gemeinschaftsbewegungen für die Bewegung des Nationalsozialismus! Ich habe es sehr gut verstehen können. Ich persönlich möchte in aller Demut sagen, daß ich auf Grund der Bibel schon beim Anbruch dieser Bewegung eine starke Abneigung gegen sie besessen und mich oft darüber gewundert habe, daß selbst Männer mit einer so hohen geistigen Bildung so auf diesen — ich sage es raus — Betrug hineingefallen sind. Ich habe es damals erlebt, daß es wirklich ein sehr heißes Eisen ist, sich politisch zu betätigen. Wir wissen nicht, was für einer Zukunft wir entgegensehen und was

unsere jetzige Regierung und unser jetziges System alles mit sich bringen. Aber eines ist mir klar: Wir sind als Kirche beauftragt, in dieser Welt ein Licht und ein Salz zu sein und die Frohe Botschaft, das Evangelium, zu verkündigen und jedem, sei er einer jeglichen Partei angeschlossen, die Wahrheit des Wortes Gottes zu sagen. Ich glaube, daß ein Seelsorger in seiner Gemeinde, wenn er sich politisch in einer Partei betätigt — das ist zur Genüge hervorgetreten — und sich gar für eine Kandidatur entscheidet, daß er dann doch wohl auch in der Öffentlichkeit reden muß und daß das zu Komplikationen und zu Hemmungen in der Seelsorge seiner Gemeinde führt. Mir ist das von großer Bedeutung. Ich möchte warnend den Finger erheben zum Schutz unserer Pfarrer und Seelsorger, sich so weit wie irgend möglich — ich möchte kein Programm und kein Gesetz aufstellen — von diesem heißen Eisen fernzuhalten und ungehemmt und ungehindert die Botschaft unseres Gottes zu verkünden. Wir denken an unser Altes Testament, an das alte Bundesvolk, an die Propheten, die warnend die Finger erhoben haben, oft gegen die Handlungen der regierenden Könige.

Wir haben es im Dritten Reich erlebt, daß solche Männer, die wirklich aus innerer Überzeugung und aus innerer Verantwortung an die Öffentlichkeit getreten sind, auch von der Kanzel Mut bewiesen haben, obwohl man gesagt hat, auf der Kanzel wird nicht politisiert, und doch haben sie die Verpflichtung gespürt, die göttliche Wahrheit auch in aller Öffentlichkeit zu sagen, wenn es wirklich um die Sache Gottes geht.

Ich möchte auch noch einmal auf den Gedanken, den einmal Adolf Hitler ausgesprochen hat, hinweisen: er habe den Priester wieder in seine Kanzel gesetzt; er habe der Politisierung der Geistlichen ein Ende gesetzt. Ich weiß nicht, ob diese Andeutung ganz unberechtigt ist. Ich sehe von meinem Standpunkt aus und auch aus der Sicht der Bibel es als berichtig, daß der Pfarrer und Seelsorger wirklich seines Amtes waltet und seine Zeit nützen soll, um seine Seelen zu pflegen. Anders ist es mit dem gewöhnlichen Staatsbürger, der kein geistliches Amt inne hat. Wenn dieser in der Politik bzw. in der Gemeinde irgendwie ein Amt — sei es als Gemeinderat, als Bürgermeister oder dgl. — annimmt, darüber kann man stille sein; ich aber sehe das geistliche Amt als Seelsorge für etwas anderes an als den Beruf eines gewöhnlichen Staatsbürgers. (Sehr richtig!)

Präsident Dr. Angelberger: In der Rednerliste sind noch die Namen Viebig, Mennicke und Dr. Müller enthalten.

(Die Sitzung wird um 18.55 Uhr bis 20.30 Uhr unterbrochen.)

*

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält das Wort:

Synodaler Viebig: Liebe Konsynodale! In der Pause, die eben eingetreten war, haben sich einige Vertreter des Hauptausschusses und des Rechtsaus-

schusses mit Herrn Dr. Müller zusammengesetzt und haben versucht, eine gemeinsame Formulierung für den § 30 zu finden, um Ihnen eine Entscheidung zu erleichtern, da ja bisher zwei verschiedene Formulierungen, eine vom Hauptausschuß und eine vom Rechtsausschuß, vorlagen. Der erste Satz dieses gemeinsamen Vorschlags und Antrages zu § 30 soll lauten:

„Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zu-kommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.“

Dies entspricht also dem bisherigen ersten Satz des Hauptausschusses bis auf die Änderung in „hat“ statt „wird“. Ich glaube, daß mit diesem ersten Satz auch den Worten des Herrn Landesbischofs Rechnung getragen ist, der vorhin uns bat, unseren Blick auch nach Osten zu richten. Denn es kann ja nicht der einzige Maßstab sein im Hinblick auf das, was Synodaler Blesken gesagt hat, ob nun eine parteipolitische oder politische Betätigung sich gegen die bestehende Staatsform richtet oder nicht, sondern Maßstab muß ja für den Pfarrer der Auftrag der Kirche sein. Und es kann ja auch einmal sein, gerade im Hinblick auf den Osten, daß das nicht übereinstimmt. Deswegen haben wir uns dazu entschlossen, die Formulierung „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu lassen, weil das nämlich heißt, die politische Verantwortung ist im Rahmen begrenzt durch das auch an Gott gebundene Gewissen. Und ich habe bei der Aussprache vorhin noch darauf hingewiesen, daß in § 27 der Pfarrer auch gehalten ist, nicht einer Personenvereinigung anzugehören oder sie in anderer Weise zu fördern, wenn ihre Zwecke mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind. Das muß also der Maßstab sein. So ist mit dem ersten Satz ein legitimes Widerstandsrecht eröffnet, auf der anderen Seite aber auch die Freiheit, sich politisch zu betätigen.

Der zweite Satz des § 30 soll nach dem gemeinsamen Antrag lauten — das ist etwa die Formulierung des bisherigen Antrages des Rechtsausschusses:

„Dabei hat er um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.“

Hierbei ist also der Blick auf die Gemeinde gerichtet, also auch auf die Parteizugehörigkeit der Gemeindeglieder, während im ersten Satz mehr vom Pfarrer die Rede ist.

Wir haben uns nach längerer Aussprache dazu entschlossen, den bisherigen letzten Satz des Antrages des Hauptausschusses wegzulassen. Er lautete: „Dies gilt insbesondere dann, wenn er einer politischen Partei angehört oder für ein parteipolitisches Programm eintritt“, und zwar mit der Begründung, daß darin doch eine gewisse Ermunterung gesehen werden könnte, in eine politische Partei einzutreten.

Wir schlagen also vor, den § 30 in diesen zwei Sätzen so zu fassen, wie eben verlesen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte den Synodalen Mennicke, zu sprechen.

Synodaler Mennicke: Entfällt nach der eben vorgetragenen Formulierung und Begründung.

Präsident Dr. Angelberger: Das Wort hat der Konsynodale Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller: Ist auch unnötig nach dieser Formulierung.

Synodaler Berger: Ich möchte den Antrag stellen, die jetzige unveränderte Fassung des Entwurfs zur Abstimmung zu bringen und beizubehalten. Ich glaube, daß in dem § 30 des vorliegenden Entwurfs keine Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte unserer Pfarrer liegt. Ich glaube weiterhin, hätten wir in den hinter uns und der Vergangenheit angehörenden Jahren diese Fassung gehabt, wären wir besser und gut weggekommen. Diese Jahre können sich wiederholen. Die jetzige Fassung wird dann ein Glück sein. Hat aber ein Pfarrer die Absicht, sich politisch aktiv zu betätigen, so ist ihm in § 31 des Entwurfs die Möglichkeit unter der dort gegebenen Einschränkung gegeben.

Präsident Dr. Angelberger: Nachdem keine Wortmeldung mehr vorliegt, frage ich Herrn Dr. Blesken, ob er auf seinem Antrag bestehen bleibt.

Synodaler Dr. Blesken: Herr Präsident! Ich hatte keinen formulierten Antrag gestellt. Ich hatte nur darauf hingewiesen, daß ich es bedaure, daß dieser von mir genannte Passus aus dem Antrag Dr. Müller in die Neuformulierung nicht aufgenommen worden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Schön — danke! — Wir kommen zur Abstimmung über den gemeinsamen Antrag des Haupt- und Rechtsausschusses. Wer kann diesem gemeinsamen Antrag nicht zustimmen? — 5. Wer enthält sich? — Damit wäre selbstverständlich der Antrag Berger, der darauf zielte, die gedruckte Vorlage in die endgültige Fassung aufzunehmen, abgelehnt.

§§ 31—32.

Synodaler Dr. Merkle: Bei § 32, 2 ist gesagt, daß bei erfolgloser Wahl angeordnet werden kann, daß der Pfarrer aus gewichtigen Gründen sein kirchliches Amt behält. Damit ist auch indirekt, implizite, gesagt, daß umgekehrt der Gedanke der Schopfheimer hier zum Ausdruck kommen soll: Wird ein Pfarrer nicht gewählt, kann er auch gegen seinen Willen versetzt werden, wenn er in seiner Gemeinde nicht mehr tragbar ist. (Zurufe: Nein!)

Präsident Dr. Angelberger: Ist das zur Diskussion zu stellen oder wollen Sie einen Antrag stellen?

Synodaler Dr. Merkle: Ja, ich bringe es als Antrag hier vor.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich habe den Eindruck, daß hier der zweite Absatz des § 32 mißverstanden worden ist. Dieser zweite Absatz gilt für den Fall, daß er gewählt ist, aber nicht in den Bundestag oder Landtag, also etwa in einen Stadtrat. Das ist doch wohl allgemein verständlich.

Synodaler Dr. Merkle: Kann das nicht hineingehören in § 32, wo negativ gesagt werden müßte — er ist nicht gewählt —, nachdem vorher gesagt ist, daß er gewählt ist; wenn er nicht gewählt wird,

was geschieht dann, wenn die Gemeinde zerstört worden ist durch seine Handlungen?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: § 72, Versetzung aus dringenden Gründen des Dienstes!

Synodaler Schmitz: Schopfheim hatte eine Bestimmung gewünscht, und ich habe in meinem Referat gesagt, der Rechtsausschuß lehne eine solche Bestimmung ab, weil die allgemeinen Bestimmungen von §§ 72 ff. genügen und den Fall decken.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Sollen wir über Ihren Antrag abstimmen? —

Synodaler Dr. Merkle: Nein — ich ziehe ihn zurück!

Präsident Dr. Angelberger: Danke! Somit wären § 31 und § 32 angenommen.

Bei § 33 ist Absatz 1 keine Änderung gewünscht, auch keine Wortmeldung liegt vor.

Der Rechtsausschuß schlägt für Absatz 2 vor: Anstelle des letzten Halbsatzes „so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Zahlung des Wartegeldes einstellen“, soll treten:

„... so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.“

Es liegt keine Wortmeldung vor. — Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — 1. Wer enthält sich? — Mit allen Stimmen gegen 1 Stimme bei keiner Enthaltung angenommen.

10. Verlobung und Eheschließung
§§ 34—38 keine Änderungen, keine Wortmeldung.

Synodaler Schmitz: Zu § 37 Absatz 2!

Präsident Dr. Angelberger: Entgegen dem Vorschlag Schopfheim erachtet der Rechtsausschuß eine Anwartschaft auf Versorgung solcher Hinterbliebener nicht für geboten, wenn auch Kindergeld wird bezahlt werden müssen. — Welcher Antrag gilt?

Synodaler Schmitz: Ein Abänderungsantrag liegt nicht vor, sondern nur eine Begründung dafür, daß keiner gestellt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, — dankel Somit wäre bei dem gesamten Unterabschnitt 10 keine Gegenstimme laut geworden. Wünscht jemand bei einer dieser Bestimmungen sich zu enthalten? Dies ist nicht der Fall. Wir kommen zu Unterabschnitt:

11. Ehe und Familie

§ 39: Liegt kein Antrag vor — auch keine Wortmeldung, so daß auch hier die Annahme gegeben ist.

§ 40: Der Rechtsausschuß schlägt vor:

„Ein Pfarrer, dessen Ehefrau aus der Landeskirche austritt, kann durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.“

Neuer Satz:

„Der Pfarrer ist vorher zu hören.“

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich möchte eine kurze Begründung hierzu geben oder das, was der Herr Berichterstatter heute morgen gesagt hat, noch einmal erläutern, damit es bei der Abstimmung allen klar ist: Wir vom Rechtsausschuß nehmen auch an, daß normalerweise die Frau des Pfarrers der Landeskirche angehört. Darüber ist zu entscheiden, wenn der Pfarrer, soweit er aus unserer Landeskirche hervorgeht, seinen Wunsch, sich zu verloben, dem Oberkirchenrat vorlegt. Kommt er aus einer anderen Landeskirche und ist seine Frau etwa nicht bereit,

der Badischen Landeskirche beizutreten, so ist es auch eine Entscheidung, die dem Oberkirchenrat obliegt, ob er einen solchen Pfarrer anstellen will. Es kann Fälle geben, die sehr schwierig sind; es gibt Fälle, die ganz klar sind, wo es einfach nicht geht, wenn die Frau beispielsweise zur Katholischen Kirche übertritt oder sonst etwas. Aber es kann Fälle geben, wo es sehr auf der Grenze liegen kann, und da in der Regel doch die Frau ohnehin der Landeskirche angehören wird, da außerdem es erwünscht ist, daß da, wo Fälle nun wirklich sehr schwer zu entscheiden sind, der Oberkirchenrat diese Entscheidung trifft, weil sie nicht durch Gesetz für alle in befriedigender Weise vorgesehen werden kann: deswegen hat der Rechtsausschuß den ersten Satz weggelassen.

Landesbischof D. Bender: Wenn nicht klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Pfarfrau der Landeskirche angehören muß, so wäre die Zugehörigkeit der künftigen Pfarfrau zu einer Freikirche oder zu einer Sekte kein Rechtsgrund für eine Verweigerung der Heiratsgenehmigung. Wo ist in der Vorlage der Rechtsgrund für eine solche Entscheidung gegeben? (Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: In diesem Paragraphen!) Wo steht geschrieben, daß die Pfarfrau der Landeskirche angehören muß? Darum geht es doch!

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Darf ich darauf gleich antworten! — Herr Landesbischof! Diesen Rechtsgrund hat der Oberkirchenrat auch in der neuen Fassung des § 40; denn da heißt es: „Tritt sie“ — die Pfarfrau — „aus der Landeskirche aus, so kann der Pfarrer... in den Ruhestand versetzt werden“. Daraus geht ganz klar hervor, daß die Landeskirche grundsätzlich verlangt: die Frau muß der Landeskirche angehören. (Zurufe: Nein!)

Synodaler Schneider: Wenn ich die Ausführungen des Konsynoden Dr. v. Dietze recht verstanden habe, dann bezog er dieselben auf den vorangegangenen Abschnitt „Verlobung und Eheschließung“ und meinte, es müsse vor der Eheschließung diese Frage geklärt werden. Ich bin aber der Meinung, weil es sich um die §§ 39 und 40 — „Ehe und Familie“ — handelt, daß hier auch im Laufe der Ehe evtl. vorkommende Änderungen der Stellung der Pfarfrau zur Landeskirche abgesichert werden müssen. Das ist in den §§ 39 und 40 meines Erachtens eingeordnet. Nun hätte ich die Frage: Austritt aus der Landeskirche — gut, da wird es klar sein, daß das — ich möchte sagen — in einer entscheidenden Form bereinigt werden muß. Aber wie ist es nun, wenn die Pfarfrau etwa unter dem Einfluß der Zeugen Jehovas oder ähnlichen Sekten sich mit einer falschen missionarischen Agitation in der Gemeinde bemerkbar macht und desgl.? Muß nicht auch hier eine Schutzbestimmung gegeben sein, daß auch solche Dinge abgefangen werden und nicht nur die Frage des radikalen Übertritts von der Evangelischen Kirche etwa in die Katholische Kirche. Das ist meine Frage. (Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Das steht in § 39!)

Synodaler Dr. Bergdolt: Ich unterstütze die Ausführungen des Herrn Landesbischofs. Wir haben an soundsovielen Stellen Doppel- und dreifache Be-

stimmungen getroffen, die auch schon in anderen Paragraphen enthalten sind. Hier ist es bestimmt am Platze, den Satz 1 beizubehalten. Auch die Bedenken des Herrn Schneider wären gedeckt und ausgeräumt, wenn die ganze alte Fassung dieses Paragraphen wiederhergestellt würde.

Synodaler Schmitz: Wenn man die alte Fassung beläßt „muß der Landeskirche angehören“, dann muß zum Beispiel eine Pfarrfrau, die der Lutherischen Kirche angehört, einer Gliedkirche der EKD, eine Pfarrfrau, die der Methodistenkirche angehört, eine Kirche, die der Okumene angehört, zur Landeskirche überreten. Das ist doch nicht ganz einfach. Ich meine, ich habe das in der 1. Lesung auch mitgenommen und hingenommen; aber die Soll-Bestimmung, die von Schopfheim angeregt wurde, hat mich doch zum Nachdenken gebracht.

Landesbischof D. Bender: Stellen Sie sich den Fall des Pfarrers vor, der seine Konfirmanden auf das Versprechen der Treue gegen ihre Kirche vorbereitet und ein Konfirmand bemerkt: „aber Frau Pfarrer selbst gehört gar nicht unserer Kirche an, wie ist das?“ Das ist eine innerlich unmögliche Situation für den Pfarrer.

Synodaler Schmitz: Auch dann, wenn es eine Gliedkirche der EKD ist?

Landesbischof D. Bender: Dann wird sie keinen Anstand nehmen, unserer Landeskirche anzugehören, in die sie mit ihrem Umzug nach Baden sowieso gehört, es sei denn, sie könne unserer Landeskirche aus Bekenntnisgründen nicht angehören. Dann aber ist die Distanzierung von der Kirche ihres Mannes offenbar.

Synodaler D. Brunner: Ich habe mich gefragt, ob die Frage nicht so gelöst werden könnte, daß man in § 34, etwa in der Ziffer 2 dieses Paragraphen, am Ende eine entsprechende Bemerkung anbringt, wie sie eben auch in der Diskussion auftauchte. Es heißt hier nämlich:

„Dabei hat er“
— der Pfarrer —

„den Namen und die persönlichen Verhältnisse der Braut mitzuteilen und ein pfarramtliches Zeugnis über die Braut vorzulegen.“

Wenn man hier fortfahren würde:
„Sie soll einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.“

(Zwischenbemerkungen und lebhafte Zurufe, u. a.: Das wird vom Herrn Landesbischof nicht gewünscht! — Eine Frau kann doch der Gliedkirche angehören!)

Landesbischof D. Bender: Damit, daß sie einer Gliedkirche der EKD angehört, ist beim gegenwärtigen Stand die Frage nicht erledigt. Nehmen wir an, die Frau kommt aus einer streng lutherischen Kirche und kann aus inneren Gründen nicht am Abendmahl unserer Kirche teilnehmen. Welche Situation entsteht dann? (Sehr richtig!)

Synodaler Bartholomä: Ich meine, das müßte einwandfrei klar sein, daß eine Pfarrfrau der Badischen Landeskirche angehören muß. (Beifall!) Alles andere geht nicht! Ich glaube, das hat der Herr Landesbischof deutlich genug gesagt. Der Satz gehört aber nun hierher in den § 40. Zu der Zeit, für die der

§ 34 in Kraft ist, Herr Professor, kann die Braut ja noch irgendeiner anderen Gliedkirche angehören. Wenn sie aber Pfarrfrau ist, muß es dahin entschieden sein, daß sie der Badischen Landeskirche angehört. (Sehr richtig!) Deshalb stelle ich den Antrag, daß der erste Satz des § 40 bestehen bleibt. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schlage vor, daß wir zunächst über den Antrag des Rechtsausschusses abstimmen. Wer ist für die Formulierung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat? (Lebhafte Zwischenbemerkungen, u. a.: Ohne den Satz 1! — Der letzte Antrag geht weiter!)

Wer ist also gegen den Antrag Bartholomä, der besagt, daß der erste Satz des § 40 der gedruckten Vorlage stehenbleibt? — Eine Stimme. — Wer enthält sich? — Niemand. Es bleibt der erste Satz der gedruckten Vorlage stehen, und zweckmäßigerweise sollte auch der zweite Satz stehenbleiben. Ich frage den Rechtsausschuß, ob der Antrag zurückgezogen werden kann. (Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Antrag ist damit erledigt!)

Somit bleibt der gesamte Wortlaut des § 40 der Fassung der 1. Lesung bestehen.

12. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§§ 41, 42, 43 und 44. Der ganze Abschnitt ist nicht mit Änderungen versehen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Darf ich annehmen, daß der gesamte Abschnitt hiermit gebilligt wird? (Zustimmung!)

13. Würde der Amtsübung

§§ 45 und 46: Auch hier liegen keine Änderungsvorschläge vor; keine Wortmeldungen. Die Fassung der 1. Lesung ist somit gebilligt.

Nächster Abschnitt, mit nur einem Paragraphen (§ 47):

14. Vertretung im Amt

Zu diesem Paragraphen sind ebenfalls keine Änderungsvorschläge gemacht worden. Es bittet auch niemand ums Wort. § 47 bleibt in der Fassung der gedruckten Vorlage.

15. Amtsbezeichnung

ebenfalls nur ein Paragraph (§ 48). Keine Wortmeldung, keine Änderungsvorschläge. Es darf hieraus die Annahme geschlossen werden.

16. Amtstracht

Zu § 49 keine Vorschläge, keine Wortmeldung. Die Annahme des Paragraphen ist somit gegeben.

17. Dienstwohnung

Hier liegt ein Antrag des Rechtsausschusses vor bezüglich des Absatzes 1. Der Rechtsausschuß schlägt zur Vereinfachung und Präzisierung vor: Der Schlussatz des Absatzes 1, der in der gedruckten Vorlage beginnt: „Die Verwendung . . .“, soll lauten:

„Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in geteilten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.“

Synodaler Schneider: Ich möchte vor dieser Teilabstimmung eine grundsätzliche Frage zum ersten Satz, der davon spricht, daß Dienstwohnung oder durch einen entsprechenden Ortszuschlag eine Mietvergütung für die Dienstwohnung zugesichert wird, hier vorbringen . . . zu dieser grundsätzlichen Frage

möchte ich hier Stellung nehmen. Es war mir leider nicht möglich, weil der Finanzausschuß ja bisher auch gründlich getagt hatte, im Hauptausschuß das vorzubringen, was mich hier nun veranlaßt, die Synode auf folgendes aufmerksam zu machen.

Es wird in diesem ersten Satz dem Grundsatz nach einem Pfarrer zugesichert, daß er entweder im Sachwert der Dienstwohnung oder aber im Geldwert des Ortszuschlags durch die Mietvergütung praktisch eine Wohnung quasi kostenlos beziehen kann. Nun ist es in normalen Zeitläufen wohl gegeben, daß der Ortszuschlag ausreicht, um dem Pfarrer die Anmietung einer Wohnung zu sichern, ohne daß er Aufgeld bezahlt. Diese normalen Verhältnisse gelten heute aber leider nicht mehr. Wenn nicht eine Dienstwohnung vorhanden ist oder wenn nicht bei einem Pfarrerwechsel oder Religionslehrerwechsel nun die vom bisherigen Amtsinhaber innegehabte Wohnung weitergegeben wird und an seinen Nachfolger weitergegeben werden kann, dann tritt der Fall ein, daß ein Pfarrer, namentlich wenn er schon Familie mit Kindern hat, es außerordentlich schwer haben wird, wohnungsmäßig unterzukommen, ich möchte fast sagen, ihm das nur möglich ist durch Anmietung einer teuren Wohnung, einer Wohnung, die entweder frei finanziert ist oder auf dem Weg der Eigentumswohnung zu erhalten ist. Wir haben im Kirchenbezirk Konstanz zwei solche Fälle. In einer der Städte ist ein Diakon versetzt, und an seiner Stelle sollte ein Vikar mit Familie, vier Köpfe, als Nachfolger kommen. Der Kirchengemeinderat hatte offenbar gehofft, daß die von dem bisherigen Diakon innegehabte Wohnung ohne weiteres dem neuen Mann weitergegeben werden kann. Aber, siehe da, das war nicht möglich, und die Versetzung konnte nicht durchgeführt werden. Oder ein zweiter Fall: ein Religionslehrer, der auch mit einer vierköpfigen Familie zu uns kommen soll, kann seinen Dienst vorerst nur selber antreten dadurch, daß er ein Zimmer im Pfarrhaus bekommt. Eine Wohnung zu erhalten, ist unmöglich, außer — es ist eine Chance, eine günstige Chance — daß er bis zum August in einem frei finanzierten Bau gegen Mietvorauszahlung und gegen eine monatliche Miete von 280 DM nun eine Dreizimmerwohnung in einem Außenort von Konstanz bekommen kann. Der Mann bekommt einen Ortszuschlag von 160 DM, er hat aber 280 DM zu zahlen, legt also — weil auch er nicht in die Wohnung seines Vorgängers kommen konnte — 120 DM Wohnungsgeld drauf, während er doch nach dieser Fassung im ersten Satz des § 50 an sich, dem Sinne nach, frei wohnen sollte oder mit dem Ortszuschlag eben diese Miete bezahlen können sollte.

Es wird ja wohl dazu kommen, daß im allgemeinen die Kirchengemeinde oder die Landeskirche im Falle, daß der Religionslehrer landeskirchlicher Pfarrer ist, die benötigten Wohnungen anmieten muß, um damit den Nachfolger im Amt zu schützen gegen eine solche Wohnungsänderung mit Teuerungszuschlag.

Ich meine deshalb, daß hier eingefügt werden müßte:

„Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine ange-

messene Dienstwohnung oder auf einen entsprechenden Ortszuschlag, in Härtefällen mit Mietzuschlagsvergütung.“

M. E. ist das Pflicht auf Grund des Grundsatzes, daß man dem Mann als Vergütung die volle Miete bezahlt für eine Wohnung, die — wohlgemerkt im Personenverhältnis, der Kopfzahl nach — in angemessener, nicht in luxuriöser Weise von ihm in Anspruch genommen wird.

Ich bitte das als Antrag aufzunehmen: „in Härtefällen mit Mietzuschlagsvergütung“ oder aber wenigstens darüber zu diskutieren.

Oberkirchenrat **Katz**: Bruder Schneider hat soeben in seinem zweiten Fall auf einen Religionslehrer abgehoben. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Religionslehrer keine Dienstwohnungen gestellt bekommen und daß sie zu einem hohen Prozentsatz zu ihrem Ortszuschlag ein erhebliches Aufgeld aufzahlen müssen, um sich eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung mieten zu können.

Wenn die Synode nun nach dem Vorschlag von Bruder Schneider beschließt, wäre ausdrücklich festzustellen, daß diese Regelung für alle hauptamtlichen Religionslehrer gilt; das würde allerdings einen nicht kleinen Aufwand für die Landeskirche bedeuten.

Synodaler **Schneider**: Darf ich nur kurz die Gegenfrage stellen, ob ein Pfarrer bestraft werden soll, weil er den sicher auch nicht sehr leichten Dienst als Religionslehrer in einer Stadt an einer hauptamtlichen Stelle einer Schule übernimmt?

Oberkirchenrat **Katz**: Ich freue mich über den Antrag Schneider und begrüße ihn im Blick auf unsere Religionslehrer außerordentlich. Die bisherige Regelung hat es schwer gemacht, geeignete Pfarrer als Religionslehrer zu gewinnen, weil bei der bisherigen Regelung die Übernahme eines solchen Dienstes namentlich für kinderreiche Familien ein oft beträchtliches Opfer bedeutete.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Eine nähere Bestimmung zu diesem Absatz über Dienstwohnung und Ortszuschlag enthält das Pfarrbesoldungsgesetz, nach dem sich das Diensteinkommen gliedert in Grundgehalt, Dienstwohnung oder an deren Stelle Ortszuschlag. Bei Schaffung des Besoldungsgesetzes hat man den Ortszuschlag generell an den jeweiligen staatlichen Bestimmungen über Ortszuschlag orientiert. Die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Schneider und von Herrn Kollegen Katz haben deutlich gemacht, daß es einzelne Härtefälle gibt, für die man einen Mietzuschlag in Betracht ziehen sollte.

Ich bin der Meinung — und das könnte unsere Erörterung jetzt abkürzen — daß eine solche Bestimmung in das Besoldungsgesetz gehört. Ich könnte das für die Herbstsynode vorbereiten, wenn Sie im Grundsatz zustimmen. Es darf wohl auch gesagt werden, daß selbstverständlich die Höhe des Mietzinses und die Größe der Wohnung ja auch von persönlichen Wünschen und Interessen abhängt. Hier ist eine Abgrenzung nicht ganz einfach.

Synodaler **Brändle**: Bekanntlich sind in der Besoldung die Geistlichen den Staatsbeamten gleich-

gestellt worden. Wenn aber die Regelung, die Synodaler Schneider vorschlägt, angenommen wird, dann sind die Pfarrer besser gestellt. Der Staat kümmert sich bei seinen Beamten nicht darum, wie hoch ihre Miete ist, die sie zu bezahlen haben. Jeder bekommt eben den ihm zustehenden Ortszuschlag, ohne Rücksicht darauf, ob der ihm für die Miete reicht oder nicht. Ich bin der Meinung, wir sollten auch in der Frage des Wohnungsgeldes bei dem Grundsatz bleiben, daß die Geistlichen den Beamten gleichgestellt sind.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wir haben hier nicht nur Pfarrer und Staatsbeamte zu vergleichen, näher liegt zunächst einmal der Vergleich beider Pfarrergruppen: Gemeindepfarrer und Religionslehrer. Diese beiden Gruppen sind besoldungsrechtlich angeschlossen an die Staatsbeamtenbesoldung. Nur wirkt sich diese unbefriedigend unterschiedlich für diese beiden Gruppen aus.

Synodaler Schneider: Wir müssen doch davon ausgehen, daß eben die Wohnungsbedarfsverhältnisse sich in den letzten paar Jahren radikal verändert haben und daß in dem Wortlaut unseres Pfarrerdienstgesetzes der Grundsatz der Wohnungsgestellung für den Pfarrer eben einfach ausgesprochen war. Ich glaube, man darf den Vergleich mit den Staatsbeamten nicht ohne weiteres führen — das ist eine Unmöglichkeit. Zwischen Religionslehrer und Pfarrer muß unterschieden werden und nicht diese Gruppe von den Staatsbeamten. Dies ist schon darin gegeben, daß wir im allgemeinen für unsere Pfarrer noch ganz überwiegend doch Dienstwohnungen haben. Ich weiß nicht genau, wie das Verhältnis ist, aber jedenfalls ist es besser als das Dienstwohnungsverhältnis bei den Staatsbeamten. Das ist eines.

Zum andern bin ich sehr damit einverstanden, wenn das Problem der Wohnungsgestellung nicht in dieses Pfarrerdienstgesetz, sondern ins Pfarrbesoldungsgesetz eingearbeitet wird. Dies nur für Härtefälle und nur in dem Umfang, daß eine für die Personalverhältnisse, Größe der Familie, usw. angemessene Wohnung vergütet wird und nicht irgendwelche Sonderwünsche; das ist ganz klar. Auch hier muß die Begrenzung vorherrschen.

Ich habe nur noch, Herr Oberkirchenrat Wendt, die Frage, ob nicht eine grundsätzliche Meinungsbekundung der Synode dahingehend gefaßt werden kann, daß bis zum Herbst alles so geordnet würde, daß in Härtefällen ein Mietzuschlag gewährt werden kann. Dann hätten Sie für die Ausarbeitung doch schon eine positive Willenskundgebung der Synode.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ja, gut!

Synodaler Viebig: Ich muß doch noch ein Mißverständnis beseitigen. Bei dem Vergleich Staatsbeamte — Pfarrer müssen Sie genau wie bei den Pfarrern auch bei den Staatsbeamten unterscheiden zwischen solchen, die eine Dienstwohnung haben, und solchen, die keine Dienstwohnung haben. In einer Dienstwohnung wohnt ein Beamter, wenn dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist, daß er eben dort und nicht wo anders wohnt. Ich, zum

Beispiel, wohne in einer Dienstwohnung, weil es dienstlich notwendig ist, daß ich da und nicht wo anders in der Stadt bin. In dieser Wohnung ist der Mietwert höher als das Wohnungsgeld, das ich bekomme. Trotzdem zahle ich nur im Rahmen meines Wohnungsgeldes die Miete. Was darüber ist, ist also ein Verlust für den Staat. Das entspricht also etwa der kostenlosen Gestellung einer Dienstwohnung in einem Pfarrhaus.

Ich wollte das nur sagen. Wenn ich aber nach Karlsruhe oder nach Stuttgart versetzt würde, dann ist es nicht notwendig, daß ich in einer bestimmten Wohnung wohne. Das ist dann keine Dienstwohnung, und da muß ich eben das zahlen, was die Wohnung kostet, auch wenn es mehr ist, als das Wohnungsgeld, also der Ortszuschlag, ausmacht.

Synodaler Schneider: Darf ich dann meinen Antrag, den ich im Rahmen des § 50 gestellt habe, Härtefälle mit der Mietzuschlagsvergütung, in der Weise formulieren, daß die Synode den Oberkirchenrat bittet, bis zum Herbst eine Vorlage zu machen, in der in besonderen Härtefällen eine Mietzuschlagsvergütung zum Ortszuschlag ermöglicht wird.

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie mit diesem geänderten Vorschlag einverstanden? — Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — 2 Enthaltungen. Somit wäre der Antrag Schneider in der zweiten Form bei 2 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu § 50 Abs. 1, Schlußsatz. Hier schlägt der Rechtsausschuß die Fassung vor:

„Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in geteilten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Altestenkreis.“

Synodaler Schühle: Und bleibt demnach der Passus „im Benehmen mit dem Pfarrer“ weg oder? (Zuruf: Das ist der Vorsitzende des Kirchengemeinderats!)

Synodaler Bartholomä: Ich wollte das auch fragen: Warum läßt man das nicht stehen „im Benehmen mit dem Pfarrer“?

Präsident Dr. Angelberger: Er ist schon im Gremium dabei entweder als Vorsitzender des Kirchengemeinderats oder zumindest als Vorsitzender des Altestenkreises.

Landesbischof D. Bender: Warum hat man die Bestimmung „durch den Evangelischen Oberkirchenrat“ weggelassen. Wer entscheidet, wenn über diese Frage einmal eine ernste Meinungsverschiedenheit entsteht?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Dann müssen wir sowieso entscheiden! Das ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Aber es ist doch eine ganz unpraktikable Bestimmung, daß von Karlsruhe aus entschieden werden soll, ob in einem Pfarrhaus in Südbaden oder im Odenwald dieser oder jener Raum zu gemeindlichen Zwecken verwendet werden soll. Das muß einfach an Ort und Stelle geregelt werden! Der Kirchengemeinderat ist dafür das zuständige Organ, da in der Regel die Kirchengemeinde Eigentümer des Pfarrhauses ist, zumindest aber der Kirchengemeinderat die Verwaltung hat. Für die geteilte

Kirchengemeinde ist der Ältestenkreis noch mit eingeschaltet, weil normalerweise, wenn wir mehrere Pfarrgemeinden haben, der Ältestenkreis auch für die Verwaltung des Pfarrhauses mindestens mit zuständig ist.

Landesbischof D. Bender: Jedes Gesetz muß immer die Grenzfälle im Auge haben. Solange das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde normal ist, wird es darüber keine Meinungsverschiedenheit geben, weil die Initiative, etwa einen Teil des Pfarrhauses für Gemeinderäume zur Verfügung zu stellen, im allgemeinen vom Pfarrer selbst ausgeht. Aber es kann auch der Fall eintreten, wo die Ältesten — aus Unzufriedenheit mit ihrem Pfarrer — bestimmen wollen, daß und welche Räume als Gemeinderäume eingerichtet werden sollen. Da muß dann eine Instanz da sein, die prüft und entscheidet. Ich halte es nicht für gut, dem Kirchengemeinderat, der in dem eben geschilderten Grenzfall Partei ist, die letzte Entscheidung zuzuschieben, zumal — wieder in diesem Fall — der Kirchengemeinderat selten an die Folgen denkt, die bei einem Pfarrerwechsel entstehen; es kann dann die Wohnung, die dem bisherigen Pfarrer mit einer kleinen Familie genügte, für den Nachfolger zu klein sein.

Es gibt ja auch noch andere Fälle, wo dem Oberkirchenrat eine Letztentscheidung in Gemeindeangelegenheiten zusteht, z. B. bei der Genehmigung der Baupläne für Kirchen und gemeindliche Häuser. Man könnte hier ebenso argumentieren: das ist alleinige Sache der Ortsgemeinde!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wir dürfen die generelle Regelung nicht am Grenzfall orientieren, sondern am Normalfall, und der dürfte doch gebieten, daß diese Dinge örtlich geregelt werden. Daß es auch sonst einmal Spannungen zwischen dem Pfarrer und dem Ältesten geben kann, erleben wir leider hin und wieder. Es muß dann vermittelt und letztlich von einer übergeordneten Instanz auch entschieden werden. Dazu bietet die Grundordnung ausreichende Möglichkeiten.

Synodaler Bartholomä: Ich bin nicht ganz hundertprozentig davon überzeugt, ob nun der betreffende Pfarrer auch mit dabei sitzt, wenn über die Angelegenheit entschieden wird. Daher wäre man jedenfalls auf alle Fälle gesichert, wenn das „Benehmen mit dem Pfarrer“ drinsteht.

Ich möchte aber noch einen anderen Gesichtspunkt vorbringen, die Herren Juristen mögen gütigst entschuldigen: Ich sehe ein, daß man sagt als gebildeter Jurist, das stecke schon im Text implicite drin. Wir aber sind juristisch — jetzt kommt der Gegensatz — nicht gebildete Theologen. Da tut es mancherorts gut, wenn solche Implicite-Sätze drinstehen, sollte dies auch von Ihnen her gesehen nicht so ganz einwandfrei sein. (Heiterkeit!)

Es ist mir schon zwei- oder dreimal aufgefallen, daß Dinge, die implicite im Text stehen und die vorher schon besonders genannt waren, herausgenommen wurden. Es tut jedenfalls dem juristischen Laien gut, wenn es drinsteht; es wird deutlicher und klarer für uns, in diesem Fall das „im Benehmen mit dem Pfarrer“ hier.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Nach der gedruckten Vorlage ist nur ein Benehmen vorausgesetzt, das heißt, die Gremien hören den Pfarrer, sind aber an sein Votum nicht gebunden. Als Vorsitzender des Kirchengemeinderats und des Ältestenrats entscheidet der Pfarrer mit.

Synodaler Brändle: Ich komme auf das zurück, was vorhin Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt gesagt hat: Wir dürfen nicht vom Grenzfall ausgehen, sondern vom Normalfall. Ich bin gegenteiliger Meinung. Ich sage, für den Normalfall brauchen wir gar kein Pfarrerdienstgesetz, wir brauchen das Gesetz nur für die Grenzfälle.

Synodaler Schmitz: Wir haben geglaubt, dem Oberkirchenrat einen Arbeitsanfall abnehmen zu dürfen. Es wird schon viel geschrieben, überall, auch in der Kirche (Zurufe) und auf der Synode. (Heiterkeit!) Da haben wir geglaubt, daß der Oberkirchenrat mit solchen Bagatellen nicht pflichtgemäß immer wieder belastet werden muß; wenn die Leute sich einigen und friedlich sind, dann braucht es der Oberkirchenrat gar nicht zu wissen, dann muß er zufrieden sein, daß sie sich einig sind. (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ja eben!) Und nur die Fälle, wo es nicht klappt: da kommt es doch nach oben. Wenn das so wenige sind, dann haben wir geglaubt, für die wenigen Fälle den Instanzenweg und im allgemeinen der Eigentümer mit dem Pfarrer, der Vorsitzender der Gremien ist.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Der Rechtsausschuß schlägt vor, in § 50 Abs. 1, dem letzten Satz, der in der gedruckten Vorlage beginnt, „Die Verwendung von Räumen...“ folgende Fassung zu geben:

„Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in geteilten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.“

Wer kann diesem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen? — 7. Wer ist für diese Änderung? — 31. Wer enthält sich? — 5. Der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses ist mit 31:7 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Synodaler Dr. Merkle: Ich möchte die Aufmerksamkeit, wenn es erlaubt ist, noch einmal zurücklenken auf den ersten Satz des § 50, erste Hälfte: „Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung...“ Wie wir festgestellt haben, bringen die Herren Juristen in gewissen Sammelbegriffen gerne unter, was wir Theologen gerne entfaltet sehen möchten. Sie haben umgekehrt auch sehr viel entfaltet und aufgelöst, was wir als einfache Begriffe durchaus geschluckt hätten. Weil wir hier den Ausdruck „angemessen“ haben, möchte ich darum bitten, daß das Pfarrerwohnungssanierungsprogramm, das die Synode genehmigt hat, hier eine sehr reiche Anwendung findet und das Wort „angemessen“ wirklich angemessen darstellt in dem Sinne, wie sich die Müllheimer Pfarrer ausgedrückt haben, daß in diesem „angemessen“ enthalten sei „eine ausreichende, würdige und gesunde Dienst-

wohnung", die weithin heute in vielen Pfarrhäusern nicht vorhanden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Absatz 2 dieses Paragraphen ist ohne Änderungsvorschlag und auch ohne Wortmeldung, ebenso auch Absatz 3.

Zu Absatz 4 wünscht der Rechtsausschuß im letzten Teil eine dahingehende Änderung:

„Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.“

Synodaler Urban: Zur Vermietung von Räumen des Pfarrhauses darf ich der Synode noch folgendes in Erwägung geben: So lange ein Pfarrer mit seiner Familie das ganze Pfarrhaus braucht und allein hat, ist es gut. Was geschieht aber, wenn er ein großes Pfarrhaus hat und die Kinder schon aus dem Hause sind und es tritt eine öffentliche Notlage ein, daß nun Mieter hineingesetzt werden sollen? Da halte ich dafür, daß der Pfarrstelleninhaber in seinem Pfarrhaus unbedingt einen besonderen Abschluß für seine Wohnung braucht und haben muß, schon um der Seelsorge willen. Es ist noch nicht so lange her, daß viele Pfarrhäuser Mieter aufnehmen mußten und es auch gerne getan haben. Daß es aber eine ganz besondere Belastung war, wenn die Mieter Jahr um Jahr durch die Pfarrwohnung gingen und, was nicht zu vermeiden war, auch Besuche bekamen, braucht nicht besonders gesagt werden. Wenn dann noch das eine oder andere aus dem Pfarrhaus hinausgetragen und das langsam bekannt wurde, kamen sehr bald die Gemeindeglieder mit ihren Anliegen nicht mehr ins Pfarrhaus. Wenn darum im Zuge einer öffentlichen Notlage Räume oder ganze Wohnungen hergegeben und vermietet werden müssen, so sollte der Pfarrer in seinem Pfarrhaus eine abgeschlossene Wohnung haben. Wo er das dann nicht hat, wird seine ganze Amtsführung und sein Familienleben darunter leiden. Das sollte hier im Gesetz für die Dienstwohnung des Pfarrstelleninhabers irgendwie gesichert werden. Ich weiß gar wohl, wie schwierig es selbst bei großen Pfarrhäusern sein mag, einen Glasabschluß noch einzubauen oder einen zweiten Eingang zu schaffen. Um des Pfarrers und seines Dienstes willen mußte das heute gesagt werden, was morgen schon als große Not vor uns stehen könnte.

Ich übergebe dieses mein Anliegen in die Hände des Oberkirchenrats, der ja nach unserem Paragraphen die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung durch eine Verordnung regeln soll. (Lebhafte Heiterkeit und Zurufe: Das ist vorbei, das war früher und alles zu seiner Zeit.)

Synodaler Schmitz: Ich glaube eigentlich, das Lachen hat schon alles erledigt. Ich wollte nur sagen: Ich habe alles Verständnis für solche anzutreffenden Zustände, wie sie hier geschildert werden; aber das Pfarrerdienstgesetz kann sie nicht regeln. Und nur mit dem haben wir es heute abend hier zu tun.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte die Ausführungen, die wir eben gehört haben, als Material für die in Aussicht gestellte Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats empfehlen.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich stelle den Vorschlag des Rechtsausschusses zur Abstimmung. Ich wiederhole den Wortlaut:

„Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.“

Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

Absatz 5 kann, da keine Wortmeldung und kein Abänderungsvorschlag vorliegt, als angenommen betrachtet werden.

18. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 51: Hier regt bei Absatz 1 der Hauptausschuß an, daß in der ersten Zeile vor dem Wort „für“ eingefügt wird: „oder sein Stellvertreter“. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer ist gegen die Einfügung dieser drei Worte? — Wer enthält sich? — 3 Stimmen. Bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen.

Absatz 2: liegt kein Vorschlag vor, ebenso auch keine Wortmeldung.

§ 52, Absatz 1 und 2: keine Wortmeldung, gelten als angenommen.

Nun kommt bei Absatz 3 der Rechtsausschuß und schlägt vor: Zeile 6 das Wort „einschließlich“ zu streichen und dafür einzufügen: „sowie über die Regelung“.

Synodaler Schühle: Ich würde gerne dazu etwas sagen. Wir sind der Meinung, daß die in § 59, 1 stehende „entsprechende Anwendung“ des § 52 Absatz 3 auf den jährlichen Erholungssurlaub, nicht auch „die Versehung des Religionsunterrichts und die Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter“ in sich schließt, sondern höchstens die im letzten Satz von § 52, 3 geforderte „Vereinbarung der Vertretung mit den Schulleitungen“. Es ist m. E. in diesem Abschnitt unterschieden zwischen einer kurzfristigen Urlaubsvertretung (§ 52, 3) und dem jährlichen Jahresurlaub (§ 59). Die Vertretungsbereitschaft und die Einwilligung der Vertreter auch zur Erteilung des Religionsunterrichts kann nur für den kurzfristigen Urlaub verlangt werden. Sie kann unserer Meinung nach nicht verlangt werden für den Jahresurlaub, sondern dort ist bezüglich des Religionsunterrichts nur eine Vereinbarung mit der Schulleitung erforderlich; d. h. es wird praktisch beim Jahresurlaub in den meisten Fällen zum Ausfallen des Religionsunterrichts kommen, während bei einer kurzen Urlaubsvertretung selbstverständlich der Dekan auch für die Vertretung des Religionsunterrichts sorgt.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dekan, wollen Sie einen Antrag stellen?

Synodaler Schühle: Ich kann diesen Antrag stellen! Es ist meiner Ansicht nach jedenfalls notwendig, daß über die Rückbeziehung auf § 52, 3 in § 59, 1 Klarheit besteht.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das betrifft den § 59, wie wir gesagt haben. Das kommt erst noch.

Präsident Dr. Angelberger: Ist das nicht in § 59 irgendwie erfaßt, was Sie eben ausgeführt haben, Herr Dekan?

Synodaler Schühle: Es heißt doch in § 59: „§ 52, 3 findet entsprechende Anwendung.“ Und deshalb bin ich für die richtige Auslegung dieser Rückbeziehung auf § 52, 3.

Dort heißt es in § 52, 3: „Gesuche um einen Urlaub von länger als einer Woche sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem Urlaub angetreten werden soll, bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch hat der Pfarrer über die Versehung seines Dienstes einschließlich des Religionsunterrichts Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter.“ Das heißt, in diesem kurzfristigen Urlaub wird er in seinem ganzen Dienst einschließlich des Religionsunterrichts vertreten. Dann heißt es in der weiteren Folge: „Pfarrer, welche Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferienzeit verlegen.“ Das müßte Erholungsurlaub heißen. (Zurufe: Nein, nein!)

Präsident Dr. Angelberger: § 59 ff.!

Synodaler Schühle: Gut! § 52, 1—5 bezieht sich also nur auf den privaten oder dienstlichen Sonderurlaub! In § 59 wird aber dann beim Jahresurlaub auf den § 52, 3 Bezug genommen. Und diese Bezugnahme möchte ich eben deutlich abgegrenzt haben! Denn für den Jahresurlaub kann nur der letzte Satz in Frage kommen, nämlich „daß die Vertretung nur mit der Schulleitung zu vereinbaren ist“.

Synodaler Dr. Bergdolt: Die alte Fassung wollen Sie haben?

Synodaler Schühle: Nein, ich will die in § 59 erwähnte Anwendung des § 52 Absatz 3 auf den Jahresurlaub richtig ausgelegt haben!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich bin der Meinung, daß die in § 52 Absatz 3 getroffene Regelung sowohl für den kürzeren Urlaub, der wohlgemerkt mindestens eine Woche beträgt, aber auch zwei, drei Wochen betragen kann, als auch für den Jahresurlaub notwendig ist. Aus den Gründen, die Sie angeführt haben, Herr Dekan, hat der Rechtsausschuß die Änderung vorgeschlagen, um die Notwendigkeit des Stundenausfalls mit zu berücksichtigen.

Die „Vereinbarung mit der Schulleitung“ kann eine Vertretung oder einen Stundenausfall zum Gegenstand haben. Sie müssen aber nachher bei 59, 1 auch den Fall berücksichtigen, in dem der Jahresurlaub des Pfarrers trotz größeren Stundendepalets nicht mit dem Schulurlaub übereinstimmt.

Synodaler Schühle: Ja, nach 52, 3 Unterabschnitt 2 — darum geht es doch.

Oberkirchenrat Katz: Du bist also der Meinung, daß während des Jahresurlaubs eines Pfarrers sein Religionsunterricht ausfällt, es sei denn, daß der Schulleiter für Vertretung sorgen kann?

Synodaler Schühle: Jawohl, der Meinung bin ich! Wir können anders nicht machen.

Oberkirchenrat Katz: Es kann sein, daß es wirklich einmal nicht anders geht; aber in vielen Fällen

geht es auch anders. Bei einiger Bemühung sind in vielen Fällen Hilfskräfte zu finden. Es ist ja nicht ausgeschlossen — so habe ich Herrn Wendt verstanden —, daß der Satz: „Ist dies nicht möglich, so haben sie die Vertretung mit den Schulleitungen zu vereinbaren“, auch heißen kann, daß sie mit der Schulleitung vereinbaren, daß Eckstunden, im Notfall sogar alle Stunden, ausfallen.

Deswegen würde ich dafür plädieren, daß der zweite Satz vom § 59, 1 mit der Beziehung auf § 52 Absatz 3 so stehen bleibt, weil eine Vertretung im Religionsunterricht unbedingt anzustreben ist. Nur wenn eine Vertretung völlig unmöglich ist, muß er eben ausfallen.

Synodaler Schühle: Die Praxis hat erwiesen, daß eine „entsprechende Anwendung“ des § 52, Abs. 3 auf den Jahresurlaub praktisch unmöglich ist. Wir sehen gerne zu, daß wir den Jahresurlaub in die Zeit legen, in der keine Schule ist. Aber es läßt sich praktisch nicht durchführen, diesen § 52, 3 automatisch auch auf den Jahresurlaub anzuwenden und die Vertretung auch für den Religionsunterricht während des Jahresurlaubs zu verlangen.

Synodaler D. Brunner: Ich glaube, das steht auch alles ganz wörtlich da. Wenn ich § 59 recht lese, dann besagt er: „Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub von fünf Wochen unter Fortzahlung der Bezüge“. Und nun würde eintreten automatisch aus § 52, 3 die Bestimmung: „Pfarrer, die Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferien verlegen. Ist dies nicht möglich, dann haben sie ihre Vertretung mit der Schulleitung zu vereinbaren.“

Folglich kommt hierfür, wenn der Jahresurlaub nicht in die Ferien fällt, der eben verlesene Satz zur Anwendung nach dem Wortlaut von § 59: nämlich „§ 52, 3 findet entsprechende Anwendung“. Es ist ganz klar, daß dieser Satz nur angewandt werden kann, wenn es nicht möglich ist, den Jahresurlaub in die Ferien zu verlegen.

Ich glaube, es besteht hier kein Problem.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben keinen Antrag gestellt, Herr Dekan Schühle? (Synodaler Schühle: Nein!) Sie wünschen auch keinen zu stellen? — Ich nehme sogar an, daß jetzt durch die Diskussion die Aufklärung erfolgt ist.

Ich folge dem Vorschlag des Rechtsausschusses, in Absatz 3 Zeile 6 das Wort „einschließlich“ zu streichen und dafür einzufügen: „sowie über die Regelung“. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 1. Wer enthält sich? — Niemand. Bei 1 Gegenstimme angenommen.

Absatz 4 und Absatz 5: Für beide Absätze liegen keine Abänderungsvorschläge vor. Auch hier wird nicht das Wort gewünscht.

19. Erkrankung

Bei § 53 Absatz 1 Zeile 5 soll eingefügt werden: „dem Dekan“, und zwar zwischen „ist“ und „ein“. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Absatz 2: unverändert.

20. Übergabe amtlicher Unterlagen
§ 54 Absatz 1: Ohne Vorschlag zur Änderung und ohne Wortmeldung.

Absatz 2 regt der Rechtsausschuß an, statt „Sorge zu tragen“ zu setzen: „zu sorgen“. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

V. Abschnitt

Sicherung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 55: Keine Änderung.

2. Diensteinkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 56: Hier regt der Rechtsausschuß zur Bekräftigung und Klarstellung an, daß der Satz 2, der hier in der gedruckten Vorlage beginnt, „Der Lebensunterhalt“, folgende Fassung haben solle:

„Der Lebensunterhalt wird in Form des Diensteinkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung gewährt.“

Der Satz 3 bleibt unverändert. Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Für die §§ 57 und 58 liegt kein Änderungsvorschlag vor.

Nächster Abschnitt

3. Jahresurlaub

§ 59: Er ist behandelt; er gilt als angenommen.

4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 60: Erster Absatz unverändert. Zu Absatz 2 schlägt der Rechtsausschuß vor, zur Vervollständigung mögen in Zeile 5 hinter das Wort „Oberkirchenrats“ die Worte eingefügt werden „bzw. des Landeskirchenrats“. Ist jemand gegen diese Anregung? — Enthaltung? — Das ist nicht der Fall. Im Schlußsatz sind zwecks Vereinfachung die Worte „der Evangelische Oberkirchenrat“ zu streichen und das letzte Wort „hat“ durch „ist“ zu ersetzen:

„Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.“

Das ist der Wortlaut, den der Rechtsausschuß vorschlägt. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

5. Rechtsschutz

Das kann unverändert übernommen werden, da keine Änderungsvorschläge und auch keine Wortmeldungen vorliegen.

6. Akteneinsicht

Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, daß in § 63 die Worte zur Einsicht“ eingeschoben werden, und zwar zwischen dem Wort „Oberkirchenrats“ und dem Wort „vorzulegen“:

„Dem Pfarrer sind auf schriftlichen Antrag seine Personalakten im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einsicht vorzulegen.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

VI. Abschnitt

Dienstaufsicht

§§ 64, 65, 66, 67, 68 und 69 unverändert ohne

Wortmeldungen und Vorschläge; somit ist der gesamte Abschnitt angenommen. Das war der Dank für das Rauchen.

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

§§ 70—79 bis Abs. 1 einschließlich gelten als angenommen, da weder Änderungsvorschläge noch Wortmeldungen vorliegen.

Zu Absatz 2 des § 79 schlägt der Rechtsausschuß vor, statt „rechtskräftig geworden“ zu sagen „zuge stellt worden ist“.

Synodaler Dr. Bergdolt: Mir ist das nicht ganz klar; „rechtskräftig“ erscheint mir besser! (Zuruf D. Dr. v. Dietze: So geht's, wenn man nicht in den Rechtsausschuß kommt!)

Präsident Dr. Angelberger: Der Rechtsausschuß schlägt vor, daß an Stelle der Worte „rechtskräftig geworden ist“ die Worte „zugestellt worden ist“ gesetzt werden. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Eine Stimme. — Wer enthält sich? — Niemand.

§§ 80, 81, 82 und 83: Diese Bestimmungen gelten als angenommen.

Nun kommt der Unterabschnitt

4. Ruhestand

§ 84: Hier hat der Rechtsausschuß zwei Änderungen vorgeschlagen, und zwar die Herabsetzung des Lebensalters (Große Heiterkeit!) — als Pensionsalter von 70 auf 68 Jahre vorzunehmen und schließlich zwischen die Worte „Zustimmung“ und „im Amt“ in der sechsten Zeile die Worte „auf Zeit“ einzufügen.

Zunächst stelle ich die Ersetzung der Zahl 70 durch 68 zur Aussprache.

Synodaler Dr. Bergdolt: Darf ich diesmal doch um eine Begründung bitten! (Zuruf: Das ist doch auch alles gesagt worden!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich kann die Begründung, die heute früh gegeben worden ist, nochmals für solche vorlesen, die nicht da waren:

„Eine Anpassung an die äußerste Altersgrenze im öffentlichen Dienst und nicht ihre Überschreitung scheint geboten. Ausnahmefälle seltener Rüstigkeit können durch die im zweiten Satz getroffene Regelung gebührend behandelt werden. Aber auch da sollte der Evangelische Oberkirchenrat stets gehalten sein, die Belastung im Amt nur mit Zeitgrenze auszusprechen. Die Gründe hierfür sind so naheliegend, daß es keiner Verbreiterung hierzu bedarf.“

Das ist die Begründung, die heute früh gegeben worden ist.

Synodaler Dr. Bergdolt: Ich danke schön! Aber trotzdem darf ich zum Ausdruck bringen, daß ich der Meinung bin, daß man die kirchlichen oder die geistlichen Berufe nicht mit dem normalen Beamtenberuf gleichzustellen hat und daß wir nicht nur aus Gleichmacherei sagen, wenn es dort 68 ist, muß es auch hier 68 sein! Es dürfte auch langsam bekannt geworden sein, daß die geistige Frische sehr wohl länger dauern kann als 68 Jahre!

Mancher Staatsbeamte leidet darunter, wenn er mit 68 Jahren pensioniert wird! So ist es mir jedenfalls gesagt worden! Ich würde deswegen für die

Kirche durchaus eine andere Regelung für angemessen halten! Wir haben das damals auch durchberaten und waren der Meinung, das 70. Lebensalter sei richtig! Wenn er unfähig ist, kann er schon vorher in den Ruhestand versetzt werden! Aber ich wehre mich dagegen, daß wir, nachdem überall steht, daß die Leistungsfähigkeitsgrenze jetzt höher liege als früher, unter das zurückgehen, was wir ursprünglich beschlossen haben!

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldungen mehr. Wir stimmen ab. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Zahl 70 jeweils durch die Zahl 68 zu ersetzen. — Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Eine Stimme. — Wer enthält sich? — Eine Stimme.

Der nächste Vorschlag geht dahin, zwischen die Worte „Zustimmung“ und „im Amt“ in Zeile 6 des ersten Absatzes die beiden Worte „auf Zeit“ einzufügen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Eine Stimme. — Wer enthält sich? Niemand.

Absatz 2 dieses Paragraphen wie die folgenden §§ 85, 86 und 87 Absatz 1, 2 und 3 sind angenommen, da weder Änderungsvorschläge noch Wortmeldungen vorliegen.

Zu § 87 Absatz 4 schlägt der Rechtsausschuß vor, an die Stelle der Worte „der zuständige Dekan unter Heranziehung von zwei anderen Pfarrern des Kirchenbezirks“ zu setzen „der Bezirkskirchenrat“. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — — Wer enthält sich? — Niemand. — Einstimmig angenommen.

Absatz 5 ohne Änderungsvorschlag und Wortmeldung, somit angenommen.

Zu Absatz 6 schlägt der Hauptausschuß vor, die bessere Formulierung zu wählen:

„ist mit ihrer Begründung dem Pfarrer zuzustellen“.

„Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.“

So heißt es in der gedruckten Vorlage, und der Hauptausschuß schlägt vor:

„Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist mit ihrer Begründung dem Pfarrer zuzustellen.“

Synodaler D. Brunner: Wir sind heute morgen davon unterrichtet worden, daß es Entscheidungen ohne Begründungen gibt (Richtig!) und daß es Entscheidungen gibt, die mit Gründen zu versehen sind, daß hier also ein terminus technicus vorliegt. Es scheint mir daher angemessen zu sein, daß der Hauptausschuß seinen Antrag zurückzieht (Richtig!) und daß es bei der Formulierung der gedruckten Vorlage bleibt.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Berichterstatter? (Zuruf Synodaler Schoener: Ich bin damit einverstanden!) — Gut.

Ich rufe auf die §§ 88, 89 und 90 Absatz 1. Hier liegt kein Vorschlag zur Änderung vor, somit angenommen.

Absatz 2: Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, den gesamten Absatz 2 des § 90 zu streichen. Wer ist

mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Niemand.

§ 91 Absatz 1 angenommen. Absatz 2: Hier schlägt der Hauptausschuß vor, den letzten Satz in § 91 Absatz 2 zu streichen. Es soll also gestrichen werden: „Dies gilt nicht, wenn die Versetzung in den Ruhestand durch sein Verschulden veranlaßt war.“

Landesbischof D. Bender: Ich möchte vor der Abstimmung nur noch einmal an das erinnern, was hier zu diesem Punkt heute morgen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt gesagt worden ist.

Synodaler D. Brunner: M. E. ist folgendes hinzuzufügen: Es wird oft folgendermaßen argumentiert. Man sagt, es wird doch hier ein neuer Anfang gemacht, also soll das Alte auch vergessen sein und die Neuheit des Anfangs soll sich auch dahin dokumentieren, daß dieser letzte Satz gestrichen wird. Mir scheint aber, daß man auch die andere Seite bedenken muß. Wenn wirklich ein Verschulden vorlag und ein Neuanfang gemacht wird von beiden Seiten, dann schließt das ja auch ein, daß der Betroffene erkennt, daß ein Verschulden bei ihm vorlag. Daß er das faktisch erkennt, würde sich auch dahin dokumentieren, daß er der Überzeugung ist: „Dieser letzte Satz ist doch in Ordnung“. Es muß das irgendwie sichtbar werden, daß er auch seinerseits weiß: Hier lag eine Schuld vor. Und so furchtbar eingreifend, daß die Existenz auf dem Spiele stünde, sind diese Kosten schließlich nicht!

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer unterstützt den Antrag des Hauptausschusses? — Wer ist dagegen? — 25. Wer enthält sich? — 11. Somit wäre der Antrag des Hauptausschusses mit 25 gegen 6 bei 11 Enthaltungen abgelehnt.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 92: Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, einen dritten Absatz anzufügen. Hinsichtlich der Absätze 1 und 2 liegen keinerlei Änderungsvorschläge vor, und der Vorschlag des Rechtsausschusses für diesen dritten neuen Absatz lautet:

„Übernimmt der Pfarrer nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine der Sozialversicherungspflicht unterliegende berufliche Tätigkeit, so hat er gegen die Landeskirche einen Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts.“

Dafür würde § 93 Absatz 5 entfallen. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Somit hat § 92 einen neuen Absatz 3 bekommen, während der Absatz 5 des § 93 weggefallen ist.

Bei § 94 schlägt der Rechtsausschuß vor, den Satz 2 des Absatzes 1 zu streichen. — Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Niemand. — Einstimmig angenommen.

Absatz 2: Für ihn liegt kein Vorschlag zur Änderung vor.

Gleiches gilt für den § 95. Somit wären die Bestimmungen des Abschnittes VIII angenommen.

Wir kommen zu Abschnitt IX: § 96, § 97.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wegen der vorhin erfolgten Änderung des § 94, 1 ist hier in § 97 Absatz 3 zu streichen, der den Einzug der Ordinationsurkunde voraussetzt. Man müßte formulieren: „Im Falle der Wiederverwendung ist über die Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte eine Bescheinigung zu erteilen.“

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie mit dieser Änderung einverstanden? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand.

X. Abschnitt: § 98 Absatz 1 ist unverändert. Absatz 2 soll wegfallen und dafür sollen zwei neue Absätze treten — 2 und 3:

- „2. Soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung auf das Dienstrecht
 - a) der Pfarrerin,
 - b) der unständigen Geistlichen,
 - c) des Pfarrdiakons.

(Zurufe: der unständigen Geistlichen? — Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der unständigen Männer und Frauen.)

3. Verheiratet sich eine Vikarin oder Pfarrerin, so kann sie ihre Entlassung aus dem Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Landeskirchenrat kann das Dienstverhältnis der Vikarin bzw. Pfarrerin durch eine mit Gründen zu versehende Entscheidung beenden, wenn ihr Ehe- und Familienstand mit ihrem Dienst nicht zu vereinbaren ist. Wird das Dienstverhältnis infolge ihrer Verheiratung beendet, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte. Sie erhält eine Abfindung. Das Nähere regelt das Pfarrbesoldungsgesetz.“

Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses für die Fassung der beiden Absätze 2 und 3 seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — 1.

Absätze 4 und 5: ohne Änderung angenommen.

Nächster Unterabschnitt mit §§ 99 und 100 sowie 101, Absatz 1: Diese Bestimmungen sind angenommen.

Zu Absatz 2 schlägt der Rechtsausschuß vor:

„Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbedingt der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.“

Das ist die Fassung, die bis vor einem Jahr gegolten hat. Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses eine Zustimmung nicht geben? — 2. Wer enthält sich? — 3.

Nächster Unterabschnitt mit den §§ 102, 103 — diese Bestimmungen sind angenommen.

Nächster Unterabschnitt mit den §§ 104 und 105. Bei § 105 schlägt der Rechtsausschuß vor, folgenden Zusatz zu wählen:

„Der Urlaub soll die Dauer von sechs Jahren

nicht überschreiten“ (Zuruf Synodaler Schmitz: Die Beurlaubung ist wohl besser!)

„Die Beurlaubung soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.“

Wer ist gegen diese Fassung: — Wer enthält sich? — Angenommen.

Abschnitt 5 mit § 106 wird unverändert angenommen.

Jetzt schlägt der Rechtsausschuß vor, hier einen Unterabschnitt einzufügen: 6. Pfarrer im Dienst der Äußeren Mission, mit dem § 107.

§ 107 Absatz 1:

„Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zum Dienst der Äußeren Mission auf einem ausländischen Missionsfeld abordnen.“

Absatz 2:

„Mit der Abordnung verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle. Seine Gehaltsansprüche gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Der Pfarrer behält die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die Landeskirche.“

Absatz 3:

„Die unmittelbare Dienstaufsicht über den abgeordneten Pfarrer wird von der Landeskirche auf die Leitung der Missionsgesellschaft übertragen, die für die nähere Ordnung des Dienstes auf dem Missionsfeld zuständig ist.“

Absatz 4:

„Eine nähere Regelung der Abordnung ist in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche und der Missionsgesellschaft zu treffen.“

Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich komme zur Abstimmung. Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses, einen Abschnitt 6 mit dem § 107 seine Stimme nicht geben? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand.

Wir kommen zu § 107 alt, nunmehr § 108 mit dem Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Der Rechtsausschuß schlägt vor: die Schlußbestimmungen, die dieser Abschnitt in einem einzigen Paragraphen enthält, durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 zu ergänzen:

Absatz 2:

„§ 60 dieses Gesetzes tritt erst mit der Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ein kirchliches Gesetz in Kraft.“

Es liegt keine Wortmeldung vor. Wer ist mit dieser Einfügung des neuen Abs. 2, den der Rechtsausschuß vorschlägt, nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

Im bisherigen Absatz 2, der jetzt Absatz 3 wird, ist zur Klarstellung in Zeile 1 dieses Absatzes das Wort „gleichen“ zu streichen, und hinter dem Wort „Zeitpunkt“ sind die Worte des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzufügen. Wer ist mit dieser Angleichung nicht einverstanden? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Zu dem bisherigen Absatz 2: Voransteht der allgemeine Grundsatz, daß alles entgegenstehende Recht außer Kraft tritt. Dies wird beispielhaft erläutert durch die folgenden

Ziffern. Ich bitte, die Ziffern b) und c) zu streichen, da die hier genannten Gesetze sich nicht nur auf den vom Pfarrerdienstgesetz betroffenen Personenkreis beziehen, sondern zum Beispiel auch auf kirchliche Beamte.

Präsident Dr. Angelberger: Es sind also die Ziffern b) und c) hier zu streichen, so daß bisher d) b) wird usw.

Ist hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens etwas vorgesehen? (Oberkirchenrat Dr. Wendt: 1. Juli!)

Wer ist mit diesem Zeitpunkt 1. Juli nicht einverstanden? Dürfen wir dann diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. Juli 1962 auch wählen für die heute vormittag beschlossene Änderung des § 61 der Grundordnung? Ist jemand mit meinem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltungen bitte! — Nein.

So ist für beide Gesetze der Zeitpunkt des Inkrafttretens — sowohl die Änderung des § 61 der Grundordnung wie auch das Pfarrerdienstgesetz — 1. Juli 1962.

Somit ist der Tageordnungspunkt IV. erledigt außer der Schlußabstimmung.

V.

Ich rufe auf den Punkt V. Verschiedenes und bitte um Ihre Genehmigung, da unser Konsynodaler Althoff an unserer Tagung nicht teilnehmen kann, daß unser Konsynodaler Ulrich morgen in der Plenarsitzung das Rahmenprotokoll führen darf. — Ist jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. — Enthaltungen? — Keine.

IV.

Zum Tagesordnungspunkt IV. darf ich jetzt die En-bloc-Abstimmung nachholen.

Wir haben abgestimmt über den Titel, das Inhaltsverzeichnis, die Grundbestimmungen und die Bestimmungen bis einschließlich § 108.

Wer ist gegen die beschlossenen Bestimmungen? — Wer enthält sich? — 2. Somit bei zwei Enthaltungen angenommen.

Liegt eine weitere Wortmeldung zu Punkt V der Tagesordnung vor? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe unsere zweite öffentliche Sitzung.

Synodaler Schoener spricht das Schlußgebet.

(Schluß der Sitzung: 22.23 Uhr.)

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag den 3. Mai 1962, nachmittags 16.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben.

II.

Vorlagebericht: Agende (Entwurf — I. Band)

Berichterstatter: Synodaler Becker

III.

Bericht des Rechtsausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neuenburg

Berichterstatter: Synodaler Schröter

IV.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Bericht über den Antrag des Diakonie-Ausschusses: Die neuen Sozialgesetze und die Arbeit der Diakonie der Kirche und ihrer Gemeinden

Berichterstatter: Synodaler Eck

2. Bericht über Ehe- und Erziehungsseminare

Berichterstatter: Synodaler Cramer

V.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Bauvorhaben des Evang. Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

2. Bauvorhaben des Diakonissenhauses Bethlehem — Geländeerwerb

Berichterstatter: Synodaler Schühle

3. Bauvorhaben der Korker Anstalten — Bericht über ein Gutachten zu den Plänen für das Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Schneider

4. Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker

Berichterstatter: Synodale Debbert

5. Entschuldung der Kirchengemeinden — Berichte und Richtlinien

Berichterstatter: Synodaler Höfflin

6. Sonderbauprogramm 1961 bis 1963:

Verteilungsplan — Beschuß über Bedingungen

Berichterstatter: Synodaler Schneider

7. Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Mannheim: Haushaltsplan der Landeskirche — Finanzausgleich

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

VI.

Bericht des Haup t- und Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt

a) Berichterstatter des Haup tausschusses: Synodaler Frank

b) Berichterstatter des Rechtsausschusses: Synodaler Bäßler

VII.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.

Synodaler D. Brunner spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Zu Tagesordnungspunkt I erteile ich zunächst Herrn Landesbischof das Wort.

Landesbischof D. Bender: Als Antwort auf das, was die Synode der Tanganjika-Kirche getan hat, ist nun ein Schreiben gekommen von den leitenden Brüdern dieser Kirche, das ich Ihnen in deutscher Übersetzung doch vorlesen möchte.

„Liebe Brüder in Christus! Heute morgen ist eine außerordentliche Synode der afrikanischen Brüderkirche African Moravian Church zusammengetreten, die die Zustimmung zu der von Ihrer Kirche angebotenen Gabe festzustellen hat. Einstimmig wurde diese Zustimmung gegeben, und ein Ausschuß von vier Brüdern wurde bestimmt, die Ihnen schreiben und den Dank der Kirche zum Ausdruck bringen sollten. Wir sind nicht imstande, Ihnen gebührend zu danken, und wissen nicht, wie wir unsere Dankbarkeit in der rechten Weise zum Ausdruck bringen sollen. Aber wir bitten Sie, dieses Schreiben als Ausdruck des Dankes unserer Kirche an alle Christen der Badischen Landeskirche für die von Ihnen gewährte Hilfe anzunehmen.“

Zwei Aspekte Ihrer Hilfe haben uns besonders beeindruckt: Einmal die Bruderschaft, die sich zwischen den evangelischen Christen von Baden und der Brüderkirche im Südhochland von Tanganjika angebahnt hat. Wir sehen, daß diese Bruderschaft im Zusammenhang mit dem Kommen von Bruder Heisler steht, dessen Hiersein wir sehr schätzen, ganz abgesehen davon, daß er Ihnen unsere finanziellen Bedürfnisse unterbreitet hat. Wir schätzen diese Bruderschaft zwischen deutschen und afrikanischen Kirchen; denn die Bruderschaft, in die Christus uns versetzt, ist universal.

Zum andern sind wir stark bewegt von der Unfähigkeit unserer Kirche, gut ausgebildete Pfarramtskandidaten anzuziehen, und wir schätzen Ihren Edelmut, der uns die Hebung des Bildungsstandes unserer Pfarrer in Tanganjika ermöglicht. Wir sehen die große Verantwortung, die uns zum ernsten Einsatz für die Förderung des materiellen und geistigen Wohles unserer Kirche nötigt.

Wir hörten mit großer Freude den Vorschlag von Superintendent Beck, daß es gut wäre, wenn Bischof Bender und vielleicht noch mehrere Glieder Ihrer Kirche zu einem brüderlichen Besuch zu uns kommen könnten. Wir versichern Sie eines warmen Willkomms und hoffen, daß dieser Besuch in allernächster Zeit erfolgen kann.

Im Auftrag der Synode der African Moravian Church danken wir Ihnen noch einmal und bitten Sie, diesen Dank den Gliedern der Badischen Landeskirche zu übermitteln und sie im Namen unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus zu grüßen. In Ihm Ihr Bruder

Rev. R. Comor Mr. F. Mafwenga
Mr. S. Mwankusye.“

Das sind also die drei leitenden Brüder dieser Kirche. (Allgemeiner Beifall!)

Dann kam heute morgen ein Brief von unserem Pfarrer Fuchs aus Hongkong, in dem er auf einen Brief, den ich ihm geschrieben habe, antwortet. Ich denke, es wird Sie doch auch bewegen zu hören, wie es ihm geht.

„Ich hoffe, es ist nicht ungebührlich, wenn ich Ihnen ganz persönlich danke für Ihre so freundlichen Grüße und Wünsche. Ich wollte auch schon lange Ihnen einmal sagen, wie sehr ich mich darüber freue, daß meine Kirche und gerade auch Sie so viel Verständnis gefunden haben für meinen Schritt. Es ist mir in den ersten nicht leichten Monaten hier draußen wichtig geworden zu wissen, daß daheim unserer gedacht wird und daß vor allem für uns gebetet wird.“

Ich muß gestehen, daß es mir heute noch schwer wird, nach den Jahren erfüllender und befriedigender Arbeit im Pfarramt nun wieder Schüler zu sein, weitgehend von jedem Gemeindeleben isoliert. Aber ich beklage mich nicht darüber, wußte ja von vornherein, wie sich das Leben zumindest in den ersten zwei Jahren gestalten würde. Ich hoffe nur, daß ich später wirklich auch einmal praktisch in der Kirche mitarbeiten darf und daß ich nicht nur am Seminar unterrichten muß. Ich werde selbstverständlich auch das tun, wenn es von mir gefordert wird. Aber ich merke gerade jetzt in diesen Wochen, daß ich nicht für den Schreibtisch geschaffen bin. Eine um so größere Freude bedeutete es für mich, daß ich am Karfreitag wieder einmal einen Gottesdienst halten durfte. Wir haben alle Deutschsprachigen in Hongkong durch die Konsulate einladen lassen, und es kamen tatsächlich viele, viele.

Sie gingen in Ihrem Brief auf das Problem ein, das sich mit unseren Kindern hier stellt.“ — Sie wissen ja, daß er drei Mischlingskinder angenommen hat, und zwar afrikanischer Abkunft. —

„Und ich muß nun, was mein Vater Ihnen schrieb, in einem Punkt korrigieren. Es ist nicht so, daß meine Kinder mit den Chinesen kindern Schwierigkeiten hätten. Es sind wie in Deutschland auch die Erwachsenen, mit denen es nicht klappen will. Dabei ist es hier weniger Rassenhaß, der in Erscheinung tritt, als Rassenstolz und entsprechend Verachtung der anderen. Für den Chinesen ist der Neger das Tiefstehendste, was sich denken läßt. Und was nun etwas bekümmert, ist, daß man auf unsere Kinder unverhohlen mit dem Finger zeigt und sie ganz offen auslacht. Thomas, der Älteste, fängt bereit an, dies zu merken und immer wieder zu fragen, warum alle über ihn lachen....“

Leider haben unsere Kinder vorläufig auch gar keine Möglichkeit, Chinesisch zu lernen. Wir wohnen ziemlich weit außerhalb, ganz für uns, und in der Kinderschule, in die Thomas schon geht, wird nur englisch gesprochen. Daß er das Englische möglichst schnell lernt, ist deshalb wichtig, weil er sonst in keiner Schule Aufnahme findet.“

Über die Erfahrungen, die ich bisher machen konnte, werde ich in nächster Zeit in einem Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat schreiben. Diese Zeilen sollen der Ausdruck meines Dankes für Ihr freundliches Gedenken sein."

Damit Sie sehen, wie es unseren Brüdern, die wir ausgesandt haben, ergeht. (Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben gestern den Inhalt eines Briefes unseres Prälaten Maas gehört. Ich habe heute an ihn ein Telegramm aufgegeben mit dem Inhalt:

"Alle Synodalen danken herzlich für Ihr liebes Gedenken und wünschen segensreiches Wirken und gesunde Heimkehr."

Nach Beendigung unserer Synode werde ich dann Herrn Prälaten D. Maas ausführlich schreiben. (Allgemeiner Beifall!)

II.

Punkt II der Tagesordnung. Hiermit erteile ich das Wort dem Vorsitzenden der Kommission, die uns die Agende im Entwurf für den I. Band vorlegen wird.

Berichterstatter Synodaler Becker: Herr Präsident! Meine verehrten Schwestern und Brüder! Die Liturgische Kommission übergibt der Landessynode als Ergebnis ihrer bisherigen Arbeit die neue Agende, Band I, im Entwurf und das 76 Abschnitte umfassende Begleitwort zur Agende Band I. Und ich habe die große Freude und bin dankbar dafür, daß ich dem verehrten Herrn Landesbischof und dem Herrn Präsidenten die erste Ausgabe der Agende überreichen darf. (Allgemeiner Beifall!)

Ferner legt sie dem Oberkirchenrat ein „Memorandum“ vor, das Erwägungen enthält zur Stellung der Abkündigung und der Gabensammlung in der erweiterten Gottesdienstordnung.

In der Frühjahrstagung 1958 gab die 1953 gewählte Landessynode der Liturgischen Kommission den Auftrag, für die 1958 beschlossene Gottesdienstordnung eine neue Agende zu schaffen, d. h. das 1930 in unserer Landeskirche eingeführte Kirchenbuch, das seit einigen Jahren schon vergriffen ist, neu zu bearbeiten.

In der ersten Plenarsitzung im Frühjahr 1960 hat diese Synode diesen Auftrag an die Liturgische Kommission erneuert, bzw. bestätigt.

Die Liturgische Kommission hatte zuletzt 14 Mitglieder; von ihnen waren vier von der Landessynode berufen, zehn wurden um ihre Mitarbeit gebeten und waren mit ausdrücklicher Zustimmung der Synode koptierte Mitglieder. Der jeweilige Herr Referent des Oberkirchenrates hat an allen Arbeiten der Kommission teilgenommen.

Die Kommission wählte aus ihrer Mitte einen Unterausschuß von 7 Mitgliedern einschließlich des Referenten. Dieser Unterausschuß hat die umfangreiche Arbeit in jeder Weise vorbereitet, das Material gesammelt, die Texte der liturgischen Stücke und der Gebete vorbereitet, gesichtet und zusammengestellt. In etwa 20 Sitzungen wurde diese Arbeit getan.

In 14 ganztägigen Plenarsitzungen hat die Litur-

gische Kommission die von ihrem Unterausschuß erarbeiteten Vorlagen überprüft, endgültige Beschlüsse gefaßt und die beschlossenen Einzelteile der Agende wie das Begleitwort zum Druck gegeben.

Im letzten Vierteljahr war noch ein aus vier Mitgliedern bestehender Redaktionsausschuß eingesetzt, der noch zusätzlich gerade die beim Abschluß unserer Arbeit am ersten Band unserer neuen Agende anfallenden Aufgaben in mehreren Besprechungen und Sitzungen bewältigte.

Die der Synode vorgelegte Agende ist mit dem Begleitwort — und das darf ich im Namen der Liturgischen Kommission ausdrücklich erwähnen — die Frucht einer beglückenden Arbeitsgemeinschaft in einem Bruderkreis, in dem jeder einzelne sich der großen Verantwortung bewußt war, mitarbeiten zu dürfen an einem Werk, das mithelfen möchte, daß auch in Zukunft der geordnete Gottesdienst die Mitte der Gemeinde sei und unsere Kirche vor allem eine betende Kirche. Die Liturgische Kommission bot in ihrer Zusammensetzung die Gewähr, daß die verschiedenen Stimmen, Vorstellungen und Auffassungen, die in unserer Kirche hinsichtlich des Liturgischen da sind, zu Wort gekommen sind; wir haben aufeinander gehört und voneinander gelernt. Wir sind besonders dankbar für die Mitarbeit der theologischen Lehrer unserer Kirche an der Heidelbergischen Universität, für die Ratschläge unseres Herrn Landesbischofs und für die Förderung unserer Arbeit durch den Oberkirchenrat.

Wir haben uns von dem für einen evangelischen Christen ja selbstverständlichen Bemühen leiten lassen, zu allererst auf die Heilige Schrift zu hören und auf das, wozu uns die Bekenntnisse unserer Kirche verpflichten. Wir sind dankbar geworden für das reiche Erbe, das wir von den Vätern einer betenden Kirche überkommen haben. Aber wir waren uns bewußt, daß wir nicht eine Agende von gestern vorlegen dürfen, sondern daß sie ein Kirchenbuch für heute und morgen sein muß, für den Menschen unserer Zeit mit seinen Problemen, für die Gemeinde mitten in dieser unserer Welt. Ganz gewiß darf die Gebetssprache der Kirche nicht antiquiert sein, sie muß eindeutig und verständlich sein für den Menschen von heute; sie muß schlicht und nüchtern, wahrhaftig und klar sein. Sie bedarf immer wieder, wie unsere Sprache überhaupt, der Korrektur und Erneuerung durch die kraftvolle Sprache der Bibel. Auch für die Sprache des Gebets gilt, was Klieferth vor hundert Jahren gesagt und was sich in der Kirchengeschichte und erst recht in der Literaturgeschichte bewahrheitet hat, daß nämlich eine Kirche, die um jeden Preis eine Kirche von heute sein will, morgen eine Kirche von gestern sein wird — auch in ihrer Sprache.

Dankbar haben wir auch die in den letzten Jahren erschienenen neuen Agenden benutzt, so die Agende für die Evangelische Kirche der Union, 1959 herausgekommen, die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, 1957, die Kirchenagende für die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz, im letzten Jahr erschienen, die Privatagenden von Dietz, Ritter, die Kirchen-

agende von Beckmann, Brunner, Kulp und andere. Für die grundsätzlichen Erwägungen ist das große Handbuch des evangelischen Gottesdienstes „Liturgia“, das noch nicht abgeschlossen ist, mit seinen umfangreichen und grundlegenden Beiträgen eine Fundgrube liturgischen Wissens für uns geworden.

Für unsere Evangelische Kirche in Baden darf dankbar darauf hingewiesen werden, daß wir vor hundert Jahren in dem Ministerialrat bei der Evangelischen Kirchensektion in Karlsruhe, dem Oberkirchenrat D. Karl Wilhelm Christian Felix Bähr einen praktischen Liturgiker von ganz großem Format hatten. Er war der Mitarbeiter an dem von der Eisenacher Kirchenkonferenz herausgegebenen ersten Einheitsgesangbuch und der Verfasser der badischen Agende von 1855, von Haus aus — das darf ich hier auch erwähnen — Reformierter, ein Altestamentler und gleichzeitig gründlicher Kenner der verschiedenen Kirchenordnungen der Reformationszeit.

Für ihre Arbeitsmethode hat die Liturgische Kommission gleich zu Anfang eine wichtige Entscheidung getroffen. Es lag ihr viel daran, daß die Gemeindepfarrer an der Schaffung einer neuen Agende mitarbeiten möchten. Darum hat sie seit November 1958 die neue Agende in Probdrucken — 14 an der Zahl; der letzte Probdruck wird uns noch zugehen — herausgegeben und gebeten, die Amtsbrüder möchten die veröffentlichten Teile der Agende erproben, sich kritisch äußern und durch Kritik der Entwürfe, durch Verbesserungsvorschläge und durch eigene Beiträge sich an der Arbeit der Liturgischen Kommission beteiligen.

Eine Reihe von Amtsbrüdern hat regelmäßig dieser Bitte entsprochen und der Liturgischen Kommission durch Kritik und Vorschläge eine wertvolle Hilfe geleistet, hin und wieder auch durch ein brüderliches und anerkennendes Wort uns im Bruderkreis bei unserer Arbeit aufgemuntert. Allen Amtsbrüdern, die uns während dieser vierjährigen Arbeit geschrieben und ihre Voten geschickt haben, möchte ich auch an dieser Stelle für diesen Dienst meinen herzlichen Dank im Namen der Kommission aussprechen. Im Unterausschuß und zum Teil auch in der großen Liturgischen Kommission haben wir Kritik, Anregung und Vorschläge der Brüder ernsthaft zur Kenntnis genommen, sorgfältig geprüft und, soweit wir sie als gut und richtig verantworten konnten, in den Entwurf der neuen Agende eingearbeitet. Ich möchte dies ausdrücklich erwähnen, um so mehr, als es mir aus Zeitgründen nicht möglich war, jeden uns aus dem Kreis der Pfarrer zugegangenen Beitrag zu beantworten. Ich hoffe, in den nächsten vier Wochen einigen der Brüder, die auf diese Weise an der neuen Agende mitgearbeitet haben, noch antworten zu dürfen.

In unserem dem Agenden-Entwurf beigegebenen „Begleitwort“ haben wir eine ausführliche Einführung in das Agenden-Werk zu geben versucht. Ich darf es dem eingehenden Studium aller meiner Konzynoden empfehlen. Die Agende im Entwurf und das Begleitwort wird jedem Mitglied der Hohen Synode nachher ausgeteilt werden. Ich kann mir daher vor dem Plenum grundsätzliche Erwägungen

zur Agende und Erläuterungen ihrer einzelnen Teile, der Proprien, der Gebetssammlung und der Ordinarien, ersparen.

Wir haben uns ganz bewußt und streng an die Beschlüsse der Landessynode vom 28. April 1958 gehalten und unserer Arbeit nur die Gottesdienstordnungen zu Grunde gelegt, die damals von der Synode eingeführt bzw. bestätigt worden sind.

Daß uns bei unserer Arbeit neue liturgische Einsichten und Erkenntnisse geschenkt wurden, die vor vier Jahren noch nicht im Blickpunkt der Diskussion standen, daß auch bei der praktischen Erprobung Erfahrungen gemacht wurden, die wir einem größeren Kreis weitergeben möchten, ist verständlich. Wir sind auch der Meinung, daß bei aller um der Sache willen gebotenen Behutsamkeit und Vorsicht eine Synode die Freiheit hat, wenn sie es für geboten erachtet, eingeführte Gottesdienstordnungen zu ergänzen oder auch zu ändern, wenn dadurch im Gottesdienst der Auftrag, der der Kirche vom Evangelium her gegeben ist, besser erfüllt werden kann.

Die Liturgische Kommission möchte diese Erwägungen in einem Memorandum dem Oberkirchenrat übergeben, wie ich eingangs schon erwähnt habe, mit der Bitte, bei Pfarrkonferenzen und Bezirksynoden sie zur Diskussion zu stellen. Sie beziehen sich auf die Stellung der Abkündigungen in der Gottesdienstordnung, auf die Hereinnahme des Dankopfers in den Gottesdienst, auf das „Kyrie“ und auf das „große Gloria“.

Wir haben für unsere neue Agende drei Bände vorgesehen: Band I, der nun im Entwurf vorliegt, enthält:

- I. Die Proprien, das sind die wechselnden Stücke, für die Sonn- und Feiertage, für besondere Tage und Anlässe.
- II. Die Ordinarien, das sind die Ordnungen mit den festen Stücken, für die Hauptgottesdienste, Predigtgottesdienste, für Beichte, Abendmahl und Gesamtgottesdienste.
- III. Die Gebetssammlung, allgemeine Gebete, Fürbittegebete und sonstige Gebete.

Im Vergleich zur Agende von 1930 ist neu die Aufnahme der Ordinarien für Beichte und Abendmahl im ersten Band. Das darf uns nicht wundern, wenn wir von der Reformation her wissen, daß im Gottesdienst Wort und Sakrament eine innere Einheit bilden.

Im Band II sind vorgesehen:

- Taufe — auch Erwachsenentaufe
- Konfirmation und Übertritt
- Trauung
- Begräbnis
- Ordination und Einführung
- Einweihungen
- Krankenabendmahl
- Einzelbeichte und
- Sterbesegen.

Schließlich soll der III. Band enthalten:

- Kindergottesdienst
- Christenlehre und Bibelstunden

Andachten, am Morgen, am Abend, zu besonderen Zeiten des Kirchenjahres
Gebetsgottesdienste
Liturgische Feiern.

Nachdem wir immer wieder von seiten unserer Kirchenleitung wie auch von den Pfarrbrüdern gebeten wurden, unsere Arbeit an der Agende voranzutreiben, haben wir uns zum Ziel gesetzt, alles, was an uns liegt, zu tun, daß der erste Band der neuen Agende bis zum ersten Advent 1963 als Kirchenbuch für unsere Evangelische Landeskirche in Baden eingeführt werden kann.

Erwähnen möchte ich noch, daß auch die Druckerei Gebr. Tron KG. in Karlsruhe-Durlach, durch ihre sorgfältige und pünktliche Arbeit es möglich gemacht hat, den Agenden-Entwurf Band I und das Begleitwort der Hohen Synode zu ihrer Frühjahrstagung vorzulegen.

Wir bitten von der Liturgischen Kommission freundlich die Synode, im Vollzug der Grundordnung, vor allem § 91, Abschnitt 2f., die Einführung der neuen Agende so bald als möglich zu beschließen.

Die Synode wolle der Liturgischen Kommission auch den Auftrag erteilen — das ist meine zweite Bitte —, den zweiten und den dritten Band der neuen Agende zu bearbeiten und sie so bald als möglich im Entwurf der Synode vorzulegen.

Wir haben in dem Hauptausschuß vor einer halben Stunde etwa ganz kurz zu dieser Frage der weiteren Behandlung der Agende gesprochen, und der Hauptausschuß hat mich gebeten — nun ist das der Bericht des Hauptausschusses, aber ein kurzer —, der Hohen Synode folgendes vorzutragen:

Die Synode möge beschließen, den Entwurf der Agende, Band I, und das Geleitwort über den Evangelischen Oberkirchenrat an die Bezirkssynoden nach § 91 Abschnitt 2f. weiterzuleiten und das weitere dann zu veranlassen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben zunächst abzustimmen über den Vorschlag und die Bitte des Hauptausschusses, der dahin geht, die Synode möge beschließen, den Entwurf einer Agende, Band I, einschließlich des Geleitwortes über den Evangelischen Oberkirchenrat an die Bezirkssynoden weiterzuleiten.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Kann in diesem Zusammenhang nicht eine Information darüber erfolgen, in welcher Weise der Entwurf der Konfirmationsordnung weiterbehandelt werden soll.

Synodaler Dr. Stürmer: Das ist vorgesehen in der morgigen Sitzung!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wenn jetzt zu diesem Antrag abgestimmt wird, ist damit auch zu der Weiterbehandlung des Konfirmationsentwurfes schon Stellung genommen.

Synodaler Adolph: In der Vorlage „Konfirmation betreffend“ hat der Hauptausschuß den Bericht des Lebensordnungsausschusses, gegeben von unserem Konsynodalen Schoener, zur Kenntnis genommen und den Konsynodalen Schoener gebeten, in der

Plenarsitzung seinen Bericht namens des Hauptausschusses weiterzugeben.

Zur weiteren Behandlung wird in dieser Berichterstattung der Hauptausschuß die Synode bitten, die Konfirmationsordnung dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übergeben zur Weiterleitung an die Pfarrkonferenzen.

Wenn ich zur näheren Begründung dazu gleich sagen darf: Der Hauptausschuß war sich wohl klar darüber, daß in der Frage der Konfirmation ein entsprechender Notstand bei uns vorliegt im Blick auf die Mehrzahl der Konfirmationsformulare, der agendarischen. Aber da ja nun in der letzten Synode drei Möglichkeiten den Gemeinden zur Verfügung gestellt waren, glaubte der Hauptausschuß, es verantworten zu können, daß, auch wenn dadurch eine gewisse zeitliche Verzögerung eintritt, das Konfirmationsformular, das uns vom Lebensordnungsausschuß vorgelegt wurde, doch zunächst auf den Pfarrkonferenzen durchberaten zu lassen, bevor es in das Gespräch der Bezirkssynoden kommen kann.

Wir wissen, daß dadurch eine zeitliche Verzögerung eintritt, glauben es aber der Sache selbst schuldig zu sein, um nicht ein bei den Pfarrkonferenzen nicht wirklich durchdachtes und durchberatenes Konfirmationsformular bzw. eine neue Konfirmationsordnung eines Tages ohne diese Vorgänge hier in der Landessynode beschließen zu müssen.

Oberkirchenrat Katz: Ich glaube, daß nicht allen Synodalen die Anfrage von Herrn Kollegen Dr. Wendt ohne weiteres begreiflich ist. Ich möchte deshalb eine kurze Erklärung dazu geben.

Der Oberkirchenrat stand in einer seiner letzten Sitzungen unter dem Eindruck, daß die Verwirrung im Blick auf die Konfirmation zu einem echten Notstand in unserer Kirche geworden ist, und er war deshalb der Meinung, daß die Bezirkssynoden in erster Linie die Konfirmationsfrage abklären sollten. Zwei Bezirkssynoden kann man aber im Jahr nicht durchführen. Infolgedessen sollte nach unserer Meinung die Frage der Agende zurückgestellt werden; denn das muß keine Verzögerung bedeuten. Die Synode könnte ja die Agende zur Erprobung freigegeben und zuerst die Frage der Konfirmation behandeln. Wir haben im Hauptausschuß darüber gesprochen und haben dort vom Oberkirchenrat her gebeten, daß der Hauptausschuß der Synode vorschlagen möchte, ein ernstes, mahnendes Wort an die Pfarrer hinauszugeben, daß sie bis zur Lösung der Konfirmationsfrage sich an die drei vorliegenden Konfirmations-Formulare halten müssen. (Beifall!)

In Ihrer Entschließung vom Herbst steht das Wort, daß der Pfarrer, der sich innerlich nicht in der Lage sieht, eines der drei agendarischen Formulare zu benützen, in ein Gespräch mit dem Oberkirchenrat eintreten soll. Was soll der Oberkirchenrat aber machen, wenn der Pfarrer erklärt, daß er nach der vorgeschriebenen Ordnung nicht konfirmieren könne? Wir konnten dann nur feststellen, daß der Pfarrer die von ihm geschaffene Form auf seine eigene Verantwortung nehmen müsse. Eine andere

Möglichkeit hatten wir nicht. Wir stehen aber unter dem Eindruck, daß dadurch eine Willkür einreißt und Faktoren geschaffen werden, die man nachher angeblich nicht mehr aufgeben kann. Dadurch entsteht die Gefahr, daß es der Synode nicht mehr gelingt, wieder eine einheitliche Konfirmationsordnung in unserer Landeskirche herzustellen.

Wir haben trotz dieser Sachlage vom Oberkirchenrat her in der Besprechung des Hauptausschusses unser Einverständnis dazu erklärt, daß die Agende, die fertig vorliegt, zuerst behandelt wird, wenn die Synode ein ernstes Wort an die Pfarrer richtet, daß mit der Änderung der Konfirmationsordnung zugewartet wird, bis die Synode eine neue Ordnung beschlossen hat. Es ist uns ein ganz großes Anliegen, daß ein gut durchberatenes Konfirmationsformular vor die Bezirkssynoden kommt. Während nämlich bei der Agende die Mitsprache der Laien schwierig sein dürfte, werden sie bei der Konfirmationsfrage ganz erheblich mitzureden haben. Deswegen diese Reihenfolge.

Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt war über die letzte Wendung der Dinge nicht im Bild, da er die Vorgänge im Hauptausschuß nicht kannte. Darum hat er die Frage gestellt; denn mit dem Beschuß, die Agende zuerst zu behandeln, wird ja auch eine Weiche für die Behandlung der Konfirmationsfrage gestellt.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist mit dem Vorschlag, den unser Konsynodaler Becker für den Hauptausschuß gemacht hat, die Synode möge beschließen, Agende Bande I, Entwurf 1962, mit dem Geleitwort über den Evangelischen Oberkirchenrat an die Bezirkssynoden weiterzuleiten. — Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand!

Unser Konsynodaler Becker hat Ihnen vorhin einen eingehenden Bericht über die Arbeit und den Arbeitsgang und schließlich auch über die Fertigstellung des heute vorgelegten ersten Teiles der Agende gegeben. Sie haben aus diesem hier gegebenen Bericht ersehen können, wie ernst die von uns gebeten Brüder und die hinzugezogenen Mitglieder ihren Auftrag genommen und auch den Wunsch der Synode geradezu rechtzeitig erfüllt haben. Es sind, wie Sie gehört haben, 14 Sitzungen gehalten und uns jeweils entsprechende Protokolle darüber nach den Sitzungen zugeteilt worden. Daß es sich hier um eine vorzügliche und vor allen Dingen auch pünktliche Arbeit handelt, haben Sie sicherlich alle dem Bericht entnommen. Hierfür möchte ich der Kommission in unser aller Namen recht herzlichen Dank sagen und mit diesem Dank den Wunsch verknüpfen, daß sie auch weiterhin so arbeiten möge, damit sie ihr Programm erfolgreich und gut hinsichtlich der beiden anderen Bände abschließen kann. (Allgemeiner Beifall!)

Ich darf Sie, Bruder Becker, bitten, diesen Dank der Synode an die übrigen Mitglieder weiterzuleiten.

Ich glaube, wir können unserem Dank auch noch ein weiteres Zeichen anschließen, indem wir die

beiden anderen Bitten, die die Kommission vorgebrachten hat, ebenfalls erfüllen:

Die erste Bitte ging dahin, daß eben beschleunigt gearbeitet und eine baldige Erledigung sichergestellt werde, und daß hinsichtlich der beiden anderen Bände, Band II und III, die Liturgische Kommission ebenfalls um die Bearbeitung gebeten wird.

Sind Sie mit diesem Vorschlag bezüglich beider Bitten auch einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

III.

Ich rufe Punkt III unserer Tagesordnung auf: „Bericht des Rechtsausschusses über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenburg durch ein kirchliches Gesetz.“

Berichterstatter Synodaler Schröter: Liebe Konsynodale! Es liegt Ihnen vor von Seiten des Landeskirchenrats ein Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenburg, Anlage 3:

„Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Neuenburg errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Neuenburg umfaßt.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Neuenburg wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.“

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme dieser Vorlage und verweist auf die gedruckte Begründung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird um das Wort gebeten? — Dies ist nicht der Fall. Wir können zur Abstimmung kommen. Ich rufe zunächst auf die Überschrift:

„Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenburg.“ (Allgemeines Einverständnis.)

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 — Erhebt sich Widerspruch? —

Artikel 2 — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Nicht der Fall.

Artikel 3 regelt Zeitpunkt des Inkrafttretens und Vollzug des Gesetzes. Wer kann hier seine Zustimmung nicht geben? —

Wer ist für das vorgelegte Gesetz? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig angenommen.

IV. 1.

Punkt IV der Tagesordnung: „1. Bericht über den Antrag des Diakonie-Ausschusses: Die neuen Sozialgesetze und die Arbeit der

Diakonie der Kirche und ihrer Gemeinden.“ Den Bericht für den Hauptausschuß hat der Konsynodale Eck übernommen.

Berichterstatter Synodaler Eck: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Hauptausschuß befaßte sich mit einer Vorlage des Diakonie-Ausschusses, in welcher gebeten wird, die sich aus der neuen Sozialgesetzgebung ergebenden Anstöße für die Diakonie der Kirche zu bedenken. Am 1. Juni 1962 tritt das vom Bundestag im August 1961 verabschiedete Bundessozialhilfegesetz in Kraft, mit Wirkung vom 1. Juli 1962 gilt eine neue in wesentlichen Bestimmungen geänderte Fassung des Jugendwohlfahrts gesetzes. In diesen beiden Gesetzen werden der freien Wohlfahrtspflege in Ergänzung der öffentlichen Sozialhilfe und im Zusammenwirken mit ihr neue Aufgaben und ein umfassenderes Mitwirken zugewiesen. Für das Bundessozialhilfegesetz wird insbesondere auf die dort geregelte mannigfache Hilfe in besonderen Lebenslagen hingewiesen. In Ausführung des Jugendwohlfahrts gesetzes ist die freie Wohlfahrtspflege weitgehend zur Mitwirkung vor allem auf dem Gebiet der an die Stelle der Familienerziehung tretenden oder ihrer Ergänzung dienenden Erziehungshilfen zur Mitwirkung gerufen. In der öffentlichen Diskussion der beiden Gesetze ist zwar ein erheblicher Streit über das Verhältnis zwischen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und deren Rang untereinander zu Tage getreten. Dieser Streit soll in einigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen werden. Durch die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind lediglich die Fragen der finanziellen Beteiligung der Stadt- und Landkreise an der Arbeit der freien Wohlfahrt zu klären. Abgesehen davon zeichnet sich vor allem im süddeutschen Raum im Gespräch zwischen der öffentlichen und der freien Wohlfahrt bereits eine Verständigung und ein Einvernehmen in der Auswirkung der Gesetze und in der Wahrnehmung der durch sie gestellten Aufgaben ab. Im April 1962 fand in Bad Boll eine Tagung von Vertretern der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege statt, bei der eine weitgehende Verständigung erreicht worden ist. Eine Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wird in nächster Zeit konstituiert werden. Seitens der Inneren Mission, als des Arbeitszweiges freier Wohlfahrtspflege innerhalb der Evangelischen Kirche, wird wie bisher auf eine gute Partnerschaft mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege besonders Wert gelegt. Die andernorts befürchtete Tendenz zur Einrichtung konfessioneller Sozial- und Jugendämter wird von der Inneren Mission abgelehnt. Sie hätte dafür vermutlich auch nicht die erforderlichen Kräfte. Sie begrüßt es aber, daß ihr von der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der freie Wirkungs- und Arbeitsraum gelassen wird. Die Innere Mission sieht in dem neuen Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrts gesetz einen Anruf an die evangelische Liebestätigkeit. Die persönliche, von Mensch zu Mensch wirkende Hilfe wird gefordert. Von dem notwendigen persönlichen Einsatz in der Diakonie

der Gemeinden darf man sich nicht nur durch Spenden loskaufen. Wenn die Schaffung neuer Apparate und deren Aufblähung vermieden werden soll, ist der persönliche Liebes- und Hilfsdienst, der in den Gemeinden geschehen soll, unbedingt erforderlich. Die neuen Gesetze erfordern, daß die evangelische Gemeinde — wie es an sich vom Glauben her schon lange notwendig ist — aktiv und lebendig in der brüderlichen Liebe und im diakonischen Dienst wird. Der Diakonieausschuß und mit ihm der Hauptausschuß bittet daher die Landessynode, den neuen Sozialgesetzen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erwägen, auf welche geeignete Weise unseren Gemeinden die gesteigerte diakonische Verantwortung gegenüber ihren Hilfsbedürftigen und gefährdeten Gliedern bewußt gemacht werden kann und welche Möglichkeiten der Hilfe erschlossen werden können.

Der Hauptausschuß schlägt der Landessynode vor, die Vorlage des Diakonie-Ausschusses dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zu überweisen, im Zusammenwirken mit dem Gesamtverband der Inneren Mission die erforderlichen Maßnahmen zu erwägen, in die Wege zu leiten und darüber der Synode bei ihrer nächsten Tagung zu berichten.

Oberkirchenrat Hammann: Es ist jetzt nicht Zeit und Gelegenheit, über diese Materie noch mehr zu sagen. Es wäre zu begrüßen, wenn Sie ohne eine weitere Debatte so verfahren würden, wie Sie eben gehört haben; denn es bedarf gründlicher Einzel erwägungen dessen, was durch das Bundessozialhilfegesetz und Jugendwohlfahrts gesetz an uns herangebracht worden ist. Wir werden in den nächsten Monaten in Gesprächen mit den Vertretern der Inneren Mission soweit die Einzelheiten bearbeiten können, daß wir Ihnen vielleicht schon im Spätjahr Vorschläge über weitere Maßnahmen vorlegen werden.

In diesem Zusammenhang sei auf etwas hingewiesen, was ein kleiner Lichtblick ist zu der Bemerkung, die wir eben gehört haben, daß die Gemeinde in einer neuen Weise intensiviert werden sollte zur Mithilfe am Nächsten; denn wir wollen lieber auf die jetzigen kleinen Ansätze zurückgreifen und wünschen, daß diese Ansätze ausgebaut werden, als daß wir uns irgendwelchen Hoffnungen hingeben, durch das Erlassen einiger Gesetze würde die Aktivierung unserer Ortsgemeinden erreicht werden können. Dieser kleine Ansatz ist an der Stelle zu sehen, wo wir nun im fünften Jahr die Diakoniehelferinnen in unserer Landeskirche einsetzen durften. Gestern habe ich sozusagen in Ihrer Vertretung und im Auftrag des Herrn Landesbischofs im Einführungskurs 35 neue Diakoniehelferinnen begrüßt dürfen. Natürlich hätten wir 50 bis 60 Mädels in offene Stellen einsetzen können. Aber es bedeutet etwas, wenn nach fünf Jahren diese Einrichtung nun immer noch so bei unserer Jugend ankommt! Ein großer Teil dieser Mädels entscheidet sich aus völlig freien Stücken, ein ganzes Jahr im Dienst am andern sich einzusetzen. Sie

kamen und kommen von Konstanz bis Wertheim, diesmal überraschenderweise in größerer Zahl aus unseren Großstädten, etwa 7 bis 8 aus der Landwirtschaft, aus Büros, aus Fabriken, aus den verschiedensten Berufen, etwa 8 bis 10 aus höheren Schulen und Mittelschulen. Es war eine Freude zu sehen, daß diese Mädels in der Nüchternheit des modernen jungen Menschen, ohne irgendwelchen Illusionen sich hinzugeben, mir einfach auf meine Frage, was ich der Synode im Zusammenhang mit dem Sozialhilfegesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz sagen könnte, meinten: „Sagen Sie, daß wir unsere Kirche liebhaben!“

Wir wollen hoffen, daß z. B. an diesem Ansatz, den wir vielleicht noch etwas entfalten können, das, was Sie eben von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, sich dann auch in die Tat umsetzen läßt! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. — Sie haben den Vorschlag des Hauptausschusses gehört. Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

IV, 2.

Den zweiten Bericht des Hauptausschusses, Bericht über Ehe- und Erziehungsseminare gibt unser Konsynodaler Cramer.

Berichterstatter Synodaler Cramer: Verehrte Konsynodale! Der Sozialreferent der Evangelischen Landeskirche in Baden hat dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Landessynode einen Bericht über Ehe- und Erziehungsseminare in den Winterhalbjahren 1960/61 und 1961/62 vorgelegt. Dieser Bericht ist Ihnen allen vervielfältigt zugegangen. Der Hauptausschuß bittet die Synode, für die geleistete Arbeit in diesen Seminaren allen, insbesondere den nichttheologischen Mitarbeitern an diesen Seminaren warmen Dank zu sagen. Der Bericht legt die Bedeutung dieser Arbeit ja selbst so klar, daß daraus hervorgeht, daß deren Weiterführung in Zukunft dringend zu wünschen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, wir können diesem Vorschlag des Hauptausschusses ohne Bedenken folgen und unterstützen ihn voll und ganz. Sind Sie damit einverstanden? — (Zustimmung!)

V, 1.

Tagesordnungspunkt V: Berichte des Finanzausschusses. Den ersten Bericht gibt unser Konsynodaler Dr. Götsching zu dem Bauvorhaben des Evangelischen Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg.

Synodaler Schneider (Zur Geschäftsordnung): — Ich darf wohl sagen, daß eine übergeordnete grundsätzliche Stellungnahme zu dem Gesamthaushaltsüberschuß, in dessen Rahmen nun auch diese Einzeldarstellungen und Berichte gegeben werden, nachher von mir gegeben werden muß.

Präsident Dr. Angelberger: Das war klar, wir haben das nur nicht vermerkt, weil wir gestern schon in Tagesordnungspunkt 3 diese Unterpunkte behandelt hatten und deshalb gedacht haben, das

wird von Ihnen abschließend, wenn alles verhandelt, ohnedies getan werden.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Götsching:** Es handelt sich außerdem hier um einen anderen Punkt, praktisch nicht um den Nachweis der Mittel, sondern um das Bauvorhaben.

Synodaler Schneider: Ja, mir ist das alles klar. Aber es wäre wohl richtiger, daß zunächst die Gesamtsumme, in der diese Einzelpositionen enthalten sind, abgeschlossen werden sollte.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich darf Sie bitten, zunächst den Bericht zu geben über Haushaltsumberschüß des Rumpfrechnungsjahres (1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961).

Berichterstatter Synodaler **Schneider:** Liebe Konsynodale! Es wird Ihnen soeben ein schriftlicher Gesamtüberblick über die Verwendungsvorschläge des restlichen Haushaltüberschusses des Rumpfrechnungsjahres vom 1. 4. bis 31. 12. 1961, also 9 Monate, in Höhe von 5 454 664 DM gegeben. Es war ja grundsätzlich der Wunsch der Synode, daß etwaige Haushaltüberschüsse möglichst bald rechnerisch mit den exakten Zahlen festgestellt würden, und es darf eigentlich dankbar anerkannt werden, daß vier Monate nach Ablauf des Haushaltjahres diese genau errechnete Abschlußziffer des Haushaltüberschusses heute uns vorliegt. Damit können die zur Verfügung stehenden Mittel baldmöglichst ihren Einsatz finden und schon heute einer gezielten Verwendung zugeführt werden.

Wie Sie aus der Zusammenstellung sehen, sind es insgesamt 15 Positionen, in die der Vorschlag über die Verwendung aufgeteilt ist. Es können heute, jetzt, nach der Tagesordnung behandelt werden die Positionen 1 und 8. Sie werden Verständnis haben, daß wir etwa über das August-Winnig-Haus, über die Zuwendung beim Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium und auch über die Zuwendung für das Stoeckerheim e. V. in Heidelberg zunächst im Finanzausschuß das Ergebnis unserer Besichtigungsfahrt noch einmal besprechen wollen, um dann diese Positionen zu beraten.

Ganz kurz darf ich dann noch darauf hinweisen auf Punkt 5 und 6 zusammengehörend, so daß wir für diese beiden evangelischen Beispielschulen in Gaienhofen und in Mannheim-Neckarau je 200 000 DM einzusetzen vorschlagen. In Gaienhofen für den Bau von Lehrerwohnungen, in Neckarau 120 000 DM von den 200 000 DM für die Instandsetzung des alten Schulgebäudes, das jetzt ja übernommen worden ist und mit in die Gesamtschule eingefügt wird, und 80 000 DM ebenfalls für Lehrerwohnungen. Diese 80 000 DM sollen aber zunächst gesperrt werden, bis eine Abklärung zwischen der Schulleitung und dem Finanzreferenten des Oberkirchenrats erfolgt ist, in welcher Weise diese Verwendung finden für einen Neubau oder für einen Einbau im Bucerhaus von zwei Wohnungen anstelle der Säuglingsabteilung, die anderwärts untergebracht werden muß. Diese beiden Positionen 5 und 6 empfehlen wir heute nun zur Annahme.

Dann ist hinzuweisen noch auf eine Position 13: Baurücklagen für Anträge von verschiedenen kirch-

lichen Werken und Einrichtungen. Hier wurde vom Finanzreferenten vorgeschlagen, daß wir doch eine Pauschalsumme einsetzen sollten für das ganze Haushaltjahr, welche es dem Oberkirchenrat ermöglichen würde, kleinere, rasch notwendig werdende Reparaturen bzw. Erweiterungen oder Verbesserungen in kirchlichen Werken und Einrichtungen durchführen zu lassen. Der Finanzausschuß stimmt dem zu, daß diese 650 000 DM vom Überhang zurückgestellt werden im Sinne der Zweckbindung zur freien Verfügung des Oberkirchenrats. Wir haben nur den Wunsch, daß, wenn ausnahmsweise größere Veränderungsbauten und Einrichtungsänderungen über einen Betrag von 75 000 DM hinausgehend gewünscht oder angefordert wurden, der Finanzausschuß dann darüber verständigt würde. Was aber unter 75 000 DM liegt, sollte aus dieser Globalsumme vom Oberkirchenrat direkt erledigt werden können.

Es ist dann noch die Position 7 kurz zu erwähnen: Finanzbeihilfe für evangelische Kinder- und Erziehungsheime. Sie sehen, daß hier zufolge einer Anregung des Synodalen Lauer an den Oberkirchenrat, zunächst in der Besprechung des Finanzausschusses, untersucht wurde, inwieweit für evangelische Kinder- und Erziehungsheime zur Modernisierung ihrer technischen Einrichtungen Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Ergebnis der ganz konkrete Vorschlag, 376 000 DM hierfür zur Verfügung zu stellen. Zustimmung ist deshalb geboten, daß für den gleichen Sachzweck auch staatliche Mittel zur Verfügung stehen, die nur dann eingesetzt werden können und auch zu erhalten sind (Zuschuß aus Landesjugendplan), wenn gleichzeitig der Träger der entsprechenden caritativen Einrichtung Eigenmittel in ungefähr derselben Höhe stellt. Die meisten dieser Anstalten — es ist das das Kinderheim Schloß Beuggen, Kinderheim Tüllinger Höhe, das Margarethenheim Konstanz, Kinderheim zum Guten Hirten in Lörrach, Kinderheim Dillingen, Schifferkinderheim in Mannheim, Pilgerhaus Weinheim, Haus Bergesruh in Heidelberg-Rohrbach und Frommelhaus Daheim in Karlsruhe. Die meisten dieser Einrichtungen müssen ja sowieso unterstützt werden und haben eben diese Eigenmittel zur Verbesserung ihrer Einrichtungen nicht, wenn nicht jetzt im Haushaltjahr 1962 und auch in dem Landesjugendplan eben diese Mittel eingesetzt und aufgebracht werden. Die staatlichen Zuschüsse betragen 358 620 DM. Nach einer Zusammenstellung des Gesamtverbandes der Inneren Mission und des Hilfswerks, der diese Erhebung seinerzeit durchführte, sollten wir für die vorhin genannten Anstalten 376 000 DM zur Verfügung stellen. Der Finanzausschuß bittet sehr, daß diese Summe aus dem Haushaltüberschuß bewilligt wird, damit dieser staatliche Zuschuß ausgelöst und effektuiert werden kann und somit unsere Heime auf diese Weise diese Erneuerungsaufgaben durchführen können.

Es ist erfreulich, und wir sind dankbar dafür, daß diese Anregung eines unserer Synodalen im Finanzausschuß, die weitergegeben worden ist, diese relativ rasche und gute Wirkung gehabt hat.

Es ist dann noch ein kurzer Rechnungsübertrag von 28 000 DM für Abrundung der Gesamtsumme und im laufenden Jahr noch anfallende kleinere besondere Auszahlungen vorgesehen. Ich würde also empfehlen, daß die Synode jetzt beschließt,

die Punkte 5 und 6, 200 000 DM und nochmals 200 000 DM mit der Bindung, daß 80 000 DM bei Mannheim hier zunächst gesperrt sind, bis die Einigung über die Verwendung erfolgt, zu genehmigen, daß auch die Summe 7 genehmigt wird,

daß dann weiter unten noch die Baurücklage mit 650 000 DM und auch die Zuweisungen an die Kapitalienverwaltung, Punkte 13 und 14, mit genehmigt werden.

Damit wäre dann der Weg frei für die Beratung der Positionen, für die Einzelberichte gegeben werden müssen.

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Wenn wir einen Überschuß haben, dann kommt das daher, daß unsere Gehälter angewachsen sind, und unsere Gehälter sind angewachsen, weil auch die Ausgaben angewachsen sind. Wenn die Landeskirche mehr einnimmt, als sie veranschlagt hat, dann kommt das aus ähnlichen Gründen und müßte auch aus ähnlichen Gründen für die Kirchengemeinden verwendet werden. Auch die Kirchengemeinden haben im vergangenen Jahr größere Ausgaben gehabt, und deswegen wäre es nötig, daß auch sie an einem solchen Überschuß beteiligt werden. Ich frage daher: Ist das geschehen? Ist außer diesem Überschuß, der hier ausgewiesen worden ist, von 5 454 664 DM eventuell noch ein Überschuß da, der an die Kirchengemeinden verteilt worden ist, oder ist das der gesamte Überschuß? Wenn ja, warum sind die Kirchengemeinden nicht beteiligt worden?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Es ist nicht noch ein Überschuß da; aber — wie aus dem Bericht von Herrn Schneider zu entnehmen — ist dies ein restlicher Überschuß, nachdem die Landessynode in den vergangenen Tagungen überplanmäßige Ausgaben beschlossen hat. Ich darf dazu kurz folgenden Gesamtüberblick über die Entwicklung unserer Einnahmen und Ausgaben im Rumpfrechnungsjahr 1961 geben.

Der Wirtschaftsführung in diesem Haushaltjahr lag zugrunde der Haushaltsplan, der auf der Herbstsynode 1959 für zwei Rechnungsjahre aufgestellt worden ist. Das Haushaltsvolumen wurde damals in Einnahmen und Ausgaben mit je 27 000 000 DM festgesetzt. Die Einnahmen betrugen insgesamt 48,7 Millionen: also gegenüber dem Haushaltsatz eine Mehreinnahme von 21,7 Millionen. Den Haupteinnahmeposten bilden die Kirchensteuern: gegenüber dem Anschlag von 22,41 Millionen rund 19 Millionen mehr. Hierzu kommt ein Mehreingang an Beiträgen des Staates in Höhe von rund 1,7 Millionen DM sowie weitere kleinere Mehreinnahmen; damit ist die Gesamt-Mehreinnahme von 21,7 Millionen DM geklärt.

Die Ausgaben betragen gegenüber dem Haushalts soll von 27 Millionen rund 36 Millionen. Ich

erkläre zunächst die Mehrausgaben; sie setzen sich aus folgenden Hauptposten zusammen:

Die Kirchensteueranteile der Kirchengemeinden betrugen statt 4,9 Millionen: 10,4 Millionen, also 5,5 Millionen DM mehr.

Dann kommen die erhöhten Personalausgaben; denn die Jahre 1960/61 umfassen die Zeit mehrfacher Gehaltsaufbesserungen, die bei dem Pfarrerstand 2 Millionen für die Aktivenbesoldung, 700 000 DM für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung ausmachen; dazu kommen noch 250 000 DM für Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen, ferner bei der Zentralverwaltung 500 000 DM an Mehraufwand, so daß damit die Mehrausgabe von 9 Millionen geklärt ist.

Rund 48 Millionen Einnahmen abzüglich 36 Millionen Ausgaben ergibt 12 Millionen. Aus diesen 12 Millionen sind folgende Beschlüsse der Landessynode erfüllt worden: Sonderbauprogramm (Beschluß vom Oktober 1961) 2 Millionen DM, Ausgleichsposten für den Haushalt 1962 und 1963 bei der Haushaltsstelle 99 je 1,4 Millionen = 2,8 Millionen.

Sie erinnern sich vielleicht aus der letzten Herbstsynode, daß für das Sonderbauprogramm 2 Millionen DM pro Jahr eingesetzt wurden und die Mittel dazu nur aus dem verflossenen Haushaltsjahr genommen werden konnten. Ferner Rücklage für die Korker Anstalten: 1,5 Millionen DM, Rücklage für die African Moravian Church 250 000 DM sowie die kapitalisierten Zinsen aus Betriebsfonds nach einem früheren Beschuß der Landessynode mit rund 380 000 DM, insgesamt rund 7 Millionen DM. Somit verbleiben noch rund 5 Millionen DM, die Sie in der Vorlage des Finanzausschusses finden.

Sie können aus diesen Zahlen ersehen, die Gemeinden haben 5,5 Millionen an Kirchensteueranteilen mehr erhalten; ferner sind noch für die Gemeinden bereitgestellt worden mit dem Sonderprogramm einmal 2 Millionen DM sofort und zur Finanzierung des Sonderprogramms in den Haushaltjahren 1962 und 1963 noch 2,8 Millionen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Die konkrete Frage des Konsynoden Dr. Stürmer war ja, ob die Gemeinden an diesem erhöhten Steueraufkommen und dem dadurch sich ergebenden Mehrüberhang auch Anteil hätten. Da wollen wir denn doch die Rechnung, die hier im großen Zusammenhang gegeben worden ist, einfach konkretisieren auf Ziffern und möchten sagen: Durch das größere Steueraufkommen konnten sowohl im Haushalt als Rückvergütung wie in Sonderprogrammen den Gemeinden aus diesen 12 Millionen mehr zugeführt werden. Davon sind 5,5 Millionen Rückvergütung aus dem höheren Steueraufkommen. 3 mal 2 Millionen für Sonderbauprogramm, weil wir nicht nur für 1962 und 1963 je 2 Millionen im Haushalt schon eingesetzt haben, sondern rückwirkend vom Überschuß 1961 noch 2 Millionen dazunehmen, das sind 6 Millionen, über die nachher bei der Sonderberatung des Sonderbauprogramms auch die Verwendung bestimmt werden soll. Außerdem erhalten Sie morgen noch eine Vorlage der Finanzverwaltung, die im

Finanzausschuß durchberaten wurde, über die Umschuldungsaktion, die vorgesehen ist, bei welcher durch Zinsverbilligung die raschere Rückzahlung hochverzinslicher Darlehen ermöglicht wird. Dadurch werden auch den Gemeinden — ich will ganz bescheiden sagen — mindestens 500 000 DM zukommen, 5,5 plus 6 Millionen = 11,5 Millionen und aus der Umschuldung Zinsersparnis 500 000 DM, das sind 12 Millionen DM.

Wir haben also sehr wohl bei der Aufteilung und Verwendung des aus dem erhöhten Steueraufkommen möglichen Haushaltsüberschusses auch an die Gemeinden gedacht, und zwar zusätzlich zu dem, was ihnen anteilmäßig vorher zugekommen ist. Und wenn wir jetzt daran gehen, daß wir Einrichtungen der Landeskirche auch noch mit bedenken, glaube ich, daß das eine gerechte Verteilung des Überschusses ist: einerseits Gemeinden, andererseits gesamtkirchliche Anliegen, die wohl auch die Billigung der Synode finden kann, da man hier doch ehrlich halb und halb gemacht hat.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich wiederhole die Vorschläge des Finanzausschusses:

die Ziffern 5 und 6 zu genehmigen, wobei bei Ziffer 6 zunächst der Betrag von 80 000 DM gesperrt bleiben soll.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Zu den Ziffern 13 und 14 erbittet der Finanzausschuß die Zustimmung, wobei bei Ziffer 13 ausgeführt wurde: zur freien Verfügung bei dieser Zweckbestimmung mit einer Grenze von 75 000 DM.

Sind Sie mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses bei diesen Ziffern 13 und 14 einverstanden? — Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Für die Ziffer 7 bittet der Finanzausschuß um Billigung dieser Summe entsprechend dem Bericht, der ja im Rahmen der Vorlagen dem Finanzausschuß gegeben worden ist hinsichtlich der Heime, die vorhin beim Vortrag besonders aufgeführt worden sind.

Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Somit wären die Punkte, die besonders herausgestellt worden sind, erledigt. Die übrigen werden bei den Einzelberichten behandelt werden.

Prälat Dr. Bornhäuser: Verehrte Synodale! Sie haben unter Punkt 7 der Zusammenstellung, die Sie vor sich liegen haben, einer ganzen Reihe von Kinder- und Erziehungsheimen tatkräftige Beihilfe zukommen lassen. Lassen Sie mich heute zum Sprecher werden für all diese Heime. Ich bin selbst Vorsitzender des Verwaltungsrates eines von ihnen. Es handelt sich hierbei, wie Sie in der Begründung, die Sie in Händen haben, gelesen haben, um Häuser zum großen Teil älteren Datums — Tüllingen ist schon hundert Jahre alt —, Heime, die von privaten evangelischen Trägern zum großen Teil bis jetzt unterhalten worden sind, die es aber notwendig haben, daß in der gegenwärtigen Zeit ihnen eine Hilfe zuteil wird.

Darum möchte ich im Namen all dieser Heime Ihnen für die Hilfe, die Sie gegeben haben, herzlich danken. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich jetzt den Synodalen Dr. Götsching um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Evangelische Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg hat mit Datum vom 14. April 1962 folgendes Schreiben an den Präsidenten der Landessynode geschickt:

„Betrifft: Neubau eines evangelischen Krankenhauses in Heidelberg.

Sehr verehrter Herr Präsident!

Wir nehmen Bezug auf den Bescheid vom 10. 6. 1961 über die Bewilligung von 2,2 Millionen DM zur Finanzierung des geplanten Krankenhausbaues. Auf unseren Antrag vom 21. 9. 1961 wurden von der obigen Gesamtsumme 300 000 DM als Abschlag für die Ausführung des ersten Bauabschnittes (Schwesternwohnheim) freigegeben, sofern die Darlehensbedingungen erfüllt werden.

Um die Auszahlung der bald benötigten Mittel zu erreichen, haben wir weitere Verhandlungen geführt, die bisher folgende Ergebnisse hatten:

1. Die Stadt Heidelberg hat ebenfalls einen Teilbetrag von 300 000 DM zur Auszahlung freigegeben (Anlage 1).

2. Die Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr ist bereit, in der Schwesternbesetzung die erforderliche Hilfe zu leisten, so daß für den ersten Abschnitt die Voraussetzungen erfüllt werden könnten (Anlage 2).

3. In der Frage der Basiserweiterung sind die Verhandlungen über die Form des Zusammenschlusses der drei Rechtsträger (Evangelischer Diakonissen- und Kapellenverein, Evangelische Stadtmission Heidelberg e.V. und Evangelischer Verein für Alters- und Siechenfürsorge e. V.) in vollem Gange. Die erforderlichen Grundsatzentscheidungen sind bei allen drei Rechtsträgern herbeigeführt worden und einstimmig geschlossen. Für die Klärung der Einzelheiten ist ein gemeinsamer Ausschuß gebildet worden. Nach dem Stand der Dinge kann festgestellt werden, daß die von uns angebotene Basiserweiterung und damit die Erfüllung der Bedingungen als gesichert angesehen werden kann.

Die Baugenehmigung für den ersten Teilabschnitt ist in Kürze zu erwarten, nachdem inzwischen einige Schwierigkeiten bereinigt worden sind. Für den eigentlichen Krankenhausbau, für den wir gleichzeitig mit der beantragten Baugenehmigung eine Bauanfrage gestellt haben, müssen noch einige Einsprüche verhandelt werden.

In Ihrem Bescheid vom 10. 6. 1961 ist als Voraussetzung für die Freigabe der bewilligten Mittel verlangt, daß wir den Nachweis der gesicherten Schwesterngestellung erbringen. Diese im gegenwärtigen Zeitpunkt unerfüllbare Forderung erschwert uns die Weiterführung der Finanzierungsverhandlungen bei den zuständigen Stellen des

Bundes, des Landes und der Stadt Heidelberg, weil auch diese Stellen gleiche oder ähnliche Bedingungen stellen. Wir bitten deshalb die Synode, von dieser, in einigen Verlautbarungen als unabdingbar bezeichneten Forderung abzugehen. Es besteht für uns selbstverständlich dieselbe zwingende Notwendigkeit, daß wir zum Zeitpunkt der Eröffnung des neuen Krankenhauses die erforderlichen Schwestern bereit haben. Im gegenwärtigen Zeitpunkt wird uns jedoch kein Mutterhaus eine verbindliche Zusage geben können, deren Erfüllung erst in 3 bis 4 Jahren zu vollziehen ist. Ohne daß der Krankenhausbau im Gange ist, werden auch keine verbindlichen Verhandlungen geführt werden können. Immerhin ist es für uns von entscheidender Bedeutung, daß wir bis dahin bereits eine Besetzung für ein Krankenhaus von 80 Betten haben werden, so daß wir auch in personeller Beziehung nicht neu anfangen, sondern den vorhandenen Schwestern- und Personalbestand lediglich auf den Bedarf für 180 Betten erweitern müssen. Die Verhandlungen mit der Leitung der Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr haben auch ergeben, daß dort alles nur Mögliche für die Bereitstellung weiterer Schwestern getan wird. Der vorhandene Kern läßt sich nach allen Erfahrungen ausbauen. Wir sind überzeugt, daß bei breiter Werbung für den Dienst in einem neuen evangelischen Krankenhaus sich genügend Schwestern bei uns melden werden. Die neu zu errichtende Krankenpflegeschule wird ebenfalls wesentlich dazu beitragen, daß bald eine genügende Zahl junger Krankenschwestern zur Verfügung steht.

Für die Herbeiführung der von uns erbetenen Beschlüsse bei der Tagung der Landessynode bitten wir Sie, sehr verehrter Herr Präsident, sehr herzlich und bedanken uns für alle Ihre Mühe in dieser wichtigen Angelegenheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Enderle.“

Hierzu ist zu sagen, daß auf der Frühjahrssynode 1961 beschlossen wurde, für den geplanten Neubau eines Evangelischen Krankenhauses in Heidelberg mit einem Gesamtvolume von 7 Millionen — 2,2 Millionen aus landeskirchlichen Mitteln als Darlehen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen durch Rücklage in den drei Haushaltsjahren 1961, 1962 und 1963 bereitzustellen (siehe hierzu Seite 105 des Verhandlungsberichtes vom April 1961).

Auf eine weitere Eingabe des Evangelischen Diakonissen- und Kapellenvereins hin wurde auf der Herbstsynode 1961 (Verhandlungsbericht Seite 29/30) beschlossen, für einen zunächst zu errichtenden Bau eines späteren Schwesternhauses — also für eine Teillösung des Gesamtprojektes — 300 000 DM zur Verfügung zu stellen. Dieses Haus soll zunächst teilweise mit Krankenbetten bestellt werden und nach Errichtung des eigentlichen großen Krankenhaus-Neubau als Schwesternwohnhaus dienen. Voraussetzungen für die Auszahlung eines ersten Darlehens von diesen 300 000 DM sollten sein — ich zitiere —, „daß die Stadt (gemeint ist Heidelberg)

anteilig das Geld bis 300 000 bzw. 350 000 DM gibt und zweitens, daß wenigstens für diese 80 Betten die Schwesternfrage bindend zu lösen ist und uns die entsprechende Zusicherung gegeben wird für diese Teillösung". Die Summe von 300 000 DM ist bereitgestellt und abrufbar. Das haben Sie eben von Synodalen Schneider gehört.

Das Schreiben des Evangelischen Diakonissen- und Kapellenvereins vom 14. 4. 1962, das ich eben verlas, enthält zwei wesentliche Punkte:

1. Es wird mitgeteilt, daß die Voraussetzungen zur Auszahlung der genehmigten 300 000 DM erfüllt seien.
2. Es wird gebeten, von der Bedingung, daß vor Erstellung des eigentlichen Krankenhaus-Neubaus die Schwesterngestellung nachgewiesen werden kann, abzugehen.

Zu 1. Zur Bestätigung, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung der 300 000 DM erfüllt sind — Beteiligung der Stadt Heidelberg, Lösung der Schwesternfrage — werden beigefügt als Anlage 1 die Abschrift eines Schreibens der Stadtverwaltung Heidelberg mit einer Bestätigung, die lautet:

"Die Stadt Heidelberg hat dem Evangelischen Diakonissen- und Kapellenverein, Landfriedstraße 18, für den Neubau eines Krankenhauses an der Zeppelin/Richard-Wagnerstraße in Heidelberg ein dinglich zu sicherndes Darlehen in Höhe von 300 000 DM bewilligt." . . .

Ich lese die weiteren Sätze nicht vor; sie sind nicht wichtig.

Als Anlage 2 liegt ein Schreiben des Evangelischen Diakonissen-Mutterhause Karlsruhe-Rüppurr vom 13. März 1962 vor. Es lautet:

"Betr.: Schwesterngestellung für die Erweiterung 1. Abschnitt des Krankenhauses Salem.

Ihr Schreiben vom 10. März 1962.

Sehr verehrter Herr Enderle!

Sie haben uns einen kurzen Bericht über den vorgesehenen Erweiterungsbau des Krankenhauses Salem in Heidelberg gegeben, wofür wir Ihnen herzlich danken.

Wir nahmen zur Kenntnis, daß Sie für den erweiterten Krankenhausbetrieb insgesamt sieben Schwestern mehr als bisher benötigen.

Die Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr erklärt sich hiermit bereit, Ihnen bei der Besetzung der neuen Schwesternstellen behilflich zu sein und, soweit wir dazu in der Lage sind, die Schwestern zu senden, die Sie selbst nicht durch eigene Werbung gewinnen können.

Kann schon ein ungefährer Zeitpunkt für die Fertigstellung des Neubaus bzw. für die Benötigung der zusätzlichen Schwestern genannt werden?

In der Hoffnung, daß Ihnen mit der in dieser Form gegebenen Bereitschaftserklärung gedient ist — eine mündliche Besprechung wird wohl erst am 28. März möglich sein, da die Konferenz vorher nicht stattfinden kann — bin ich

mit herzlichen Grüßen

Ihr gez. Schäfer."

Nach eingehender Aussprache sieht der Finanzausschuß die Bedingungen für die Auszahlung der 300 000 DM als erfüllt an. Man kam zu der Auffassung, daß über die Erklärung von Herrn Pfarrer Schäfer hinaus heute keine bindendere Zusage von einem Diakonissen-Mutterhaus abgegeben und diese Erklärung als ausreichend angesehen werden muß.

Zu 2. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß von der grundsätzlichen Forderung, vor einer festen Zusage von finanziellen Mitteln für Krankenhaus-Neubauten die Schwesternfrage zu regeln, nicht abgesehen und dem Evangelischen Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg die gewünschte Zusicherung in der Form, wie er sie wünscht, nicht gegeben werden kann. Der Finanzausschuß sieht ein, daß ein Nachweis in der Form, daß die später benötigten Schwestern etwa schon auf Abruf bereitstehen müßten, nicht erbracht werden kann. Im Hinblick darauf, daß bei der geplanten Vergrößerung des Krankenhauses von 80 auf 180 Betten aber noch eine große Anzahl von Schwestern benötigt wird, sollte unbedingt weiterhin intensiv und laufend mit in Frage kommenden Mutterhäusern verhandelt werden, um zum mindesten eine solche Erklärung, wie sie von Herrn Pfarrer Schäfer aus Karlsruhe-Rüppurr abgegeben wurde, zu erhalten.

Der Finanzausschuß weist nochmals auf die für die Gewährung der von den vorgesehenen 2,2 Millionen DM nach Auszahlung der 300 000 DM noch übrigen 1,9 Millionen erforderlichen Voraussetzung hin (Verhandlungsbericht Frühjahrssynode 1961 Seite 105), besonders auf c) und d) dieser Voraussetzungen, d. h. c) die Trägerschaft des Diakonissen- und Kapellenvereins auf eine breitere Basis in Stadt und Kreis Heidelberg zu stellen — diese Voraussetzung wird durch die im Schreiben vom 14. 4. 1962 mitgeteilte und bereits beschlossene Form der Basiserweiterung noch nicht erfüllt! — und d) den Nachweis einer tragbaren Wirtschaftlichkeitsrechnung zu bringen.

Ohne daß alle Voraussetzungen in der nach Lage möglichen Form erfüllt sind, können Mittel für den folgenden großen Bauabschnitt nicht zur Verfügung gestellt werden. Aus der Zusage und Auszahlung des Teildarlehens von 300 000 DM kann die Gewährung der übrigen bereitzustellenden Mittel nicht abgeleitet werden.

Im übrigen wäre noch beim Regierungspräsidium Nordbaden nachzufragen, in welcher Form das neu zu errichtende evangelische Krankenhaus in Heidelberg in die staatliche Bettenplanung einbezogen ist. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode folgenden Antrag zur Annahme:

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung von 300 000 DM laut Beschuß der Synode vom 24. 10. 1961 (Verhandlungsbericht Seite 30)

- a) Gewährung eines Darlehens von 300 000 DM seitens der Stadt Heidelberg,
- b) Lösung der Schwesternfrage für das zunächst 80 Krankenbetten fassende Krankenhaus (später Schwesternhaus) — erste Teillösung —

werden als gegeben angesehen. Somit können

die 300 000 DM als Darlehen — Bedingungen Seite 30 Verhandlungsbericht 1961 — ausbezahlt werden.

2. Eine Entbindung von der Voraussetzung, die Frage der Schwesterngestellung für den großen Krankenhausneubau (180 Betten) vor Errichtung dieses Baues zu regeln, kann nicht erfolgen.

3. Vor Klärung und Erfüllung der laut Beschuß der Synode vom 21. 4. 1961 (Verhandlungsbericht Seite 103) notwendigen Voraussetzungen in der nach Lage der Dinge bestmöglichen Form etwa zu Beginn der Frühjahrssynode 1963 mit erneutem Bericht — können weitere finanzielle Mittel für den geplanten Krankenhaus-Neubau nicht zur Auszahlung kommen. Sie sind bzw. werden jedoch bereitgestellt.

Oberkirchenrat **Hammann**: Sie erlauben mir, daß ich nur zu der Stelle des Berichts eine Bemerkung mache, bei der die Rede davon war, daß es ein Anliegen des Finanzausschusses sei, der Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg möchte sich mit den sendenden Diakonissen-Mutterhäusern weiterhin oder erneut in Verbindung setzen, mit dem Ziel, daß für den Teilbau der 80 Betten oder für das ganze Haus mit 180 Betten die erforderliche Anzahl Schwestern zu gewinnen wäre. Dazu möchte ich auf Grund der Beobachtungen, die ich ständig mache, Ihnen zweierlei sagen:

1. Bitte, verlassen Sie sich nicht darauf, daß in den nächsten Jahren Aussicht besteht, daß ein badisches oder außerbadisches Mutterhaus oder irgend eine evangelische Schwesternschaft die für 180 Betten notwendige Anzahl von Schwestern wird stellen können. Der Fall, den wir beim Krankenhaus Siloah in Pforzheim mit der sendenden Schwesternschaft des Herrenberger Mutterhauses vor einem Jahr hatten, ist ein einmaliger geblieben in ganz Deutschland! Der Herrenberger Hausvorstand kann sich seither nicht retten vor der Flut der Anfragen! Sehr viele Krankenanstalten haben angefragt und wünschen von dem Herrenberger Schwesternverband Schwestern.

2. Die Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr hatte das chirurgische Krankenhaus in der Plöck in Heidelberg seit Jahrzehnten mit Schwestern versorgen können. Infolge des Schwesternmangels wurde vor einigen Jahren die dortige Schwesternschaft zurückgezogen und anderweitig eingesetzt. Damals, das liegt jetzt 5—6 Jahre zurück, erklärte ich, daß übergangsweise für die Aufrechterhaltung des Dienstes in der internen Klinik in Heidelberg-Handschuhheim, im „Haus Salem“, ein Rest der Schwestern bleiben solle. Dieser „Rest“ der Schwestern arbeitet zur Zeit noch und stellt — so meint das der Kapellenverein in Heidelberg — den Stamm der Schwestern dar, wenn das 80-Bettenhaus zu standekommt.

Herr Pfarrer Schäfer hat, wie Sie gehört haben, in einer vorsichtigen Weise erklärt, daß für den 80-Bettenbau, „wenn die Möglichkeit dazu bestünde“, von seiten des Rüppurrer Mutterhauses Schwestern gegeben werden können oder wenigstens eine Unterstützung geboten werden solle zur

Gewinnung weiterer Schwestern. Da die Arbeitszeit auch in den Kliniken begreiflicherweise anderen Institutionen angepaßt werden soll, ist es einfach erforderlich, daß in den letzten Jahren mehr Schwestern da eingesetzt werden müssten, wo vorher die Schwestern 10—12 oder mehr Stunden am Tag gearbeitet haben. Deshalb diese vorsichtige Stellungnahme!

Der Verwaltungsrat des Rüppurrer Mutterhauses, zu dem Herr Wendt und ich gehören, hat zu diesem Antrag noch keine Stellung nehmen können. Es wird so gut wie ausgeschlossen sein, daß über diese Bereitschaftserklärung hinaus, übergangsweise helfen zu wollen oder mitzuhelpen, daß dann freiberufliche Schwestern gewonnen werden, wenn nicht plötzliche neue glückhafte Umstände eintreten, die Gestellung von Schwestern für 180 Betten einigermaßen verbindlich zugesagt werden kann.

Man darf auf die Aktion, die badischen und außerbadischen Mutterhäuser anzuschreiben, nicht große Hoffnungen setzen und meinen, in ein oder zwei Jahren würde diese Frage gelöst sein!

Synodaler **Dr. Müller**: Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Sie werden sich erinnern, daß ich auf der Herbstsynode als Heidelberger Synodaler zu diesem Projekt des Heidelberger Kapellenvereins nicht sprechen konnte und mein Bedauern darüber ausdrücken mußte, daß wir Heidelberger Synodale zu wenig informiert waren. Ich möchte das heute insofern etwas nachholen: die Information der Heidelberger Synodalen durch den Kapellenverein ist besser geworden, und es ist uns glaubhaft dargestellt worden an Hand von Zahlen, die natürlich nicht das noch nicht errichtete Krankenhaus betreffen, aber die etwa die Schwesternschule, die die Universitätskliniken haben, betreffen, daß es eine gewisse Attraktivität in Heidelberg gibt: Für diese Schwesternschule oder Schwesternhochschule, wie sie im Volksmund heißt, besteht ein Überangebot, so daß jährlich so und so viele zurückgewiesen werden müssen. Der jetzt leitende Arzt des Diakonissen-Kapellenvereinskrankenhauses, Haus Salem, versteht es nach unserem, der Heidelberger Synodalen Eindruck mit Geschick, die Werbung für freiberufliche evangelische Schwestern zu betreiben, so daß die Sache als völlig hoffnungslos und aussichtslos hier öffentlich wohl nicht bezeichnet werden kann. Ich bin dafür, daß wir die Kautelen, die Vorsichtsbestimmungen, die der Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat, hundertprozentig unterstreichen, nicht aber durch ein negatives Votum jegliche Weiterarbeit verhindern.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Götsching**: Ich möchte noch hinzufügen, daß das Krankenhaus, erste Teillösung, 80 Betten, in dieser Form arbeitsfähig ist. Es ist das wichtig, weil ja heute eigentlich Krankenhäuser unter hundert Betten im allgemeinen unrentabel sind. Es handelt sich aber hier um eine innere Abteilung, die nach Aussage von Konsynodalem Dr. Müller und auch von Herrn Pfarrer Ziegler ohne weiteres arbeitsfähig ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Ich stelle den Vorschlag des

Finanzausschusses zur Abstimmung. Er umfaßt drei Abschnitte:

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung von 300 000 DM laut Beschuß der Synode vom 24. 10. 1961 (Verhandlungsbericht Seite 30)
 - a) Gewährung eines Darlehens von 300 000 DM seitens der Stadt Heidelberg,
 - b) Lösung der Schwesternfrage für das zunächst 80 Krankenbetten fassende Krankenhaus (später Schwesternhaus) — erste Teillösung — werden als gegeben angesehen. Somit können die 300 000 DM als Darlehen ausbezahlt werden; Bedingung: siehe Verhandlungsbericht Seite 30.
2. Eine Entbindung von der Voraussetzung, die Frage der Schwesterngestellung für den großen Krankenhausneubau (180 Betten), vor Errichtung dieses Baues zu regeln, kann nicht erfolgen.
3. Vor Klärung und Erfüllung der laut Beschuß der Synode vom 21. 4. 1961 (Verhandlungsbericht Seite 105) notwendigen Voraussetzungen in der nach Lage der Dinge bestmöglichen Form — etwa zu Beginn der Frühjahrssynode 1963 mit erneutem Bericht — können weitere finanzielle Mittel für den geplanten Krankenhaus-Neubau nicht zu Auszahlung kommen. Sie sind bzw. werden jedoch bereitgestellt.

Synodaler Schneider: Darf ich eine Aufklärung geben, damit es keine Mißverständnisse gibt. Bei Ziffer 2 ist der große Erweiterungsbau von 180 Betten genannt. Der Erweiterungsbau beträgt aber nur 100 Betten, die Erhöhung auf 180 Betten muß es heißen. Nur damit es keine Mißverständnisse gibt. Im Wortlaut hat es geklungen, als ob der zweite Ausbau 180 Betten umfassen würde. Das stimmt nicht. (Zuruf: insgesamt 180 Betten!) Ja, insgesamt 180 Betten.

Präsident Dr. Angelberger: Flicken wir „insgesamt“ rein in die Klammer.

Synodaler Höfflin: Es geht mir darum, in dem Beschuß der Ordnung halber die Zurückstellung der zweiten Rate von 300 000 DM für das bereits im Grundsatz beschlossene Gesamtprojekt mit zu beschließen außer der Freigabe von zufällig nun auch 300 000 DM, die ausbezahlt werden sollen. Siehe Vorlage des Finanzausschusses, die Sie vorhin erhalten haben und die der Vorsitzende erläutert hat, Ziffer 1.

Präsident Dr. Angelberger: Dagegen bestehen wohl keine Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses, den ich verlesen habe, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Angenommen bei einer Enthaltung.

IV, 2.

IV, 2: Bauvorhaben des Diakonissenhauses Bethlehem — Geländeerwerb. Die Berichterstattung hat Herr Dekan Schühle übernommen.

Berichterstatter Synodaler Schühle: Mit Schreiben vom 12. 4. 1962 an die Landessynode berichtete das

Mutterhaus Bethlehem über den Fortgang seines Neubauvorhabens, für das die Synode im Frühjahr 1960 je 250 000 DM aus Haushaltsüberschüssen der Rechnungsjahre 1960/61 und 1961/62 für den ersten Bauabschnitt, Seminar und Internat, zur Verfügung stellte.

Der 1958 für das Neubauvorhaben durch die Landeskirche erworbene Bauplatz Lerchenberg-Durlach kommt nach Angabe der Mutterhausleitung aus vielfachen Gründen nicht mehr in Frage. Die weiteren Bemühungen um die Erwerbung eines neuen Bauplatzes führten zu zwei Angeboten: Das eine betraf eine Teilfläche der Dragonerkaserne, das andere ein freies Gelände am Flugplatz, nördlich der Ehlersstraße.

Der Platz in der Dragonerkaserne liegt zwar gegenüber dem jetzigen Mutterhaus. Er hätte den Vorzug, daß nur ein Neubau des Kindergärtnerinnenseminars mit Internat und den Übungseinrichtungen erforderlich gewesen wäre. Die Ermittlungen aber, schreibt das Mutterhaus, ergaben, daß die Erwerbskosten für die Fläche von nur 1 ha einschließlich der Kosten für den Abbruch der dort stehenden sehr soliden Bauten, Kasernenteile, sich etwa auf 2 Millionen belaufen würden. Schwierigkeiten in der Bebauung unter Berücksichtigung von Durchfahrtsrechten und von vorhandenen Ringleitungen, insbesondere aber im Hinblick auf die Ablösung bestehender Mietverhältnisse wären hinzugekommen. Da überdies die Blücherstraße zu einer Hauptverkehrsstraße geworden ist, durch die eine Straßenbahnlinie zum städtischen Krankenhaus und zum Flugplatz gelegt werden soll, wäre die Gesamtanstalt in zwei von einander getrennte Teile zerschnitten worden. Deshalb hat sich die Verwaltung des Mutterhauses Bethlehem zum Erwerb des Geländes am Flugplatz entschieden. Dieses Gelände gehört der Domäne, und es ist bereits ein Antrag auf Erwerbung dieses Geländes gestellt. Das Mutterhaus Bethlehem ist der Meinung, daß die Erwerbung dieses Bauplatzes auf Kosten der Landeskirche erfolgen soll und daß die Landeskirche dafür Mittel bereitstellen möchte.

Wir sind in unseren Beratungen im Finanzausschuß zu dem Beschuß gekommen, der Synode zu empfehlen, diesen Erwerb des Bauplatzes auf Kosten der Landeskirche zu tätigen. Also der Antrag:

Die Synode wolle beschließen:

Für den Erwerb des Bauplatzes am Flugplatz für das Mutterhaus Bethlehem soll eine Summe von 1 000 000 DM — soviel wird es etwa kosten — bereitgestellt werden.

Das sind die vorhin erwähnten 500 000 DM, die von der Frühjahrssynode 1960 beschlossen worden sind aus Haushaltsüberschüssen 1960/61 und 1961/62 und aus diesen vorhin vorgetragenen 500 000 DM nach Pos. 8 der Vorlage „Haushaltsüberschuß des Rumpfrechnungsjahres 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961“.

Über die für die Durchführung des Bauvorhabens erwarteten weiteren landeskirchlichen Mittel kann natürlich erst verhandelt werden, wenn vom Mutterhaus der dafür erforderliche Finanzierungsplan und

die sonst erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind, zu denen das Mutterhaus Bethlehem bisher nicht gekommen ist. Es ist also nur der erste Beschuß zu fassen: Erwerb des Bauplatzes Flugplatz laut obigem Antrag.

Landesbischof D. Bender: Es fällt mir als Mann der Diakonie nicht leicht, zu sagen, daß mir das Projekt Bethlehem Fragen erweckt, die ich nicht verschweigen kann, denn es ist klar, daß, wenn erst einmal das Grundstück gekauft und das Kindergarteninnenseminar gebaut wird, auch der Bau eines neuen Mutterhauses folgen muß — schon aus wirtschaftlichen Gründen. Es ist mir nur eine Frage, ob das Mutterhaus Bethlehem dieses Bauvolumen wirklich und auf die Dauer wird ausfüllen können. Für unsere heutige Sicht ist die Verlagerung der Arbeit des Mutterhauses von der Ausbildung der Schwestern, die nicht vorhanden sind, auf die Ausbildung der Kindergarteninnen unaufhaltsam. Die Ausbildung der Kindergarteninnen und die Pflege der alten Schwestern wird in nicht allzuferner Zeit die Aufgabe des Mutterhauses sein.

Ob bei dieser klar sich abzeichnenden Entwicklung ein neues Mutterhaus gebaut werden soll und darf, das ist die Frage, die mich bei allem Wohlwollen für das Diakonissenhaus Bethlehem bewegt — eine ernste Frage.

Synodaler Dr. Stürmer: Ich möchte das Vorhaben von dem Mutterhaus Bethlehem voll und ganz bejahren. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben in unseren Kirchengemeinden, daß die Kinder, die keinen Rückhalt mehr haben in ihrer Familie, besonders wo wir mit keinem Ernstnehmen des Taufversprechens mehr rechnen können, wenigstens in den Kindergärten von gut evangelisch ausgebildeten Schwestern oder Kindergarteninnen betreut werden können. Wir in Mannheim haben schon lange keine Schwestern mehr, wir wären aber schon dankbar, wenn wir gut evangelische Kindergarteninnen bekommen können (Beifall!)

Es ist eine ganz, ganz große Not, erstens Kindergarteninnen überhaupt zu bekommen und zweitens dann noch evangelische zu bekommen. Und selbst wenn nun, wie ja in der Diakonie überhaupt, mit einem Schwesternnachwuchs kaum mehr zu rechnen ist, so ist doch die Arbeit des Mutterhauses Bethlehem in der Ausbildung von Kindergarteninnen für unsere Landeskirche eine ganz, ganz wichtige Aufgabe. Und darum meine ich, daß die Synode alles tun müßte, diesem Mutterhaus zu der nötigen Ausbildungsstätte zu verhelfen.

Was mir aber eine Frage ist, ob die Synode für diesen teuren Bauplatz allein aufkommen muß. Wir haben ja noch die Fonds. Wir sehen gerade in diesem Gesamtprojekt, daß der Fonds — es ist wohl der Unterländer Kirchenfonds — von der Landeskirche 1 500 000 DM zurückerstattet bekommt für ein Objekt, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, das er bisher innegehabt hat. Wäre es nicht gut, wenn der Unterländer Kirchenfonds dieses Gelände kaufen und dem Mutterhaus Bethlehem in Erbpacht zur Verfügung stellen würde?

Synodaler Edk: Ich möchte gern ein Wort zu den Besorgnissen des Herrn Landesbischofs bezüglich des Vorhabens des Mutterhauses Bethlehem sagen. Es ist uns vollkommen klar, daß der Zugang an Schwestern so gering ist, daß mit dem Schwesternstamm die bisherige Aufgabe des Mutterhauses Bethlehem zukünftig nicht bewältigt werden kann. Es ist aber erfreulich, daß für das Seminar am Diakonissenmutterhaus Bethlehem ein so starker Zugang an Schülerinnen zu verzeichnen ist und daß darüber hinaus zwischen dem Mutterhaus und den ausgebildeten Kindergarteninnen ein so guter Kontakt vorhanden ist, daß man das Mutterhaus Bethlehem auch als ein Heimathaus der ausgebildeten Kindergarteninnen betrachten kann. Die Erfahrung zeigt, daß ein Teil der ausgebildeten Kindergarteninnen entweder heiratet oder einem anderen Beruf zugeht, daß aber etwa die Hälfte der ausgebildeten Kindergarteninnen doch in dem Beruf bleibt und, je länger sie in dem Beruf stehen, um so mehr die Verbindung zum Mutterhaus pflegen.

Es wäre also für die große Aufgabe, die hinsichtlich der Kindererziehung und Kinderpflege heute dringlicher ist als je, notwendig, daß dieses Werk erhalten und gefördert wird. Ich glaube, wir dürfen die Zuversicht haben, daß das Vorhaben des Mutterhauses Bethlehem mit der Hilfe der Kirche ausgeführt werden kann. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Schneider: Darf ich nur noch mal darauf hinweisen, daß wir der Meinung waren, daß es besser ist, wenn nicht etwa, wie Sie, Herr Dr. Stürmer, vorschlagen, der Unterländer Kirchenfonds festgelegt wird mit etwa einer halben Million Kapitalien gegen Erbpacht. Es ist besser, wenn seine Mittel im Darlehensweg gegeben werden und dann zur Verzinsung auch die Tilgung kommt, um wieder daraus weitere Vorhaben unterstützen zu können. In diesem Fall aber wollten wir vom Überhang das Geld nehmen, damit die Landeskirche Besitzerin des Grundstücks ist und bleibt und ihrerseits dann in Erbpacht es an Bethlehem weitergibt. Das war unsere Überlegung über die finanzielle Handhabung dieser Transaktion.

Synodaler Dr. Stürmer: Wir haben zu Eingang dieser Synode die Grundsätze gehört über die Verwaltung der Fonds. Darnach sind Erträge aus veräußerten Liegenschaften wieder in Liegenschaften anzulegen. Hier, das wäre die beste Anlage. Ich beantrage daher, den Betrag für das Diakonissenhaus Bethlehem hier zu streichen und ihn auf den Unterländer Kirchenfonds, wenn dies möglich ist, zu übertragen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Zur ersten Frage — Stehen Fondsmittel für den Erwerb dieses Grundstücks, das hier zur Debatte steht, zur Verfügung? — ist eindeutig nein zu sagen; ebenfalls nein auch zu dem Vorschlag von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer, die dem Fonds aus dem seinerzeitigen Erwerb und dem Ausbau des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums von der Landeskirche zurückstatteten Mittel für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Ich erinnere Sie an Ihre gestrige Debatte zum

Pfarrerdienstgesetz, als eine Grundsatzfrage zur Sprache kam: wohin mit den nicht mehr aktiven Pfarrern? Der Oberkirchenrat macht sich auch darüber Gedanken. So wurden bereits Emeritiertenhäuser gebaut und sollen auch weiterhin gebaut werden. Ein Teil der fraglichen 1,5 Millionen DM sind u. a. auch hierfür vorgesehen.

Ich darf Sie bitten, nicht auf diese 1,5 Millionen, die als nächste Position aus dem Überschuß dem Unterländer Fonds zurückerstattet werden sollen, zurückzugreifen, sondern diese Mittel effektiv für den vorgesehenen Zweck freizugeben.

Weiterhin noch eine Antwort zu der Frage: Emeritiertenhäuser. Es wurde jetzt eines dieser Häuser fertiggestellt, ein 8-Familienhaus, in dem u. a. sechs emeritierte Pfarrer und eine Pfarrwitwe wohnen. Wir sind dabei, in Mosbach ein weiteres derartiges Wohnhaus zu bauen, und diskutieren mit der Kirchengemeinde Konstanz den Erwerb eines Geländes auf Fondskosten, um dort in ähnlicher Form eine Wohnmöglichkeit für Emeriti zu schaffen.

Ich bitte Sie also — und ich möchte auch so das einleitende Referat verstanden wissen —, diese Wohnbauten als echte Möglichkeit, Grundstöcksvermögen zu bilden, anzusehen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich frage zunächst unseren Konsynoden Dr. Stürmer, ob der Antrag, der eingeschränkt war, „wenn es möglich ist“, aufrechterhalten wird nach den soeben gegebenen Erklärungen?

Synodaler Dr. Stürmer: Ich ziehe ihn zurück!

Präsident Dr. Angelberger: Sie ziehen ihn zurück! — Danke! — Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen. Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

„Die Synode wolle beschließen, für den Erwerb des Bauplatzes Flugplatz für das Mutterhaus Bethlehem 1 Million DM bereitzustellen, das sind eine halbe Million laut Beschuß der Frühjahrssynode 1960 und eine weitere halbe Million aus der Position 8 der Vorlage des Finanzausschusses zum Haushaltüberschuß des Rumpfrechnungsjahres 1961.“

Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? — Wer enthält sich? — Der Antrag bei 9 Enthaltungen angenommen.

Ich mache nun den Vorschlag, daß wir die gesamten Tagesordnungspunkte mit Ausnahme von VII nicht mehr heute behandeln, sondern in die Tagesordnung der morgigen Plenarsitzung erneut aufnehmen. Ich möchte nämlich den Ausschüssen Gelegenheit geben, falls erforderlich, heute abend noch die Punkte zu besprechen, die morgen auf die Tagesordnung kommen sollen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit allgemeine Zustimmung.

VII.

Und ich rufe auf den Punkt VII der Tagesordnung: „Verschiedenes“ und frage, ob um das Wort gebeten wird. — Ich erteile das Wort dem Herrn Moderator Dr. Rostan!

Moderator Dr. Rostan: Herr Präsident! Ceci est très problematic! (Heiterkeit!)

Liebe Brüder in Jesus Christus. Bevor ich von Herrenalb scheide, möchtest ich der Synode der Evangelischen Kirche in Baden meinen Dank für die brüderliche Aufnahme aussprechen. Ich danke ganz besonders dem Herrn Landesbischof D. Bender, der in seiner Person eine tiefe Verbindung zwischen unseren Kirchen in diesen letzten Jahren hergestellt hat.

Ich hoffe, daß der Herr Landesbischof auch bei unserer Synode teilnehmen wird.

Ich wünsche, Ihnen das Angebot der Waldensischen Kirche zu überbringen auf einen kostenlosen Aufenthalt von drei bis vier Wochen für vier Pastorenfamilien (Ehepaare), die ihre Ferien in Torre Pellice (in den Waldensertälern) oder aber am Meer in einem waldensischen Hause in Vercosia ganz nahe bei San Remo verbringen möchten. (Großer allgemeiner Beifall!)

Diejenigen, die einen solchen Erholungsaufenthalt wünschen, möchten mir bitte schreiben. Der Zeitpunkt für diese Erholung ist in den Monaten April und Mai am Meer, im Juni und September in Torre Pellice am günstigsten. Während des Sommers sind in der übrigen Zeit unsere Häuser für Kindererholung reserviert.

Ich hoffe, die freundschaftlichen Beziehungen mit Ihnen auch in der Zukunft erneuern zu können. (Großer Beifall!)

Möge der Segen Gottes bei Ihnen und Ihrer Kirche bleiben.

Präsident Dr. Angelberger: In unserem Namen wird der Herr Landesbischof den Dank aussprechen.

Landesbischof D. Bender: Ich kann Ihnen, Herr Moderator, nur sagen, daß wir Ihnen und Ihrer Kirche für dieses freundliche Angebot dankbar sind. Zur Vereinfachung des Verfahrens würde ich vorschlagen, daß wir es wie die Waldensische Kirche halten und den Herrn Moderator bitten, uns die Pfarrer zu benennen, die für einen Erholungsaufenthalt in Frage kommen. Ich würde unsererseits Brüder anfragen, ob sie zu den angegebenen Zeiten von dem Angebot Gebrauch machen können. (Allgemeiner Beifall!)

Dann erbitte ich von Ihnen den Auftrag, bei der am 29. Juli beginnenden Synode der Waldensischen Kirche den Gruß unserer Synode entbieten zu dürfen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird noch das Wort gewünscht unter Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler Schmitz: Ich darf Sie daran erinnern, daß die Synode vor einem Jahr die Bildung eines zweiten Lebensordnungsausschusses beschlossen hat, und zwar zum Zwecke der Beratung aller Fragen um die kirchliche Trauung und christliche Eheführung. Damals wurden Pfarrer Cramer, Dr. Hetzel und ich in diesen Ausschuß berufen, ich selbst als Vorsitzender, und wir haben das Recht der Kooptation bekommen für nicht-synodale Mitglieder. Das sah zu Anfang außerordentlich einfach aus, aber war dann doch gar nicht so

leicht durchzuführen, wie man das auf erste Sicht glaubt. Wir haben uns bemühen müssen, einen geeigneten Zusatz an Mitgliedern zu bekommen, zumal ja auch die Synode mit Recht darauf hingewiesen hatte, daß mindestens eines dieser Mitglieder eine Frau sein sollte. Es ist nach recht mannigfaltigen Bemühungen und vielem Briefwechsel dem Mitglied der Kirchenleitung in unserem Ausschuß, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, gelungen, in Frau v. Haeften aus Heidelberg ein solches Mitglied zu ermitteln, und Frau v. Haeften hat sich auch zur Teilnahme bereiterklärt. Aber da ist unendlich viel Mühe und Schriftwechsel vorangegangen, für die gerade ich als Vorsitzender auch jetzt noch Herrn Oberkirchenrat Kühlewein Dank sagen möchte. Ich selbst habe es unternommen, nachdem unserem Ausschuß ein Theologe, ein Arzt und ein Jurist angehört, noch einen weiteren Theologen aus der Reihe der Großstadtpfarrer zu finden und habe ihn gefunden in dem Herrn Pfarrer Horst Weigt in Mannheim, der trotz seiner starken Belastung bereit war, auf alle Fälle mitzuarbeiten, wenn nicht Schwierigkeiten unvorgesehener Art kommen.

So sind wir zu einer konstituierenden Versammlung erstmalig in der Herbstsynode gekommen, haben die beiden nichtsynodalen Mitglieder gewählt und wollten uns dann allerdings nur an die Arbeit begeben, wenn wir ein Bild über den Stoff gewonnen hätten, wie er sich in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland dargeboten hat und etwa schon erarbeitet ist. Nun etwa nicht aus dem Grunde, um abzuschreiben, um es ganz ganz einfach mal zu nennen, sondern wenn man diesem Bau der EKD angehört als Gliedkirche und wenn man weiß, mit welchen Tendenzen gearbeitet wird, dann kann man ja nicht in Alleingängen gehen, und man muß das Material irgendwie zugänglich und gesichtet haben. Da war es wieder recht schwierig, bis dieses Material zusammen war, und es war wieder Herr Oberkirchenrat Kühlewein, der uns da behilflich gewesen ist. Er hat uns zugänglich gemacht die Materialien von Braunschweig, von Schleswig-Holstein, von der VELKD, von Lippe, von der Evangelischen Kirche der Union, von Hessen-Nassau, von Württemberg und schließlich von Burgenland in Österreich.

Bis das soweit war, war viel Zeit vergangen. Dann mußte das Material einmal einzeln studiert werden, und wir sind dann bisher zu einer einzigen Sitzung im Petersstift in Heidelberg zusammengekommen. Wir haben dort das Material erstmals gesichtet und besprochen und wollen uns am 12. Juli dieses Jahres am selben Ort wieder zusammenfinden, um dann einen ersten rohen Vorentwurf vielleicht besprechen zu können.

Ich darf Ihnen als einziges vielleicht noch sagen: die Lebensordnungen sind, wenn auch in manchen Teilen gleich und in Gruppen sortierbar, doch recht

verschieden, und wir haben — ja, wenn der Herr Propst Rau noch da wäre, dann könnte ich ihm eine Freude machen, so er das so empfindet — wir haben eigentlich gefunden, daß die Lebensordnung, die die Kirche von Hessen-Nassau gewählt hat, eine völlig andere Sprache hat, daß sie einen anderen Aufbau besitzt, daß sie eine ausgezeichnet gewählte Präambel hat, daß sie in der ganzen Disposition anspricht, und daß wir, ohne abschreiben zu wollen, ein klein wenig an diese — Sie werden es bei mir gerne hören — ajuristisch gefaßte Lebensordnung (Heiterkeit!) für die Ehe und die Trauung — und nun, Herr Dekan Merkle ist leider jetzt nicht da — unser Herz verloren haben. (Große Heiterkeit!)

Das ist der derzeitige Stand unserer Kommissionsarbeit. Ich gestehe gern, sie ist noch nicht sehr weit vorgeschritten. Aber wir sind auf gutem Wege, und wir werden uns bemühen, bis zum Herbst weiter zu kommen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir danken für den Bericht und bitten, unseren Wunsch und Auftrag, den die Synode gegeben hat, weiter zu verfolgen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich glaube, hier einen guten Anknüpfungspunkt zu haben, um das, was ich im Namen des Kleinen Verfassungsausschusses zu berichten habe, hier kurz vorzutragen. Es ist so wenig, daß wir dafür nicht einen besonderen Punkt auf der Tagesordnung erbeten haben. Ich kann berichten: Wir sind in einer sehr viel glücklicheren Lage bei der Ausübung unseres Kooperationsrechtes. Wir haben nämlich gar keine Schwierigkeit gehabt, auf einen Brief hin Herrn Schmitz als neues Mitglied in den Kleinen Verfassungsausschuß zu gewinnen!

Im übrigen ist der Kleine Verfassungsausschuß zweimal zusammengetreten seit der letzten Synodatagung. Er hat durchberaten den Entwurf eines Pfarrdiakonengesetzes und die Vorschläge für die Durchführung einer etwaigen Bischofswahl. Ich darf glücklicherweise sagen: es ist nicht etwa so, daß irgendein aktueller Zeitpunkt ins Auge gefaßt würde. Auf Bitten unseres Herrn Landesbischofs haben wir diese Lücke, die in unserer ganzen kirchlichen Gesetzgebung und in der Geschäftsordnung unserer Synode besteht, zu füllen gesucht. Die beiden Vorlagen gehen jetzt an den Evangelischen Oberkirchenrat und werden, wenn er zustimmt, dem Landeskirchenrat zugeleitet und dann bei der Herbsttagung der Synode vorgelegt werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Auch Ihnen sei Dank für den Bericht, Bruder v. Dietze.

Ich frage, ob noch weitere Wortmeldungen vorliegen? — Das ist nicht der Fall. — Ich schließe die Sitzung.

Synodaler Schaal spricht das Schlußgebet.

(Schluß 19.15 Uhr.)

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 4. Mai 1962, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung.

II.

Bekanntgaben.

III.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Bericht des Prüfungsausschusses landeskirchlicher Kassen
Berichterstatter: Synodaler Ulmrich
2. Bauvorhaben der Korker Anstalten —
Bericht über ein Gutachten zu den Plänen für das Bauvorhaben
Berichterstatter: Synodaler Schneider
3. Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker
Berichterstatter: Synodale Debbert
4. Entschuldung der Kirchengemeinden —
Berichte und Richtlinien
Berichterstatter: Synodaler Höfflin
5. Sonderbauprogramm 1961 bis 1963
Verteilungsplan — Beschuß über Bedingungen
Berichterstatter: Synodaler Schneider
6. Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Mannheim: Haushaltsplan der Landeskirche —
Finanzausgleich
Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
7. Erwerb des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim-Neckarau durch die Landeskirche
Berichterstatter: a) Synodaler Schneider
b) Synodaler Hürster
8. Erweiterungsbau August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld
Berichterstatter: Synodaler Berger
9. Zuschuß an das Stöcker-Werk e. V., Heidelberg
Berichterstatter: Synodaler Lauer

IV.

Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses über einen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt

- a) Berichterstatter des Hauptausschusses:
Synodaler Frank
- b) Berichterstatter des Rechtsausschusses:
Synodaler Bäßler

V.

Bericht des Haupt- u. Finanzausschusses über den Umbau des Hauses der Kirche in Herrenalb

- a) Berichterstatter des Hauptausschusses:
Synodaler Dr. Merkle
- b) Berichterstatter des Finanzausschusses:
Synodaler Schneider

VI.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Entwurf einer Entschließung zu den Arnolds-hainer Abendmahlsthesen
Berichterstatter: Synodaler Katz
2. Der ökumenisch-missionarische Auftrag der Kirche
Berichterstatter: Synodaler Viebig
3. Die Errichtung von Pastoralkollegs
Berichterstatter: Synodaler Schoener
4. Konfirmationsordnung und Bericht des Ausschusses für Lebensordnung
Berichterstatter: Synodaler Schoener
5. Entschließung der Gemeinschaft evangelischer Erzieher bei der Arbeitstagung am 10. und 11. Februar 1962 in Königsfeld
Berichterstatter: Synodaler Dr. Hoffmann

VII.

Verschiedenes.

VIII.

Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.
Synodaler Dr. Merkle spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Konsynodale! Zu unserer großen Freude ist gestern abend als weiterer Gast der Präsident der Landessynode unserer pfälzischen Nachbarkirche bei uns eingetroffen. Herr Präsident Schneider, ich heiße Sie in unserem Kreise recht herzlich willkommen und danke Ihnen in gleich herzlicher Weise für Ihr Kommen. Dies um so mehr, da ich weiß, daß Ihre Zeit infolge Ihrer Inanspruchnahme im öffentlichen Leben sehr knapp bemessen ist. Ihr Kommen hilft mit zur Herstellung und Vertiefung eines freundnachbarlichen Verhältnisses und enger persönlicher Beziehungen zwischen Ihrer Landeskirche und unserer Landeskirche, wie wir es zu unserer Patenkirche und unserer Württembergischen Nachbarkirche schon viele Jahre haben.

Ich nehme an, daß Sie ein Grußwort an uns zu richten wünschen, und gebe Ihnen hierzu Gelegenheit.

Präsident Schneider: Hohe Synode! Es ist mir eine besondere Freude, daß ich heute noch am letzten Tag Ihrer Synodaltagung in Erwiderung des Besuches, den Herr Pfarrer Schoener im vergangenen Jahr auch um diese Zeit bei unserer Pfälzischen Synode gemacht hat, hier ein Grußwort sagen, bei Ihnen weilen und an Ihren Beratungen teilnehmen darf. Ich sage dieses Grußwort namens unserer Pfälzischen Synode und der Kirchenleitung, und ich

hoffe — das darf ich nun am Ende der Tagung sagen — daß Sie erfolgreiche und segensreiche Beratungen und Ergebnisse dieser Beratungen gehabt haben und heute noch haben werden.

Herr Pfarrer Schoener konnte vor einem Jahr liebenswürdigerweise auf die besonderen Beziehungen, die er zur Pfalz hat, hinweisen. Ich darf vielleicht in umgekehrter Weise heute auch auf meine Beziehungen zu Baden, insbesondere zur badischen Pfalz hinweisen. Ich habe wie mein Vater in Heidelberg studiert und meine ersten juristischen Gehversuche in Pforzheim, in Wiesloch und in Heidelberg gemacht. Und schon recht früh hat mich meine Frau das Badener Lied gelehrt. Denn auch sie stammt aus Baden. Ich habe sie aber trotzdem dann in die Pfalz mitgenommen und sie ist heute der Meinung, daß die beiden Landstriche, die beiden Länder, gleich schön seien. Sie fühlt sich auch als Badnerin recht wohl in der Pfalz.

Nun, ich will Sie nicht zu sehr unterhalten; denn ich weiß, daß am letzten Tage einer Synode erfahrungsgemäß sich alles zusammendrängt und daß man auch abends noch nach Hause kommen will. Ich darf Ihnen versichern, wie sehr ich mich über die Einladung gefreut habe, gerade weil ich es für notwendig erachte, die freundnachbarlichen Beziehungen unserer beiden Landeskirchen noch zu vertiefen, nicht nur auf dem — sagen wir — amtlichen Sektor der Pfarrer untereinander, sondern daß auch die Laien, wenn ich dieses ja etwas anrüchige Wort gebrauchen darf, etwas mehr Verbindung untereinander bekommen. Denn ich glaube, daß wir als Unionskirchen doch im Kreise der Evangelischen Kirchen eine besondere Aufgabe haben. Und ich kann mir nicht recht denken, daß man echte ökumenische Arbeit mit ganzem Herzen treiben kann, wenn man nicht auch im kleineren Bereich versucht, immer mehr zusammenzuwachsen in der Heimatkirche selbst. Diese evangelische Gemeinsamkeit erscheint mir notwendig auch im innerdeutschen Bereich, auch im Blick auf die katholische Kirche. Wir leben ja in dieser Welt, und wir haben insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit es dauernd auch mit der anderen Kirche zu tun. Ich sage dies ohne jeden antikatholischen Komplex, einen solchen habe ich nicht; aber ich bin der Überzeugung, um unseres Glaubens willen müssen wir auch immer wieder nach der katholischen Kirche schauen und beobachten, was hier vor sich geht. Und das können wir um so besser und um so fröhlicher tun, wenn wir selbst in unserer Kirche einen immer festeren und engeren Zusammenhalt gewinnen werden.

Sie haben in den letzten Tagen arbeitsreiche Sitzungen gehabt. Wie ich höre, haben Sie oft bis spät in den Abend hinein getagt. Sie haben die gleichen Probleme wie wir in unserer Pfälzischen Landeskirche. Das Pfarrerdienstgesetz — habe ich gehört —, haben Sie nun glücklich verabschiedet. Soweit sind wir noch nicht ganz. Dagegen waren wir etwas früher mit dem Theologinnengesetz. Die Debatten über die Frage der Kriegsdienstverweigerung — ich weiß nicht, ob auch bei Ihnen auf der Synode ab und zu eine Atombombe platzt; bei uns

war das in der Vergangenheit des öfteren der Fall — sind ja oft mit die erregendsten und für einen Präsidenten oft am schwierigsten zu leiten. Die Pfarrerbesoldung hat uns einigen Kummer gemacht, und dankbar haben wir hier das Beispiel und die Vorlage der badischen Kirche als Muster und Grundlage nehmen können, so daß auch bei uns die Pfarrer nun, soweit ich es übersehen kann, einigermaßen zufriedengestellt sind. Wir bekommen nun auch einen Staatsvertrag mit dem Lande Rheinland-Pfalz, der uns nicht nur finanziell eine Besserstellung bringen wird, sondern der auch die Eigenständigkeit und die Eigenverantwortung der Kirche nochmals dokumentiert und deutlich macht, wie beide Größen nebeneinander und bei den gemeinsamen Aufgaben miteinander zu handeln haben. Wir hoffen, daß damit auch eine Entwicklung zum Abschluß kommt, die uns in der Vergangenheit, da wir ja aus dem bayerischen Staatsvertrag noch einige Rechte hatten, beschäftigt hat, und daß damit diese Dinge nun endgültig bereinigt werden.

Das ein kurzer Blick auf die Aufgaben, die uns alle bewegen. Lassen Sie mich, um es kurz zu machen, nochmals recht herzlich danken für Ihre freundliche Einladung und Ihrer Arbeit für den heutigen Tag und der Arbeit der Synode und der Kirchenleitung in der Zukunft Gottes Segen wünschen. Möge er Ihnen, uns allen die Gnade schenken, daß wir immer arbeiten können, daß unsere Kirche wächst an dem, der das Haupt ist, Christus. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Präsident Schneider! Für Ihre freundlichen Worte des Grüßes, Ihre Ausführungen über unsere gemeinsamen Aufgaben und Ihre guten Wünsche für ein erfolg- und segensreiches Abschließen unserer Tagung sage ich Ihnen unseren herzlichen Dank. Lassen Sie uns mit diesem Dank unseren aufrichtigen Wunsch an Ihre Kirchenleitung, an Ihre Synode und Sie für ein erfolgreiches Wirken und Ihr persönliches Wohlergehen verbinden. (Beifall!)

II.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt II auf: Bekanntgaben.

Liebe Konsynodale! In unserer ersten Sitzung am Montag haben wir ein Schreiben der Evangelischen Landesjugendkammer Baden, Dank für die Behandlung der Eingabe betr. die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und auch einen Bericht des Arbeitskreises, der auf der vergangenen Tagung unserer Synode gebildet worden war, dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß zur Bearbeitung überwiesen.

Beide Ausschüsse haben diese Materie in langen und gründlichen Verhandlungen bearbeitet. Die Ausschußmitglieder waren bestrebt, gerade für diese Materie, die wir bereits auf der letzten Tagung unserer Synode behandelt hatten, eine Lösung zu finden, die allen wesentlichen Erfordernissen und unseren jetzigen Verhältnissen unbedingt gerecht werden soll. Trotz dieses ehrlichen Strebens und unermüdlichen Arbeitens ist es in den Ausschüssen

nicht möglich gewesen, eine solche Lösung zu finden, die sich geeignet hätte, sie als wohlvorbereitet der Synode — sei es für einen Ausschuß oder gemeinsam für beide Ausschüsse — vorzulegen. Aus diesem Grunde haben mich die Herren Vorsitzenden dieser Ausschüsse gebeten, Ihnen die Mitteilung zu machen von dem Ergebnis der Beratungen und dem Plan, daß zunächst für diese Tagung dieser Beratungsgegenstand vertagt und die Materie vorbereitend für unsere Herbsttagung bearbeitet werde. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Problems erachte ich es als zweckmäßig, daß wir diesen Vorschlag der beiden Ausschüsse achten.

Wir werden deshalb die Ausschüsse oder einen Teil ihrer Mitglieder bitten, sich diesem Problem erneut und eingehend zu widmen, damit wir auf den nächsten Tagungen wirklich die Lösung finden, die dem Problem tatsächlich gerecht wird.

III, 1.

Unter Punkt III der Tagesordnung rufe ich die Berichte des Finanzausschusses auf, und zwar zunächst 1. Bericht des Prüfungsausschusses landeskirchlicher Kassen.

Ich darf unseren Konsynoden Ulrich bitten, uns diesen Bericht des Prüfungsausschusses zu geben.

Synodaler Ulrich: Bevor ich meinen Bericht beginne, möchte ich sagen, daß ich heute bei der Aufzählung der landeskirchlichen Kassen Ihre Geduld nicht auf die Probe stelle. (Große Heiterkeit!)

Hohe Synode! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landessynode weitere Rechnungsbeschlüsse und Vermögenstandsdarstellungen landeskirchlicher Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes über sandt, und zwar:

1. Unterl. Evang. Kirchenfonds, Abt. Heidelberg, (Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg) für 1. 4. 1957/58,
2. desgleichen für 1. 4. 1958/59,
3. Unterl. Evang. Kirchenfonds, Abt. Mosbach (Evang. Stiftschaffnei Mosbach) für 1. 4. 1958/59,
4. Unterl. Evang. Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe für 1. 4. 1959/60,
5. Unterl. Evang. Kirchenfonds, Abt. Offenburg für 1. 4. 1959/60,
6. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Heidelberg für 1. 4. 1958/59,
7. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Mosbach für 1. 4. 1958/59, und
8. Evang. Stiftschaffnei Lahr für 1. 4. 1958/59.

Wie in meinem letzten Bericht der Spätjahrs synode 1961 vorgetragen, lassen auch bei dem heutigen Bericht die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes erkennen, daß die Rechnungen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß und eingehend geprüft wurden.

Es sind neben den Prüfungsberichtigungen verschiedene Rechnungsunterschiede richtiggestellt und

die Durchführungen der Berichtigungen angeordnet. Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommenen Überprüfungen der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensdarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß auch die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Überprüfung erfolgte in Verbindung mit den von der Synode genehmigten Voranschlägen und ergab keine Beanstandungen. Allen an den Rechnungsführungen und den Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

„Hohe Synode wolle dem Evang. Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht aufgeführten Rechnungen Entlastung erteilen.“

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wird ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. — Kann jemand dem Vorschlag des Finanzausschusses, Entlastung zu erteilen, nicht folgen? — Wünscht jemand sich der Stimme zu enthalten? — Das ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig die Entlastung erteilt.

III, 2.

Punkt 2: Bauvorhaben der Korker Anstalten — Bericht über ein Gutachten zu den Plänen für das Bauvorhaben.

Synodaler Schneider: Liebe Konsynode! Wir haben auf der Herbsttagung 1961 in einer etwas zügigen Weise einen Antrag der Korker Anstalten auf eine Neubauumgestaltung der dortigen Anlagen bewilligt. Mir ist dann in Gesprächen mit verschiedenen Freunden mitgeteilt worden, daß eigentlich jenes Bauvorhaben in seiner Planung etwas überraschend gekommen sei, und ich wurde gefragt, ob wohl eine gründliche Überprüfung dieser Planung der Korker Instalten vorher erfolgt sei.

Um solchen Bedenken begegnen zu können, hat der Leiter der Korker Anstalten, Herr Pfarrer Meerwein, einen Fachmann, der wohl in der Lage ist, solche Bauvorhaben zu überprüfen, um ein Gutachten gebeten. Es ist dies Herr Professor Dr. Horst Linde, der auch als Ministerialdirigent für die staatlichen Bauvorhaben im Finanzministerium, Bauabteilung, fühlend zeichnet. Herr Dr. Linde hat nun ein solches Gutachten abgegeben, und es scheint mir, um jene Fragen und Bedenken zu zerstreuen, doch wichtig, daß nur ganz kurz die Synode aus diesem Gutachten das wesentliche erfährt. Es heißt hier:

„Der Grundriß vom Bau des Mädchenheimes ist sehr schön, weil er bei aller praktischen Lösung doch auch sehr individuell ist und ein persönlicheres Zusammenleben dort ermöglicht. Die Zuordnung der einzelnen Raumelemente ist zweckmäßig und dabei die Lage der Kapelle besonders gut.“

Ich bin überzeugt, daß die Schwestern sehr gerne in diesem Hause wohnen werden und daß sich

dort eben auch durch die architektonischen Elemente ein guter Geist der Gemeinschaft der Schwestern entwickeln wird."

„Die Anlage des zweiten Bauabschnittes ist ebenfalls richtig“ — über das Bettenhaus nachher — „Der Abstand zum alten Bettenhaus sollte möglichst groß sein. Wenn man ihn näher an die Straße heranrücken könnte, dann würde dies für die Schwesternräume noch eine befreiende Lösung im Erdgeschoß des Mädchenheimes ermöglichen.“

Ich darf aber abschließend feststellen, daß die Pläne einen ausgezeichneten und ausgereiften Eindruck machen und daß ich überzeugt bin, daß Sie“ — also Herr Pfarrer Meerwein als Leiter der Korker Anstalten — „mit dem ersten und zweiten Bauabschnitt der Anstalt besondere Freude haben werden. Ich wünsche Ihnen für den Bezug des Baues alles Gute.“

Es ist wertvoll, und wir sind dankbar dafür, daß wir also für dieses Bauvorhaben, das nun zügig begonnen werden soll, diese gute Beurteilung von einem anerkannten Fachmann haben.

III, 3.

Präsident Dr. Angelberger: Zum Punkt 3 dieses Abschnitts: Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker wird unsere Konsynodale Debbert berichten.

Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Vorlage des Landeskirchenrats betr. „Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes“ wurde dem Finanzausschuß zur Stellungnahme übergeben. In eingehenden Gesprächen wurde im Finanzausschuß festgestellt, daß die Bedeutung der Kirchenmusik für den Gottesdienst und das gemeindliche Leben weithin in den Gemeinden anerkannt wird; man möchte Orgelmusik und Chorgesang nicht missen; aber bei der Bezahlung des Kirchenmusikers appelliert man oft zu stark an seinen Idealismus. Man entloht ihn nicht so, wie es bei anderen Diensten eine Selbstverständlichkeit ist, obwohl die finanziellen Mittel dazu in manchen Fällen vorhanden sind. Bei kleinen und armen Gemeinden ist jedoch oft eine echte Notlage gegeben; es ist ihnen nicht möglich, mehr als bisher für ihren Kirchenmusiker aufzuwenden. Daß dieser Notlage gesteuert wird, ist dem Finanzausschuß ein ernstes Anliegen. Man ist sich darüber klar, daß lediglich durch die Ergänzung der Richtlinien der Notstand nicht behoben ist. Durch sie wird auch in Gemeinden, die dazu finanziell in der Lage sind, das Verständnis für eine angemessene und richtige Entlohnung nicht geweckt, wenn es bisher nicht vorhanden war. Den kleinen und finanzschwachen Gemeinden aber stehen auch nach Verabschiedung der Ergänzung der Richtlinien nicht mehr Mittel zur Verfügung als bisher. Der Erlass der Ergänzung der Richtlinien dürfte also keine positiven Erfolge zeitigen. Im Herbst 1960 hat man sich in den Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes bewußt auf die Jahresvergütungen in Gemeinden über 3000 Seelen

beschränkt. Die in den Richtlinien genannten Beträge wurden als Richthöchstsätze festgelegt, wobei man den Gemeinden die Vergütung ihren Verhältnissen gemäß in voller Freiheit überließ. Aus diesen Richtsätzen können auch die Vergütungen in Gemeinden mit unter 3000 Seelen entsprechend abgeleitet werden. Ihre Festsetzung sollte der freien verantwortlichen Entscheidung der Kirchengemeinderäte überlassen bleiben.

Der Finanzausschuß schlägt der Landessynode folgenden Beschuß vor:

„Die Verabschiedung der Vorlage über die Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes wird zurückgestellt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit dem Amt für Kirchenmusik die Bedenken, die beim Finanzausschuß gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen, zu erörtern. Der Landessynode möge über das Ergebnis der Erörterungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Amt für Kirchenmusik auf der nächsten Tagung berichtet werden.“

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich frage Sie, sind Sie mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden? — Ist jemand dagegen? — Wünscht sich jemand der Stimme zu enthalten? — Nicht der Fall.

III, 4.

Nun bitte ich den Konsynodalen Höfflin zu berichten über: „Entschuldung der Kirchengemeinden — Berichte und Richtlinien“

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Im Haushaltspunkt unserer Landeskirche ist für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 unter Position 19 Beihilfen für verschiedene Zwecke an die Kirchengemeinden ein Gesamtbetrag von jährlich 1 330 000 DM ausgewiesen. In diesem Betrag sind jährlich 1 250 000 DM enthalten, die für die Entschuldung der Kirchengemeinden vorgesehen sind (siehe Verhandlungsniederschrift über die Frühjahrssynode Seite 103ff.).

Aus der eben genannten Verhandlungsniederschrift ist die Erklärung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr insoweit zu zitieren, daß ein Programm, nach welchen Grundsätzen diese Entschuldung vorgenommen werden soll, damals noch nicht erarbeitet war. Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hat aber zugesichert, die hierfür vorgesehenen Mittel erst dann zu verausgaben, wenn im Finanzausschuß entsprechende Richtlinien erarbeitet worden sind.

In seiner Sitzung vom 23. und 24. März 1962 wurde dem Finanzausschuß eine Aufstellung über die Verschuldung der Kirchengemeinden vorgelegt. Nach dieser Aufstellung sind die Kirchengemeinden unserer Landeskirche am 1. Januar 1962 mit insgesamt 33 502 504 DM verschuldet gewesen. Davon entfallen auf die innerkirchliche Verschuldung 11 060 692 DM, nämlich 8 227 065 DM 2proz. Darlehen aus dem Diaspora-Bau- und Instandsetzungsprogramm und 2 833 627 DM 4proz. Darlehen bei der Kapitalienverwaltungsanstalt, so daß eine äußere Verschuldung

in Höhe von insgesamt 22 441 712 DM verbleibt. Von den eben genannten Gesamtschulden bei kirchenfremden Gläubigern liegen nur knapp 5 000 000 DM unter einem Zinssatz von 5 Prozent, während für rund 17,5 Millionen DM ein Zinssatz von über 5 Prozent bezahlt werden muß.

Anhand einer Vorlage des Oberkirchenrats hatte sich nun der Finanzausschuß am 1. Mai 1962 damit zu beschäftigen, nach welchen Richtlinien er die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel zur Entschuldung der Gemeinden in Höhe von jährlich 1 250 000 DM für die Jahre 1962 und 1963 einsetzen will. Als Ziele für diese Richtlinien boten sich zunächst an

1. Ziel der landeskirchlichen Hilfe soll lediglich die Entlastung des laufenden Haushalts der Kirchengemeinden sein.
2. Ziel der Hilfe soll der sofortige teilweise Abbau der Schulden sein; die daraus folgende Zinsersleichterung ist die erwünschte mittelbare Folge des Schuldenabbaus.
3. Ziel der Hilfe soll ein möglichst weitgehender Abbau hochverzinslicher Schulden sein, so daß die künftige Zinsenlast sich verringert.

Die Beratung dieser Ziele im Finanzausschuß er gab zunächst eine Tendenz dahingehend, daß lediglich eine Umschuldung der hochverzinslichen Fremdschulden vorzunehmen sei. Diese sei in der Weise vorzunehmen, daß die bisher bei kirchenfremden Darlehensgebern aufgenommenen Darlehen gegen solche von der Landeskirche zu 2 Prozent Zins umgeschuldet werden. Der bisherige Gesamtschuldendienst sollte den betroffenen Gemeinden in voller Höhe wie bisher zugemutet werden in der Weise, daß anstelle der nun ersparten Zinsen in voller Höhe der Zinsersparnis zusätzliche Tilgungsleistungen gefordert werden sollten. Eine solche Regelung hätte folgende Vor- und Nachteile gehabt:

a) Vorteile:

1. Die Rückflüsse aus den neu hingegebenen Umschuldungsdarlehen wären verhältnismäßig schnell zurückgeflossen und hätten erneut zur Umschuldung der verbleibenden weiteren hochverzinslichen Schulden eingesetzt werden können.
2. Einer eventuellen Neigung der Kirchengemeinden, den ersparten Schuldendienst sofort wieder für neue Verschuldungen einzusetzen, wäre vorgebeugt gewesen.

b) Nachteile:

1. Es gibt eventuell Kirchengemeinden, die vor dringenden Bauprojekten stehen, welche ohne Darlehensaufnahmen nicht durchgeführt werden können. Die Ausführung solcher Projekte wäre trotz der vorgenommenen Umschuldung zeitlich nicht früher möglich gewesen, weil sich zwar die Zinsenlast, nicht aber die Höhe des Gesamtschuldendienstes vermindert hätte.
2. Rein optisch wurde es für nicht richtig gehalten, den Kirchengemeinden durch die Umschuldung auch eine sofort spürbare Entlastung ihres Haushalts zukommen zu lassen.

Wegen der eben genannten Nachteile konnte die

für die Kirchengemeinden „harte“ Regelung mit 8 Stimmen im Finanzausschuß keine Mehrheit finden. Es wurde deshalb in weiteren Verhandlungen versucht, den erwähnten Vor- und Nachteilen der in Aussicht genommenen Regelung durch eine gewisse Synthese Rechnung zu tragen.

Zunächst wurde vorgeschlagen, einen einheitlichen Tilgungssatz für die Umschuldungsdarlehen festzusetzen mit der Maßgabe, daß dieser entsprechend zu verringern sei, wenn dadurch eine höhere Belastung als bisher entstehen würde. Diese Regelung wurde dann aber wieder verworfen, weil durch sie keine einheitliche Behandlung aller betroffenen Gemeinden in Bezug auf die sofortige Haushaltsentlastung erzielt worden wäre. So hätten beispielsweise einige Gemeinden trotz notwendiger Kürzung der generell festgesetzten Tilgungsbeträge bezüglich des Gesamtschuldendienstes keine Entlastung erfahren, während Gemeinden mit dem generellen Tilgungssatz unverhältnismäßig hohe Summen eingespart hätten.

Der Finanzausschuß nahm dann schließlich einstimmig folgende Richtlinien für die Hingabe der Umschuldungsdarlehen an:

1. Die Umschuldungsdarlehen sind mit jährlich 2 Prozent zu verzinsen.
2. Bei der Hingabe der Darlehen wird eine für die Gesamtauflaufzeit des Darlehens gleichbleibende Tilgungsrate wie folgt festgesetzt: Bisheriger Schuldendienst (Zins und Tilgung) für das umgeschuldete Darlehen abzüglich 10 Prozent (gemeindliche Haushaltsentlastung) abzüglich 2 Prozent für Zinsen aus der Ursprungssumme des Umschuldungsdarlehens.

Durch diese Regelung sparen alle Kirchengemeinden, die Umschuldungsdarlehen erhalten, in gleicher Weise 10 Prozent des bisherigen Schuldendienstes für die umgeschuldeten Darlehen ein. Darüber hinaus werden sie in verhältnismäßig kurzer Zeit infolge der wesentlich höher liegenden Tilgung von ihrer Schuldenlast frei. Weil diese erhöhten Tilgungsbeträge durch die Landeskirche sofort wieder zu neuen Umschuldungen weiterer Darlehen eingesetzt werden können, werden sich die dem Umschuldungsprogramm zur Verfügung stehenden Mittel laufend erhöhen.

Abschließend unterhielt sich der Ausschuß noch darüber, welche Darlehen mit den im Rechnungsjahr 1962 zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 1 250 000 DM umgeschuldet werden sollten.

Hierzu boten sich zunächst die Darlehen mit 7 Prozent und mehr Zinsen an. Es handelt sich hier um einen Gesamtbetrag von 2 941 678 DM. Davon entfallen auf Darlehen bis zu einer Höhe unter 20 000 DM 215 056 DM über 20 000 DM bis 250 000 DM 507 367 DM über 250 000 DM 2 219 255 DM

Beim letztgenannten hohen Betrag handelt es sich jedoch lediglich um zwei Einzeldarlehen in Höhe von rund 500 000 DM und 1,7 Millionen DM.

Bei seinen Überlegungen ging der Ausschuß zunächst davon aus, daß sich eine Umschuldung von

Darlehen unter 20 000 DM im Hinblick auf die entstehende Verwaltungsarbeit nicht lohnen würde. Diese Darlehen sollen deswegen mit Mitteln des Ausgleichstocks ganz abgelöst werden. Hierdurch verringert sich zunächst der Gesamtbetrag der kirchengemeindlichen Schulden mit 7 und mehr Prozent Zinsen auf 2 726 622 DM.

Von diesem Restbetrag sollen alle Darlehen zwischen 20 000 DM und 250 000 DM im Gesamtbetrag von 507 367 DM ganz umgeschuldet werden. Die verbleibenden Darlehen mit insgesamt 2,2 Millionen rund sollen mit 30—33 Prozent umgeschuldet werden. Durch diese Maßnahme werden aus dem Umschuldungsprogramm rund 1 180 000 DM in Anspruch genommen.

Abschließend soll noch vermerkt werden, daß die eben genannten Richtlinien zunächst im Haushaltsjahr 1962 Anwendung finden sollen. Sobald nähere Einzelheiten über die Auswirkungen dieser Richtlinien vorliegen, insbesondere aber auch bekannt ist, ob und inwieweit die Fremdgläubiger der vorgesehenen Umschuldung sich widersetzen, wird sich der Finanzausschuß erneut mit der Angelegenheit befassen und etwa erforderliche Änderungen an den Richtlinien vornehmen.

Im übrigen wird dem Finanzausschuß laufend über die Verwendung der Mittel aus dem Umschuldungsprogramm berichtet werden. Diese Regelung entspricht dem Verfahren, wie es für die übrigen Sonderbauprogramme der Landeskirche angewandt wird.

III. 5.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu diesem Bericht? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte Konsynodenal Schneider zu berichten zum Sonderbauprogramm 1961 bis 1963.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konsynodale! Die Kirchengemeinderäte der großen Kirchengemeinden im Bereich unserer Landeskirche hatten an die Landessynode den Antrag zur Schaffung eines Sonderbauprogramms gestellt. In diesem Antrag waren folgende Gesichtspunkt ausgeführt, die ich nur kurz in Erinnerung rufen möchte.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden wolle beschließen:

„Erstmals für das Rechnungsjahr 1962 werden im Haushaltspunkt der Landeskirche Mittel für ein Sonderbauprogramm eingestellt, aus welchem — ähnlich wie beim Diaspora- und Sanierungsprogramm — Kirchengemeinden, die durch besondere Bauverpflichtungen belastet sind, zinsverbilligte Darlehen aus Landeskirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt werden.“

Dieser Antrag hat dazu geführt, daß uns der Finanzreferent nun einen Vorschlag über die Durchführung des angeregten Sonderbauprogrammes vorlegt hat. Dabei ging er davon aus, daß nicht nur für das Jahr 1962, sondern weitergreifend auch für das Jahr 1963 und schon zurückgreifend aus Überhangbeträgen noch für das Jahr 1961 je 2 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden sollen für dieses Sonderbauprogramm.

In der Zusammenfassung, die als Bedarfsnachweis für solche Ausgaben nun aufgestellt worden ist, wurde uns berichtet, daß insgesamt Bauvorhaben in Höhe von 29 283 000 DM angemeldet sind, welche aus dem Sonderbauprogramm nun entsprechende anteilige Zuteilung erwarten möchten. Es war deshalb zu überlegen, in welcher prozentualen Größenordnung gegenüber dem Bauwert der Bauvorhaben diese Sonderzuweisungen aus dem Sonderbauprogramm gegeben werden sollen. Der Finanzausschuß hat dem Vorschlag des Finanzreferenten zugestimmt, daß 20 Prozent der Gesamtbaukosten im Einzelfall gegeben werden sollen, jedoch maximal 200 000 DM.

Wir haben deshalb den entsprechenden Antrag zu stellen, daß diese Grundlage der 20 proz. Bezugsschaltung grundsätzlich sichergestellt wird. Wegen der Zins- und Tilgungsraten ist bei der Beratung zugestimmt worden, daß wir 2 Prozent Zinsen vorschlagen und nur 1 Prozent Tilgung im Sonderbauprogramm festsetzen, so daß der Antrag des Finanzausschusses wie folgt lautet:

„In Ergänzung des Synodalbeschlusses vom 26. 10. 1961 werden folgende Bedingungen für die Gewährung von Darlehen aus dem Sonderbauprogramm festgelegt: Die Mittel aus dem Sonderbauprogramm werden als Darlehen mit 2 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung gewährt, und zwar bis zu 20 Prozent der Baukosten eines Bauvorhabens, im Einzelfall jedoch höchstens 200 000 DM.“

Auf die notierten Bauvorhaben in Höhe von 29 283 000 DM umgerechnet ergäbe sich hiermit ein Soll-Betrag von 4 958 000 DM, der in Anspruch genommen würde. Da in den 6 Millionen DM auch der im Haushalt eingesetzte Betrag von 2 Millionen DM für 1963 mit verrechnet wird, ist also ein Rest von 1 042 000 DM noch offen, um für etwaige weitere Anmeldungen zur Verfügung gestellt zu werden. Wenn sich darüber hinaus noch besondere Anliegen im Laufe der nächsten anderthalb Jahre zeigen werden, würde man dann sehen, ob unter Umständen noch eine Aufstockung aus Überhangmitteln für das Sonderbauprogramm möglich sein wird.

Wir empfehlen die Annahme des Antrags über die Bedingungen und freuen uns, daß in so rascher Weise nun dem Anliegen des Sonderbauprogramms praktisch Geltung verschafft werden konnte. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand zu den Ausführungen über das Sonderbauprogramm das Wort zu nehmen? — Das ist nicht der Fall. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — Damit ist der Vorschlag des Finanzausschusses einstimmig angenommen.

III. 6.

Der Konsynodale Dr. Müller wird berichten über den Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Mannheim: Haushaltspunkt der Landeskirche — Finanzausgleich.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller**: Es liegt ein Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Mannheim vom 18. April 1962 vor, den Haushaltsplan der Landeskirche—Finanzausgleich betreffend:

„Der Kirchengemeinderat Mannheim hat mit Bedauern festgestellt, daß in der Diskussion über den neuen Haushaltsplan der Landeskirche auf der Herbstsynode 1961 das Anliegen der Kirchengemeinde Mannheim nicht mit dem brüderlichen Verständnis gehört wurde, das der größten Kirchengemeinde der Landeskirche mit ihren großen Sorgen zukommen müßte. Es wurde die Struktur der Rheinischen Kirche der Badischen gegenübergestellt. Auch wir Mannheimer bejahren die badische Verfassungsstruktur, aber sowohl in der Rheinischen Kirche wie in der Badischen Kirche gibt es Mißstände. Es ist in der Rheinischen Kirche ein Mißstand, wenn die kleinen Gemeinden bei den großen betteln gehen müssen (Hinweis auf das Verhandlungsprotokoll Seite 100, rechte Spalte, Abs. 2). Es ist aber auch in der Badischen Kirche als ein Mißstand anzusehen, wenn die größte Kirchengemeinde überschuldet ist und ständig bei der Kirchenleitung bitteln gehen muß.“

Diesen Zustand hat der Mannheimer Synodale Pfarrer Dr. Stürmer in den Sitzungen dargestellt und damit auch die wiederholt geäußerten Ansichten des Kirchengemeinderats Mannheim zum Ausdruck gebracht. Soll dieser wohl beiderseits unbefriedigende Zustand befriedigend gelöst werden, dann kann das nur erreicht werden, wenn den wiederholten Bitten von Mannheim stattgegeben wird und bei der nächsten Aufstellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde ein fester Satz von 35 Prozent des Aufkommens der Kirchensteuer vom Einkommen bei den Finanzämtern in Mannheim wieder rückfließt. Die dauernden unliebsamen Auseinandersetzungen können und müssen vermieden werden. Diese höhere Zuteilung soll nicht auf Kosten des Anteils anderer Gemeinden, sondern allein zu Lasten des landeskirchlichen Anteils erfolgen (vgl. S. 12, linke Spalte, 3. Absatz im gedruckten Protokoll). Damit würde der Zustand wiederhergestellt werden, wie er vor der Änderung über die Besteuerungsgrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer, die bei der Einrichtung der Finanzabteilung hervorgerufen war, bestand. Auch würde durch diese Maßnahme die Kirchenleitung von Aufgaben entlastet werden, die ihr nicht zukommen. Wir sind der Auffassung, daß unsere Stellung dem Versprechen, das bei den Verhandlungen der Synode im Herbst 1957 zu Ausdruck gekommen war, entspricht (siehe Verhandlungsprotokoll Seite 9). Es war hier ausdrücklich noch um eine Übergangszeit von zwei Jahren gebeten worden, bis der neue Verteilungsschlüssel, der dem vor 1937 entsprechen soll, eingeführt wird. Wir müssen insoweit auch den Ausführungen des Herrn Referenten des Evang. Oberkirchenrats, wie sie auf Seite 12, rechte Spalte, ab 3. Absatz der Niederschrift der

Herbsttagung 1961 dargelegt sind, widersprechen und müssen bitten, daß die dringend notwendige Neuregelung im Sinne seines eigenen Diskussionsbeitrages (Seite 100, rechte Spalte, letzter Absatz) weiterverfolgt wird. Wir dürfen ergänzend noch auf den Bericht bei der Herbsttagung 1959 auf Seite 33, rechts unten, und den Antrag der Städtekonferenz vom 14. Oktober 1960 hinweisen.

Wir beantragen, unsere oben angeführte Forderung bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme der Synode bekanntzugeben. Wir bitten, daß der in Aussicht gestellte Besuch des Referenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, zur mündlichen Erörterung des Problems vor dem Kirchengemeinderat in Bälde stattfindet. Wir geben diese Erklärung so frühzeitig ab und kommen damit wohl nicht nur dem von dem Herrn Vizepräsidenten der Synode am Schluß der Herbsttagung 1961 ausgesprochenen Wunsch nach, sondern sprechen auch gleichzeitig die Bitte aus, uns mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die zuständigen Vertreter der Kirchengemeinde Mannheim vor dem Finanzausschuß der Synode dieses umfassende Problem im einzelnen erläutern und begründen können.

Mit brüderlichem Gruß

gez. H. Schmidt, Dekan.“

Der Finanzausschuß nimmt zu dieser Eingabe folgendermaßen Stellung:

„Eine sachlich vollständige Behandlung und Erledigung der oben angeführten Eingabe für diese Tagung der Synode wird weder vom Antragsteller erwartet — denn der nächste Haushaltsplan wird erst Herbst 1963 vorgeschlagen werden — noch sieht sich der Finanzausschuß in der Lage, der Synode eine entsprechende Empfehlung zu geben. Der Finanzausschuß ist allerdings der Meinung, daß mit den Beschlüssen der Herbstsynode 1961 über Sonderbauprogramm und Schuldenhilfe, die auch der Antragsteller zitiert, eine Weichenstellung vollzogen ist, vor die zurückzugehen nicht sinnvoll erscheint. Es steht ja auch zu erwarten, daß die Auswirkungen des eben erst beschlossenen Sonderbauprogramms und der jetzt eingeleiteten Umschuldungsaktion derart sind, daß viele Beschwerden gegenstandslos werden. Der Finanzausschuß hat den zuständigen Referenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, gebeten, Grundsätze eines Finanzausgleichs in einem Referat vor dem Plenum im Herbst oder Frühjahr darzustellen und sich darüber hinaus zu einem informatorischen Gespräch über den jetzigen Stand dem Kirchengemeinderat Mannheim zur Verfügung zu stellen.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache. Wer wünscht das Wort zu ergreifen? — Niemand. — Wer kann dem vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Weg nicht seine Zustimmung geben? — Eine Stimme. — Wer enthält sich? — Niemand.

III, 7.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, dem Punkt 7 von III: Erwerb des Joh.-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim-Neckarau durch die Landeskirche. Hier wird der Bericht durch zwei Konsynodale erstattet.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konsynodale! Wie Sie wissen, hat der Finanzausschuß gestern das Raumdreieck Mannheim-Neckarau, Wilhelmsfeld und Heidelberg abgefahren und dabei die wesentlichen Werke, die dort entstanden sind bzw. unsere Förderung erhalten haben oder weiterhin von uns erbitten, in Augenschein genommen, um für die finanziellen Verhandlungen nun doch auch eine an Ort und Stelle und in der Begegnung mit den dort leitenden Menschen gewonnene Sicht zu verwertern. Das ist keine Ferientour gewesen, die Fahrt, die wir durchgeführt haben, und ich möchte auch die Gedanken zerstreuen, die mir da und dort mit einem gewissen Lächeln nahegebracht worden sind, daß der Bericht über diese drei Punkte — Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, Mannheim, das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld, das Stöcker-Werk in Heidelberg — nun wohl etwas milder ausfallen werde. Dem ist nicht so! Aber es muß doch zunächst für den ersten Fall — das Joh.-Sebastian-Bach-Gymnasium — festgestellt werden, daß wir bei unserem Besuch nun wirklich auf der einen Seite die Möglichkeit hatten, hindurchschauend durch die ganzen uns in zwei Stunden gegebenen Erlebnisse doch festzustellen, daß man dort in einer Arbeit steht, die wirklich unsere volle Zustimmung und Unterstützung haben kann und soll. Andererseits aber erkannten wir, nachdem sich die Landeskirche mit wesentlichen Mitteln engagieren will, d. h. daß sie den ganzen Verkaufswert der dortigen Gebäude und Einrichtungen aus ihren Mitteln übernimmt und außerdem in jedem Jahr 250 000 DM Zuschuß für die Schule, zum Teil durch Übernahme von Zinsverpflichtungen und zum Teil zur Verwendung im Haushalt der Schule einsetzt, daß eine klare Regelung erfolgen muß. Ein brüderliches, offenes und freimütiges Zusammenarbeiten zwischen Schulleitung und ihren Gremien — Kuratorium und Vorstand — einerseits und den Vertretern des Oberkirchenrats bzw. über sie mit dem Gesamtoberkirchenrat und notfalls der Synode muß gesichert sein und wird am besten der Schule dienen.

Zu der Schule selbst darf gesagt werden, daß wir erfreulicherweise den Eindruck bekamen, daß dort die Betonung des musischen Charakters und der musischen Fächer als Erziehungselement neben dem oder befruchtend für den staatlichen Lehrplan schon sehr deutliche Ergebnisse zeigt. Das war erfreulich festzustellen, sowohl nach der Seite der Darstellung — sei es in Zeichnungen oder in Modellierungsarbeiten und dgl. — oder auch besonders nach der Seite der musikalischen Betätigung durch die Kantorei und eines kleinen angegliederten Orchesters.

Ebenso erfreulich darf festgestellt werden, daß durch tägliche Morgenandacht —, etwa in der Form, wie wir sie hier auch halten unter Lesung der Losung

und Singen und Beten — und auch durch den Abschluß der ganzen Tagesarbeit, wo die gesamte Schülerschaft noch einmal zusammengefaßt einen Choral singt, bevor sie in ihre Internatsräume geht oder die überwiegende Mehrzahl als Externe sich in ihre Wohnorte zerstreuen, ein klarer innerer Dienst an der Jugend getan wird. Da werden Rahmenpunkte im Tagesablauf gesetzt, die, wenn sie auch vielfach nicht gleich erfaßt werden können in ihrer Absicht und in ihrer Tiefe, doch — so wollen wir hoffen — im Laufe des Jahres und im Laufe des ganzen Schulbesuches auf diese jungen werdenden Menschen innerlich Einfluß gewinnen.

Wir haben dann in einer Besprechung zunächst einmal abgeklärt, daß wir bei dem jetzigen Zustand eine Überschneidung von Einrichtungen und Kompetenzen der Schule selbst und andererseits von Einrichtungen der Kirche haben und daß zu wünschen ist und gefordert werden muß, daß eine klare Abgrenzung erfolgt. Das heißt etwa, daß, wenn nun mit den Mitteln der Landeskirche neben dem Erwerb der alten Schule, die übrigens übergeben wurde, diese renoviert wird und ganz dem Bach-Gymnasium jetzt zur Verfügung steht, und der daran angebauten neuen Schule auch die beiden Internatshäuser für die Jugend — für die Jungen das Ott-Heinrich-Stift und für die Mädel das Bucer-Haus — nur dem Zweck der Schule und zwar voll und ganz vorbehalten sein müssen. Das heißt praktisch gesprochen, daß eine Säuglingsstation, die noch in dem Martin-Bucer-Haus untergebracht ist, gemäß dem Kaufvertrag und den dort festgelegten Vereinbarungen verlegt werden muß und daß auch kleine Überschneidungen mit dem Altenheim — Calvin-Haus — ausgemerzt werden sollen. Hier tut Klarheit not. Dies ist von uns gewünscht und von den leitenden Herren auch zugesagt worden.

Ein zweites besonders entscheidendes und tiefgehendes Gespräch haben wir mit den leitenden Herren geführt über den Aufbau des Kuratoriums und der gesamten Organe, die der Schulverein, welcher Träger des Schulbetriebs ist, sich gegeben hat. Der Schulverein selbst will sich eine neue Satzung geben; er hat einen entsprechenden Satzungsentwurf auch bereits vorbereitet und auch uns mitgeteilt. Wir werden anschließend in einem Beschuß noch einige Wünsche zu diesem Satzungsentwurf festlegen müssen. Wir sind der Auffassung, daß eine engere und lebendigere Verbindung zwischen den Schulgremien und der Kirchenleitung sein muß. Das Kuratorium als Zwischeninstanz gegenüber Mitgliederversammlung und Schul-Leitung soll bei elf Plätzen zwei Oberkirchenräte als Mitglieder haben. Wir sind der Auffassung, daß diese Vertretung, und zwar stimmberechtigte Vertretung, so praktiziert werden soll, daß einer der Herren Oberkirchenräte, der für die Schulfragen zuständig ist, und einer für die Finanzfragen delegiert wird.

Im Vorstand, der aus drei, eventuell durch Kooptation aus fünf Mitgliedern bestehen soll, ist zwar vorgesehen, daß u. U. einer der Oberkirchenräte dort stimmberechtigtes Mitglied sein könnte, es ist

aber auch die Alternative aufgezeigt, daß die beiden Herren Oberkirchenräte ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder zugezogen würden. Wir sind im Finanzausschuß der Auffassung, daß letztere Lösung die richtigere sein wird, damit für beide Sachgebiete, Finanzfragen und Schulfragen, jeweils der entsprechende Referent mit dabei ist. Letzten Endes ist ja eine von fünf Stimmen weniger entscheidend und ausschlaggebend im allgemeinen als die Persönlichkeitswirkung des Sachkenners, der in diesen Fragen die Sicht von seiten der Kirche darstellen kann.

Wir haben weiter es für notwendig gehalten, daß diese Vertretung der Landeskirche durch die beiden Herren Oberkirchenräte ein gewisses Vorbehaltrecht haben soll und haben muß, d. h. daß in allen Fällen, wo etwa weitere Planungen der Schulgemeinde oder des Schulvereins finanzielle Auswirkungen hätten, welche die Mithilfe der Landeskirche wieder in Anspruch nehmen, kein Überstimmen möglich ist, sondern daß hier zuvor Rückfrage und Verhandlung mit dem Oberkirchenrat und gegebenenfalls Vorlage an die Synode stattfinden muß. Wir wissen alle darum, daß die vergangenen Jahre des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums eine Zeit der — wollen wir mal sagen — oft impulsiv vorwärtsdrängenden, aber manchmal auch über die gegebenen Begrenzungen etwas hinweggehenden Aktivität waren. Das wollen wir rückblickend nicht verargen, aber jetzt, wo ein Stadium erreicht ist, da die starke finanzielle Hilfe der Landeskirche eine gewisse Stetigkeit schafft, muß man in durchaus offener, freundschaftlicher und brüderlicher Weise klare und bindende Vereinbarungen treffen. Wir hatten den Eindruck, oder ich darf vielleicht hier sagen, gerade auch ich hatte den Eindruck, daß hier auch auf der Schulseite, obwohl wir sehr nüchtern miteinander und untereinander gesprochen haben, der Wille zu diesem stärkeren Zusammenkommen und Aufeinander-Hören da ist. Und wenn auch hier und da bei einem lebendigen und inneren heißen Wollen des Herzens einmal wieder die Begrenzung etwas entgleitet und man darüber hinwegspringen will, dann soll das, was wir jetzt als Beschuß vorschlagen, die Hilfe sein, damit doch die Grundhaltung und die Grundlinien der von uns erbetenen Ordnung wieder zurechtgerückt und gewahrt werden. Wir schlagen deshalb vor, daß die Synode grundsätzlich folgenden Beschuß fassen möchte:

„Der Finanzausschuß hat bei seinem am 3. 5. 1962 durchgeführten Informationsbesuch sich davon überzeugt, daß der äußere und innere Aufbau dieser als evangelische Beispielschule gegründeten Erziehungsstätte einem gewissen Abschuß entgegengeht. Nach eingehendem offenem Gespräch mit den leitenden Herren des Bach-Gymnasiums, auch über Schwierigkeiten vergangener Jahre, wurde der Wille zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit bekundet, nachdem nun die Landeskirche große finanzielle Unterstützungen für Ausbau und Einrichtung gewährt hat und für die laufenden Betriebsausgaben jährlich 250 000 DM Zuschuß leistet.“

Als praktische Verwirklichung dieser brüderlichen Aussprache und Zusicherung faßt die Synode als Grundlage und Voraussetzung ihrer Zustimmung zu der heutigen Finanzierungsvorlage für das Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau folgenden Beschuß:

1. Die Landessynode begrüßt die klare Festlegung des Schulzieles in § 2 des neuen Satzungsentwurfes, wo es heißt, daß die Schule eine höhere Lehranstalt sei, in welcher die Jugend unter Gottes Wort, nach musischen Unterrichtsprinzipien in der evangelischen Gemeinde nach den Lehrzielen einer öffentlichen Schule erzogen werden soll und in § 3, daß der Charakter der Schule als einer evangelischen Bildungsanstalt nie verändert werden darf.
2. Die Mitarbeit der beiden Vertreter des Oberkirchenrats in den Gremien des „Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau“ soll gemäß dem Satzungsentwurf erfolgen:
 - a) im Kuratorium als stimmberechtigte Mitglieder (§ 8 der Satzung),
 - b) im Vorstand als beratende Mitglieder (§ 11, 2 der Satzung).
3. Vor Beschlüssen, welche finanzielle Leistungen der Landeskirche erwarten oder notwendig machen, muß eine Absprache mit den Oberkirchenratsvertretern im Kuratorium erfolgen. Dies ist schon deshalb nötig, weil für den Einsatz landeskirchlicher Mittel zuvor die Genehmigung des Oberkirchenrats oder eventuell der Synodale erforderlich ist.“

Das sind Hilfen, möchte ich nochmals sagen, die für die Zukunft eine lebendige und praktizierte Zusammenarbeit zwischen den Herren Oberkirchenräten und der Schulleitung ermöglichen sollen.

Zum Schluß aber sei noch festgestellt: Wir freuen uns über dieses Werk und wünschen aufrichtig, daß es so weiterschreiten kann, damit — so muß ich in dem Fall sagen — diese Erziehungsstätte im badischen Unterland eine recht große und segensreiche Ausstrahlung haben wird. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte nun den Synodalen Hürster um den zweiten Teil des Berichts.

Berichterstatter Synodaler Hürster: Nach dem Protokoll der Landessynode vom 5. Mai 1954 — also morgen sind es acht Jahre! — Seite 23/24 wurde dort dem Bau dieser evangelischen Internatsschule in Mannheim-Neckarau zugestimmt, und der Oberkirchenrat hat auf Grund dieses Beschlusses eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 1,5 Millionen übernommen. (Zuruf: vorgesehen!) — Ist im Protokoll nachzulesen.

Wie in dem genannten Protokollbericht von 1954 zu sehen ist, hat die Landessynode bewußt hierbei

eine Entwicklung in Richtung der evangelischen Beispielschule gewollt, wie ja in der Internatsschule Gaienhofen und der Thadden-Schule in Heidelberg bereits ein Anfang gemacht war.

Schon bald hat es sich gezeigt, daß weitere Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zum Ausbau der neuen Schule nötig waren — ich verweise auf den Bericht, welchen jeder Synodale in Händen hat in dieser Sitzung —, wobei dann der Unterländer Evangelische Kirchenfonds eingesprungen ist und zunächst die Mittel zur Verfügung gestellt hat, damit diese doch ganz beachtliche evangelische Schule nicht auf halbem Wege stecken bleiben mußte. Die Summe, welche bisher vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds aufgewendet wurde, beträgt 3 261 872,65 DM.

Diese Hergabe der Mittel aus dem Unterländer Kirchenfonds ist zweckentfremdet und muß wieder an denselben zurückgeführt werden — ich verweise auf das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung in der ersten Plenarsitzung der jetzigen Synodaltagung. Die hierfür notwendigen Mittel sollen aus Überschüssen des Rumpfrechnungsjahres 1961 und später noch zu beschließender Positionen folgender Jahre genommen werden. Als erste Rate sind 1,5 Millionen aus Überschuß 1961 vorgesehen, siehe Position 4 der Ihnen gestern vorgelegten Übersicht. Dieser Beschuß ist auch aus steuerlichen Gründen nötig, damit nach § 4 Absatz 1 Ziffer 5 des Grunderwerbsteuergesetz keine Grunderwerbsteuer zu bezahlen ist.

Der Finanzausschuß legt daher nach langer und eingehender Aussprache folgenden Antrag der Synode zum Beschuß vor:

„Die Errichtung und der Betrieb der evangelischen Internatsschule in Mannheim-Neckarau, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, ist die ausschließliche Aufgabe der Evangelischen Landeskirche in Baden und geht daher vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds auf die Landeskirche über.

Als erste Rate zur Ablösung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden 1 500 000 DM aus Überschußmitteln des Rumpfrechnungsjahres 1961 zur Verfügung gestellt.“

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Die Ablösung dieser gewaltigen Summe von 3 Millionen DM vom Unterländer Kirchenfonds wird damit begründet, daß die Übernahme durch den Unterländer Kirchenfonds damals nicht den Bestimmungen entsprach, die Oberkirchenrat Jung zu Anfang dieser Sitzung dargelegt hat.

Ich habe die Frage: Waren damals, als der Unterländer Kirchenfonds diese Summe übernahm, diese Bestimmungen nicht bekannt?

Zweite Frage: Es sieht beinahe so aus, als ob der Unterländer Kirchenfonds damals selbstständig gehandelt hätte. Hat der Oberkirchenrat von dieser Anlage dieser Gelder gewußt, ist die Synode davon verständigt worden, wer war dafür verantwortlich? Ich stelle diese Fragen, weil sie mir grundsätzlich

nötig zu sein scheinen, um unsere heutigen Ausgaben zu beurteilen.

Daß diese Schule in Mannheim eine segensreiche Wirkung entfaltet hat, ist unbezweifelbar. Wir können für diese Schule in Mannheim nur dankbar sein, und wir müssen auch dem Initiator dieser Schule, Herrn Pfarrer Kühn, alle Anerkennung und Bewunderung aussprechen, daß er bei all den Schwierigkeiten, die ihm entgegengestanden haben, dieses Werk so aufgebaut und ihm in einer Weise eine Prägung gegeben hat, die in unserem Schulwesen eine besondere Note aufweist. Aber trotzdem stehen wir jetzt vor Fragen, daß die Synode etwas bereinigen muß, was in der Vergangenheit irgendwie aus irgendwelchen Gründen einmal schief gelaufen ist. Jetzt heißt es, daß die Kirche auf diese Schule auch irgendwie einen Einfluß gewinnen soll. Ist es wirklich dann ausreichend, zu sagen: Wenn Mittel erwartet werden, darf darüber ohne die Landeskirche kein Beschuß gefaßt werden? Ist es nicht auch nötig, sich irgendwie dagegen abzusichern, daß auf einmal Ausgaben gemacht werden, die dann nach ein paar Jahren auf uns zukommen? Darum sehe ich nicht ganz ein, warum die Tätigkeit der Mitglieder der Kirchenleitung im Vorstand dieser Schule nur beratend sein soll.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Zur ersten Frage von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer folgendes: Es war selbstverständlich schon im Jahre 1954 bekannt, daß es ein Stiftungsgesetz aus dem Jahre 1870 gab (Heiterkeit!), das in der Fassung von 1918 die Bestimmung enthielt, daß das Grundstocksvermögen nur in der gesetzlich vorgesehenen Form anzulegen war.

Der Grund, weshalb entgegen des Beschlusses der Synode nicht auf die Bürgschaft zurückgegriffen wurde, ist Ihnen in der schriftlichen Vorlage dargelegt worden.

Der Grund — um es noch einmal kurz zusammenzufassen — war der: Man sah kurz nach der Gründung dieser Schule, daß die vorgesehenen Mittel von 1,5 Millionen in keinem Fall zum Auf- und Ausbau ausreichen würden. Der Schulverein hat sich mit dem damaligen Finanzreferenten Gedanken darüber gemacht, wie der Beschuß der Synode durchgeführt werden könnte, d. h., wie die erforderlichen weiteren Mittel, die seinerzeit der Landeskirche nicht zur Verfügung standen, anderweit beschafft werden könnten.

Eine Möglichkeit, die Finanzierungslücke zu schließen, bot sich in der Bereitstellung von Mitteln aus dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Diesem Fonds, der mit Liegenschaften u. a. im Bereich Mannheim belegen ist, waren durch Enteignungen zugunsten öffentlicher Bauten Mittel zugeflossen, die als Grundstocksmittel — wie Herr Pfarrer Dr. Stürmer richtig feststellte — auch stiftungs- und widmungsgemäß hätten verwendet werden müssen.

Das bedeutet andererseits — ich weise auf den Beschuß hin, den der Herr Synodale Hürster Ihnen vorgetragen hat —, auf das Jahr 1954 zurückzugehen, d. h. diese Übergangslösung zu bereinigen,

nachdem sich dafür die finanzielle Möglichkeit bei der Landeskirche bietet.

Ich erinnere auch an den kurzen Diskussionsbeitrag in der gestrigen Plenarsitzung, in der darauf hingewiesen wurde, daß die dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds jetzt wieder zufließenden Mittel widmungsgemäß und den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes entsprechend angelegt werden.

Synodaler Dr. Stürmer: Ich stelle den Antrag, daß die Teilnahme der Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats im Vorstand ebenfalls stimmberechtigt erfolgt.

Synodaler Adolph: Ich möchte aus der Erfahrung des Internatsschulbetriebes heraus zu diesem Antrag folgendes sagen: Wenn mit den Herren des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums gestern auf Grund des vorliegenden Satzungsentwurfs besprochen wurde, daß die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats im Vorstand mit beratender Stimme dabei sind, dann hat das sicherlich seine in der Sache begründeten Ursachen. Denn sehen Sie, das entscheidende Gremium ist das Kuratorium und darüber hinaus die Mitgliederversammlung. In diesen Gremien wird beispielsweise der Haushaltspunkt aufgestellt, der dann auch eingehalten werden muß, und soweit innerhalb des Haushaltspunkts verplant wird, dürfen keine weiteren Mittel in Anspruch genommen werden. Der Vorstand selbst ist ein verhältnismäßig kleines Gremium, das die laufenden Fragen und die laufenden Dinge zu beraten und zu beschließen hat. Es könnte doch bei der Inanspruchnahme all der Persönlichkeiten, die heute irgendwie in der Öffentlichkeit oder in solchen Gremien Verantwortung tragen, oft sehr schwierig sein, einen mit entsprechender stimmberechtigter Beteiligung zu standekommenden Entschluß durchzuführen.

Ich glaube, durch diese Bestimmung wird einfach der laufende Betrieb der Schule oft zu sehr gehemmt, während die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats eingeladen werden sollen, um, sofern sie Zeit und die Möglichkeit haben, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Nach meiner Meinung würde das ausreichen. Ich möchte allen Internatsschulen und auch dem Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium wünschen, daß es in den Anliegen, die dem Vorstand zu kommen, möglichst selten auf die Frage der Stimmberechtigung und der Stimmenmehrheit ankommt, sondern auf die Einmütigkeit, mit der die Dinge der Schule gestaltet werden. (Starker Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die in Arbeit befindliche Satzung des Schulvereins hat leider nicht den von Herrn Pfarrer Adolph vorausgesetzten Inhalt. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind recht schwach, ebenso die Befugnisse des Kuratoriums; der Vorstand kann über alles Beschuß fassen. Deshalb hatte ich schon in dem Finanzausschuß angeregt, es möchte doch in der Satzung festgelegt werden, daß der Haushaltspunkt vom Kuratorium beschlossen wird. Es ist dies in der Satzung bisher nicht zwingend vorgesehen. Nach der Satzung kann der Vorstand alle Geschäfte erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium vorbehalten sind. „Das Kuratorium“,

heißt es, „hat die Berichte des Vorstandes für alle die Schule betreffenden Fragen entgegenzunehmen und die Grundsätze der Verwaltung zu bestimmen, die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und Weisungen über die Art der Geschäfts- und Verwaltungsführung zu erteilen, den Schul- und Internatsleiter zu berufen.“ Es fehlt hier also die nötige Konkretisierung der Zuständigkeit des Kuratoriums; deshalb müßte in der Satzung noch ausdrücklich festgelegt werden, daß der Haushaltspunkt vom Kuratorium zu beschließen ist. Wenn dabei die Mitglieder des Oberkirchenrats stimmberechtigt mitwirken und darüber hinaus sämtliche Beschlüsse der Vereinsorgane, die finanzielle Auswirkungen für die Landeskirche haben, der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegen, so sind alle Bedenken ausgeräumt und ist auch nicht notwendig, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats in dem Vorstand beschließende Stimme haben.

Auch auf einen weiteren Punkt hatte ich in der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses hingewiesen: Das Kuratorium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzers zusammen. Es ist einzuberufen, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Bezeichnung des zu beratenden Gegenstandes beantragen. Hier sollte die „drei“ durch „zwei“ ersetzt werden, damit die beiden Kuratoriumsmitglieder, die vom Oberkirchenrat entsandt sind, eine solche Kuratoriumssitzung auch herbeiführen können.

Landesbischof D. Bender: Könnte die Synode nicht die Bewilligung der Forderungen des Bach-Gymnasiums an die Bedingung knüpfen, daß das, was wir eben gehört haben, durchgeführt wird: daß nämlich künftighin das Budget des Bach-Gymnasiums nicht mehr vom Vorstand allein, sondern vom Kuratorium beschlossen wird?

Berichterstatter Synodaler Schneider: Was zu den Ausführungen von Bruder Adolph zu sagen ist, möchte ich in ein Verslein fast fassen: Adolph war kühn, wäre Kühn Adolph, dann ging es glatt! (Große Heiterkeit!)

Aber nun zum Ernst. Ich begrüße, was der Herr Oberkirchenrat Löhr gesagt hat, und würde das als vierten Punkt (Zurufe: Ja!) mit in den Antrag aufnehmen. Das ist in § 9, daß in Absatz 3 die Zahl der Mitglieder, welche die Einberufung des Kuratoriums beantragen können, auf zwei festgesetzt wird.

Die Frage vom Herrn Landesbischof, ob gefordert werden sollte, die Haushaltsvorlage und Haushaltberatung nicht im Vorstand, sondern in der mittleren Ebene des Kuratoriums durchzuführen, die ist m. E. ohne weiteres nach § 10 möglich. Da heißt es: „Das Kuratorium hat die Berichte des Vorstandes für alle die Schule betreffenden Fragen entgegenzunehmen und die Grundsätze der Verwaltung zu bestimmen.“

Landesbischof D. Bender: Nein! Die Grundsätze der Verwaltung sind etwas anderes als die konkrete Behandlung und Bewilligung. (Verschiedene Zwischenrufe!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ja, Herr Landesbischof, wenn das Kuratorium das als einen

Grundsatz ansieht, daß die Haushaltvorlage an das Kuratorium kommen muß und dort beschlossen wird, dann ist es doch in Ordnung.

Präsident Dr. Angelberger: Man müßte es etwas geschickter fassen und klarer vor allen Dingen. Denn mit dem Wort „möglich“ — ich möchte nicht zu viel sagen — ist alles möglich!

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ja, es heißt dann noch in b): „Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes während des Geschäftsjahres zu prüfen und Weisungen über die Art der Geschäftsführung und Verwaltungsführung zu ertheilen.“

Ich gebe zu, man könnte einen besseren Wortlaut für diesen Punkt wählen. Aber diese beiden Absätze weisen m. E. darauf hin, daß doch gewollt ist, vielleicht noch etwas verblümt gewollt war, daß dem Kuratorium Weisungsbefugnisse und innerhalb derselben auch Befugnisse für die Haushaltsdurchführung zu geben sind. Wir könnten das vielleicht dann doch in Anlehnung an § 10 als weiteren Punkt so fassen, daß im Sinne der in § 10 b) ausgeführten Weisungsbefugnisse [vom Kuratorium verlangt wird oder gewünscht wird,] daß Haushaltvorlage, Beratung und Genehmigung durch das Kuratorium erfolgt. (Zurufe: daß verlangt wird — nicht gewünscht!) — Schön! — dann sagen wir „verlangt“.

Landesbischof D. Bender: Bis jetzt ist der § 10 eben nicht so interpretiert worden.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Richtig, aber man kann die Forderung vielleicht hier bei § 10 besser aufhängen, als wenn man das als einen neuen Beschuß darstellt.

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Ich ziehe meinen Antrag zurück, wenn die Anregung von Oberkirchenrat Löhr in die Satzung aufgenommen wird, und bitte um Entschuldigung, daß ich mein Anliegen vorhin nicht besser formulieren konnte.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wir können zur Abstimmung kommen. Zunächst über Ziffer 1:

1. Die Landessynode begrüßt die klare Festlegung des Schulzieles in

§ 2 des neuen Satzungsentwurfes als einer höheren Lehranstalt, welche die Jugend unter Gottes Wort, nach musischen Unterrichtsprinzipien in der evangelischen Gemeinde nach den Lehrzielen einer öffentlichen Schule erziehen will, in

§ 3, daß der Charakter der Schule als einer evangelischen Bildungsanstalt nicht verändert werden darf.

Oberkirchenrat Katz: Es muß Absatz 3 heißen, nicht § 3. Es ist Absatz 3 des § 2.

Präsident Dr. Angelberger: Also in § 2 Absatz 3: daß der Charakter der Schule usw.

Landesbischof D. Bender: Es ist mir eine Frage, ob dieser ganze Passus notwendig ist; denn er könnte den Eindruck erwecken, als ob die Synode erst jetzt, nachdem die Schule schon lange besteht, sich über den Zweck der Schule informiert und ihr Placet dazu gibt.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist aber längst geschehen, und außerdem ist der Zweck der Schule festgelegt in der Satzung der Schule.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Darf ich sagen, weshalb ich das in den Bericht eingefügt habe? Es sollte hier in der ganzen Öffentlichkeit für den jetzt gegebenen neuen Abschnitt, der beginnen soll, nochmals das Schulziel aufgezeigt werden. Das war der Hauptgrund, weshalb ich das hier herein genommen habe. Der Wortlaut sagt ja nicht, daß wir jetzt erst das entdecken, sondern heißt: „Die Landessynode begrüßt die klare Festlegung des Schulzieles in § 2 des neuen Satzungsentwurfes“. Wir freuen uns, daß dem so ist. Aus dem Grund habe ichs eingefügt. — Wenn Sie meinen, wir sollens streichen — ich würde um der Sache willen es für gut halten, wenn neben den organisatorischen Fragen zumindest auch diese innere Verbundenheit und Verpflichtung festgestellt wird. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme zur Abstimmung. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — 1. — Wer enthält sich? — 3. — Somit wäre die Ziffer 1 mit allen gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen angenommen.

Arabisch 2, einschließlich a) und b):

2. Die Mitarbeit der beiden Vertreter des Oberkirchenrats in den Gremien des „Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau“ soll gemäß dem Satzungsentwurf erfolgen:

a) im Kuratorium: als stimmberechtigte Mitglieder (§ 8),

b) im Vorstand: als beratende Mitglieder (§ 11 Abs. 2).

Die gewissenhafte Beachtung der im § 13 Abs. 2 vorgesehenen schriftlichen Informationspflicht und frühzeitige Einladung der Oberkirchenratsvertreter zu Sitzungen der Gremien unter Bekanntgabe der Verhandlungspunkte ist unerlässlich.

Ehe ich zur Abstimmung über diese Punkte komme, rufe ich zunächst den neu vorgeschlagenen Absatz 4 auf, der den Wortlaut haben soll:

„In § 9 Absatz 3 soll die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums, die die Einberufung einer Sitzung begehrn kann, auf zwei festgesetzt werden.“

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. — Und nun komme ich zur Abstimmung zu Ziffer 2.

Synodaler Bartholomä (Zur Geschäftsordnung): Soll nicht noch ein Zusatz beantragt werden nach dem Antrag des Herrn Landesbischofs, daß der Haushalt...

Präsident Dr. Angelberger: Das ist die Nummer 5! — Soll bezüglich der Ziffern a) und b) getrennt abgestimmt werden? (Zurufe: Nein!)

Ich erachte es nicht für notwendig. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung der Ziffer 2? — Wer enthält sich? — 2.

Ziffer 3:

3. Vor Beschlüssen, bei welchen finanzielle Le-

stungen der Landeskirche erwartet oder notwendig werden, muß eine Absprache mit den Oberkirchenratsvertretern im Kuratorium erfolgen, da für den Einsatz landeskirchlicher Mittel zuvor die Genehmigung des Oberkirchenrats oder eventuell der Synode erforderlich ist. Besteht ein Widerspruch gegen diese Fassung? — Wer kann nicht zustimmen? — Einstimmig angenommen.

Bruder Schneider, haben Sie den Wortlaut für die Ziffer 5 hinsichtlich des in § 10 b) der Satzung vorgesehenen Weisungsrechtes?

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich würde bloß vorschlagen: Das in § 10 b) dem Kuratorium zugesprochene Weisungsrecht soll so ausgelegt werden, daß dem Kuratorium Vorlage vom Haushalt, Beschußfassung ... Sie müssen mir Zeit lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Zumindest ist vorgesehen, nicht soll. Haben Sie einen Vorschlag?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ja! — § 10 Absatz 1 a) ist dahin zu ergänzen: „den Haushaltsplan festzusetzen“.

Synodaler Lauer: Ich beantrage, nicht „festzusetzen“, sondern „zu genehmigen“. (Zurufe: Jawohl! — beschließen!)

Präsident Dr. Angelberger: Ist der Wortlaut klar? (Zuruf Synodaler Schüle: Was wir wollen ist klar!) Ja, gut! — Kann ich zur Abstimmung kommen über die Ziffer 5? — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Somit wäre auch Ziffer 5 angenommen.

Antrag Hürster:

Die Errichtung und der Betrieb der evangelischen Internatsschule in Mannheim-Neckarau, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, ist die ausschließliche Aufgabe der Evangelischen Landeskirche in Baden und geht daher vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds auf die Landeskirche über.

Als erste Rate zur Ablösung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden 1 500 000 DM aus Überschußmitteln des Rumpfrechnungsjahres 1961 zur Verfügung gestellt.

Oberkirchenrat Dr. Jung (Zur Geschäftsordnung): Ich darf darauf hinweisen, daß der zweite Absatz des Beschlusses von Herrn Synodalem Hürster nicht verlesen wurde. Das ist aber notwendig, sonst ist der Nachsatz unverständlich. Wenn Sie das bitte noch ergänzen.

Präsident Dr. Angelberger: Nach der Vorlage lautet der nichtverlesene Absatz 2:

Die Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen, die der Unterländer Evangelische Kirchenfonds bisher in Wahrnehmung dieser Aufgabe für die Zwecke des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim-Neckarau erworben und zur Verfügung gestellt hat, werden mit dem Übergang der Aufgabe von der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen.

Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Darf ich die Gegenprobe machen: Wer ist

gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

III. 8.

Nun kommt der nächste Punkt der Tagesordnung: 8. Erweiterungsbau August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld.

Berichterstatter Synodaler Berger: Herr Präsident! Liebe Synodale! Das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld wurde ungefähr 1935 von unserer Studentengemeinde in Heidelberg, insbesondere von unseren Theologiestudenten, unter dem Antrieb und auch der Führung des verstorbenen Theologieprofessors Jelke gebaut.

Im Jahre 1952 hat dann die Landeskirche von dem Verein Theologen-Heim das Gebäude übernommen; die damaligen Kosten des Erwerbes einschließlich der Erneuerung der Einrichtung und der notwendigen Umbauten beliefen sich auf 96 000 DM. Ab dem Jahre 1954 zeigte es sich, daß das August-Winnig-Haus in seiner Größe den herangekommenen Aufgaben nicht mehr gewachsen war und daß eine Erweiterung unbedingt notwendig ist; insbesondere schon im Hinblick auf den nordbadischen Raum und seine Ballungsräume Mannheim und Heidelberg. Deshalb wurde die Landessynode mit dem August-Winnig-Haus befaßt, letztmals in der Herbstsynode 1961, in der zum Umbau des Altbau 200 000 DM genehmigt wurden.

Zur Erweiterung war der jetzige Neubau notwendig. Dieser Neubau umfaßt selbst 4 Stockwerke: Das sogenannte Untergeschoß, in dem die Wirtschaftsräume untergebracht sind, das Erdgeschoß, in dem sich der Speisesaal, der Kapellenraum, die Aufenthaltsräume, das Tagungsbüro, der Gemeinschaftsraum, eine Anrichte und 3 Wohnräume für Angestellte befinden. Dazu kommen die 2 Obergeschosse, in denen insgesamt 55 Betten gewonnen werden, so daß nach Fertigstellung des Neubaues, der übrigens quasi fertig ist, wovon sich der Finanzausschuß gestern überzeugt hat, und des Altbau insgesamt 75 Betten zur Verfügung stehen, 55 im Neubau und 20 im Altbau.

Zu der baulichen Seite darf noch gesagt werden, daß eine Trennung zwischen dem alten und dem neuen Haus jederzeit möglich ist und dem Anliegen, daß unsere Studentengemeinde Heidelberg im Altbau jederzeit unterkommen kann, nachgegangen werden kann, so daß gleichzeitig auch zwei Tagungen möglich sind.

Zur Finanzierung: Ursprünglich waren für den Erweiterungsbau 650 000 DM vorgesehen. Durch bautechnische Schwierigkeiten, felsiger Untergrund, starkes Druckwasser am Hang und dann aber auch durch den Umstand, daß damals im Jahre 1960 bei der Planung der Kubikmeter umbauter Raum mit 80 DM zugrunde gelegt worden ist, der sich inzwischen aber auf 123,15 DM erhöhte, hat sich auch der Gesamtbetrag erhöht, so daß nunmehr im Jahre 1962 bei Fertigstellung des Erweiterungsbau, das Kirchenbauamt, das mit dem Bau und der Planung beauftragt ist, die Gesamtkosten auf 1 184 000 DM bezeichnet. Die Finanzierung dieser Summe ist wie folgt

möglich: Das Familienministerium gewährt einen Zuschuß — es hat ihn fest zugesagt — von 230 000 DM, ebenso der Militärbischof 50 000 DM, aus dem Haushaltplan 1962/63 werden 200 000 DM, aus der Baurücklage 303 170 DM, aus dem Überschuß des Rumpfrechnungsjahres 1961 noch 400 000 DM zur Verfügung gestellt, so daß die Gesamtsumme von 1 183,170 DM gedeckt wäre.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher der Synode und bittet, zu entschließen, für den Erweiterungsbau des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld den Betrag von 400 000 DM aus dem Haushaltsüberschuß des Rumpfrechnungsjahres 1961 zur Verfügung zu stellen.

Synodaler Dr. Müller: Nur eine kleine Korrektur! Bei der Planung 1960 muß es 1957 heißen! Innerhalb eines Jahres sind die Baukosten nicht so hoch!

Präsident Dr. Angelberger: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wer kann dem Antrag, der soeben durch den Konsynodalen Berger vorgetragen worden ist, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

III. 9.

Wir kommen zu Punkt 9: Zuschuß an das Stöcker-Werk e. V., Heidelberg.

Berichterstatter Synodaler Lauer: Auf seiner gestrigen Fahrt hat der Finanzausschuß am Schluß auch noch einen Besuch beim Stöcker-Werk, einem Werk der Inneren Mission, in Heidelberg-Pfaffengrund, gemacht. Er war stark beeindruckt von der Wohngemeinschaft von 350 Männern in den besten Jahren, die dort umgeschult werden und in Unterrichtssälen von Lehrern in verschiedenen Fächern Unterricht erhalten, die auch praktisch an Bohrwerken, an Fräsen und Hobelmaschinen arbeiten, die also eine praktische Arbeit erlernen, die sie befähigen soll, später nach Wiedergenesung eine Arbeit im bürgerlichen Leben wieder aufzunehmen.

Wir sind der Auffassung, daß die Chance für unsere Kirche, hier 350 Menschen anzusprechen, nicht ausgelassen werden soll und daß die zwei Pfarrer, die schon jetzt im Vorstand des Werkes sind, eine Gewähr dafür bieten, daß die Verkündigung — zu verschiedenen Zeiten dort kirchlich legitime Arbeit zu tun — gesichert wird.

Das Stöcker-Werk will nun 2 km davon entfernt einen weiteren Bau errichten, um weitere 350 Menschen umzuschulen, die eine Krankheit hinter sich haben. Der Finanzausschuß hat die Freude, Ihnen zu empfehlen, und zwar nach einer einmütigen Abstimmung, zur Erhöhung der Eigenmittelsituation des Stöcker-Werkes 500 000 DM aus den Überschüssen des Rumpfrechnungsjahres 1961 bereitzustellen, um auf diese Weise mit beizutragen, daß die Gesamtfinanzierung gesichert wird.

Der Finanzausschuß ist allerdings der Meinung, daß nur dann dieser Betrag zur Verfügung gestellt werden soll, wenn durch Bundesmittel und durch andere Darlehensträger die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Präsident Dr. Angelberger: Wird um das Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung: Wer kann der Gewährung des Zuschusses in der Form, wie soeben vorgetragen, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

IV.

Es folgen nun die Berichte über einen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt. Für den Hauptausschuß berichtet unser Mitsynodaler Frank.

Berichterstatter Synodaler Frank: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß war aufgegeben, sich auch mit der Vorlage des Landeskirchenrats „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt“ zu befassen. Die Vorlage ist allen Synodalen zugegangen, ebenso der Vorschlag des Rechtsausschusses.

Vor der Aussprache über die Vorlage und vor der Beschußfassung über einzelne Änderungsanträge wurde ausgeführt:

Die wachsende Nachfrage nach Lektoren und ihr vermehrter Einsatz ergibt die Notwendigkeit, ihren Dienst gesetzlich zu regeln. Zugleich verbindet sich damit die Hoffnung, daß das Lektorenamt einen Anreiz bietet und der geordnete Dienst dazu beiträgt, daß auch da häufiger Gottesdienste stattfinden, wo bisher nur eine drei- bis vierwöchentliche Versorgung der Gemeinde möglich ist. Auch sollte der Dienst der Lektoren im Blickfeld des Diasporacharakters an vielen Orten unserer Landeskirche gesehen werden. Regelmäßig stattfindende Gottesdienste sind von Wichtigkeit. Der Besuch der Gottesdienste nimmt zu, wo Sonntag für Sonntag Gottesdienst gehalten wird.

Neu ist in der Vorlage des Landeskirchenrats, verglichen mit der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. November 1941 zur Ordnung des Dienstes des Lektors, daß dieser nicht an das Vorlesen einer Predigt gebunden ist, sondern diese seinen Gaben entsprechend in freier Weise mit eigenen Worten wiedergeben kann (§ 1 Abs. 2).

Bei § 1 Absatz 1 „Einrichtung des Lektorenamtes“ wurde die Frage aufgeworfen, ob Lektoren berechtigt sind, auch Kindergottesdienste und Christenlehre zu halten. Es wurden Voten dafür und dagegen abgegeben, die sich so zusammenfassen lassen: Kindergottesdienst ja, weil es sich hier um das Erzählen biblischer Geschichten handelt; Christenlehre nein, weil sie eine katechetische Ausbildung für die christliche Unterweisung Jugendlicher erfordert. Die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes sollen die Angelegenheit regeln.

Der Hauptausschuß beantragt in § 2 die Streichung von Absatz 2, der lautet: „Für den Dienst des Lektors kommen insbesondere Kirchenälteste in Betracht“.

Zur Begründung des Antrags: Im Blick auf die in § 22 der Grundordnung genannte Mitverantwortung der Ältesten für die Verkündigung des Wortes

Gottes in der Gemeinde kommen selbstverständlich auch Älteste für das Lektorenamt in Frage. Die Qualifikation zum Ältesten schließt aber eo ipso nicht die Eignung zum Lektor in sich. Das Lektorenamt erfordert natürliche und andere Gaben, die im Kirchenältestenamt nicht ohne weiteres da sind. Die Formulierung „insbesondere Älteste“ kann auch als Schranke wirken und die Konsequenz haben, daß es in den Gemeinden heißt: „Dann sollen es nur die Kirchenältesten machen!“ In einer Zeit, in der es uns darum geht, möglichst viele Gemeindeglieder zu aktivieren, können ganz gewiß auch Lehrer, Kantoren und andere geeignete Persönlichkeiten, Einheimische und Heimatvertriebene, für das Lektorenamt gewonnen werden. Auch können es Gemeindeglieder sein, die bei der Wahl für das Ältestenamt vorgeschlagen waren, aber nicht zum Zuge kamen. Eine Aufzählung der zum Lektorenamt Geeigneten verbietet sich in dem Gesetz.

Aus allen diesen genannten Gründen stellt der Hauptausschuß mit einstimmig gefaßtem Beschuß den Antrag: im § 2 den Absatz 2 zu streichen.

Bei § 3 Absatz 2 wurde betont, daß Rüstzeiten zur Einführung, Einübung und Förderung der Lektoren nicht an das Männerwerk oder andere Kreise delegiert werden dürfen, sondern in den Händen des Dekans liegen müssen. Selbstverständlich können Rüstzeiten in freier Vereinbarung auch für einige Dekanate gemeinsam gehalten werden.

§ 4 Absatz 2: Es könnte sich herausstellen, daß die Eignung eines Lektors für den Dienst doch nicht, wie angenommen war, vorhanden ist. Aus dieser Erwägung heraus wurde zu bedenken gegeben, ob die vorgesehene Zeit der Berufung auf 6 Jahre nicht auf 3 oder 4 Jahre reduziert werden sollte.

Der Hauptausschuß war der Meinung, daß die Landeskirche die Kosten für die in § 3 Absatz 2 genannten Rüstzeiten der Lektoren tragen sollte. Der Hauptausschuß schlägt vor, in § 3 Absatz 2 der Vorlage den letzten Satz zu streichen und stattdessen die Frage der Kostenerstattung in § 9 einzufügen, wie es auch in dem Vorschlag des Rechtsausschusses geschehen ist.

In der sprachlichen Gestaltung und dem Gesamtduktus des Gesetzes schließt sich der Hauptausschuß dem Vorschlag des Rechtsausschusses an und empfiehlt der Synode die Annahme des kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt.

Präsident Dr. Angelberger: Für den Rechtsausschuß erstattet den Bericht der Konsynodale Bäßler.

Berichterstatter Synodaler Bäßler: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! § 9 Absatz 3 der Grundordnung besagt, daß die „öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes... durch das Predigtamt“ geschieht. In § 47 der Grundordnung wird festgelegt, daß die Landeskirche durch Ordination in das Pfarramt beruft, das nach § 45 der Grundordnung vornehmlich die Ausübung des Predigtamtes umschließt. Die Berufung durch die Landeskirche ist damit Voraussetzung für die im Pfarramt geübte öffentliche Ver-

kündigung des Wortes Gottes. Es ist deshalb erforderlich, daß in Übereinstimmung mit diesen Aussagen der Grundordnung über das Predigtamt auch die Mitwirkung von Gemeindegliedern bei der öffentlichen Wortverkündigung eine entsprechende gesetzlich geregelte Ordnung erhält.

Bei der Behandlung der Vorlage des Landeskirchenrates hat der Rechtsausschuß erwogen, verschiedene systematische und sprachliche Änderungen zu empfehlen. Um hierüber eine bessere Übersicht zu bieten, wurde der Gesetzesentwurf neu zusammengestellt und Ihnen als Vorschlag des Rechtsausschusses im Abzug vorgelegt. Im einzelnen nimmt der Rechtsausschuß zu den folgenden Punkten Stellung:

Obwohl der Hauptausschuß gegen die Beibehaltung von Abschnitt 2 aus § 2 ist, hat der Rechtsausschuß nach längerer intensiver Aussprache in der Ausschusssitzung am gestrigen Morgen und nach einer nochmaligen Überprüfung seines Standpunktes zu einem späteren Zeitpunkt sich nicht dazu entschließen können, diesen Abschnitt der Vorlage zu streichen.

Der Rechtsausschuß stellt sich auf den Standpunkt, daß die Beziehung zum Ältestenamt erforderlich ist, um auch im zentralen Bereich des kirchlichen Auftrages — nämlich bei der Wortverkündigung — dem Ältesten eine verbindliche Mitwirkung möglicherweise sichtbar zu übertragen. Dabei ist erneut auf den bereits mehrfach zitierten § 22 der Grundordnung zu verweisen, der dem Ältesten eine beachtliche Mitverantwortung am kirchlichen Leben seiner Gemeinde auferlegt. Dieser Absatz 2 verdeutlicht, daß die Landeskirche in gewissem Umfang auch die Bereitschaft der Ältesten voraussetzt, in der Öffentlichkeit durch den Dienst des Lektors ein besonderes Bekenntnis abzulegen. Wenn ein geeignetes Gemeindeglied, das nicht dem Ältestenkreis angehört, beauftragt werden soll, besteht bei Beibehaltung des Textes der ursprünglichen Vorlage kein Hinderungsgrund; denn durch das Wort „insbesondere“ ist angezeigt, daß außer den Ältesten weitere Personen für das Amt eines Lektors in Betracht kommen.

In § 3 Abs. 1 wurde aufgenommen, daß mit dem Vorschlag des Bezirkskirchenrats an den Evangelischen Oberkirchenrat auch die Mitteilung über die erfolgte praktische Anleitung des Betreffenden eingereicht werden soll. Die seitherige Vorlage machte die Feststellung der Eignung n a c h praktischer Anleitung nicht so offensichtlich zur Voraussetzung für die Berufung in das Lektorenamt, obwohl Abs. 2 der alten Fassung diesen Hinweis bereits enthielt.

Bei der Überarbeitung von Abs. 1 § 3 wurde das frühere „bzw.“ durch „und“ ersetzt. Die damit erreichte Formulierung soll die generelle Zustimmung zur freien Rede in Bindung an den Inhalt der gedruckten Predigt deutlich machen.

Um den Unterschied zur Einführung in das Amt aufzuzeigen, wurde in Abschnitt 2 von § 3 hinter „Einführung“ eingefügt „in die Aufgaben“.

Der zweite Satz der alten Vorlage wurde sinngemäß in den neuen § 9 übernommen.

Im Gegensatz zum Hauptausschuß hat sich der Rechtsausschuß für die Beibehaltung von Abs. 2 § 4 entschlossen und geht dabei von den folgenden Überlegungen aus:

Sollte aus irgendwelchen Gründen die Eignung eines Lektors für sein Amt nicht mehr gegeben sein, läßt neben der zeitlichen Begrenzung auf sechs Jahre der Vorbehalt der Widerruflichkeit eine vorzeitige Beendigung der Berufung zu. Da aber der Lektor nach § 7 Abs. 2 der vorliegenden neuen Fassung des Rechtsausschusses entsprechend Abschnitt 2 von § 5 der alten Fassung für seinen Dienst die Beauftragung durch den Dekan benötigt, ist bereits dann die Mitwirkung unmöglich gemacht, wenn dem betreffenden Lektor kein Vertretungsauftrag erteilt wird. Da die Vorlage genügend Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Handhabung des Lektorates bietet, empfiehlt der Rechtsausschuß die Beibehaltung der vorliegenden Formulierung.

Dem Vorschlag des Hauptausschusses folgend, hat der Rechtsausschuß Absatz 1 des bisherigen § 5 als Abschnitt 3 bei dem neuen § 4 untergebracht. Es erscheint auch dem Rechtsausschuß geeigneter, den seitherigen § 6 in unveränderter Form als § 5 anzurufen.

§ 7 der alten Fassung ist jetzt § 6 geworden. Während Absatz 1 unverändert übernommen wurde, wird es sprachlich für besser gehalten, wenn in Abschnitt 2 der Lektor die Kirchenbücher „benützt“, statt sich ihrer „bedient“. Wenn die Bezeichnung „Kirchenbücher“ beibehalten wurde, geschah das im Blick auf die Grundordnung, die ebenfalls von Kirchenbüchern spricht.

Der seitherige Absatz 4 von § 5 ist als Absatz 3 von § 6 aufgenommen worden. Um einem praktischen Erfordernis zu entsprechen, wurde das Wort „Predigten“ durch „Predigtreihen und die Agende“ erweitert. Die Bindung an die Perikopenordnung der Landeskirche soll aber für den Lektor bestehen bleiben, damit bei einer Vertretung eine nochmalige Behandlung eines Predigttextes in kurzfristigem Abstand vermieden wird.

Der bisherige Abschnitt 3 von § 7 der alten Fassung erscheint sinnvoller als Absatz 4 von § 6.

Der neue § 7 beginnt mit dem alten Abschnitt 4 des alten § 7 und hat als Abschnitt 2 unverändert den seitherigen Abschnitt 2 und als Abschnitt 3 den ursprünglichen Abschnitt 3 von § 5.

§ 8 ist unverändert geblieben; nur sollte aus sprachlichen Gründen in der neuen Vorlage des Rechtsausschusses das Wort „öfters“ besser durch „oft“ oder „häufig“ ersetzt werden.

§ 9 wurde in Anlehnung an § 3 Abschnitt 2 um den Einschub „sowie die Kosten der Rüstzeit“ ergänzt.

§ 10 ist neu und verleiht dem Evangelischen Oberkirchenrat die notwendigen Ermächtigungen.

Der alte § 10 über den Zeitpunkt, an dem das Gesetz in Kraft treten soll, ist nunmehr § 11.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode um Annahme der überarbeiteten Vorlage.

Präsident Dr. Angelberger: Der weiteren Bearbeitung legen wir den Vorschlag des Rechtsausschusses zugrunde. Ergänzend möchte ich noch den Vorschlag anführen, daß dieses Gesetz am 1. Juli 1962 in Kraft tritt, dem Zeitpunkt, an dem auch das Pfarrerdienstgesetz und die beschlossene Änderung der Grundordnung in Kraft treten.

Landesbischof D. Bender: In § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes heißt es:

„Der Lektor hält sich hierbei an die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und bedient sich der durch die Landessynode eingeführten Kirchenbücher.“

Nach dem Bericht des Leiters der Agenden-Kommission haben wir gehört, daß dort das Wort „Kirchenbuch“ absichtlich durch das Wort „Agende“ ersetzt worden ist, weil man unter „Kirchenbücher“ im normalen Sprachgebrauch etwas anderes versteht. Ich bitte, daß wir in Parallelität zu dieser Entscheidung hier einfach sagen:

„... benützt die durch die Landessynode eingeführte Agende“.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Herr Landesbischof! Wir haben im Rechtsausschuß diese Frage auch behandelt. Mit der Agende ist das Gesangbuch nicht gedeckt. (Landesbischof D. Bender: Das ist selbstverständlich!)

Das halten wir nicht für selbstverständlich, Herr Landesbischof; denn es kann sein, daß irgendein Gemeinschaftsprediger Zettel mit Liedern verteilt, die nicht in unserem Gesangbuch stehen.

Landesbischof D. Bender: Die Gemeinde hat nichts anderes als ihr Gesangbuch!

Synodaler Schühle: Ich würde auch sagen, unter „Kirchenbüchern“ versteht man in dem seit Jahren üblichen Sprachgebrauch die Beerdigungsbücher, die Traubücher und die Taufbücher. Das sind die Kirchenbücher des Pfarramtes. Die „Agende“ ist doch ein fest umrissener Begriff! Daß etwa ein anderes Gesangbuch bei der Abhaltung eines Gottesdienstes durch einen Lektor verwendet werden könnte, halte ich für völlig ausgeschlossen.

Synodaler Viebig: Der Rechtsausschuß hat sich bei seinem Ausdruck „Kirchenbücher“ auf die Grundordnung berufen. Dort heißt es in § 91 f.: „Die Einführung des Kirchenbuches (Agende)“ — also das Wort Agende tritt da bereits auf — „des Gesangbuches und der Lehrbücher...“ Daraus geht hervor, daß mit dem Sammelbegriff „Kirchenbuch“ das Gesangbuch nicht gemeint ist, wie es der Vorsitzende des Rechtsausschusses annahm. Sonst hätte es ja hier nicht extra noch hinter dem Komma aufgeführt werden müssen.

Zu § 2 Ziffer 2 möchte ich mich doch noch einmal für den Antrag des Hauptausschusses erwärmen. Der Rechtsausschuß weist auf § 22 der Grundordnung hin und sagt, daraus ließe sich zwingend ableiten oder doch immerhin logisch, daß die Kirchenältesten in besonderer Weise für diesen Lektorendienst in

Frage kommen. In der Praxis mag es zwar weitgehend so sein. Aber man schaue § 22 Ziffer 3 an:

„Die Ältesten sind berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird“ usw.

Ich glaube nicht, daß man daraus zwingend die Lektoratätigkeit eines Kirchenältesten ableiten kann, zumal ja aus dem neuen Gesetzentwurf hervorgeht, daß er vielfach in anderen Gemeinden seines Kirchenbezirks tätig sein wird, also für einen Dienst innerhalb seiner Gemeinde, wo er Kirchenältester ist, oft sogar ausfällt, weil er unterwegs ist.

Diese Mitverantwortung für die reine und lautere Wortverkündigung heißt vielleicht, daß er auch mit dem Pfarrer einmal nach dem Gottesdienst ein Gespräch führt über die Predigt. Und das ist ja, wenn er als Lektor auswärts tätig ist, gar nicht möglich oder jedenfalls bisweilen nicht möglich. Ich würde also da nicht unbedingt sagen, daß besonders der Kirchenälteste dafür in Frage kommt, weil vielfach auch Lehrer, die während einer Wahlperiode der Kirchenältesten an einen Ort ziehen, dann nicht in diese engere Gruppe hineingehören. Und unser Berichterstatter hat schon gesagt, daß jeder, der das liest, sagt, das ist Sache der Kirchenältesten, und sich dann in irgendeiner Weise, wenn auch nicht ausgesprochen, ausgeschlossen fühlt.

Nicht ganz verständlich ist mir die Argumentation des Berichterstatters zu § 6, 3, wo es heißt:

„Der Dekan stellt dem Lektor im Rahmen der Perikopenordnung zur Verlesung geeignete Predigtreihen und die Agende zur Verfügung.“

Ist daraus zwingend abzuleiten, daß der Lektor unbedingt nur eine Lesepredigt über das Evangelium oder die Epistel des betreffenden Sonntags halten darf? Ich würde bitten zu sagen, es ist wünschenswert, weil ja auch die Gebete und Schlußspruch und alles in der Agende immer auf das Thema des Sonntags abgestellt sind. Ich würde es aber nicht zwingend vorschreiben.

Berichterstatter Synodaler Bäßler: Zu § 22 der Grundordnung muß ich sagen, daß ich mich bewußt nicht auf einen bestimmten Abschnitt festgelegt hatte. Aber jetzt tue ichs. In Abschnitt 4 heißt es: „Aus dieser Mitverantwortung ergibt sich für die Ältesten die Verpflichtung, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst.“

Synodaler Kley: Ich habe einen Abänderungsvorschlag zu § 3 Absatz 2, der lautet:

„Zur Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten, zur Einführung in die Aufgaben des Lektors und zur Einübung in seinen Dienst sowie zur Förderung bereits berufener Lektoren sind vom Dekan nach Bedarf Rüstzeiten einzurichten.“

Wir beschreiten mit dem Lektorengesetz weithin Neuland, bzw. wir wollen etwas, was schon immer vorhanden war, wieder neu beleben. Trotzdem ist es in vielen Kirchenbezirken ein Anfang. Wir wissen

nicht, ob sich in einem Kirchenbezirk 1 Lektor oder 10 oder 20 melden werden. Ich frage daher, ob der Dekan der Geeignete ist, Rüstzeiten zur Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten einzuberufen, oder ob man für den Anfang es nicht auf höhere Ebene stellen sollte, also ob nicht diese Rüstzeiten vom Evangelischen Oberkirchenrat einberufen werden sollten, allerdings mit der Maßgabe, daß er mit der Durchführung dieser Rüstzeiten Prälaten oder Dekane beauftragen kann.

Ich stelle daher den Abänderungsantrag „vom Dekan“ zu ersetzen durch „vom Evangelischen Oberkirchenrat“ und dem Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Er — das heißt der Evangelische Oberkirchenrat — kann mit der Durchführung der Rüstzeiten einen Prälaten oder einen Dekan beauftragen.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich bitte, nicht zu übersehen, daß die Durchführung der Rüstzeiten es dem Bezirkskirchenrat ermöglichen soll, seine Vorschläge zu machen. Insoweit müßte also mindestens der Dekan in jedem Fall einen unmittelbaren Eindruck gewonnen haben. (Beifall!)

Synodaler Becker: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Ich möchte den Antrag stellen, daß entsprechend dem Vorschlag, den der Herr Landesbischof gemacht hat, in § 6 Abschnitt 2 wirklich das Wort „Kirchenbücher“ ersetzt wird durch „Agende“, und zwar so: „benutzt die durch die Landessynode eingeführte Agende“. Es ist ja so, daß das Wort Agende seit der Reformationszeit das feste Wort, der Begriff geworden ist für die Sammlung unserer Gebete, unserer Ordinarien usw. mit Ausnahme der Württembergischen Kirche, die in der Tat ihre Agende bis zum heutigen Tag noch Kirchenbuch nennt. Aber es ist gerade bei uns auch in der Liturgischen Kommission klar geworden, wir müssen Wert legen auf eine ganz eindeutige Begriffsbegrenzung, weil wir unter Kirchenbücher ja etwas anderes verstehen. Die Sorge, die Herr Professor v. Dietze gehabt hat...

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Darf ich einen Augenblick etwas sagen? — Ich habe mich überzeugt, daß der Vorschlag „Agende“ richtig ist. (Heiterkeit und Beifall!)

Synodaler Becker: Ich wollte nur den Antrag von der Synode aus stellen, weil ich glaube, daß der Herr Landesbischof nicht den Antrag stellen kann.

Ich wollte dazu noch das Zweite sagen: Die Befürchtung, daß etwa ein Lektor ein anderes Buch zum Singen benützen könnte als unser eingeführtes Gesangbuch, wird ja durch § 7 Absatz 1 in irgendeiner Weise aus dem Wege geschafft. Denn dort hat der Dekan die Dienstaufsicht über den Lektor und jederzeit die Möglichkeit, ihm das auch mitzuteilen.

Sehr wichtig ist mir, was der Hauptausschuß erarbeitet hat, die Bitte, daß bei § 2 der zweite Absatz fällt. Ich möchte auch meinerseits die Synode sehr herzlich bitten, diesem Antrag des Hauptausschusses zuzustimmen. Denn wir haben uns das sehr eingehend überlegt und haben einfach aus der

Praxis her — und ich glaube auch gerade aus der Praxis eines Gemeindepfarrers her — die großen Schwierigkeiten erörtert, die dadurch eintreten können, daß einerseits bei einer Wahl oder bei der Suche nach Kandidaten für die Kirchengemeinderäte Schwierigkeiten auftreten könnten, weil dann der eine oder der andere meint, daß er zu einem Dienst verpflichtet wird, zu dem er die natürlichen Gaben einfach nicht mitbringt. Ganz gewiß haben wir in unseren Gemeinden da und dort Brüder, die zu diesem Amt auch auf Grund ihrer natürlichen Begabung die Bereitschaft mitbringen, die aber wieder aus anderen Gründen, vielleicht beruflicher Art, nicht in der Lage sind, sich als Kirchenältester auf eine Liste setzen zu lassen.

Und das Dritte noch: Wir wissen ja, wie auch die Wahl von Kirchenältesten von Zufälligkeiten abhängt, und wie u. U. gerade der eine oder andere, den wir als Gemeindepfarrer vielleicht gern zu unserer Mitarbeit hätten, eben nicht gewählt wird, vielleicht deswegen, weil er zu wenig bekannt ist, weil er erst zugezogen ist und andere Gründe. Aus diesen Überlegungen heraus kam der Hauptausschuß zu der Überzeugung, man sollte den Abschnitt 2 in § 2 streichen, und ich bitte die Hohe Synode sehr, doch diesem Vorschlag zuzustimmen.

Synodaler Adolph: Es ist vorhin von unserem Konsynodalen Kley der Antrag gestellt worden, in § 3, 2 anstelle „vom Dekan nach Bedarf Rüstzeiten einzurichten“ zu setzen: „diese Rüstzeiten durch den Evangelischen Oberkirchenrat einzurichten“.

Bei dem ganzen Lektorenamt handelt es sich aber doch um eine Angelegenheit des Kirchenbezirks, und darum steht auch in § 4 Absatz 4, daß die Lektoren auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats bestellt werden. Ihr Einsatz soll nach dem Sinne der Gesetzesvorlage nicht nur in einer Gemeinde, sondern abwechselnd in mehreren Gemeinden des Kirchenbezirks geschehen, da wo das eben gerade dringend und notwendig erscheint. Auch dieser Einsatz wird vom Dekan gesteuert. Und wenn es nun Aufgabe des Dekans ist, der geistliche Leiter des Kirchenbezirks zu sein, dann, meine ich, müßte eigentlich außer der Berufung alles andere auch in der Hand dieses Leiters des Kirchenbezirks liegen. (Beifall!)

Ganz praktisch gesagt, man muß die örtlichen Verhältnisse kennen, man muß wissen, wie die Dinge im einzelnen liegen, und es bliebe dem Oberkirchenrat, wenn er das die Rüstzeiten einrichtende Organ wäre, an sich gar nichts anderes übrig, als sich vom Dekan einen Vorschlag machen zu lassen und dann entweder diesen Vorschlag des Dekans zu genehmigen oder in seinem eigenen Namen herauszugeben. Das wäre eine Komplizierung der ganzen Geschichte; denn bei diesen Rüstzeiten wird es sich ja nicht um eine große Anzahl von Lektoren handeln, sondern es wird sich darum handeln, daß vielleicht mit ein, zwei Gemeindegliedern, die bereit sind, das Amt zu übernehmen, der Dekan sich irgendwo in seinem Kirchenbezirk mit dem Bezirkskirchenrat mal über ein Wochen-

ende oder an einem Samstagnachmittag zusammensetzt, um mit ihnen dieses Amt zu besprechen.

Darum würde ich doch bitten, daß man dem § 3 Absatz 2 die Fassung läßt, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen und der der Hauptausschuß seine Zustimmung erteilt hat.

Synodaler Hütter: Hohe Synode! Ich möchte zunächst zu drei Dingen Stellung nehmen, und zwar zur letzten Ausführung von Herrn Pfarrer Adolph wegen der Rüstzeiten. Ich denke, daß vielleicht in einem Kirchenbezirk nicht allzu viele Lektoren kommen. Und da sehe ich eine Schwierigkeit. Soll dann der Herr Dekan einem Lektor vielleicht nun extra einen Rüstkurs geben? (Zurufe: Natürlich. — Das muß sein!)

Das ist für mich eine Frage. Aber ich nehme an, daß vielleicht in einigen Kirchenbezirken, nicht im ganzen Land, aber in einigen Kirchenbezirken, mehrere Lektoren sind, und dann wäre es gut, wenn man einige Kirchenbezirke zusammennehmen würde und doch von seiten des Oberkirchenrats einen bestimmten würde, der vielleicht einige Rüttage von Zeit zu Zeit durchführen könnte.

Der zweite Punkt ist der: Herr Viebig hat vorhin eine Frage angeschnitten, die, glaube ich, noch nicht beantwortet ist. Es hat sich um eine Lesepredigt oder auch um die Möglichkeit gehandelt, eventuell frei zu sprechen. Diese Frage ist noch nicht beantwortet, ob es einem Lektor unbenommen bleibt, nur Lesepredigten zu halten oder ob er auch frei sprechen darf. (Zurufe.)

Das ist geregelt? Dann hat er also auch die Freiheit. (Rufe: Nein! Nein!) Es tut mir leid, ich habe in der Praxis schon etwas anderes erfahren. Ich habe schon Gottesdienste gehalten und auch die Freiheit bekommen, frei zu sprechen.

Ich möchte das aber noch begründen und damit den Punkt betr. § 2 Absatz 2 anschneiden, der schon im Rechtsausschuß und auch im Hauptausschuß, und zwar gegensätzlich, behandelt worden ist. Ich selbst habe gestern abend, als uns der Antrag des Rechtsausschusses in die Finger kam, der Auffassung des Rechtsausschusses aus folgendem Grund zugestimmt: Im Abschnitt vorher ist ausgesprochen, daß es nicht absolut ein Kirchenältester sein müßte, sondern daß auch ein anderer der Gemeinde Lektor werden kann. Wenn es aber im zweiten Absatz heißt „insbesondere“, muß ich dem zustimmen. Ich war im Hauptausschuß nicht ganz damit einverstanden, daß man diesen Absatz gestrichen hat, und zwar aus folgendem Beweggrund: In der Apostelgeschichte 6 und 8 sind zwei Darstellungen über das Ältestenamt, Almosenpflege ist es dort genannt. Da wissen wir, daß es grundsätzlich der Stephanus und Philippus waren, die das Wort in Kraft des Heiligen Geistes gepredigt haben und daß da noch keine Lesepredigt vorhanden war.

Ich weiß aus Erfahrung aus unserer allernächsten Nähe, daß im Laufe des Krieges, wo es um den Pfarrerstand sehr schlecht bestellt war, auch Laien aus der Gemeinschaftsbewegung heraus Laienpredigten und Hilfsgottesdienste ohne Lesepredigten

gehalten haben, und die Pfarrer waren damals sehr, sehr zufrieden. Ich war dabei, als ein solcher Bruder beerdigt wurde; der Pfarrer hat ihm einen Nachruf gewidmet und besonders ihm gedankt für seine freudige Mitarbeit als Laienprediger von der Kanzel. Deshalb weiß ich nicht, ob es ganz richtig ist, daß man einen Lektor auf eine Lesepredigt beschränkt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zu dem Abänderungsantrag des Synodalen Bruder Kley: Die Rüstzeiten sind nicht nur für schon gewonnene Lektoren bestimmt, sondern auch zur Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten. Daher ist die Aussicht, daß eine hinreichende Beteiligung stattfindet, erheblich größer, als wenn man nur an die schon im Amte befindlichen Lektoren denkt. Außerdem ist vorhin schon ausgesprochen worden, daß es jedem Dekan unbenommen ist, sich mit anderen Dekanen in Verbindung zu setzen, um eine solche Rüstzeit einzuleiten und durchzuführen. Infolgedessen halte ich den Änderungsantrag, entsprechend dem, was auch Bruder Adolph schon vorhin gesagt hat, für unnötig.

Dann noch zu der Frage, die eben im Anschluß an die Äußerung von dem Synodalen Viebig vorgebrachten wurde. Da lag, glaube ich, ein Mißverständnis vor. Der Wunsch unseres Synodalen Viebig ging dahin, die Bindung an die Perikopenordnung zu lockern. Nun haben wir uns im Rechtsausschuß auch in Verbindung mit unserem Berichterstatter, der selbst Lektor ist, Gedanken darüber gemacht. Die Perikopenordnung ist nach dem, was wir dort gehört haben, nicht starr für jeden verbindlich. (Landesbischof D. Bender: Zwei sind starr verbindlich! — Weitere Zurufe: Zwei Reihen sind verbindlich! — Landesbischof D. Bender: Die ersten Evangelien- und die ersten Epistelreihen! Die anderen Reihen wären dann frei!)

Ich hoffe, daß damit auch dem Wunsche, den Sie haben, genügend Rechnung getragen ist.

Schließlich nun zu Abs. 2 des § 2, wo sich der Rechtsausschuß leider nicht dem Votum des Hauptausschusses anschließen kann. Wir haben im Rechtsausschuß auch Gemeindepfarrer. Es geht also nicht an, sich nur auf die Erfahrungen des Gemeindepfarrers zugunsten des Vorschlags des Hauptausschusses zu berufen. Außer den Gründen, die unser Berichterstatter bereits für die Beibehaltung dieses Abs. 2 des § 2 angeführt hat, möchte ich noch hinzufügen: Es ist auf diese Weise nach unserer Erwartung auch ein günstiger Einfluß auf die Zusammensetzung der Ältestenkreise zumindest möglich; denn wenn jemand in den Dienst des Lektors, ohne bisher einem Ältestenkreis anzugehören, eintritt, dann steht auch zu erwarten, daß er sehr viel größere Aussichten hat, bei der nächsten Wahl in den Ältestenkreis zu kommen. Das ist für uns mit ein Grund für die Beibehaltung dieses Abschnittes gewesen, abgesehen auch von den prinzipiellen Erwägungen, die es uns als wichtig erscheinen lassen, daß hier die Ältesten besonders genannt werden.

Synodaler Dr. Blesken: Liebe Konsynodale! Eigentlich bin ich nur durch den zweiten Teil der

Ausführungen des Konsynodalen Hütter veranlaßt worden, zu sprechen. Mir ist es nämlich in diesen Tagen genau umgekehrt gegangen. Es ist mir daher auch eine Erleichterung, wenn ich als Mitglied des Rechtsausschusses offen sage: Ich habe im Rechtsausschuß für diese Erklärung des Rechtsausschusses gestimmt. Gestern abend habe ich mir aber die Zeit genommen, die ganze Debatte des Hauptausschusses als Zuhörer mitzumachen. Dabei habe ich mich davon überzeugen müssen, daß ich nicht anders stimmen kann als für die Streichung des Abs. 2 des § 2. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Um die Meinungsverschiedenheit, die in § 2 Abs. 2 ausgebrochen ist, zu beheben, möchte ich vorschlagen, den Gedanken von Abs. 2 in den § 1 Abs. 1 aufzunehmen, indem es in der letzten Zeile heißt: „Älteste und andere Gemeindeglieder als Lektoren zu berufen.“

Damit ist dann zum Ausdruck gebracht, daß sie völlig gleichwertig nebeneinanderstehen, und es wird die Fehldeutung vermieden, die durch die spätere Aufführung in Absatz 2 entstehen könnte.

Synodaler Ritz: Meine lieben Brüder und Schwestern! Mit dem Werden des Lektorates betreten wir in der Wortverkündigung „Neuland“. Es soll dadurch dem Mangel an Pfarrern und Evangelisten abgeholfen werden. Zum andern sollen in den Gemeinden die geistlichen Kräfte und Gaben geweckt, aufgerufen und gefördert werden.

Die Voraussetzung für dieses Amt ist in erster Linie die Eignung in sprachlichen und geistlichen Dingen. Die Berufung geschieht auf zwei Arten: Erstens von Gott direkt und dann von der Kirche, damit es ein segensreiches Amt werden kann.

In § 2 sollte der Satz gestrichen werden, daß nur Kirchenälteste in Frage kommen, damit Brüder aus anderen Berufen sich wegen der Berufung nicht zurückgesetzt fühlen.

Wegen der Bereitschaft zu diesem Dienst sollten wir zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen. Wenn sich Brüder freudig dazu melden, sollte auch die Eignung vorhanden sein. Zum andern wäre zu beachten, daß auch manche angesprochen werden müßten, um den Mut zu diesem Amt zu bekommen (siehe bei Moses und den Propheten).

Bei dem Einsatz wäre zu beachten, daß dieses Amt nicht nur auf dem Papier steht, sondern diese Leute organisch in die Aufgabe unserer Kirche eingebaut werden möchten. (Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Gestatten Sie mir, verehrte Synodale, ein kurzes Wort zu der Frage des § 2 Abs. 2: Mir liegt daran, darauf hinzuweisen, daß wir uns doch öffnen möchten für die Sicht, nach der in einer Gemeinde und in der Kirche überhaupt eine Mannigfaltigkeit von Ämtern und Diensten das zu Wünschende und das geistlicherweise Gebotene ist. Wir sollen in jeder Hinsicht bei einer Ordnung der Kirche vermeiden, Ämter zu kumulieren, zusammenzuschließen, wir sollten vielmehr darauf bedacht sein, die Ämter zu entfalten. (Lebhafter Beifall!) Das veranlaßt mich ebenfalls, für die Streichung des Abs. 2 in § 2 zu stimmen.

Ich bitte Sie, doch auch einmal folgendes zu bedenken. Konsynodaler Viebig hat bereits darauf hingewiesen, daß der Dienst des Lektors in den meisten Fällen wohl außerhalb der Gemeinde stattfindet, in der er wohnt, in der er also, wie das bei Herrn Viebig z. B. der Fall ist, auch Ältester ist. Es kann dadurch ja geradezu eine Kollision zwischen dem Amt des Lektors und dem Amt des Kirchenältesten eintreten. Das Amt des Kirchenältesten ist außerdem, wenn ich einmal so sagen darf, in erster Linie eine Art visitatorisches Amt, ein Mitaufsichtsamt, und die Gaben, die für das Mitaufsichtsamt nach § 22, 3 der Grundordnung vorliegen müssen, decken sich nicht notwendig mit den Gaben, die für den Dienst des Lektors im besonderen erforderlich sind. Man kann darum m. E. schwer aus den Bestimmungen der Grundordnung für das Ältestenamt deduzieren, daß dafür insbesondere Kirchenälteste in Betracht kommen. Der Hinweis, daß von den Kirchenältesten insbesondere dienende Hilfen im Gottesdienst der örtlichen Gemeinde erwartet werden, spricht sogar gegen die Zusammenlegung dieser beiden Ämter. (Beifall!)

Entsprechendes gilt nun auch für die Frage von § 3 Absatz 2. Ich meine, hier sollte unbedingt stehen bleiben, daß diese Rüstzeiten vom Dekan einzurichten sind. Wir sollten doch dankbar sein für jede geistliche Funktion, die das Amt des Dekans in seiner geistlichen Bestimmtheit stärkt, und sollten dankbar sein für alle Funktionen, die einer „Zentralisierung“ im Evangelischen Oberkirchenrat wehren. (Beifall!) Also auch hier meine ich, müßte man dabei stehen bleiben.

Und schließlich zu § 6 Absatz 3: Verlesung geeigneter Predigtreihen im Rahmen der Perikopenordnung. Ich glaube, daß das eine gute Maßnahme ist. Ich würde nur in einer Hinsicht dem Lektor hier eine gewisse Freiheit gewähren. Wie wir hören, sind ja zwei Perikopenordnungen verbindlich, eine Epistelreihe und eine Evangelienreihe. Erfahrungsgemäß ist es schwer, zur Verlesung geeignete Predigtreihen über Episteltexte zu finden. Erfahrungsgemäß ist es leichter, eine zur Verlesung geeignete Predigt zu finden über einen Evangelientext. Es müßte m. E. dem Lektor die Freiheit gewährt werden zu wählen, ob er eine Predigt über die an diesem Sonntag fällige Epistelperikope oder eine Predigt über die an diesem Sonntag fällige Evangelienperikope nehmen will. Diese Freiheit, meine ich, sollte er haben, und dann erledigt sich m. E. dieses Problem. (Beifall!)

Synodaler Kley: Ich ziehe meinen Antrag auf Änderung des § 3 Absatz 2 zurück. (Beifall!)

Synodaler Lauer (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Rednerliste!

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen den Vorschlag?

Es liegen noch 4 Vormerkungen von Rednern vor. — Ich wollte aber einen Vermittlungsvorschlag machen. Die vier Brüder, die sich gemeldet haben, können noch das Wort erhalten mit der Bitte, nicht länger als drei Minuten zu sprechen.

Synodaler Hütter: Ich wollte nur die Bemerkung machen bezüglich des Vorschlags von Herrn Oberkirchenrat Löhr. Er hat die Anregung gemacht, daß man das zweite mit dem ersten verbinden könnte. Da habe ich sagen wollen, daß er noch das Wort hinzufügt: und andere geeignete.

Präsident Dr. Angelberger: Somit entfällt die Wortmeldung. Ich erteile das Wort unserem Mitsynodalen Gabriel, der nach Abklingen des Fiebers heute bei uns eingetroffen ist. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Gabriel: Liebe Mitsynodale! Ich werde der Zeitnot Rechnung tragen. Zu § 1 Absatz 2 nur einen Gedanken. Es steht dort geschrieben: „Wo die Gabe dazu vorhanden ist, kann der Lektor mit Zustimmung des Dekans die Lesepredigt in freier Weise mit eigenen Worten wiedergeben.“ Das ist das Anliegen auch von Bruder Hütter. (Zurufe: Nein!) Er hat sich darauf bezogen.

Ich möchte nun dazu sagen: Wir binden den an gehenden Lektor gewissensmäßig in seiner Aussage an die Lesepredigt. Das ist richtig und sicher auch gut. Aber erfahrungsgemäß wird niemand in der Lage sein, sich so, wie es hier ausgesagt ist, an den Text der Lesepredigt zu halten. Denn der Fluß der Sprache, die Rhetorik, die eine individuelle Sache ist, wird jedem Lektor, der tätig wird, irgendwie seine eigenen Gedanken und Erkenntnisse mit hineinragen lassen. Deshalb würde ich folgende Änderung des Textes in § 1 Abs. 2 vorschlagen:

„Wo die Gabe dazu vorhanden ist, kann der Lektor mit Zustimmung des Dekans die Grundgedanken der Lesepredigt in freier Weise wiedergeben.“

Oder eine andere Formulierung — ich stelle es nur in den Raum zur Überlegung. So, wie es in der Vorlage steht, scheint es mir eine zu starke Gewissensbindung an die Lesepredigt, die bestimmt bei jeder einzelnen Ansprache übertragen wird.

Synodaler Bäßler: Die Frage der freien Rede hat mich selber deswegen sehr bewegt, weil ich bisher in freier Rede mitgeholfen habe. Meine besondere Tragik besteht darin, daß ich nun als Berichterstatter des Rechtsausschusses die Bezogenheit auf die Grundordnung in allen Punkten erwähnen muß.

Ich möchte aber noch folgendes sagen — und da geht es mir besonders um die Anliegen von Konsynodalen Hütter und Gabriel — in Verbindung mit dem Wunsch an alle, die in der gleichen Situation gestanden haben — eine Bitte: Wenn die Grundordnung in so scharfer Weise das Predigtamt schützt, ist es ein Unding, daß wir Nichtheologen uns in diesen Dienst stellen, ohne in gleicher Weise gebunden zu sein. (Beifall!)

Ich habe deshalb meine Wortmeldung nicht zurückgezogen, weil ich darum bitten möchte, daß alle die, die eine Mitwirkung im Gottesdienst in gleicher Weise gehabt haben wie ich, sich der Einsicht unterziehen, daß wir im Pfarrerdienstgesetz nicht feste Vorschriften für Pfarrer erlassen können und für die Lektoren Freiheiten beanspruchen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Schmitz: Das, was eben der Konsyn-

odale Bäßler gesagt hat, trifft voll die Gedankengänge, die auch ich habe, und ich möchte dem Konsynoden Gabriel ein Wort aufzeigen aus dem § 3, wobei ich einschalte: mir ist es bei der Möglichkeit „in freier Weise mit eigenen Worten wieder gegeben“ von Anfang an sehr mulmig gewesen. Aber ich habe alle diese Gedanken zurückgestellt und halte mich an das Verpflichtungsformular, das in § 3 vorgesehen ist, diese Erklärung — es ist kein Formular, Formular klingt häßlich: Er ist an den Inhalt der gedruckten Predigt gebunden, nicht an den Wortlaut, wenn er in freier Weise spricht. Anders ist ja auch „freie Weise“ mit „Lesepredigt“ nicht zu vereinen.

Aber nun etwas anderes, zwei Dinge: Die Anregung von Herrn Oberkirchenrat Löhr teile ich nicht. Nicht wahr, gar noch „geeignete“ vorne rein, die geeigneten kommen in § 3, die Ausleseform, also kann man sie nicht schon in 1 bringen. Und Kirchenälteste und andere Gemeindeglieder, das riecht nach Gemeindeglieder 1. Klasse und 2. Klasse. Das soll nicht sein.

Und deswegen, nun komme ich zum eigentlichen Grund: Nicht wahr, es gibt nicht nur auch Kehrtwendungen bei Nichtjuristen im Rechtsausschuß, wie es der Konsynodal Dr. Blesken Ihnen eben kundgetan hat, sondern auch ich möchte sagen: Die Diskussion und die Gedankengänge des Hauptausschusses bringen auch mich dazu, nun sowohl den Löhr'schen Vorschlag nicht mitmachen zu können, als auch nicht mehr das „insbesondere“ in § 2, 2 mitmachen zu wollen und also auch mich als ein bekehrtes Mitglied des Rechtsausschusses einzusetzen dafür, den § 2 Absatz 2 zu streichen. (Allgemeiner Beifall!)

Nicht wahr, wir haben vorgestern morgen bei der Morgenandacht gehört: Bewahre mich vor Rechtshaberei! Und ich habe mir das auch für gestern und heute gemerkt. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Damit schließe ich die Aussprache. — Wir kommen zur Abstimmung.

Titel des Gesetzes: Lektorat. Wer ist hiermit nicht einverstanden? —

Ich rufe auf den § 1 in der Fassung, wie ihn der Rechtsausschuß vorschlägt und der Hauptausschuß unterstützt. Ein Abänderungsvorschlag liegt nicht vor. Wer stimmt gegen diese Fassung bezüglich der Absätze 1 und 2? — Wer enthält sich? —

Ich rufe auf den § 2 Absatz 1: Kein Änderungsvorschlag gegeben. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? —

Absatz 2: Hier liegt der Antrag des Hauptausschusses vor, diesen Absatz zu streichen. — Wer ist gegen diesen Antrag des Hauptausschusses? — 4. Wer enthält sich? — 1. Mit allen gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Absatz 2 in § 2 gestrichen.

Zu § 3: Sowohl zu Absatz 1 wie 2 liegt kein Änderungsantrag vor. Wer kann der gegebenen Fassung nicht zustimmen? — Enthaltung? —

§ 4: Hier ist lediglich seitens des Hauptausschusses eine Anregung gegeben, daß die vorgesehene Zeit der Berufung auf 6 Jahre auf 3 oder 4

Jahre „reduziert werden sollte“, wie es wörtlich heißt.

Synodaler Adolph: In der Berichterstattung waren lediglich unsere Erwägungen dargestellt. Aber am Schlusse hieß es ja, daß wir uns dem Vorschlag des Rechtsausschusses anschließen. Es ist kein Antrag gestellt worden. Wir haben uns außerdem darauf geeinigt, diesen sechs Jahren zuzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt, wie eben nochmals ausgeführt wurde, kein Änderungsantrag vor. Das gleiche gilt auch für § 5 Abs. 1 und 2. Wer ist mit der Fassung dieser beiden Paragraphen nicht einverstanden? — Enthaltung? — Angenommen.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 unverändert. Wer kann hier dem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? —

Zu Abs. 2 liegt der Antrag Becker vor, am Schlusse dieses Absatzes die Fassung zu benutzen: „die durch die Landessynode eingeführte Agenda“.

Wer ist gegen diesen Abänderungsantrag? — Wer enthält sich? — Angenommen.

§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 2 und 3. Wer kann der hier für diese Bestimmungen gegebenen Formulierung nicht folgen? — Enthaltung?

In § 8 Abs. 1 ist eine sprachliche Änderung: An Stelle des Wortes „ofters“, zu Ende der zweiten Zeile, tritt das Wort „oft“.

Abs. 2 ist ohne Änderungsantrag, die §§ 9 und 10 sind ebenfalls ohne Anträge. Können Sie diesen Fassungen nicht zustimmen? — Enthaltung? —

In § 11 ist vorgesehen, daß das Gesetz — wie ich vorhin schon sagte — gleichzeitig mit dem Pfarrerdienstgesetz und der Grundordnungsänderung hinsichtlich des § 61 am 1. Juli 1962 in Kraft treten soll. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Ich bringe das gesamte Gesetz zur Abstimmung: Wer ist gegen das kirchliche Gesetz über das Lektorat, so wie wir es eben durchgesprochen und zur Abstimmung gebracht haben? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

Bei einer Enthaltung ist das Gesetz **angenommen**.

Synodaler Dr. Müller: Muß nicht noch nach der Geschäftsordnung 22/3 geprüft werden, ob eine zweite Lesung möglich ist?

Präsident Dr. Angelberger: Es ist kein entsprechender Antrag gestellt gewesen. (Zurufe: Danke!)

V.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt V auf: Bericht des Haupt- und Finanzausschusses über den Umbau des Hauses der Kirche in Herrenalb. Die Berichterstattung für den Hauptausschuß hat unser Mitsynodaler Dr. Merkle.

Berichterstatter Synodaler Dr. Merkle: Herr Präsident! Hohe Synode! Sie erinnern sich an den Auftrag, den die Synode auf ihrer letzten Herbsttagung am 26. Oktober v. J. gegeben hat, nämlich der Frühjahrstagung 1962 eine genaue Planung und ein Modell vorzulegen, aus denen Lage und Gestalt des Hauses ersehen werden können, in dem eine aus-

reichende Zahl von Einbettzimmern und Unterkünften für die Haustöchter und für den Hausmeister, sowie ein größerer Plenarsaal für die Synode untergebracht werden müßten. Außerdem sollte dieser Anbau an das jetzige „Haus der Kirche“ der Verbesserung von Gesellschafts- und Speiseräumen dienen. Das alles ist in dem Protokoll der Verhandlungen der 3. Sitzung der letztjährigen Spätjahrsynode, Seite 74ff., festgelegt und nachzulesen.

In der gestrigen Beratung des Hauptausschusses wurden zwei Gesichtspunkte, die ja auch schon auf der letztjährigen Spätjahrssynode erörtert worden waren, immer wieder einander gegenübergestellt. Der erste Gesichtspunkt: Neubau eines einheitlichen Zentrums, in dem alle Zweckaufgaben eines „Hauses der Kirche“ einschließlich Abhaltung der Synode, der Akademie-Tagungen, etwa auch eines noch zu schaffenden Pastoralkollegs und ähnlicher Veranstaltungen größeren oder kleineren Ausmaßes oder Freizeiten erfüllt werden könnten, ein Neubau, entweder hier in dem in mancherlei Hinsicht durch Klima, Ruhelage, Namen und Tradition günstigen Ort Herrenalb oder an anderen Orten außerhalb von Herrenalb. Und der andere Gesichtspunkt: Durchführung eines Anbaus an das bisherige „Haus der Kirche“.

Ein Neubau, so stellte man fest, komme, aufs ganze gesehen, billiger als ein Erweiterungsbau und der notwendig werdende Umbau der bereits schon dreimal mit hohen Mitteln erweiterten „Charlottenruhe“. Die Gegenargumente befaßten sich u. a. besonders mit dem Schicksal der Kirche und des jetzigen „Hauses der Kirche“ (Zurufe: Sie meinen die Kapelle!) — Entschuldigung, die Kapelle ist gemeint —, wenn anderwärts in Herrenalb oder außerhalb von Herrenalb neu gebaut werde, und mit der wünschenswerten Notwendigkeit, finanziell so bescheiden wie möglich zu bauen.

Nachdem beide Möglichkeiten, Neubau oder Erweiterungsbau, in allen ihren Konsequenzen eingehend besprochen worden waren und nachdem die Fragen der inneren und äußeren Gestaltung des Anschlußbaues, besonders der Modellvorschlag der Anordnung der Einzelzimmer und der Gestalt des Plenarsaals, des Ein- und Zuganges zu dem Erweiterungsbau allein durch die bisherige Pforte des alten Hauses und einschließlich der Frage der Behebung des Lärms und das Problem der Lage des Erweiterungsbau in bezug auf die Himmelsrichtung durch den Modellvorschlag nicht befriedigend gelöst erschienen, stellt der Hauptausschuß fest:

1. Er ist über die vorgesehene Lösung eines Erweiterungsbau nicht glücklich.
2. Er bittet die Synode, prüfen zu wollen, ob nicht ein neues Haus gebaut werden sollte, in dem alle Zweckaufgaben erfüllt werden könnten.
3. Wenn aber, so bittet er weiter, das nicht möglich sein sollte, dann an einem Erweiterungsbau festzuhalten, in dem die genannten Bedingungen eine nach der Sache und nach Form und Lage angemessene und sinnvolle Zuordnung erfahren, und

4. schließlich, wenn möglich, eine neue Planung durch einen unabhängigen anderen Architekten aufstellen zu lassen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Kon-synodale! Der Finanzausschuß hat sich bei seinen Beratungen naturgemäß auf den ihm erteilten Auftrag beschränkt, auf Grund der getroffenen Vorentscheidung, daß ein weiterer Bau am „Haus der Kirche“ in Herrenalb errichtet werden soll, eine Lösung zu suchen. Wir waren der Auffassung, daß ein einstimmiger bindender Beschuß der Herbstsynode von 1961 vorliegt — im Protokoll ist das auf S. 79, Spalte links, nachzulesen —, hier in Herrenalb in Verbindung mit diesem Areal einen Erweiterungsbau auf seine Möglichkeit hin zu prüfen und zu planen.

Ich will deshalb zunächst darüber referieren, was wir unter dieser gegebenen Begrenzung des Auftrags nun vom Finanzausschuß beraten haben, was hier vorzuschlagen ist, um dann noch abschließend zu den Anregungen, die der Hauptausschuß durch seinen Berichterstatter geben ließ, kurz Stellung zu nehmen.

Sie haben in der Vorlage eine sehr eingehende Beschreibung erhalten: sowohl der Geschichte unter II, als auch der Vorschläge des Kuratoriums unter V, als auch der Raumerrechnung für den Anbau plus Altbau unter VI, so daß darüber einzelnes wohl nicht mehr gesagt werden muß. Wir haben diese Möglichkeiten einer Planung hier nach folgenden Gesichtspunkten überprüft:

Erstens: In der Raumbedarfsfrage ließen wir uns davon leiten, daß Unterkunft gesucht werden muß, für die Synode, für die Akademie, auch für Erholungsgäste und für eine bessere Personalunterbringung. Dabei war man sich darüber klar geworden, daß diese Raumbedürfnisse zwischen den Vollsitzungen der Synode — die allerdings nur zwei Wochen im Jahre stattfinden — und dem Bedarf der Akademie, der aus Gründen der inneren Verbindung und Gemeinschaft der Tagung auf etwa 60 bis höchstens 70 Akademietagungsteilnehmer begrenzt sein soll, außerordentlich schwanken. Für die Zeiten, wo keine Synode tagt — sagen wir unter Abzug der Urlaubszeit usw. ungefähr 45 Wochen —, kam die zwingende Frage auf: Was soll dann mit den ungefähr 30 übrigen freistehenden Betten angefangen werden? Deshalb wurde in unsere Raumbedarfsüberlegung auch die Frage einbezogen, ob wir — so wie bisher in den Sommermonaten das Haus „Charlottenruhe“ ein gern besuchter Erholungsort für Feriengäste ist — dies ausweiten, d. h. dauernd solche Hausgäste bis zur Höchstzahl von 30 (mit Ausnahme der Synodetagungswochen) aufnehmen sollten. Das ist dann auch eine Frage der Wirtschaftlichkeitserrechnung.

Wir haben dann weiter untersucht, wie die Personalunterbringung besser erfolgen könnte. Da ist unter Mitberatung der leitenden Schwester Irma und auch von Bruder Schmelcher, der hier mit für das Haus verantwortlich ist, beschlossen worden, vorzuschlagen, daß der älteste Hausteil, der ursprünglich schon beim Erwerb und vor der Er-

weiterung hier bis zu diesem Plenarsaal bestanden hat, ganz der Personalunterbringung dienen soll. Auf Seite 4 der Vorlage ersehen Sie, daß errechnet wurde, 83 Personen unterzubringen. Es ist festgestellt worden, daß unter Abzug der Personalzimmer tatsächlich in der Planung, die Herr Dr. Schmechel vorgelegt hat, diese 83 Personen bei Vollbesetzung aller Synodalen hier unterzubringen sind.

Wir könnten unter Vorbehalt von kleinen Einzeländerungen empfehlen, dieser Raumbedarfsfrage zuzustimmen.

Bei der Personalfrage haben wir im Finanzausschuß sehr darauf gedrängt, maßgebende und echte Zahlen zu erhalten, inwieweit die Errichtung des zweiten Baues vermehrtes Personal beanspruchen wird. Es ist uns im Endergebnis dieser Untersuchung zusammen mit Schwester Irma und Bruder Schmelcher klargeworden, daß man etwa sieben Angestellte zusätzlich brauchen wird. Die Schwesternzahl bleibt davon unberührt, im Gegenteil, man muß vielleicht damit rechnen, daß, wenn je eine der Schwestern aus Gesundheits- oder Altersgründen ausscheiden würde, Ersatz durch eine Nichtschwester für den entsprechenden Teil — sagen wir einmal für die Küche u. dgl. — möglich sein könnte.

Dann sind zwei weitere Angestellte für die Aufsicht im neuen Haus für die Zimmer und Bettenbesorgung notwendig. Ferner wird noch damit gerechnet, daß wir drei bis vier Haustöchter mehr einsetzen könnten. Insofern ist die Personalfrage geregelt ohne eine ernste Besorgnis, daß diese sieben in drei Gruppen differenzierten Zusatzkräfte nicht besorgt werden könnten trotz der bekannten Mangellage, die allgemein sonst gegeben ist.

Der Gestaltungsvorschlag, den Sie in den Plänen hier, auch drunter in unserem Sitzungszimmer und auch im Modell gesehen haben, ist ja noch nicht der sog. Werkplan, der bis ins letzte Detail alles bestimmt. Aber es ist eine Skizze der Planung, die nun ebenfalls untersucht werden mußte und u. E. für die gegebenen Raumverhältnisse die günstigste Lösung darstellt. Es sind ja zwei solcher ersten Plannmöglichkeiten auch schon früher untersucht worden mit anderer Stellung dieses neuen Gebäudes. Ich selbst habe früher bei der Diskussion gesagt, mir würde es besser gefallen, wenn dieser neue Bautrakt stärker in den Waldhang hineingezogen werden könnte, wozu wir ja nun nach dessen Erwerb an sich schon Möglichkeiten hätten. Aber wegen der Waldkulisse, die zugleich Schallkulisse sein soll und auch, um keine allzu große Entfernung von dem jetzigen Bau zu haben, muß man dem Vorschlag Schmechel u. E. zustimmen. Dabei möchte ich sagen, daß dieser Plan oder diese erste Skizze vom kirchlichen Bauamt überprüft worden ist und auch als die für die gegebenen örtlichen Verhältnisse richtige und annehmbare Lösung bezeichnet wurde.

Wir haben weisungsgemäß uns auch der Parkplatzfrage noch eingehender gewidmet, weil wir ja alle wissen, was für ein Notstand das ist, und daß hier eine Lösung gesucht werden muß. Wir

sind dankbar, daß durch Verhandlungen mit dem zuständigen Referenten die politische Gemeinde Herrenalb nun offenbar doch bereit sein will, den über dem unteren Zaun liegenden Gemeindeweg für diese Parkplatzmöglichkeiten uns zu überlassen. Befriedigend ist diese Lösung m. E. nicht, weil wir in einer Schlange ohne ausweichen zu können und ausscheren zu können hier dann unsere Wagen werden aufstellen müssen und nur durch einen Kehrplatz Rückfahrtmöglichkeiten haben werden. Wir möchten da bitten, daß alles getan wird, daß diese erste Platzusage — für die wir an sich dankbar sind, weil es eine billigere Lösung da unten ergeben würde —, noch etwas ausgeweitet werden kann.

Daß hier dieses Waldstück erworben werden kann, habe ich Ihnen gesagt. Daß auch der Altbau einer Renovierung unterworfen werden soll und der Speisesaal eine Ausweitung erfährt, damit er auch bei vollbesetzten Tagungen ein etwas gemütlicheres Sitzen ermöglicht, ist eine Forderung, der Rechnung getragen werden wird.

Was nun die Kostenfrage anbelangt, so gibt Ihnen Ziffer VIII Seite 5 der Vorlage den endgültigen Aufschluß. Die Berechnung der Baukosten erfolgt auf der Basis von 140 DM pro cbm umbauten Raum. Bei einem überprüften und richtig befindenen reduzierten Volumen von 7000 cbm = 1 Million. Dazu 200 000 DM für Baunebenkosten, Parkplatzanlage und Wiederinstandsetzung auch des Gartens, von dem leider dann der wesentlich größere Teil wegfällt, und hier Umbau des Altbau (100 000 DM), Gesamtaufwand 1,4 Millionen DM.

Sie sehen weiter unten die Mittel, welche für die Finanzplanung nachgewiesen werden. Bereits bewilligt und verfügbar 800 000 DM laut Haushaltspol 1962/63 und die 100 000 DM für den Altbau. Aus dem Überhang 1961 sollen weitere 100 000 DM gesichert werden. Daß ferner ein Zuschuß des Landes Baden-Württemberg eingestellt werden kann, ist erfreulich. Es verbleiben dann ungedeckt bis zu 1,4 Millionen noch 234 000 DM Finanzbedarf, die aus dem Überhang 1962/63 ihre Deckung finden sollen.

Wir von dem Finanzausschuß sind der Meinung, daß wir von der Notwendigkeit der raschen, baldigen und, man muß doch wohl sagen, auch finanziell günstigsten Möglichkeit dieses Neubaus nun Gebrauch machen sollten. Es ist so viel entwickelt, vorbereitet und auch geprüft worden, daß wir glauben, mit gutem Gewissen dieser Planung nun zustimmen zu können und die Bewilligung derselben nun noch auf dieser Tagung durchführen sollten.

Deshalb hat der Finanzausschuß folgenden Antrag:

Die Hohe Synode wolle beschließen:

„Die Synode stimmt dem Erweiterungsbau des Hauses der Kirche in Herrenalb nach dem gemäß Beschuß der Synode vom 26. 10. 1961 durch Architekt Dr. Schmechel, Mannheim, vorgelegten und von den Herren des Kirchenbauamtes überprüften Plänen zu.“

Sie genehmigt gleichzeitig die weitere Finan-

zierungsrate von 100 000 DM aus dem Haushaltsüberschuß 1961."

Das ist der Antrag des Finanzausschusses, von dem wir auch unter Berücksichtigung der uns ja bekannt gewordenen Überlegungen des Hauptausschusses glauben nicht abweichen zu sollen. Es ist doch die Frage eines Neubaues auswärts an einem anderen Platz gründlich geprüft und Ihnen letztes Jahr (Herbsttagung) vorgetragen worden mit dem Endergebnis, daß eben ein Neubau auswärts schon wegen der Geländefrage, aber auch wegen der höheren Mittel u. E. nicht in Frage kommen kann. „Es schieden — so heißt es in der Vorlage — die Pläne eines Neubaues außerhalb von Herrenalb nach eingehender Überprüfung aus.“

Dann die Frage, ob ein Neubau billiger wäre. Ich verstehe die Fragen wohl. Altbau-Kaufkosten, erster Erweiterungs- und Kapellenbau und nun der Neubau trakt dazu, alle diese Kosten, das wären etwa 2½—3 Millionen, wenn ich mich recht entsinne. Dafür bekommen Sie keinen ausreichenden baureifen Bauplatz und bekommen Sie m. E. keinen Neubau in gleichem Ausmaß mit Kapelle, mit Plenarsaal und entsprechenden Wirtschaftseinrichtungen erstellt. Aber, bitte, die Anregung wurde von uns gründlich geprüft mit dem Ergebnis, unseren Antrag, unsere Empfehlung beizubehalten.

Ich bitte auch sehr darum, daß dann wirklich bis zum Herbst die endgültige Planung fertiggestellt wird und im Frühjahr mit dem Bau begonnen werden könnte, damit wir hier keine Zeit unnötig mehr verlieren. Die endgültigen Werkpläne und die Organisationsfragen werden ja im Kuratorium dann wohl laufend weiter besprochen werden, und es könnte auf der Herbstsynode über die Termine der Einzelplanungen berichtet werden. Bitte, wir empfehlen, daß wir diesem Vorschlag heute zustimmen. Wir hoffen, daß dann noch während der Dauer unseres Auftrages als Synode wir das neue, ausgebauten Heim noch benützen dürfen. (Starker Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Die Notwendigkeit einer Erweiterung unseres bisherigen Akademie- und Synodalgebäudes ist uns damals sehr drastisch damit begründet worden, daß das Personal nicht mehr in diesen unzulänglichen Zimmerchen des Dachgeschoßes untergebracht werden könne. Ich stelle fest, daß nach wie vor eine Unterbringung in dem Dachgeschoß vorgesehen ist. Auf Seite 4 unter b): 5-Bettzimmer Dachgeschoß. Ich habe mir zwar sagen lassen, daß dieses 5-Bettzimmer nicht voll belegt werden soll, sondern nur drei unserer Mithelferinnen in der Wirtschaftsführung dort untergebracht werden sollen. Aber die Bedenken bestanden ja damals nicht gegen die Zahl der Unterbringung, sondern gegen die Unterbringung im Dachgeschoß überhaupt. Und wenn man daneben noch die Waschräume ansieht und wir heute junge Mädchen heranführen wollen an eine kirchliche Diakonie und ihnen solche Zustände zumuten, — ich stelle fest, die Frage der Unterbringung des Personals ist mindestens nicht restlos gelöst.

Zweitens, eine weitere Bedingung war, daß die

Wirtschaftsräume hier verbessert werden sollten. Das soll nun dadurch geschehen, daß dieser Raum, der sich an den Speisesaal anschließt, noch mit herangezogen wird. Aber das war ja nicht nur ein Vergrößerungsproblem, sondern es war einfach ein Problem der Bewirtschaftung dieses Raumes überhaupt. Das ist dadurch erschwert, daß die Speiseausgabe an dem einen Ende liegt und der lange Schlauch von dem einen Ende hier bedient werden muß. Je mehr Gäste da sind, desto schlimmer wird das da. Das ist nicht allein durch Servierwagen und durch einen Aufzug zu lösen. Da hätte ja, wie es sonst üblich ist, die Bewirtschaftungsmöglichkeit an eine andere Stelle, in die Mitte des Saales, verlegt werden sollen. Also durch die Vergrößerung ist auch diese Frage nicht gelöst.

Im Gegenteil, das möchte ich drittens betonen: Es sind neue Schwierigkeiten entstanden. Das Personal hat bisher in diesem Haus einen einzigen Aufenthaltsraum gehabt, das war das sog. Gelbe Zimmer. Wenn Tagung war, war das die einzige Möglichkeit, wo sie sich zurückziehen konnten zu einem abendlichen Zusammensein. Wir sehen es ja bei unseren Synodaltagungen; wenn da der Rechtsausschuß in dem Gelben Zimmer tagt, dann sitzt das Personal in den Wirtschaftsräumen und muß dort Halma spielen. Dieses Gelbe Zimmer fällt in Zukunft weg, weil es der Zugang wird für den Steg zu unserem Plenarsaal, und somit hat das Personal, weil auch dafür kein Ersatz vorgesehen ist, überhaupt keine Möglichkeiten, noch einmal in seiner freien Zeit einen freien Raum zu haben. Stellen Sie sich dazu noch die Dachzimmer oben vor, wo ja ein Tagesaufenthalt überhaupt nicht möglich ist.

Ich stelle noch einmal fest: Die Personalfrage, die uns damals wesentlich bewegt hat, ist durch diesen Vorschlag in keiner Weise gelöst, sondern sie ist sogar noch erschwert worden.

Ferner: Wenn man von dieser Personalfrage absieht und den Erweiterungsbau als solchen betrachtet, dann müssen wir doch auch da feststellen, daß dafür keine richtig überzeugende Lösung gefunden ist. Allein daß dieser Plenarsaal in Zukunft durch die eine Brücke begangen werden soll, bedeutet, daß wir nicht mehr einen direkten Zugang ins Freie haben, wenn einmal eine kurze Pause ist, sondern daß sich die Synodalen, 80 Leute, durch diesen langen schmalen Gang immer hindurchdrängen müssen und dann erst noch durch dieses Haus hindurch hinaustreten müssen, bis wir da alle durch sind, können wir gerade alle wieder zurückgehen. (Heiterkeit!)

Ferner ist an dem Neubau drüben zu beanstanden, daß ihm jede sinnvolle Gliederung fehlt. Es ist wie in einem Kloster, — und in der Juristensprache könnte man noch an anderes denken (Heiterkeit). Es ist ein Zimmer neben dem anderen. Die eine Hälfte schaut ins Tal hinunter, die andere aber unmittelbar auf den Berg.

Und als Drittes kommt dazu, daß diese Ecke da hinten im ganzen Hause bekannt ist als die winterlichste Ecke. Dort liegt der Schnee im Winter am

längsten, im Winter kommt dort überhaupt kein Sonnenstrahl hin.

Wenn irgend etwas überzeugen konnte, daß dieser Anbau nicht in dieser Weise untergebracht werden kann, dann ist es das, was nun hier in den Plänen und im Modell dargestellt worden ist.

Auch darauf wäre noch hinzuweisen: Wir haben heute gehört, in Wilhelmsfeld seien unerwartete Kosten dadurch entstanden, daß Gründungsarbeiten, die man nicht vorhergesehen hatte, notwendig wurden. Ich möchte beinahe annehmen, daß solche unerwartete Kosten durch Gründungsarbeiten auf diesem abschüssigen Gelände ebenso entstehen werden.

Wenn wir damals den Auftrag gegeben haben, daß einmal die Planung trotz der Bedenken, die schon von vornherein bestanden, versucht werden soll, dann war das damals mit der Begründung geschehen, daß gar nichts anderes möglich sei. Inzwischen aber hat sich doch in Gesprächen hie und da gezeigt, daß doch noch andere Möglichkeiten bestehen könnten. Damals wurde uns gesagt, das Gelände am Lerchenberg bei Durlach sei vollkommen vergeben. Wir haben gerade gestern oder heute einen ganz anderen Platz beschlossen. So viel ich weiß, muß das Lerchenberggelände dafür nicht in Tausch gegeben werden. Es wäre noch möglich, dort zu bauen, die Aussicht dort soll herrlich sein. Ich habe kein persönliches Interesse am Lerchenberg, ich habe es auch noch nicht gesehen, es soll aber ein wunderbares Gelände sein, es hätte nur den einen Nachteil, daß dort die Karlsruher Luft vorbeizieht. (Heiterkeit!) — Die Industrieluft.

Ferner wurde die Möglichkeit aufgezeigt, daß, wenn man in Herrenalb bleiben wollte, eventuell doch in Frage käme, die Falkenburg für ein solches Objekt vorzusehen. Allerdings müßte dort nicht nur ein Umbau stattfinden, sondern ein grundsätzlicher Neubau und ein Abreißen, das dort untergebrachte Mütterheim müßte woanders untergebracht werden. Das alles sind wohl sehr aufwendige Möglichkeiten; aber immerhin, es bestehen Möglichkeiten, die man nicht, ohne sie zu prüfen, einfach ablehnen dürfte, wenn wir jetzt die Schwierigkeiten betrachten, von denen wir hier stehen.

Bitte, meine lieben Mitsynoden, unter dem Druck der Zeit ist schon bisher immer an diesem Gebäude das eine oder das andere als besonders dringlich und notwendig angebaut worden. Und jedesmal ist gesagt worden, wir kämen dann zu einer endgültigen Klärung, und jedesmal hat es sich wieder herausgestellt, daß etwas nicht in Ordnung war. Schon heute sehen wir, daß verschiedene Bedürfnisse nicht befriedigt sind. Bevor wir eine Be schlüßfassung über die Durchführung dieses Baues treffen, müßten noch einmal sämtliche Notwendigkeiten und Möglichkeiten erneut überprüft werden.

Was gegen die Verlegung geltend gemacht wird, ist in erster Linie die Tradition dieses Platzes. Man wechselt schlecht einen Platz, der sich schon durch seine ganze Arbeit in den Nachkriegsjahren einen Namen verschafft hat. Es ist auch klar, daß wir hier

in Herrenalb mit Kurgästen rechnen können, die wir auf dem Lerchenberg nicht haben werden. Das ist richtig. Andererseits ist aber auch zu sagen: Wenn die Persönlichkeit des Akademieleiters die Tradition verbürgt, dann ist ohne weiteres auch damit zu rechnen, daß die Akademiegäste woanders hingehen. Wir haben es ja erlebt, daß bei der Verlegung von Hermannsburg nach Loccum der Akademie gar kein Abbruch geschehen ist, sondern daß dort die Akademiearbeit ganz neu aufgelebt ist.

Außerdem wäre gerade die Frage zu lösen, die vorhin aufgeworfen worden ist. Die Personalstärke der Akademietagungen beträgt 60; bei der Synode sind es 83 Personen, die unterzubringen sind, also eine Diskrepanz von 23 Personen. Das ist gerade die Zahl, die wir für Pastoralkollegs bräuchten. Bei einer Akademietagung plus Pastoralkolleg wäre das Haus voll belegt, und in der Synode hätten wir doch Platz genug. Diese Frage der Pastoralkollegs, die auch im Hauptausschuß verhandelt wurde, ist in dem neuen Plan überhaupt noch nicht berücksichtigt. Ich darf das wohl vorwegnehmen, insbesondere auf Grund des Votums von Herrn Professor Brunner, wurde es für notwendig erachtet, daß für Pastoralkollegs, auch wenn sie erst in einigen Jahren ins Auge gefaßt werden, Einzelzimmer für die Teilnehmer nötig sind, wie sie jetzt in Wilhelmsfeld und Görwihl nicht gegeben waren. (Beifall!)

Synodaler Hürster: Meine lieben Konsynoden! Ich verstehe eigentlich nicht ganz, warum der Hauptausschuß so ohne weiteres einen einstimmigen Beschuß der vergangenen Herbstsynode übergeht. Wir werden doch dadurch um Jahre in unseren Entscheidungen wieder zurückgeworfen, und das Tauziehen beginnt von neuem; das Bauen wird immer teurer, und wir wissen gar nicht, ob dann, wenn wir uns einmal einig sind, noch die notwendigen Mittel vorhanden sind.

Der Bau der Personalunterkünfte wird auch wieder hinausgezögert. Es geschieht nichts, was ja dem Anliegen des Hauptausschusses in bezug auf eine geordnete Unterbringung des Personals entgegensteht. Hier — daß in Sachen der Unterbringung der Angestellten etwas geschehen muß — sind wir uns alle einig, auch im Finanzausschuß. Ich glaube es ist etwas übertrieben dargestellt, wenn man sagt, die jetzige Lösung sei kein Fortschritt. Es liegt an den Ausführenden, daß man in der Planung den verschiedenen Gedanken Rechnung trägt und dafür sorgt, daß alles wohl geordnet wird. Ich bitte nochmals, auch von meiner Seite aus, dem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen. (Beifall!)

Synodaler Schmitt: In der Herbstsynode ist — wie schon gesagt — einstimmig beschlossen und anerkannt worden, daß dieses Haus umgebaut und weiterhin als der Sitz der Synode beibehalten werden soll. Es wurden die diesbezüglichen Ausarbeitungen gemacht und sie können zur Zufriedenheit durchgeführt werden. Das Personal kann besser untergebracht werden. Das Fünfbettzimmer im Dachgeschoß, das vorhin erwähnt wurde, ist, wie Schwester Irma sagte, nur ein Notbehelf, und es ist das

seitherige Zimmer für Studenten. Es fallen alle im Dachgeschoß seither belegten Zimmer durch die Mädchen dagegen aus. Es ist erwiesen, daß unser Plenarsaal hier viel zu klein für die Synode ist. In diesen vier Bankreihen können nicht 40 Synodale untergebracht werden. (Zuruf: 80!) — Es sind 38 oder 40 Plätze und über 20 Synodale müssen auf den Saal verteilt werden. Die Bank der Oberkirchenräte ist zu klein geworden, der Präsidiumssitz ist zu klein, wir haben keinen Platz für die Gäste, der Saal ist überhaupt zu klein. Ich wiederhole nur, was gesagt worden ist, daß auch die Synode hier nicht mehr richtig tagen kann. Es ist so, daß dem Sack der Bändel fehlt. Aus diesem Grunde hat die Synode im Herbst einstimmig beschlossen, daß wir hier bleiben wollen und daß wir die 900 000 DM, die im Herbst beschlossen worden sind, auch hier verbauen wollen.

Ein weiterer Punkt ist der: man soll eine bewährte Sache nicht aufgeben und dort bauen, wo man weiß, es kostet 4 bis 5 Millionen DM. Dort werden wir überhaupt kein Personal bekommen oder nur sehr schwer, um überhaupt dort etwas aufzubauen. Man soll von einer Tradition der Synode, wie sie hier nun beinahe zehn Jahre oder noch länger besteht, nicht abweichen. Auch wäre es ein Undank dem Haus gegenüber, wenn man hier wegginge.

Synodaler Ritz: Liebe Brüder und Schwestern! Mit meinen Ausführungen bin ich bald fertig. (Beifall!) Es dreht sich hier um den Erweiterungsbau bzw. Neubau des „Hauses der Kirche“. Auf beiden Seiten stehen große Schwierigkeiten.

1. Würde ein Neubau nicht billiger werden wie ein Erweiterungsbau.
2. Man gibt eine führungsmäßig geschenkte Stätte, wie die „Charlottenruhe“, nicht auf.
3. Ist die „Charlottenruhe“ ein kirchliches Zentrum mit gutem Eindruck auch bei den Gemeinden. Den guten Eindruck sollte man erhalten. Auch die ruhige Lage, die Entfernung von der Großstadt und die gesunde Luft ist sehr wertvoll.
4. Was die Kapelle anbetrifft, möchte ich sagen, man baut nicht Gotteshäuser und reißt sie so schnell wieder ab.
5. Der Erweiterungsbau könnte schneller ausgeführt werden als ein Neubau. Das wäre finanziell ein Vorteil.

Es sind schon viele Gebete beim ersten Umbau der „Charlottenruhe“ gen Himmel gestiegen, und jetzt wollen wir es auch so machen und dabei festhalten, daß das Werk gelingen möge.

Synodaler Frank: Die Frage Umbau oder Neubau ist noch offen und muß von der Synode geprüft und beantwortet werden. Bei einem Erweiterungs- und Umbau des „Hauses der Kirche“ möge alles getan werden, was dazu dient, den mancherlei Aufgaben gerecht zu werden, die der „Charlottenruhe“ in der Zukunft zugesetzt sein werden. Korrekturen an dem vorgelegten Plan sind sicher noch möglich. Ich möchte die Anregung geben, daß der Synodale Dr. Stürmer und der Synodale Dr. Schmeichel bei ihrer örtlichen Nähe zu manchen fruchtbaren Be-

gegnungen kommen möchten und sich daraus noch etwas Gutes entwickeln könnte. (Heiterkeit!)

Die Begrenzung und Beschränkung, die wir uns bei einem Erweiterungsbau hier auferlegen müssen, wird in den Gemeinden draußen und in der Öffentlichkeit Verständnis finden, während ein großzügiger Neubau, der Millionen und Abermillionen verschlingt, ob hier oder anderswo erbaut, viel Kritik auslösen würde. (Zuruf: Sehr richtig!)

Bei allem offen sein für modernes Bauen und neues Gestalten ist es sicherlich gut, wenn die Kirche darum weiß, Maß zu halten und sich zu bescheiden. Die Synode trägt die Verantwortung dafür. (Beifall!)

Synodaler Adolph: Es ist vorhin gesagt worden, daß der Beschuß vom Oktober 1961 eindeutig und einstimmig angenommen worden ist und der Finanzausschuß deshalb auf Grund dieses Beschlusses seine Stellungnahme bezogen hat. Das ist ohne Zweifel richtig, und auch dem Hauptausschuß lag bei dieser Beratung selbstverständlich dieser Beschuß vor. Dieser Beschuß beinhaltete, daß dieses Haus hier erweitert und der Auftrag vergeben werden sollte zur Planung. Das ist nun zu dieser Synode geschehen.

Die Erörterungen im Hauptausschuß, die nicht in Form von konkreten Anträgen ihren Niederschlag gefunden haben, sondern die Überlegungen darstellen, die die Mitglieder des Hauptausschusses sich machten, waren darin begründet, daß eben diese vorgelegte Planung uns nicht die letzte und beste Möglichkeit zu sein schien, hier den Erweiterungsbau durchzuführen im Blick auf die Forderungen, die an Raumbedarf usw. zu stellen sind. Und so war dem Hauptausschuß daran gelegen, zum Ausdruck zu bringen: Wenn es über den jetzt vorgelegten Plan hinaus keine irgendwie noch in Frage kommenden Verbesserungen oder Änderungen der Gestaltung im Blick auf die an Raumbedarf usw. zu stellenden Forderungen gibt, dann wäre es doch wichtig, diese anderen Möglichkeiten in die Überlegungen mit aufzunehmen. Und ich meine, es können sicher eine ganze Reihe der angeschnittenen Fragen und Probleme beantwortet werden, weil in dem Gremium, das diese Dinge vorbereitet hat, alle Möglichkeiten besprochen wurden über das hinaus, was hier in der Synode zur Kenntnis kam.

Wir sind im Hauptausschuß eben der Meinung, daß, wenn alle anderen Möglichkeiten genügend durchberaten, durchgesprochen und bis ins Letzte erkundet sind, es dann darauf ankommt, daß zum mindesten die Planung hier den noch anzubringenden Erfordernissen versuchen sollte gerecht zu werden, bevor man von dem Stadium der Planung zum Aufstellen und zur Ausfertigung der Werkpläne, d. h. zur endgültigen Gestaltung kommt. Vielleicht ist es möglich, daß uns der Vorsitzende des Finanzausschusses, der bei allen diesen Besprechungen, die auch zwischenzeitlich stattgefunden haben, dabei war, kurz die einzelnen vom Hauptausschuß genannten Punkte beantworten kann, warum etwa Falkenburg, warum grundsätzlicher Neubau, warum Lerchenberg usw. nach Auffassung der Kommission,

die diese Dinge weiter bearbeitet hat, ausgeschieden wurden, über das hinaus, was in der Herbstsynode darüber schon gesagt wurde.

Synodaler Dr. Müller: Liebe Konsynodale! Daß wir heute noch einmal diese, wenn man so sagen darf, Grundsatzdebatte über das „Haus der Kirche“ in Herrenalb führen müssen, hat wohl den Grund, daß, soweit ich die Protokolle übersehe, zum ersten Mal diese Vorlage nicht dem Finanzausschuß allein, sondern dem Hauptausschuß und Finanzausschuß zur Beschußfassung überwiesen worden ist. (Beifall!)

Ich möchte daraus als Angehöriger des Finanzausschusses nicht den Schluß ziehen, daß ich jetzt sage, man hätte es dem Hauptausschuß lieber nicht geben sollen (Heiterkeit!), diesen Schluß möchte ich nicht ziehen, das sage ich ausdrücklich. Ich möchte nur die Frage stellen, die ja im gewissen Sinn vielleicht auch irreal ist, man hätte den Hauptausschuß von Anfang an mit einbeziehen müssen bei dieser Grundsatzdebatte und ihm von Anfang an die Vorlage auch in gleicher Weise zur Behandlung geben müssen, nicht erst in einem Zustand, wo fast der Finanzausschuß allein noch nach dem einstimmigen Beschuß kompetent gewesen ist.

Da das aber nun einmal passiert ist, möchte ich bitten, daß wir nun — ich spreche jetzt nicht für den Finanzausschuß, sondern ich spreche für mich persönlich — doch nun nicht so ungeduldig darauf drängen und sagen, ach, diese Bedenken des Hauptausschusses, die lassen sich schon noch intern ausräumen, jetzt wollen wir mal endlich zum Zuge kommen. Noch ist es nicht zu spät, auch mit voller Einmütigkeit einen Erweiterungsbau, der auch die Bedenken des Hauptausschusses ausräumt, zu planen und durchzuführen. Wenn man nämlich erst angefangen hat, dann muß man nachher wieder herumstücken, und dann ist die Unzufriedenheit doch ein schlechtes Element.

Also, noch ist es nicht zu spät, wenn es uns auch leid tut, daß dadurch wieder etwas verzögert wird.

Synodaler Lauer: Ich wollte auf einige konkrete Dinge, die der Herr Dr. Stürmer vorgetragen hat, etwas noch eingehen.

Warum nicht Lerchenberg: Wir sind tatsächlich der Meinung, daß hier Herrenalb einen Ansatz zur Tradition hat. Wir sollten hier auch die ökonomischen Dinge sehen. Wenn wir hier schon Leitung, Einrichtung haben, Personalschwierigkeiten haben, dann können wir nicht an zwei getrennten Plätzen nun noch einmal einen zweiten Verwaltungskörper aufbauen, Leitungskörper haben. Das sind ja Kosten, die wir heute nicht nur wegen des Geldes, sondern auch wegen der Menschen lassen müssen. Im übrigen ist, glaube ich, nicht nur hier ausgesprochener Nordhang, was Sie hier reklamieren, sondern dort ist auch, und zwar glaube ich, in Richtung Nord-West ein Hang da; aber es ist auch ein Nordhang.

Dann wollte ich sagen, die anderen Dinge, die hier noch zu prüfen waren, das war ein Bauplatz im Tal, ein Bauplatz im Gaistal in einer etwas höheren Lage. Ich wollte dazu sagen: Das ist nicht so ganz

einfach, an einer anderen Stelle, wo keine guten Straßenverhältnisse vorhanden sind, einen Bau hinzustellen. Es ist ja so, daß wir hier im Waldgebiet sind. Wenn wir im Winter Synodale oder auch andere Besucher etwa in Straßen hineinführen, die nicht geräumt sind, dann ist das eine sehr ungute Sache.

Im übrigen verstehe ich Sie nicht, Bruder Stürmer, warum Pastoralkollegs von Ihnen vertreten werden und nun ein Neubau, da ja diese Stelle gerade Platz geben kann, daß hier etwa Synode und andere Akademietagungen oder Männerwerktagungen stattfinden können und Pastoralkollegs gehalten werden können. Das begründet ja eigentlich den Neubau oder jedenfalls eine Erweiterung hier.

Ich bin also der Meinung, daß wir hier bleiben sollten und daß wir auch nicht weiter Zeit verlieren sollten. Das Bauen wird ja nur noch teurer. Ich bin aber durchaus der Meinung, daß wir etwa für Anregungen und Wünsche, die Sie noch haben in der Bauausführung, aufgeschlossen sein könnten, und meine, Sie sollten Ihre Bedenken zurückstellen und wir sollten zu einem einmütigen Beschuß heute kommen, damit wir so bald wie möglich aus der Enge dieses Raumes hinauskommen. Wir können, glaube ich, nicht so hier weiter tagen, die Luftverhältnisse sind sehr schlecht hier drin, und auch eine Anzahl anderer Dinge müssen verbessert werden.

Ich wäre also sehr dankbar, wenn Sie die Einsicht, die die Leute im Finanzausschuß gehabt haben, mit uns teilen und heute zu einem Beschuß kommen würden. (Beifall!)

Synodaler Becker: Ganz kurz! Mir geht es umgekehrt wie meinem Bruder Schmitz. Ich bin durch das, was jetzt wieder vorgetragen wurde, gerade auch als Mitglied des Hauptausschusses bekehrt zu dem, was der Finanzausschuß vorgetragen hat. (Beifall!)

Ich möchte die Synode auch meinerseits bitten, die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern wirklich heute, wenn es irgendwie geht, einen klaren Beschuß zu fassen.

Ich bau schon seit einigen Jahren in meiner Gemeinde, und ich weiß selbst, daß jedes Bauen und erst recht jedes Umbauen irgendwie unbefriedigende Reste zurückläßt. Es wird aber draußen in der Gemeinde kaum verstanden werden, wenn wir mit den uns anvertrauten Steuergeldern irgendein großes Projekt planen und dann erstellen. Es wird auch so sein, daß die Aufgabe es hier verlangt, daß die Frage eines Umbaues oder Neubaues nicht auf die lange Bank geschoben werden kann.

Ich darf Bruder Stürmer auch sagen, ich habe die Verhältnisse in Hermannsburg und in Loccum kennengelernt. Der Vergleich ist insofern vielleicht nicht ganz glücklich, als die Verhältnisse in Hermannsburg wirklich untragbar waren im Vergleich zu dem, was wir bisher schon gehabt haben, und daß dort ein fröhlicher Auszug durchaus begründet war. Ich darf recht herzlich bitten, dem Vorschlag des Finanzausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Synodaler Schühle: Ich glaube, das Hauptargument für den Finanzausschuß ist vorhin von einem

Mitglied eines anderen Ausschusses gesagt worden: „Kein Mensch im Lande wird es wirklich verstehen, wenn wir von hier weggingen und irgendwo anders bauten.“ (Sehr richtig!) Ich brauche nicht besonders zu sagen, wie sehr ich mich gefreut habe, daß das Gebiet Lerchenberg für kirchliche Zwecke uns erhalten bleibt. Aber was sollten wir mit den Einrichtungen machen, die wir hier geschaffen haben? Wenn Sie die Verhandlungen mitgemacht hätten, die wir bloß wegen des Personalproblems hatten, dann würden Sie auch ganz anders über diese Vorschläge denken. Denn woher sollen wir das Personal bekommen als Ersatz für das Personal, das wir hier lassen müssen und das wir bisher hier hatten. Für einen Neubau, der an irgendeiner anderen Stelle entsteht, müßten wir neues Personal beschaffen. Ich würde darum auch bitten, daß die Synode den Vorschlägen des Finanzausschusses zustimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Beratung und frage die Berichterstatter, ob sie noch das Wort wünschen. **Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Merkle!** (Synodaler Dr. Merkle: Nein!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich möchte noch kurz auf die verschiedenen Hinweise eingehen, die von Bruder Merkle als Berichterstatter des Hauptausschusses und auch von Bruder Stürmer gemacht worden sind. Dies um abzuklären zu versuchen, wie wir im Finanzausschuß es gemeint haben, Ihnen vorschlagen zu müssen und wie wir auch jetzt noch zu unserem Antrag stehen.

Sie haben, Bruder Merkle, gesagt, Sie im Hauptausschuß seien nicht beglückt. Man muß immer zugeben, daß eine ursprünglich schöpferische Neugestaltung freudiger und beglückter macht als ein Erweiterungsbau, weil man da alle seine Gedanken unbegrenzt, möglichst frei und ungehindert, entfalten kann. Das Planen an einer schon vorhandenen Einrichtung, die dem vorgezeichneten Zweck nicht mehr ganz dienen kann, wo also nur eine Erweiterung notwendig, aber nur begrenzt möglich ist, kann nie so befriedigen. In diesem Sinne habe ich Sie verstanden, und ich darf Ihnen sagen, das haben wir alle auch mit empfunden, darum mußten wir, und haben wir auch, so lange um eine Lösung gerungen. Aber die Realität gegebener Tatsachen, daß wir hier sitzen und nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern wirklich auch aus ideellen Gründen innerer Verbundenheit mit diesem Platz und allem Erleben, das wir hier gehabt haben, darf man nicht übertreuen und selbst die Begrenzung in Kauf nehmen wollen, und daneben auch die Kostenfrage darf man nicht übersehen. Diese Erweiterung kann zwar den Zweck nicht ideal und vollkommen erfüllen, regelt aber doch in guter Weise die Notwendigkeiten, ohne daß wir noch einige Millionen darauflegen müssen. Das hat uns bewogen, unseren Vorschlag zu machen.

Und nun zu einigen konkreten Gedanken und Bemängelungen von Bruder Stürmer: Die Frage der Unterbringung des Personals ist uns genauso auf das Gewissen gebunden, und sie ist nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie Sie dies meinten, ge-

prüft worden. Ich habe doch darauf hingewiesen, daß nicht etwa die weitere Unterbringung nur im Dachgeschoß in Frage käme, sondern daß — das ist ja auch ausgeführt — der alte Bau durch alle Stockwerke, erstes und zweites Obergeschoß hindurch, für das Personal Verwendung finden soll, und zwar sind vorgesehen: 10 Einzelzimmer für leitendes und den Gruppen der Haustöchter übergeordnetes Personal, fünfmal größere Zimmer als Dreibettzimmer für die Haustöchter, das ist die Norm. Nur dieses eine Dachstockzimmer soll als Reserve erhalten bleiben, wenn wir auch dort, und dann nur mit drei Kräften, die Unterkunft sichern müßten.

Ich wollte nur sagen: Es ist dies wirklich ein entscheidendes Umdenken gegenüber dem bisherigen Zwangszustand, die Töchter nur oben im Dachgeschoß unterzubringen. Es wird dies nur unter dem Opfer erreicht, daß dann die Unterbringung von uns Synodalen, von Gästen usw., auf zwei Bauflügel verlegt wird und in der Hausmitte, quasi als Trennung oder als Keil, die Haustöchter und das sonstige Personal untergebracht werden. Selbst unter diesem Nachteil ist das Anliegen, eine ordentliche Unterbringung des Personals zu sichern, erfüllt worden.

Nicht recht verstanden habe ich, daß Sie die da vorgeschlagene Einbettzimmer-Neuschöpfung als — sagen wir einmal — Klosterzellenform bezeichnet haben. Was soll man machen, wenn die Synode und die Akademie dauernd die Forderung erheben: wir wollen Einzelzimmer und wenn deshalb für den Neubau 48 Einzelzimmer verlangt werden? Das war der Wunsch und Auftrag der Synode. Was soll man dann anders machen, als daß man die Zimmer dann eng aneinanderreihet! Ubrigens erhält jedes Zimmer einen kleinen Balkon, es wird so eingerichtet, daß es auch — ich möchte sagen — heimelig wird. Es gibt bestimmt keine Bretterpritschen wie in Klosterzellen. (Heiterkeit!)

Aber unabhängig davon möchte ich auch sagen, wenn wir noch etwas auflockern könnten, damit nicht alles steif und starr dasteht, dann wollen wir mit dem Architekten darüber reden — das ist ganz klar! Ich glaube, ein gewisser Zwang ist bei diesem Wunsche, nur Einbettzimmer im Neubau zu haben, gegeben.

Die Behauptung, daß die Auswärtspläne Lerchenberg und Falkenburg nicht geprüft worden seien, kann ich, Bruder Stürmer, nicht recht verstehen. Vielleicht meinen Sie, die Pläne seien nicht gründlich geprüft worden; aber auch hierzu möchte ich nach meiner Kenntnis der Dinge sagen: Es ist wirklich alles mit Ernst geprüft worden. Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, dem diese Sparte zusteht, könnte Ihnen hier nochmals alles das wiederholen, was wir auf der Herbstsynode 1961 schon dargelegt bekommen.

Zu der Frage einer Verlegung nach auswärts, für die Sie als Beispiel mit einer gewissen Berechtigung Loccum genannt haben — Bruder Becker ist darauf schon eingegangen —, möchte ich Ihnen aber sagen: Wenn wir von der „Charlottenruhe“, dem „Haus der Kirche“ in Herrenalb wegziehen und es ver-

legen, dann machen wir das Umgekehrte wie in Loccum. Dort ist man von einem beengten Raum in ein traditionsreiches und gebundenes Gebäude umgewechselt, in ein Gebäude, in dem auch sonst ein großes kirchliches Leben ist. Wir würden meines Erachtens mit unserem Abzug das „badische Loccum“ wegnehmen. (Heiterkeit!) Hiergegen habe ich Bedenken.

Dann noch zu der Frage von Bruder Frank: Sie sagten, die Frage Umbau oder Neubau sei noch offen. Ich habe eindeutig darauf hingewiesen — auf Seite 69 des gedruckten Berichts der Herbstsynode 1961 ist das nachzulesen —: daß „Erweiterungsbau“ eine einstimmige Entscheidung der Synode war.

Wir wollen uns nicht in zwei konträre Standpunkte verrennen, denn wir haben wirklich die Äußerungen des Hauptausschusses auch als Anregungen aufgenommen und überprüft und haben nicht einfach nein gesagt. Wir haben auch das Gefühl, daß selbstverständlich im Rahmen dessen, was jetzt wunschgemäß der Frühjahrssynode als ein nach unserer Auffassung die besten Möglichkeiten auswertender Vorschlag unterbreitet wird, noch weiter entwickelt werden kann und daß darüber mit dem Architekten und mit den zuständigen Gremien ernst gesprochen wird. Ich habe gar nichts dagegen, wenn dieses Privatissimum zwischen Bruder Stürmer und dem guten Dr. Schmeichel nun in Mannheim oder eventuell hier abgehalten wird. Nur würde ich darum bitten, den Referenten des Oberkirchenrats, Herr Oberkirchenrat Jung, auch dazuzunehmen, damit es keine Mißverständnisse gibt. (Heiterkeit!)

Lassen wir uns also noch einmal sagen: Der Beschuß im Antrag des Finanzausschusses sollte — muß! nach unserer Auffassung — heute gefaßt werden mit dem Ausblick, daß wir in der Weiterentwicklung der Werkpläne diese Wünsche und Anträge, die wir zwar selber noch haben, die wir der Realität wegen aber einfach nicht alle erfüllen können, noch einmal überprüfen, um das Beste herauszuholen. Aber handeln wir, vielleicht ist es sonst zu spät. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte für die Abstimmung vorschlagen, den Antrag des Finanzausschusses unterzuteilen, und zwar zunächst:

Die Synode stimmt dem Erweiterungsbau des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb nach den gemäß Beschuß der Synode vom 26. Oktober 1961 durch Architekt Dr. Schmeichel, Mannheim, vorgelegten und von den Herren des Kirchenbauamtes überprüften Plänen zu.

Wer kann diesem Vorschlag und Antrag des Finanzausschusses nicht folgen? — 7. — Wer enthält sich? — 13. — Wer ist dafür? — 27.

Der Antrag des Finanzausschusses ist mit 27:7 Stimmen bei 13 Enthaltungen **angenommen**.

Nun kommt der zweite Teil des Antrags; er entspringt der Vorlage des Finanzausschusses: betrifft Haushaltsüberschuß des Rumpfrechnungsjahres 1. April bis 31. Dezember 1961 Ziffer 3, das ist die einzige Ziffer, die bisher noch nicht erledigt ist.

Können Sie diesem Vorschlag des Finanzausschusses, die weitere Finanzierungsfrage von 100 000 DM aus dem Haushaltsüberschuß 1961 zu genehmigen, nicht zustimmen? — 3. — Wer enthält sich? — Einer. — Mit allen Stimmen gegen drei bei einer Enthaltung angenommen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Wir müssen noch über einen weiteren Punkt beschließen. Es ist vorgesehen, daß ein Architekt mit der Durchführung beauftragt werden muß. Ich glaube, das müssen wir, Herr Berichterstatter, noch ergänzen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Das wollte ich gerade eben auch tun. Weil die Herbstsynode 1961 ausdrücklich getrennt hat, Planung und Durchführung, und Beschuß über die Durchführung erst jetzt, darum muß jetzt dieser Beschuß gefaßt werden.

Wir sind der Auffassung, daß, nachdem Bruder Schmeichel das ganze Projekt bisher als Architekt betreut hat und nachdem diese Vorplanung, sein Vorschlag, angenommen wurde, es folgerichtig ist, daß er nun auch mit der Ausführung dieser Planung betraut wird. Dabei werden wir alle die Wünsche durch Mitarbeit in der Gestaltungsfrage usw. ihm gegenüber auch wahren. Ich stelle den Antrag,

daß die Durchführung auf Grund der heute geschlossenen Planung des Baues dem Architekten Dr. Schmeichel übertragen wird — oder sagen wir besser dem Architekturbüro Dr. Schmeichel übertragen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Wer kann diesem Antrag nicht zustimmen? — 8. Wer enthält sich? — 16. Wer ist dafür? — 25. Bei 1 Stimme Mehrheit angenommen.

Synodaler Lauer (Zur Geschäftsordnung): Ich bezweifle die Abstimmung. Die Gesamtabstimmung ist anders als jetzt. (Zurufe!)

Präsident Dr. Angelberger: Es gibt welche, die sich nicht zur Abstimmung melden. Ich darf aber auf folgendes hinweisen: Es kann höchstens die Abstimmung selbst angegriffen werden in der Weise, als die Beschußfähigkeit bezweifelt wird. Und wenn wir zusammenzählen, kommen wir auf 49, wobei nicht alle abgestimmt haben, die hier sind, und trotzdem sind wir noch beschlußfähig. (Beifall!)

Synodaler Dr. Bergdolt: Bei der ersten Abstimmung waren wir nur 47.

Präsident Dr. Angelberger: Aber wir waren beschlußfähig — die Synodalen waren da. Solche, die sich gar nicht äußern, kann man nicht einer bestimmten Kategorie zuteilen.

VI. 1.

Die Sitzung wird bis 14.45 Uhr unterbrochen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Punkt VI der Tagesordnung: Entwurf einer Entschließung zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen aufgerufen. Für den Hauptausschuß berichtet Synodaler Katz.

Berichterstatter Synodaler Katz: Herr Präsident! Hohe Synode! Ich bitte Sie, liebe Konsynodale in den Drucksachen zu beachten, daß Sie

1. den Entwurf einer Entschließung der Landessynode zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen vor sich haben, und
2. kehrt dieselbe Überschrift wieder, aber in einem stark veränderten Text. Als
3. Drucksache zu der Angelegenheit haben Sie bekommen die Erklärung der Unterzeichner der Abendmahlsthesen zu den einzelnen Arnoldshainer Thesen. Die kommt aber hier nicht näher in Betracht.

Die von der Synode eingesetzte Kommission zur Bearbeitung der Arnoldshainer Thesen bestätigt in dem Ergebnis ihrer Arbeit die Berechtigung unserer Freude über den in diesen Thesen gegebenen Fortschritt in der Erkenntnis und Auslegung der Lehre vom hl. Abendmahl. Der uns vorliegende Entwurf — damit ist der Entwurf II gemeint — ist in der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Hauptausschuß entstanden und will uns in der sachgemäßen Interpretation der Arnoldshainer Thesen helfen.

Wir sehen, das zuerst Gesagte ist die Drucksache I, also das von der Kommission zuerst Erarbeitete; die Drucksache II ist das von der Kommission und dem Hauptausschuß dann gemeinsam Erarbeitete.

Der verheißungsvolle Zug, der im Fortschreiten einer gemeinsamen Auffassung vom hl. Abendmahl in diesen Thesen gegeben ist, sollte nicht durch zeitliche Verzögerung aufgehalten werden. 1958 wurden die Arnoldshainer Thesen vorgelegt, 1959 haben sich unsere Pfarrkonferenzen geäußert, 1961 hat unsere Synode eine Stellungnahme nur deswegen hinausgeschoben, weil die angekündigte Erläuterung der Unterzeichner noch nicht vorlag. Dies ist nun geschehen, die Drucksache liegt Ihnen vor. Ich bezeichne sie als Drucksache III.

In der Arbeit des Ausschusses unserer Synode galt es, die Arnoldshainer Thesen mit der Unionsurkunde zu vergleichen. Dabei wurde auch geprüft, ob die Arnoldshainer Thesen in ihrer Bedeutung etwa mit dem Barmer Bekenntnis würden gleichgesetzt werden können. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, doch nur eine Entschließung vorzuschlagen, in der die Arnoldshainer Thesen als ein wesentlicher Fortschritt in der gemeinsamen Auffassung der Gliedkirchen vom hl. Abendmahl zu erkennen sind.

Die positive Stellung unserer Landeskirche will zugleich für die an den Arnoldshainer Thesen Beteiligten ein Anreiz sein, sich baldigst ähnlich zu äußern.

Die Mitglieder der Kommission waren bei ihren Beratungen bestrebt, sich selbst erst einmal durch diese Thesen in ihrer Auffassung vom hl. Abendmahl in Frage stellen zu lassen. Die Bearbeitung geschah unter folgenden Gesichtspunkten: Was stimmt in den Arnoldshainer Thesen mit der Unionsurkunde überein, wo gehen die Arnoldshainer Thesen über die Unionsurkunde hinaus und wo bleiben die Arnoldshainer Thesen hinter ihr zurück.

Ich gehe jetzt den einzelnen Ziffern in der Drucksache II nach.

Ziffer 1:

„Die Landessynode begrüßt die Arnoldshainer Thesen als einen wesentlichen Fortschritt im Gespräch über das hl. Abendmahl. Sie erkennt dankbar an, daß die Thesen geeignet sind, Predigt und Unterweisung über das Abendmahl zu bereichern und zu vertiefen.“

Der Text bedarf wohl keiner Erläuterung.

Zu Ziffer 2:

„Die Landessynode stellt fest, daß die Arnoldshainer Thesen mit der Intention der badischen Abendmahlskonkordie übereinstimmen. In ihnen aber werden wesentliche biblische Erkenntnisse neu entfaltet.“

Beim Abendmahl sehen wir dem kommenden Herrn entgegen.

Durch das Abendmahl werden wir zum Leib Christi zusammengeschlossen.

Im Abendmahl werden wir zur Nachfolge und zum Dienst am Bruder gerufen.“

Beim Vergleich dieser Ziffer 2 mit der Drucksache I Ziffer 2 sehen Sie einige interessante Änderungen. In dieser Ziffer 2 wird festgestellt, daß die Arnoldshainer Thesen mit der Unionsurkunde übereinstimmen, doch werden in ihnen wesentliche biblische Erkenntnisse, die wir auch der neueren Forschung verdanken, durch eine klare Akzentuierung hervorgehoben, wie es in den drei Sätzen vom Abendmahl im Manuskript vor Ihnen liegt. Bei der Formulierung wurde bewußt die Sprache der Theologie zugunsten einer gemeindegemäßen Aussage vermieden.

Ziffer 3:

„Die Landessynode bittet die Gemeinden der Landeskirche, die Arnoldshainer Thesen in Predigt und Unterweisung fruchtbar zu machen. Auch bei der bevorstehenden Neubearbeitung des badischen Katechismus sollen sie berücksichtigt werden.“

In diesem Satz wird der Katechismus-Kommission aufgetragen, die Erkenntnisse der Arnoldshainer Thesen mitzuverarbeiten. Es ist aber dazu zu sagen, daß diese Kommission in keiner Weise irgendwie genötigt werden soll, sich wörtlich an die Formulierung der Arnoldshainer Thesen zu halten.

Ziffer 4:

„Die Landessynode hält es jedoch für wünschenswert, daß bei der Auswertung der Arnoldshainer Thesen im Sinne der Unionsurkunde“ — dem speziellen Sinn der Unionsurkunde nach —

„noch stärker herausgearbeitet wird:“

— hier können Sie... beide Vorschläge nebeneinanderlegen; in der zweiten Fassung heißt es als speziell in der Unionsurkunde und unserem Katechismus in Erscheinung tretende Formulierungen: —

„Das Abendmahl wurde in der Nacht des Verrats gestiftet.“

Das Abendmahl schenkt dem Glaubenden „die innige Vereinigung mit unserem Herrn und Heiland“.

Das Abendmahl weckt in uns die Dankbarkeit, die in einem neuen Leben Gestalt gewinnt."

Der Kommission und dem Hauptausschuß kam es darauf an, die in der Unionskunde spürbaren Herzöte nicht verlorengehen zu lassen, sondern — wie es formuliert wurde — als eine „badische Mitgift“ den Brüdern in der EKD anzubieten.

Zu Ziffer 5:

„Die Landessynode bittet die Gliedkirchen der EKD in gemeinsame Beratung und gegenseitigen Erfahrungsaustausch darüber einzutreten, welche Folgerungen aus den Arnoldshainer Thesen für die kirchliche Praxis (Predigt, Unterweisung, Liturgie und Ordnung) gezogen werden müssen.“

Auch diese Ziff. 5 bedarf wohl keiner Erläuterung.

Ziffer 6:

„Die Landessynode erklärt erneut, daß alle evangelischen Christen aus den Gliedkirchen der EKD in den Gemeinden der Landeskirche zum Abendmahl zugelassen sind.“

Das ist der erste gewichtige Abschnitt der Ziffer 6; der zweite Abschnitt lautet:

„Die Landessynode hofft, daß alle Gliedkirchen der EKD die Arnoldshainer Thesen als eine hilfreiche Bezeugung des wesentlichen Inhalts der evangelischen Abendmahl Lehre anerkennen und ihre Glieder gegenseitig zum Abendmahl zulassen.“

Und nun der dritte Abschnitt dieser Ziffer:

„Die Landessynode ersehnt, daß die Gliedkirchen der EKD auch zur Übereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und damit zur vollen Abendmahlsgemeinschaft gelangen.“

In diesem schwerwiegenden Teil der Ziffer 6 wird den Gliedern aller evangelischen Kirchen der Zugang zum Tisch des Herrn in den Gottesdiensten unserer Landeskirche angeboten. Zugleich fordern wir die Gliedkirchen zu gleichem Verhalten auf.

Dem Hauptausschuß, vor allem auch seinen Laien, lag daran, die Hoffnung der Christenheit auf eine gemeinsame Abendmahl Lehre und eine im Innersten gegründete Abendmahlsgemeinschaft kräftig zu bezeugen. In der Angabe dieses Fernziels soll zugleich die Verantwortung aller Beteiligten gegenüber der Verheißung Jesu bekundet werden.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode die Annahme dieser Sätze zu den Arnoldshainer Thesen. Sie wollen ein Beitrag dazu sein, daß der Tisch des Herrn zur Stätte der Einigung in Christus werde und der gemeinsame Empfang von seinem Leib und Blut seine Kirche fester mit ihm verbinde.

Oberkirchenrat **Katz**: In Ziffer 3 des vorgelegten Entwurfs II schlägt der Hauptausschuß der Synode im zweiten Satz vor: Auch bei der bevorstehenden Neubearbeitung des badischen Katechismus sollen sie, nämlich die Arnoldshainer Abendmahlsthesen, berücksichtigt werden. Es ist zwar eine sehr lockere Empfehlung, es ist aber immerhin, um in der Sprache der Juristen zu reden, eine Sollbestimmung.

Ich möchte darauf hinweisen, daß nach der Bestimmung der Unionskunde die in der Unions-

urkunde festgelegten Abendmahlfragen wortwörtlich in den Katechismus übernommen werden müssen. in den Katechismus übernommen werden müssen. Ich bin der Meinung — ich sage das, damit man der Katechismus-Kommission nicht einen Vorwurf machen kann —, daß diese Sollbestimmung nicht durchführbar ist; denn der Katechismus soll nach dem ausdrücklichen Wunsch der Synode ein ganz kurz gefaßtes Lehrbüchlein in Fragen und Antworten sein. In einem so gestalteten Lehrbüchlein wird — soweit ich das bis jetzt sehe — kein Raum sein, diesem Wunsch, bzw. dieser Sollbestimmung Rechnung zu tragen.

Synodaler Schoener: Im Anschluß an das, was Oberkirchenrat Katz eben gesagt hat, halte ich auch diesen zweiten Satz im Absatz 3 für entbehrlich, vor allem, weil wir mehrmals betont haben, daß die Arnoldshainer Thesen in ihrer Grundtendenz mit der badischen Unionskunde übereinstimmen. So glaube ich, daß tatsächlich dieser zweite Satz in Absatz 3 gestrichen werden könnte.

Dann noch zwei kleine redaktionelle Anmerkungen: Im Absatz 2 müßte doch wohl am Ende hinter das Wort „entfaltet“ zur Verdeutlichung ein Doppelpunkt gemacht werden in Analogie zu dem, was bei Absatz 4 hinter den Worten „herausgearbeitet wird“ steht. Also auch hier oben nach „entfaltet“ bitte einen Doppelpunkt.

Schließlich möchte ich fragen, ob man im Absatz 4 — und zwar ganz am Ende nach dem Eingerückten, wo es heißt „in einem neuen Leben Gestalt gewinnt“ — nicht doch noch eine bessere Formulierung finden könnte; denn der Ausdruck „Gestalt gewinnt“ ist etwas sehr reich und pleonastisch und gerade deshalb unverbindlich. Es ist meine Frage, ob wir etwas finden könnten, wie: „in einem neuen Leben verwirklicht“, oder „in einem neuen Leben äußert“. Der etwas geschwollene Ausdruck „Gestalt gewinnt“ scheint mir nicht ganz passend zu sein.

Synodaler Dr. Stürmer: Zunächst möchte ich zu dem Antrag Stellung nehmen, den Satz zu streichen, daß bei der Bearbeitung des Katechismus die Abendmahlsthesen berücksichtigt werden sollen.

Es war auch der Kommission, die diese Entschließung ausarbeitete, klar, daß in der Unionskunde die Sätze vorgeschrieben sind, die in jedem künftigen Katechismus eingerückt werden sollen. Eben darum hätten wir gebeten, daß es bei der Beratung der Sätze über das Abendmahl, die in den neuen Katechismus aufgenommen werden sollen, zu einer Zusammenarbeit zwischen der Katechismus-Kommission und der jetzigen Abendmahl-Kommission kommen möchte, damit das Für und Wider genau überlegt werden kann. Aber wir waren alle der Meinung, daß der Passus über den Katechismus unbedingt in dieser Entschließung enthalten sein müßte, damit wir den Gliedkirchen der EKD, denen diese Entschließung zugehen soll, zeigen: unsere Landeskirche ist bereit, diesen Abendmahlsthesen und der von ihnen erstrebten Einheit zuliebe solche Opfer zu bringen, daß wir neben unserer Tradition auch die neuen Momente aus den Arnoldshainer

Thesen berücksichtigen, die in Punkt 1 des Entschließungsentwurfs herausgestellt sind. Da nach der Feststellung des Absatzes 1 der Entschließung die Abendmahlsthesen in der Intention der Unionsurkunde liegen, kann es sich höchstens um eine Ergänzung, nicht aber um eine inhaltliche Änderung der Abendmahlssätze aus der Unionsurkunde handeln.

Aber da ich nun gerade am Reden bin, möchte ich Sie doch noch auf etwas hinweisen, was den theologischen Gehalt dieser Erklärung betrifft.

Unter Punkt 4 wird gewünscht, daß wir bei der Umsetzung der Arnoldshainer Thesen in die kirchliche Praxis in Predigt und Unterweisung stärker berücksichtigen, daß das Abendmahl in der Nacht des Verrats gestiftet wurde. Sie erinnern sich vielleicht noch aus der Debatte der letzten Synode oder auch, wenn Sie die Diskussion über die Abendmahlsthesen überhaupt verfolgt haben, Welch bedeutende Rolle das gespielt hat, daß in den Abendmahlsthesen nicht ausdrücklich gesagt ist, die Stiftung sei in der Nacht des Verrats erfolgt. Dabei geht es jedoch nicht allein darum, daß gegen ein reales Verständnis ein mythisches Verständnis ausgespielt wird. Die Stiftung des hl. Abendmahs in der Nacht vor dem Verrate und die Stiftung des hl. Abendmahs durch den auferstandenen und erhöhten Christus können nicht auf diese Weise gegeneinander gestellt werden.

Wir finden im Johannes-Evangelium Aussagen Jesu, daß gewisse Dinge erst nach seiner Erhöhung verstanden werden können, daß gewisse Dinge erst nach seiner Erhöhung möglich werden, nach der Erhöhung kommt erst der Hl. Geist. Und zu diesen Dingen, die erst nach der Erhöhung möglich sind, gehört gerade das, was uns am hl. Abendmahl das Wesentliche ist, nämlich die Speisung mit seinem Leib und seinem Blut. Es ist in der theologischen Forschung ein sehr bedeutsames Moment, daß gerade die Forscher, die auf die geschichtliche Einsetzung in der Nacht des hl. Mahles dringen, immer nur von Deuteworten sprechen; denn der irdische Christus und das Eingehen in das Brot und in den Wein, das sind ein Widerspruch in sich, wenn wir nicht die echte Menschwerdung Jesu Christi in Frage stellen wollen. Deshalb ist auch in den Erläuterungen zu den Abendmahlsthesen betont, daß diese Stiftung nicht nur auf diese Einsetzung des historischen Christus in der Nacht zurückzuführen ist, sondern daß es ein wesentliches Moment ist, daß der auferstandene Christus diese Stiftung ebenfalls herbeigeführt hat. Es geht also nicht allein um eine kultische Ergänzung dessen, was Jesus vor seinem Tod gestiftet hat, sondern ein wesentliches Moment des christlichen Glaubens beruht darauf, daß der irdische Christus diese Stiftung wohl eingeleitet hat, daß sie aber durch den erhöhten Christus bestätigt wurde, denn die Teilnahme an seinem Leib und Blut wird erst durch die Erhöhung Christi möglich.

Landesbischof D. Bender: Es ist jetzt nicht der Ort, in extenso auf die Meinung des Synodalen Stürmer

einzugehen, daß das hl. Abendmahl wohl erst nach Ostern vom erhöhten Herrn eingesetzt worden sei, weil man doch nicht annehmen könne, daß der noch im Fleisch lebende Herr gesagt habe: „Das ist mein Leib.“ Dieses Argument ist m. E. nicht stichhaltig, denn auch der Auferstandene besaß — nach den Aussagen aller vier Evangelisten — einen Leib. Ausdrücklich sagt der Auferstandene: „Seht, meine Hände und Füße: Ich bin's selber. Fühlet mich und sehet, denn ein Geist hat nicht Fleisch und Bein, wie ihr seht, daß ich habe“ (Luk. 24, 39). Wenn wir darauf bestehen, daß das Einsetzungswort: „In der Nacht, da Jesus verraten ward...“ in den Arnoldshainer Thesen erscheint, dann aus zwei Gründen: einmal, weil wir unsere Abendmahlstauffassung nicht auf eine theologische Interpretation des apostolischen Zeugnisses, sondern auf das apostolische Zeugnis selbst gründen, zum andern, weil der Satz: „In der Nacht, da Jesus verraten ward...“ das ganze Evangelium enthält: es enthält dieser Satz ja nicht nur eine Zeitangabe, sondern gibt die Antwort Jesu auf den an ihm verübten Verrat. Ihr, sagt Jesus, verratet mich und nehmt mir das Letzte, was mir geblieben ist, meinen Leib — und mein Blut; ich vermache euch meinen Leib und mein Blut zur Heilsgabe. So bezeugt gerade dieser Satz, daß die Liebe Jesu Christi in dem Zusammenprall von Gotteswelt und Menschenwelt unversehrt geblieben ist.

Synodaler Dr. Heidland: Zuvor eine Klarstellung, die nicht der Anlaß meiner Meldung war. Ich glaube, daß zwischen Ihnen, Herr Landesbischof, und dem, was Herr Dr. Stürmer sagte, ein Mißverständnis vorliegt. Dr. Stürmer hat nicht bestritten, daß das hl. Abendmahl in der Nacht des Verrats eingesetzt worden ist, sondern er wollte lediglich die Meinung derer kommentieren, die die Einsetzung nicht nur auf die Nacht des Verrats beschränkten. An sich ist im Hauptausschuß und in unserer kleinen Kommission die Frage der vorösterlichen Einsetzung nicht umstritten gewesen. Deshalb haben wir ja auch in unserer These 4 ausdrücklich dies als erstes Moment bezeichnet, das wir von unserer Unionsurkunde her in das Abendmahlsgespräch mit einbringen: daß das Abendmahl in der Nacht des Verrats gestiftet wurde.

Nun aber der Anlaß meiner Meldung: Zunächst die Frage des Verhältnisses zwischen badischem künftigem Katechismus und Unionsurkunde. Die Unionsurkunde verbietet nicht, daß in einem Lehrbuch — so wird der Katechismus dort genannt — außer den von der Unionsurkunde formulierten Fragen und Antworten über das hl. Abendmahl noch andere Aussagen zu stehen kommen, sofern sich diese Aussagen in der Intention — oder auf deutsch: im Sinne der von der Unionsurkunde formulierten Fragen und Antworten bewegen. Wir haben uns deshalb das Vorgehen der Katechismuskommission so vorgestellt, daß diese selbstverständlich die in § 5 der Unionsurkunde genannten Fragen und Antworten bringt, um dann aber in einer Weise, die die Katechismuskommission prüfen muß, entweder die Entfaltung, die die Arnoldshainer Thesen bringen, in besonderen Fragen und Antworten noch anzu-

fügen oder etwa durch die Auswahl der Bibelworte, die ja an die einzelnen Antworten angeschlossen werden, eben diese Momente zu betonen, die durch die Arnoldshainer Abendmahlsthesen entfaltet werden.

Es wäre schade, und ich glaube, auch nicht im Sinne der Unionsurkunde, wenn die theologischen Erkenntnisse, die uns seit 1821 gegeben worden sind, die ausgesprochen wurden jetzt in den Arnoldshainer Thesen und von denen wir erkennen, daß sie im Grund in der Unionsurkunde zwar enthalten, aber noch nicht deutlich genug oder so deutlich wie jetzt entfaltet sind — wenn diese Erkenntnisse für unseren neuen Katechismus nicht auch fruchtbar gemacht werden könnten. Da uns die Unionsurkunde das Forschen in der Hl. Schrift ans Herz legt, glaube ich mit gutem Gewissen sagen zu können, daß sich die Verfasser der Unionsurkunde über das, was in den Arnoldshainer Thesen erarbeitet wurde, nur freuen würden und damit einverstanden wären, daß wir dem in irgendeiner Weise, die noch zu prüfen wäre und über die ja auch die Landessynode noch einmal beschließen wird, Rechnung tragen.

Ich wäre also doch dankbar, wenn wir diese sehr bescheidene, vorsichtige und großzügige Formulierung akzeptieren würden, die in These 3 im zweiten Satz gegeben ist.

Dann noch etwas zu der Anregung von Herrn Pfarrer Schoener zu These 4, letzter Satz: In der Tat hat uns diese Formulierung viel Kopfzerbrechen gemacht, und mir persönlich scheint die vorliegende Formulierung auch nicht das Ideale zu sein. Nur unter all den Formulierungsmöglichkeiten, die sich uns bisher gezeigt haben, scheint sie mir doch noch die beste zu sein. Auf jeden Fall ist sie biblisch. Gal. 4, 19 heißt es, daß Christus in uns „Gestalt gewinne“. Dieses „Gestalt gewinnen“ ist ein biblischer Ausdruck für die Lebensführung des Christen. Und da nun durch das hl. Abendmahl, wie wir vom Heidelberger Katechismus es formuliert bekommen, im Menschen auch die Dankbarkeit geweckt wird, ist es zu konzedieren, daß man formuliert: diese Dankbarkeit soll im neuen Leben Gestalt gewinnen. Selbstverständlich ist die subjektive Empfindung der Dankbarkeit nicht die Kraft, die das neue Leben überhaupt gestaltet und trägt. Die Kraft ist der im Hl. Geist gegenwärtige Herr. Aber dieser im Hl. Geist gegenwärtige Herr will uns nicht als eine Maschine behandeln, die er antreibt, sondern benutzt in einer sinnvollen Weise dazu auch unsere subjektive Dankbarkeit. Aus diesem Grunde also, meine ich, können wir mit guten Gründen und gutem Gewissen die vorgeschlagene Formulierung beibehalten.

Synodaler D. Brunner: Ich hatte mich auch gemeldet, um ein Wort zu sagen für die Beibehaltung des Satzes 2 in Ziffer 3. a): Auch bei der bevorstehenden Neubearbeitung des Katechismus sollen die Thesen berücksichtigt werden.

Wenn ich mich recht erinnere, enthält die Unionsurkunde im ganzen etwa 8 Fragen. Es wäre doch

möglich, daß eine oder zwei Fragen dazukommen. Es ist z. B. denkbar, daß der wichtige mittlere Satz im Blick auf die neuen Erkenntnisse in Ziffer 2: „Durch das Abendmahl werden wir zum Leib Christi zusammengeschlossen“, — daß dieser Satz irgendwie in diesem Abschnitt des Katechismus vorkommt. Es ist aber keineswegs so, daß die Berücksichtigung der Thesen nur in dem Stück vom Abendmahl geschehen kann. Es könnte ja z. B. auch dort, wo vom wiederkommenden Herrn gesprochen ist, in irgendeiner Wendung auf das Abendmahl Bezug genommen werden. Es könnte dort, wo von der Nachfolge, vom Dienst, vom neuen Gehorsam gesprochen ist, auf das Abendmahl Bezug genommen werden. Es ist also keineswegs, meine ich, nur dies gefordert mit dem Satz, daß in dem Lehrstück vom Abendmahl die Arnoldshainer Abendmahlsthesen berücksichtigt werden sollen. Es gibt durchaus auch andere Möglichkeiten ihrer Berücksichtigung.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ist in Ziffer 5 nicht die Frage aufzunehmen, welche Folgerungen aus den Arnoldshainer Thesen für die „gliedkirchliche Gemeinschaft in der EKD“ gezogen werden sollen?

Ich nehme an, daß Sie das in dem Wort „Ordnung“ mit einbezogen haben wollen. Aber das ist vielleicht etwas undeutlich. Sie wissen, daß gerade durch den Dissensus in der Abendmahlsthesen die Verfassung der EKD sehr stark bestimmt worden ist, eine Verfassung, die nach der Grundordnung von 1948 in der Spannung steht: „Evangelische Kirche in Deutschland“ als ein Bund konfessionsbestimmter Gliedkirchen, aber auch eine Evangelische Kirche, „in der die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar wird.“

Das sind einige Sätze aus dem Artikel 1 der Grundordnung der EKD. Die Verfasser der Abendmahlsthesen haben ja bewußt und gewollt die möglichen kirchlichen rechtlichen Folgerungen, wenn ich einmal so sagen darf, offen gelassen. Aber ich nehme an, daß nun auch in dieser Richtung die Bemühungen aller Gliedkirchen der EKD weitergehen sollen.

Berichterstatter Synodaler Katz: Ich glaube doch, daß diesem Bedürfnis Rechnung getragen ist im zweiten Absatz der These 6. Wir hatten es noch schärfer formuliert; aber wir wollen nicht so lehrend auftreten gegenüber der EKD.

Präsident Dr. Angelberger: Der Vorschlag des Hauptausschusses an die Synode war die Annahme dieser Sätze zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen. Wünschen Sie, daß über die einzelnen Sätze 1 bis 6 getrennt abgestimmt wird, oder darf ich davon ausgehen, daß wir eine Abstimmung hinsichtlich aller sechs Sätze durchführen. (Beifall!)

Meine Frage: Wer kann diesen als Entwurf II bezeichneten Sätzen einer Entschließung der Landessynode zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit ist die Entschließung einstimmig angenommen.

VI, 2.

Wir kommen nun zum Punkt 2: Der ökumenisch-missionarische Auftrag der Kirche.

Berichterstatter Synodaler Viebig: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß war ein Antrag des Synoden Becker vom 21. März 1962 zur Bearbeitung überwiesen; ich verlese den Antrag:

„Nach § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode möchte ich folgende drei Bitten an die Landessynode richten:

1. Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der nächsten Tagung der Synode der EKD das Thema gegeben hat: „Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung“, ist es wünschenswert, daß auch in unserer Landeskirche bis hinein in unsere Gemeinden und ihre Kreise und vor allem in die Kreise unserer Jugend das missionarische Verantwortungsbewußtsein geweckt und vertieft wird, daß die mit der Ökumene, der Diakonie und der Mission gestellten Fragen geklärt, die auf uns zukommenden Aufgaben von der Kirche in ihrer Gesamtheit und in den verantwortlichen Kreisen der Gemeinden gesehen, und daß Wege zur Erfüllung dieser Aufgaben bis hinein in das Bekennen und das Handeln der Einzelgemeinden aufgezeigt werden.

Die Landessynode wolle im Benehmen mit dem Oberkirchenrat einen kleinen Arbeitsausschuß von fünf Mitgliedern berufen, der diese oben aufgezeigten Aufgaben übernimmt und der Synode auf ihrer Herbsttagung 1962 von den Ergebnissen seiner Arbeit berichtet.

2. Die Synode wolle ihren Präsidenten bitten (nach § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung), auf die Tagesordnung der Herbsttagung 1962 ein Grundsatzreferat zu stellen mit dem Thema: „Kirche und Mission in ökumenischer Verantwortung“, an das sich eine Aussprache im Plenum anschließen soll.

3. Damit unsere Evangelische Landeskirche in Baden den ihr — mindestens seit Neu-Delhi — neu und klar gestellten Auftrag zur Mission erfüllen kann, wolle die Synode im Benehmen mit dem Oberkirchenrat einen ständigen ökumenisch-missionarischen Rat berufen, der mindestens alle zwei Jahre (also dreimal während einer Legislaturperiode) der Synode Bericht erstattet.

Diesem ökumenisch-missionarischen Rat sollen außer dem Referenten für Mission und Ökumene im Oberkirchenrat angehören sieben Mitglieder der Landessynode (aus denen von der Synode auch der Vorsitzende zu berufen ist) und sieben Vertreter der Mission, die von den in unserer Landeskirche beheimateten Missionsgesellschaften zu benennen sind (und zwar vier Vertreter der Basler Mission, je ein Ver-

treter von der Ostasienmission, der Mission der Herrnhuter Brüdergemeine und der Liebenzeller Mission).

Der ökumenisch-missionarische Rat gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung. Im Bereich des ökumenisch-missionarischen Dienstes unserer Kirche hat er alle die mit ihm zusammenhängenden Fragen und Aufgaben zu beraten. Die Ergebnisse seiner Beratungen über gibt der ökumenisch-missionarische Rat der Landeskirche, dem Oberkirchenrat bzw. der Landessynode.

Die Stunde, die Gott in einer mündig gewordenen Welt Seiner Kirche gegeben hat, die besondere Verantwortung und der Dienst vom Evangelium her an dieser Welt, in der Jesus Christus der Herr ist, sagen uns mit kaum zu überbietender Deutlichkeit, daß die Existenz der Kirche eine missionarische ist. Diese ökumenisch-missionarische Sendung in der Wortverkündigung und in der Diakonie besteht als Auftrag Jesu auch für unsere Evangelische Landeskirche in Baden in ihrer Gesamtheit und in all ihren Gemeinden.“

Soweit der Antrag. In der Beratung des Hauptausschusses kam zum Ausdruck, daß — wie es schon in der 1. Plenarsitzung laut wurde — eine Ordnung in der Tätigkeit der Landeskirche für die Missionsgebiete auch im Verhältnis zu der Arbeit der Missionsgesellschaften notwendig und wünschenswert ist.

Die in Neu-Delhi erfolgte Verschmelzung von Kirche und Mission wird nun auch in den verschiedenen Landeskirchen Gestalt gewinnen müssen.

Bis zur Stunde erfolgt keine geordnete, finanziell und personell mitverantwortliche und verbindliche Teilnahme der verfaßten Kirchen am Handeln und Wirken der Mission. Es wird von den Initiatoren dieses neuen Gedankens festgestellt, daß es nicht in Ordnung sei, daß — auf das Gesamtgebiet der EKD gesehen — mehr als 50 Prozent der Gaben für die „Äußere Mission“ in der Heimatarbeit der Gesellschaften benötigt werden und in Deutschland hängen bleiben. Dafür sollten nach Meinung dieser Initiatoren mit Fug und Recht Kirchensteuermittel herangezogen werden, während die Mittel für die Arbeit auf den Missionsfeldern durch Opfer der Gemeinden und ihrer Glieder aufgebracht werden sollten.

Der Hauptausschuß ist der Auffassung, daß dieses ganze Problem zunächst grundsätzlich durchdacht werden muß, weil auch manche Schwierigkeiten organisatorischer und finanzieller Art in diesem Plan stecken. Da in anderen Landeskirchen das Gespräch über diese Frage auch im Gang ist und die Basler Mission mit fünf Landeskirchen, mit denen sie in Verbindung steht, Verhandlungen über eine Integration eingeleitet hat, scheint es geboten, dieses Vorhaben nicht zu überstürzen. Andererseits soll es auch nicht auf die lange Bank geschoben werden, da die Dringlichkeit der Aufgabe der „Äußeren Mission“ für Landeskirche und Missions-

gesellschaft und ihr Verhältnis zueinander außer Zweifel stehen. Auch ist es geboten, in den einzelnen Gemeinden den Misionsgedanken zu wecken und lebendig zu erhalten.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode folgenden Beschuß:

„Der Antrag des Synodalen Becker wird dem Evangelischen Oberkirchenrat übergeben mit der Bitte, in einer der nächsten Synodaltagungen ein Grundsatzreferat über das Thema „Die Ökumenische Mission der Kirche“ zu halten unter Berücksichtigung der in anderen Landeskirchen im Gang befindlichen Gespräche und Beschlüsse, damit dann nach umfassender Orientierung der Synodalen weitere Schritte im Sinne des Antrags Pfarrer Becker überdacht und unternommen werden können.“

Synodaler Becker Sie erlauben mir wohl, daß ich zunächst etwas vorwegnehme: Ich möchte der Synode den herzlichen Dank sagen als Mitglied des Missionsrates der Basler Mission für den hochherzigen Beschuß, den Sie am vergangenen Montag gefaßt haben.

Und nun zu meinem Antrag selbst: Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß es kein Bedürfnis von mir ist, die organisatorischen Einrichtungen, die wir in unserer Landeskirche haben, durch einen Ausschuß oder zwei Ausschüsse noch zu vermehren. Aber ich glaube, daß wir in unserer Landeskirche auch nicht zurückstehen sollten. Ich bin dankbar für den Bericht des Hauptausschusses, der soeben gegeben wurde. Es geht hier darum, das kirchengeschichtliche Ereignis des 20. Jahrhunderts — man kann von dem doch schon sprechen —, das in Neu-Delhi sichtbar geworden ist, hineinzutragen bis in unsere einzelnen Gemeinden! Meine Bitte ist bereits — soweit ich unterrichtet bin, es kann sogar noch mehr sein — in zehn Gliedkirchen unserer Evangelischen Kirche in Deutschland verwirklicht. Ich möchte sie im einzelnen nicht aufzählen, Sie können sich selbst die Unterlagen dazu verschaffen. Wir sind also nicht in der vordersten Reihe dabei. Wir stehen in der guten Mitte, wenn wir möglichst bald zu dieser doch wirklich brennend ernsten Frage, die der Kirche gestellt ist, auch als Synode Stellung nehmen. Darum habe ich auch im Hauptausschuß gebeten — ich darf diese Bitte noch einmal vortragen —, dieses Anliegen wirklich nicht zu vertagen, sondern nur deswegen zurückzustellen, damit es um so gründlicher behandelt werden kann.

Mir ist es auch ein ganz großes Anliegen — und ich glaube auch das Anliegen aller Mitglieder der Synode —, daß diese Frage nach der Ökumene und nach dem Missionsauftrag der Kirche nicht etwa in dem Bereich der Theologen und des Kirchenregiments oder der Kirchenregimenter bleibt, sondern daß es wirklich auch das Anliegen unserer Gemeinden wird und daß die Gemeinden auch hinter all dem stehen, was uns Gott in unserer Zeit, die sonst doch sehr dunkel ist, schenkt. Daß wir es noch mehr als bisher erkennen dürfen, daß wir als Kirche in der Heimat und als Gemeinden erst recht ge-

segnet sind, wenn wir den Ruf zur Mission sehr ernst nehmen. Ich möchte sogar etwa so formulieren: daß wir eine Kirche werden müssen, in der jedes einzelne Glied sich versteht — jeder Christ ein Missionar. Denn diese Aufgabe wird uns gerade auch von den jungen Kirchen draußen gestellt und wird erst recht auch sichtbar, wenn wir in Kontakt und in Begegnung sind mit den Männern und Frauen, die aus den heidnischen Bezirken der Welt draußen zu uns in die Heimat kommen. Sie beobachten uns. Ich sehe das etwa gerade auch von Heidelberg und seiner Nähe her. Sie beobachten uns, wie wir uns als Christen im alten Abendland verhalten: ob wir die Frage nach der Mission wirklich ernst nehmen, ob wirklich der Auftrag, den der Herr Christus gegeben hat, unser aller Auftrag ist.

Ich danke recht herzlich. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Die Empfehlung des Hauptausschusses lautet, den Antrag unseres Konsynodalen Becker dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zu übergeben, in einer der nächsten Synodaltagungen ein Grundsatzreferat über das Thema „Die ökumenische Mission der Kirche“ zu halten unter Berücksichtigung der in anderen Landeskirchen in Gang befindlichen Gespräche und Beschlüsse, damit dann nach umfassender Orientierung der Synodalen weitere Schritte im Sinne des Antrags Pfarrer Becker überdacht und unternommen werden können.

Landesbischof D. Bender: Zur Redaktion: Ich finde den Ausdruck „Ökumenische Mission“ nicht richtig, weil hier zwei Dinge zusammengespannt sind, die deutlich unterschieden werden müssen. Bei der Ökumene geht es um Beziehungen der schon bestehenden christlichen Kirchen zueinander; bei der Mission um die Aufgabe, das Evangelium der heidnischen Welt zu bringen.

In unserem Fall spräche man besser ganz einfach von Mission unter Weglassung des Wortes „öku-menisch“.

Präsident Dr. Angelberger: Dürfen wir davon ausgehen, daß das Wort „Ökumenische“ gestrichen wird, so daß das Thema lauten würde „Die Mission der Kirche“?

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich möchte doch bitten, es bei den beiden Worten zu lassen, denn wir können heute Mission nicht mehr anders als unter ökumenischem Aspekt sehen.

Synodaler Lauer: Ich möchte den Antrag des Herrn Landesbischof aufnehmen, die erste Alternative, und beantragen, daß man stehen läßt: Ökumene und Mission.

Landesbischof D. Bender: Ökumene und Mission der Kirche.

Synodaler Becker: Ich schließe mich durchaus Ihrem Votum und Ihrem Einspruch an: das eine ist die sog. ökumenische Diakonie und das andere der Missionsauftrag der Kirche. Entweder läßt man Ökumene ganz weg, oder man koppelt beide zusammen: ökumenische Diakonie und Missionsauftrag der Kirche. Dann wäre meinem Antrag, weil ich ja das andere auch noch mit erwähnt habe, am besten entsprochen.

Präsident Dr. Angelberger: Das Thema würde lauten: Die ökumenische Diakonie und der Missionsauftrag der Kirche. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

VI, 3.

Der Synodale Schoener wird berichten über die Eingabe unseres Synodalen Dr. Stürmer über die Errichtung von Pastoralkollegs. — Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Hierdurch beantrage ich, daß die Einrichtung von Pastoralkollegs auf die Tagesordnung der Landessynode unserer Landeskirche im Frühjahr 1962 gesetzt wird.

Damit verbunden sind folgende Fragen:

- a) Bestellung eines hauptamtlichen Leiters dieser Pastoralkollegs, eventuell in der Stellung eines Prälaten.
- b) Vorbereitung von Räumlichkeiten, die der ständigen Durchführung dieser Pastoralkollegs dienen, eventuell im Zusammenhang mit dem Um- oder Neubau der Evangelischen Akademie.
- c) Vertretung der zu diesen Tagungen einberufenen Pfarrer, eventuell durch Älteste, die den Lektorendienst wahrnehmen.

Zur Begründung dieses Antrages führe ich an:
1. In dem Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 1. 8. 1961 heißt es: „Die Erfahrung lehrt, daß manche Pfarrer in der Mühle des alltäglichen Betriebs kaum je ein theologisches Buch zur Hand nehmen, geschweige denn durcharbeiten können. Diese betrübliche Tatsache hängt indessen nicht nur mit der Überlastung des Pfarrers zusammen.“ — Eine verantwortliche Kirchenleitung kann es nicht bei einer solchen Feststellung genügen lassen, sondern muß Mittel und Wege bedenken, dem Mißstand abzuhelfen.

2. Anlässlich der Referate, die im Zusammenhang mit der Beratung des Pfarrerdienstgesetzes bei der Frühjahrstagung der Landessynode gehalten wurden, stellten mehrere Redner fest, daß eine Aussprache über die angeschnittenen Fragen dringend notwendig sei. Angeregt worden war unter anderem die Bildung von Arbeitsgemeinschaften unter den Pfarrern. Sie könnten

- a) wissenschaftliche Fortbildung fördern;
- b) eine Vorschule für die Heranbildung von Spezialkräften der Landeskirche sein;
- c) den Pfarrern das Gefühl der Vereinsamung nehmen.

Diese Gesichtspunkte sind heute noch so wichtig wie damals und haben bisher noch keine Berücksichtigung gefunden.

3. Die Textbesprechungen und Referate über theologische Neuerscheinungen auf Pfarrkonferenzen, die bisher als theologische Weiterbildung der Pfarrer angesehen wurden, erscheinen unzureichend. Wichtiger als die Einführung in Detailfragen, Textbesprechungen und Bücherrezensionen ist für alle, die „in der Mühle des alltäglichen Betriebs stehen“, eine Gesamtschau der

Zusammenhänge und ein Aufmerken auf neue Fragestellungen.

4. Wenn auf Grund der Beratungen im Landeskirchenrat der Synode eine entsprechende Vorlage gemacht würde, könnte die Landeskirche bekunden, daß sie mit der Verabschiedung des Pfarrerdienstgesetzes auch eine neue Fürsorge für den Dienst der Pfarrer in die Wege leiten will.

5. Auch die Diakone, Evangelisten oder Prediger, die einen Verkündigungsaufrag in der Landeskirche wahrnehmen, bedürfen der laufenden Weiterbildung. Daß sie von dem Leiter der Pastoralkollegs wahrgenommen und am selben Ort wie diese durchgeführt wird, kann nur förderlich sein.“

Berichterstatter Synodaler Schoener: Im Hauptausschuß erläuterte der Antragsteller seinen Antrag. Er hatte ihn ursprünglich an Oberkirchenrat und Landeskirchenrat gerichtet in der Erwartung, daß dort die Erfahrungen anderer Landeskirchen mit Pastoralkollegs gesammelt und ausgewertet werden. Der Oberkirchenrat hat stattdessen zunächst eine Umfrage auf der Dekanskonferenz veranstaltet. Und dabei sind folgende Schwierigkeiten genannt worden:

1. Wir sind eine relativ kleine Landeskirche, wir können uns schon wegen des geringen Personalvolumens solch eine Einrichtung nicht leisten.
2. Pfarrkollegs sollten an Orten eingerichtet werden, an denen ein Predigerseminar ist. Somit käme für uns lediglich Heidelberg in Frage.
3. Ein hauptamtlicher Leiter wäre — vor allem zu den kirchlichen Festzeiten — nicht ausgelastet.
4. Vertretung der einberufenen Pfarrer ist vor allem im Religionsunterricht sehr schwierig.
5. Die Pfarrer sind so große Individualisten, daß sie nicht länger als 8 Tage gut miteinander auskommen. (Große Heiterkeit!)

Der Antragsteller, der diese Schwierigkeiten aufzählte, meinte allerdings, sie seien keineswegs unüberwindlich. Das Positive einer Einrichtung von Pastoralkollegs sei erheblich gewichtiger. Wenn wir schon Mittel für eine theologische Schule in Westkamerun zur Verfügung stellen, warum dann nicht im eigenen Land? (Heiterkeit!)

Was soll durch die Pastoralkollegs erreicht werden?

1. Theologische Weiterbildung. Jeder Berufsstand hat solche Fortbildung nötig.
2. Überwindung, zum mindesten klare Erkenntnis, des oft beklagten Zwiespaltes zwischen theologischer Wissenschaft und Verkündigung.
3. Die Pastoralkollegs könnten die Vereinsamung der Pfarrer beenden.
4. Ferner lassen die Pastoralkollegs eine bessere Übersicht über Neigungen und Eignungen einzelner Pfarrer zu. Das wäre eine Hilfe für die Kirchenleitung.

Der Antragsteller, Pfarrer Dr. Stürmer, möchte keine große Organisation. Anlehnung an vorhandene kirchliche Gebäude und Zentren. Eventuell

könnte die schon längst geplante dritte Prälatur die personelle Leitung der Pastoralkollegs übernehmen. In den Pastoralkollegs sollen die Teilnehmer selbst arbeiten. Das wurde vor allem in der Aussprache deutlich herausgestellt. Sie sollen nicht durch Referate berieselten werden. Erstrebenswert wäre eine Teamarbeit.

Von Seiten der Kirchenleitung wird zu dem Grundanliegen des Antrags ein volles Ja gesagt. Der praktischen Durchführung stehen jedoch erhebliche Schwierigkeiten im Weg. Die große Personalnot unserer Landeskirche verbietet es, einen qualifizierten Mann dafür freizustellen, zumal die Pastoralkollegs im Winterhalbjahr kaum stattfinden könnten.

Es wird vorgeschlagen, die vorhandenen Pfarrerfreizeiten der Prälaten auszubauen, sie theologisch zu intensivieren und ihren Besuch verpflichtend zu machen. Es wird auch erwogen, die Vielzahl der kirchlichen Konferenzen zu reduzieren und zu zentralisieren.

Ergebnis der Aussprache: Der Hauptausschuß bejaht den Antrag in seinem Grundanliegen. Die volle Verwirklichung wird aus den genannten Gründen vorläufig noch nicht möglich sein. Es geht aber nicht um die Alternative Freizeiten im alten Stil oder Pastoralkollegs. Vielmehr sollen die vorhandenen Freizeiten durch theologische Intensivierung und dadurch, daß man den Besuch verbindlich macht, allmählich womöglich in Pastoralkollegs überführt werden. Diese Lösung wird vom Hauptausschuß der Synode hiermit als Empfehlung weitergegeben.

Landesbischof **D. Bender**: Ich wäre dankbar, wenn mir jemand das näher erklären würde, wie er sich diese Intensivierung unserer bestehenden Pfarrerfreizeiten vorstellt. Soweit ich sehe, haben sich unsere Prälaten große Mühe gegeben, unsere Pfarrer durch Referate vor allem auch von unseren Theologieprofessoren so gut wie möglich auf dem Laufenden zu halten. Ich weiß also nicht, was man eigentlich darüber hinaus noch vernünftigerweise tun kann. Und ich kann mich nicht zufrieden geben mit Anregungen, deren Durchführung nicht klar ist.

Wie stellt man sich diese Intensivierung dieser bisher stattfindenden Pfarrerfreizeiten vor?

Synodaler **D. Brunner**: Im Hauptausschuß ist dazu folgendes gesagt worden: Es scheint wichtig zu sein, daß der Gefahr vorgebeugt wird, daß die Pfarrer durch ihre starke dienstliche Inanspruchnahme den Kontakt mit der theologischen Arbeit mehr und mehr verlieren. Infolge davon ist in erster Linie nicht durch Referate von Professoren, die auf die Pfarrerfreizeiten kommen, diesem Übelstand abzuhelfen. Vielmehr müßte man darauf hinauskommen, daß eine spontane theologische Mitarbeit im Pfarrerstand gestärkt und intensiviert wird. Das könnte technisch etwa so geschehen, daß ein bestimmtes Buch, das eine gewisse repräsentative Bedeutung hat, vorher von den Teilnehmern dieser Pfarrerfreizeit durchgenommen wird. Man müßte also etwa um die Weihnachtszeit schon wissen, wer im Mai oder Juni zu einer Pfarrerfreizeit kommt. Dann kann man ja ganz gewiß einem bestimmten Kreis

dieser Teilnehmer einer Pfarrerfreizeit dieses bestimmte Buch zum Durcharbeiten geben. Man kann einem anderen Kreis dieser Pfarrerfreizeit eine Schrift von etwa 60—80 Seiten zur Durcharbeitung geben, und man kann einem dritten Kreis dieser selben Pfarrerfreizeit etwa drei repräsentative Zeitschriftenaufsätze von je zwanzig Seiten zur Durcharbeit geben. Denn — das war die Überzeugung des Hauptausschusses — das kann jeder ganz gewiß im Laufe von fünf bis sechs Monaten bewältigen, daß er etwa 200 Seiten oder auch 80 Seiten Theologie einmal liest unter dem Gesichtspunkt, darüber auf der Pfarrerfreizeit etwas zu sagen. Wir glauben, daß dies schon eine Intensivierung der Pfarrerfreizeit ist, nicht allein im Blick auf das, was auf der Freizeit geschieht, sondern, was viel wichtiger ist, im Blick auf das, was vorher geschieht.

Synodaler **Dr. Stürmer**: Ich möchte nicht zu meinem Antrag sprechen, sondern zu dem, was von Herrn Professor Brunner in den Ausschußsitzungen geltend gemacht worden ist.

Herr Professor Brunner hält es für notwendig, daß für eine lebendige Lebensgemeinschaft jeder eine gewisse Möglichkeit zur Stille haben muß, und schlägt daher vor, daß bei diesen Pfarrerfreizeiten jeder der Teilnehmer ein Einzelzimmer haben muß. Ferner hat er vorgeschlagen, um eine wirklich aktive Teilnahme zu ermöglichen, müsse in einem Gebäude, wo diese Pfarrerfreizeit stattfindet, eine kleine Hausbibliothek sein. Ich glaube, das müßte berücksichtigt werden, wenn das verwirklicht werden soll, was das eigentliche Anliegen meines Antrages war: nicht mehr bloß Freizeiten zur Erholung und zum Anhören von Referaten, sondern ein Miteinander-Arbeiten anzustreben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Ich frage Sie, wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

VI. 4.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung. Der Synodale Schoener berichtet über Konfirmationsordnung und Bericht des Ausschusses für Lebensordnung.

Berichterstatter Synodaler **Schoener**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auf der Frühjahrstagung 1956 beschloß die Landessynode, einen kleinen Lebensordnungsausschuß zu berufen. Es wurde ihm zur Aufgabe gestellt, nach der Taufordnung das nächste Kapitel der Lebensordnung, nämlich eine Konfirmationsordnung, zu entwerfen und alle Fragen zu beraten, die mit der Konfirmation zusammenhängen. Von den neun ursprünglich Berufenen sind heute nur noch drei Mitglieder dieses Lebensordnungsausschusses. Stattdessen sind im Laufe der Zeit fünf neue Mitglieder hinzugekommen, von denen inzwischen wieder ein Mitglied ausgeschieden ist. Diese starke personelle Verschiebung hat unsere Arbeit zweifellos beeinträchtigt, denn oft mußten längst besprochene Probleme um der neu

Hinzugekommenen willen wieder von vorne behandelt werden.

Eine weitere Erschwerung unserer Arbeit ergab sich daraus, daß — wie bekannt — die Konfirmationsfrage im Bereich der gesamten EKD in Gang gekommen ist und wir darum genötigt waren, das Gespräch aufmerksam zu verfolgen und uns mit den jeweiligen Verlautbarungen teils kritisch, teils bejahend zu befassen. Hinzu kam, daß inzwischen einige Landeskirchen — ich nenne etwa Rheinland-Westfalen, Hessen-Nassau, Württemberg — begonnen haben, neue Ordnungen zu erproben. Außerdem hat die Synode der EKD bekanntlich gebeten, von endgültigen regionalen Lösungen abzusehen, damit doch nach Möglichkeit ein gewisser Consensus in dieser Frage innerhalb der gesamten Kirche erreicht werde. Trotz dieser Schwierigkeiten konnten wir der Landessynode bereits einen Entwurf für eine neue Konfirmationsordnung vorlegen. Wir haben dann weiterhin an der theologischen Begründung dieses Entwurfs gearbeitet.

Unterbrochen wurde diese Arbeit durch die teils beim Evangelischen Oberkirchenrat, teils beim Lebensordnungsausschuß eingehenden Bitten und Hilferufe von Pfarren, die erklärten, sie könnten aus Gewissensgründen die bisherige Konfirmationspraxis nicht mehr mitmachen, insbesondere die vorhandenen agendarischen Formulare nicht mehr benutzen. In der Hauptsache wurde oft buchstäblich nur das Wort „Gelübde“ beanstandet. Jedenfalls erbat man dringend Abhilfe, noch bevor der schwierige Gesamtkomplex „Konfirmation“ gelöst werden könnte. Außerdem hat sich herausgestellt, daß nicht wenige Pfarrer inzwischen stillschweigend — manchmal ohne den Kirchengemeinderat zu verständigen oder ohne gar eine Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erbeten zu haben — willkürlich das agendarische Formular der Konfirmation verändert haben. Um dieser Not und dem offenkundigen oder verborgenen Wildwuchs zu steuern, hat der Lebensordnungsausschuß der Herbstsynode 1961 ein agendarisches Formular vorgelegt, das von vornherein und selbstverständlich nicht als endgültig gedacht war, das aber allerdings ebenso selbstverständlich aus der Gesamtkonzeption, wie sie vom Lebensordnungsausschuß in fünf Jahren erarbeitet und errungen worden war, hervorgegangen ist. Es sollte dieses Formular — so sagte man — eine Art Notverband sein, um die verwundeten Gewissen zu heilen. Es wurde der Synode vorgeschlagen, dieses Formular lediglich zur Erprobung freizugeben — in Analogie zu den von der Liturgischen Kommission erarbeiteten Gebeten; es sollte also als drittes Formular neben den beiden in der Agende von 1930 vorhandenen Konfirmationsformularen benutzt werden können. Dieses von uns vorgelegte Formular wurde aber abgelehnt. Man begründete diese Ablehnung vor allem damit, daß es ohne theologische Begründung nicht verwendet werden könne.

Statt dessen wurde auf Wunsch des Hauptausschusses noch ein drittes agendarisches Formular geschaffen, in dem die beiden vorhandenen — in

der Agende von 1930 vorhandenen — Formulare einige geringfügige Änderungen erfuhren, wobei hauptsächlich das beanstandete Wort „Gelübde“ durch den Ausdruck „Versprechen“ ersetzt wurde. Dieses — ich will einmal sagen — Minimalformular wurde als drittes Formular von der Herbstsynode freigegeben und den Pfarrätern übersandt, und es wurde ihnen gestattet, unter den nunmehr drei vorhandenen Formularen an Ostern 1962 eines davon zu benutzen. Inzwischen hat sich zweierlei gezeigt: Erstens, dort, wo dieses dritte Formular benutzt wurde, haben die meisten Gemeinden gar nicht gemerkt, daß hier eine Änderung vollzogen wurde. Zweitens: Trotzdem haben Pfarrer erneut willkürliche Änderungen vorgenommen. Er erscheint somit allmählich fraglich, ob die offenkundig zerstörte Disziplin durch weitere Formulare und Vorschläge gerettet werden kann. Allem Anschein nach ist das Konfirmationsproblem in unserer Landeskirche eng verkoppelt mit der Frage der kirchlichen Ordnung.

Trotz dieser wenig ermutigenden Erfahrungen hat der Lebensordnungsausschuß im Vollzug des ihm erteilten Auftrags nunmehr die ausführliche theologische Begründung erarbeitet und legt sie den Synoden vor. Das bereits im Herbst vorgelegte agendarische Formular wurde noch einmal redaktionell überprüft. Es wurden einige stilistische, keine strukturelle, Veränderungen vorgenommen. Nach dem einstimmigen Beschuß der Landessynode vom 26. Oktober 1961 soll nunmehr der vorliegende Entwurf einer Konfirmationsordnung mit der dazugehörenden theologischen Begründung sowie mit dem revidierten agendarischen Formular dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Weiterleitung an die Pfarrkonferenzen übergeben werden.

Zusätzlich wird die Synode dringend vom Hauptausschuß und Lebensordnungsausschuß gebeten, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß nunmehr die Willkür auf dem Gebiet der Konfirmation ein Ende nimmt und daß man sich bis zur Neuordnung lediglich an die vorhandenen drei Konfirmationsformulare hält. Der Hauptausschuß hält es für untragbar, daß die eingerissene Willkür weiterhin die Einheit unserer Kirche ernsthaft gefährdet und die Ordnung zerstört.

Der Auftrag, der dem Lebensordnungsausschuß gegeben wurde, ist damit im wesentlichen erfüllt. Die noch ausstehende Ordnung der Christenlehre hängt so eng mit der Konfirmationsordnung zusammen — es sei nur auf die Frage des Lebensalters hingewiesen —, daß wohl erst die Entscheidung über die Konfirmationsordnung abgewartet werden muß, bevor eine Ordnung für die Christenlehre erarbeitet werden kann.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, zuzustimmen, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, nunmehr die vorhandenen, erarbeiteten Unterlagen den Pfarrkonferenzen zuzuleiten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Es liegen keine Wortmeldungen vor. —

Wer kann dem Vorschlag, den der Herr Berichterstatter für den Hauptausschuß gegeben hat, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? —

Somit hat die Synode einstimmig beschlossen, die gesamten Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Weiterleitung an die Pfarrkonferenzen zu übergeben.

VI, 5.

Ich darf nun den Synodalen Dr. Hoffmann bitten, zu berichten zu Punkt VI, 5: Entschließung der Gemeinschaft evangelischer Erzieher bei der Arbeitstagung am 10. und 11. Februar 1962 in Königsfeld.

Synodaler Dr. Hoffmann: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Die Gemeinschaft evangelischer Erzieher im Kirchenbezirk Hornberg hat am 14. Februar 1962 folgendes Schreiben an die Kirchenleitung und an alle Synodalen gerichtet:

Bei einer Tagung mit Lehrern und Lehrerinnen aller Schulgattungen aus Südbaden am 10. und 11. Februar 1962 in Königsfeld wurde nach eingehender Beratung folgende Entschließung gefaßt.

Ich wurde beauftragt, diese Ihnen mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme zugehen zu lassen.

Entschließung:

Am 10. und 11. Februar 1962 waren über hundert evangelische Erzieher aus Südbaden in Königsfeld zu einer Arbeitstagung beisammen. In tiefer Sorge um den Lehrernachwuchs sprachen sie sich eingehend über die in Aussicht genommene Struktur der Pädagogischen Hochschule in Freiburg aus. Folgende Entschließung wurde einstimmig angenommen:

Seit Jahren wird die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche in Baden von vielen Seiten mit großer Eindringlichkeit gebeten, dafür einzutreten, daß für Südbaden eine ausreichende Möglichkeit zur Ausbildung evangelischer Lehrer in Freiburg erhalten bleibt. Wir bedauern außerordentlich, daß diesem Wunsch nicht Rechnung getragen wurde.

Wir legen Wert auf die Feststellung: Die Haltung der Kirchenleitung in der Frage der Lehrerbildung widerspricht der Auffassung fast aller Erzieher, Pfarrer und Gemeinden in Südbaden. Im Interesse der evangelischen Sache bitten wir, daß vor schwerwiegenden Entscheidungen Kirchenleitung und Gemeinde zu einer gemeinsamen Einsicht und Erkenntnis gelangen und in Übereinstimmung handeln.

Mit vorzüglicher Hochachtung und mit freundlichen Grüßen Ihr sehr ergebener

(gez.) Ph. Weidenhammer.

Der Hauptausschuß hat sich in seiner Sitzung am 3. Mai 1962 mit diesem Schreiben befaßt. In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß die Lehrerbildung durch Gesetz vom 21. Juli 1958 geordnet ist. Dort wird in § 2 Abs. 4 bestimmt, daß an konfessionellen pädagogischen Hochschulen Ange-

hörige anderer Konfessionen nur mit Genehmigung des Kultusministers studieren dürfen, jedoch nur in einem solchen Prozentsatz, daß der konfessionelle Charakter der Hochschule nicht verwischt wird. Auf Grund dieser Sachlage hatte der Herr Landesbischof am 26. Februar 1962 der Gemeinschaft evangelischer Erzieher des Kirchenbezirks Hornberg mit folgendem Schreiben geantwortet:

„Sehr geehrter Herr Weidenhammer!

Von Ihrem Schreiben an den Landeskirchenrat habe ich Kenntnis genommen; ich werde als Vorsitzender Ihr Schreiben dem Landeskirchenrat vorlegen.

Zur Sache kann ich Ihnen nur sagen, daß der gegen die Kirchenleitung erhobene Vorwurf in keiner Weise zu Recht besteht. Ich muß Sie daran erinnern, daß die Lehrerbildung vom Staat durch ein besonderes Gesetz geordnet wurde, bei dessen Beratung sich die beiden entscheidenden Parteien der CDU und SPD darüber einig waren, daß es im Bereich von Baden-Württemberg 8 Pädagogische Hochschulen geben soll und nicht mehr. Eine evangelische Pädagogische Hochschule in Freiburg hätte eine katholische in Heidelberg aus Paritätsgründen erforderlich gemacht. Darauf hätte sich das Parlament nie eingelassen, auch wenn die Kirchen es noch so nachdrücklich gefordert hätten.

Es bestand aber auch für uns keine zwingende Notwendigkeit, die von Ihnen gewünschte aussichtslose Forderung zu vertreten, da den evangelischen Lehrerstudenten in Heidelberg und Karlsruhe genügend Möglichkeit geboten ist. Es ist eine bloße und durch nichts bewiesene Behauptung, daß durch den Wegfall einer evangelischen Ausbildungsstätte in Freiburg der Nachwuchs evangelischer Lehrer gefährdet wäre, dann gälte dasselbe für die Katholiken in Nordbaden.

Es ist hohe Zeit, daß die immer noch bestehende heimliche Zonengrenze zwischen Südwürttemberg und Nordbaden verschwindet, die m. E. ein Motiv für das Verlangen einer eigenen evangelischen Ausbildungsstätte in Freiburg ist. Es ist unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen evangelischen Studenten aus Südbaden ein Studium in Heidelberg oder Karlsruhe noch eher zuzumuten als früher, wo sie auch von Konstanz und dem Oberrhein aus eines der beiden Karlsruher Lehrerseminare besuchen mußten, und wie jetzt die katholischen Lehrerstudenten vom Taubergrund nach Karlsruhe oder Freiburg fahren. Es ist doch wünschenswert, daß, wie früher, Baden als ein einheitliches Schulgebiet angesehen wird und Nordbadener in Südbaden und Südbadener in Nordbaden Anstellung finden.

Aus Ihrem Schreiben ist nicht deutlich zu erkennen, worin Sie eine „ausreichende Möglichkeit zur Ausbildung evangelischer Lehrer in Freiburg“ erblicken würden, ob im Weiterbestehen der bisherigen evangelischen Pädagogischen Akademie oder in der 20-Prozent-Klausel. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir noch vor der näch-

sten am 6. April statfindenden Landeskirchenratssitzung dazu ein erläuterndes Wort schreiben könnten.

Zum Schluß möchte ich meinem Bedauern Ausdruck geben, daß Ihre Entschließung in die Presse gelangt ist, ehe uns die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben war. Ähnliches ist auch von seiten der Studierenden der evangelischen Pädagogischen Hochschule in Freiburg geschehen, aber ich glaube, daß die Studenten das nach der Aussprache, die ich mit ihnen hatte, nicht mehr oder nicht in der geschehenen Form getan hätten. Ich glaube nicht, daß man der Kirchenleitung mit Recht vorwerfen kann, sie vernachlässige ihre Pflicht im Blick auf den Lehrernachwuchs.

Mit freundlichem Gruß Ihr
(gez.) Bender."

Bei der weiteren Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß die Ursache der Eingabe der Gemeinschaft evangelischer Erzieher möglicherweise die nicht ausgesprochene Befürchtung sei, daß auf dem Weg über die konfessionelle Lehrerbildung die Konfessionsschule angestrebt würde. Demgegenüber wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Kirchenleitung unzweideutig für die Erhaltung der Simultanschule eintritt, eine Stellung, die auch der Hauptausschuß voll und ganz teilte.

Der Hauptausschuß schlägt deshalb der Synode vor, folgendes zu beschließen:

„Die Synode macht sich die Antwort des Herrn Landesbischofs auf die Eingabe der Gemeinschaft evangelischer Erzieher des Kirchenbezirks Hornberg vollinhaltlich zu eigen.

Aus diesem Anlaß bezeugt die Synode ihre eindeutige Stellungnahme für die christliche Simultanschule in völliger Übereinstimmung mit den wiederholten Stellungnahmen der Kirchenleitung.“

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. So frage ich Sie: Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses, der dahin geht, daß sich die Synode die Antwort des Herrn Landesbischof vollinhaltlich zu eigen macht und gleichzeitig bei diesem Anlaß bezeugt, daß sie eindeutig für die christliche Simultanschule Stellung nimmt, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig angenommen.

VII.

Präsident Dr. Angelberger: Damit wäre der Tagesordnungspunkt VI behandelt, und ich komme zu Tagesordnungspunkt VII: „Verschiedenes“. — Das Wort erteile ich dem Konsynodalen Adolph.

Synodaler Adolph: Als Vorsitzender des Hauptausschusses bitte ich die Synode um Zustimmung dazu, daß die Vorlage des Arbeitskreises für Fragen der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen, nämlich die Beistandstätigkeit von Pfarrern in dem Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen betr., dem Kleinen Verfassungsausschuß zugeleitet werden darf.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bin der Ansicht, daß es zu diesem Vorschlag keiner Aussprache bedarf, und frage Sie, ob Sie mit der Behandlung einverstanden sind, daß der Kleine Verfassungsausschuß hiermit beauftragt wird. Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig erledigt.

Synodaler Adolph: Sehr verehrter Herr Präsident! Am Ende unserer Synodaltagung ist es mir eine angenehme und schöne Aufgabe, Ihnen ein Wort des Dankes im Namen meiner Konsynodalen zum Ausdruck zu bringen.

Wir haben zu Beginn dieser Synodaltagung festgestellt, daß es ein außerordentlich großes Aufgabengebiet war, vor das wir gestellt waren, und wir wissen alle miteinander ganz genau, daß die Frage, ob und wie die uns gestellten Aufgaben in den Plenarsitzungen durchgeführt werden können, davon abhängt, wie diese Plenarsitzungen selbst geführt und geleitet werden.

Wir möchten Ihnen für die konsequente und klare und doch auch freundliche und auch manchem innerhalb des Plenums aufkommenden Humor nicht abholde Art und Weise, wie Sie auch diese Tagung durchgeführt haben, herzlich danken und möchten mit diesem herzlichen Dank den Wunsch verbinden, daß wir auch weiterhin in dieser schönen Weise, wir als Synode mit Ihnen, unserem verehrten Präsidenten, die der Synode unserer Kirche gestellten Aufgaben aufgreifen und bewältigen dürfen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Für diese Worte des Dankes, die Sie mir, lieber Bruder Adolph, in so reichlichem Maße gewidmet haben, danke ich Ihnen ebenso herzlich wie Ihnen allen, die Sie den Dank, den Bruder Adolph zum Ausdruck gebracht hat, durch Ihren Beifall unterstützt haben.

Nach meiner Ansicht liegt es aber ganz an mir, jetzt am Ende der Tagung Ihnen allen von ganzem Herzen zu danken für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Bewältigung des angefallenen Arbeitspensums, das dieses Mal äußerst hart an der Grenze der Leistungsfähigkeit von uns allen gelegen hat. Dankbar möchte ich feststellen, daß auch bei einem Problem die Schwierigkeiten des gegenseitigen Verstehens, die teils durch Mißverständnisse und Mißdeutungen, teils durch unrichtige und unvollständige Sachkenntnis entstanden waren, ausgeräumt werden konnten. In zahlreichen und in gegenseitigem Vertrauen geführten Einzelgesprächen konnte festgestellt werden, daß jeder von dem ehrlichen Bestreben beseelt ist, Verständnis für den andern zu haben und gegenseitig Vertrauen zu schenken. Und gerade deshalb, weil ich dies feststellen konnte, möchte ich besonders hierfür danken.

Mein inniger und besonderer Dank gilt Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, mit Ihren Herrn Referenten für die Mitarbeit und Unterstützung in den Ausschüssen und im Plenum. Den Herren Vorsitzenden unserer Ausschüsse und den Herren Berichterstattern sei mein Dank für die wertvolle Vorbereitung, die es ermöglicht hat, daß wir den

umfangreichen und wichtigen Stoff doch programmgemäß zeitgerecht erledigen konnten. Mein inniger Dank gilt meinem lieben Nachbarn zur Rechten, unserem Konsynodalen Schweikhart, der mich wiederum in so ausgezeichneter und unermüdlicher Weise unterstützt hat. (Beifall!)

Dankbaren Herzens möchte ich all der lieben Helfer und Helferinnen hier im Plenum und im Büro sowie im Haus und in der Küche gedenken. (Beifall!)

Ihnen allen nochmals meinen herzlichen Dank für die Mitarbeit und Bruderschaft und innige Segenswünsche auf allen Wegen.

Und nun darf ich unseren Herrn Landesbischof um die Schlußansprache bitten.

VIII.

Landesbischof D. Bender: Liebe Synodale! Aus der großen Arbeit, die unserer diesmaligen Synodaltagung aufgetragen war, ragen zwei Aufgaben hervor, die Ihnen gestellt waren. Die eine betrifft den Lektorendienst, der in unserer Kirche nicht neu ist, sondern schon seit vielen Jahren von vielen Männern in großer Treue ausgerichtet wird. Und ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um den Lektoren, die bisher in unserer Kirche gearbeitet haben und noch arbeiten, für ihren Dienst im Namen unserer Landeskirche herzlich zu danken. (Großer allgemeiner Beifall!)

Das Ziel unserer Kirche muß sein, daß in jeder Gemeinde, ob sie noch so klein und so entlegen ist, regelmäßig jeden Sonntag Gottes Wort gepredigt wird. Denn wenn es wahr ist, daß der Glaube aus der Predigt kommt und es keinen Weg zum Glauben als den durch das Hören des Wortes Gottes gibt, dann muß die Kirche alles, was in ihren Kräften steht, tun, damit durch die Verkündigung des Evangeliums die Voraussetzung für die Weckung, Erhaltung und Stärkung des Glaubens geschaffen wird.

Die andere Aufgabe war die Ordnung des Pfarrerdienstgesetzes. Ganz gewiß werden wir Pfarrer durch ein Gesetz weder besser noch schlechter, als wir sind. Aber ein Pfarrerdienstgesetz ordnet den äußeren Dienst des Pfarrers, steckt die Grenzen ab, innerhalb deren wir uns mit unserem Dienst be-

wegen, und schafft die gleiche verbindliche Ordnung für alle Pfarrer. Das ist eine Wohltat, nicht nur für uns Pfarrer, sondern auch für unsere Gemeinden.

Bewegt hat mich die Bereitschaft der Synode, Werken und Anstalten unserer Landeskirche, aber darüber hinaus auch näher oder ferner gelegenen Kirchen, die der Hilfe bedürftig sind, solche Hilfe zu gewähren. Damit ist unsere Landeskirche in die Fußstapfen der ersten Christengemeinden in Klein-Asien, Mazedonien, Griechenland und Rom getreten, die sich für die ferne, ihnen persönlich unbekannte Urgemeinde in Jerusalem verantwortlich gewußt haben und dieser Verantwortung durch Kollektien, d. h. finanzielle Unterstützung Ausdruck verliehen haben. Möge Gott das Herz unserer Kirche allezeit weiten, daß sie über den eigenen Sorgen und Bedürfnissen nicht die Bedürfnisse der noch hilfsbedürftigeren Glieder am Leibe Christi vergißt.

Eine besondere Erfahrung, die Sie wohl mit mir teilen, ist die, daß wir auf dieser Synode in einer besonderen Weise erlebt haben, daß Gott uns, nicht nur dem oder jenem, sondern der ganzen Synodalgemeinde seinen Geist gegeben hat. Keiner von uns hat alles gewußt, aber wir haben durch ein wirklich brüderliches Miteinander uns zu einer Lösung hinarbeiten dürfen. Wenn verschiedentlich von Synodalen gesagt worden ist, daß sie durch das Anhören der Argumente etwa eines anderen Ausschusses sich zu einer anderen Ansicht haben „bekehren“ lassen, dann ist das ein Zeichen dafür, daß der Heilige Geist wirklich da war und daß wir nicht in der Rechthaberei stecken geblieben sind, sondern daß uns immer wieder die Sache vor die Augen gestellt wurde, um die es ging, und daß wir immer auch wieder zu einem guten Schluß gekommen sind.

Wie am Ende jeder Synodaltagung, die ich bis jetzt miterlebt habe, so kann ich auch am Ende dieser Synodaltagung nur Gott dafür danken, daß Er das Wort wahr gemacht hat, das Er uns zugesagt hat: „Ich will euch unterweisen auf dem Weg.“

Nun wollen wir beten.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

Präsident Dr. Angelberger schließt die letzte Sitzung der fünften Tagung der 1959 gewählten Synode.

(Ende 16.30 Uhr.)

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1962

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über das

Lektorenamt

Vom 1962

Im Vollzug des § 65 Abs. 1 und 4 der Grundordnung erläßt die Landessynode folgende Ordnung für den Dienst des Lektors.

§ 1

(1) Zur Behebung eines Notstandes in der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes im Gemeindegottesdienst durch Vakanz der Predigtstelle, Erkrankung oder dienstliche Verhinderung des zuständigen hauptamtlichen Predigers (Pfarrer, Pfarrvikar, Vikar, Pfarrdiakon u. a.) und zur ausreichenden gottesdienstlichen Versorgung insbesondere der Filialgemeinden und der Gemeinden in kirchlichen Neben- und Diasporaorten werden zur vertretungsweisen Leitung des Gottesdienstes und zum Verlesen einer Predigt Gemeindeglieder als Lektoren berufen.

(2) Wo die Gabe dazu vorhanden ist, kann der Lektor mit Zustimmung des Dekans die Lesepredigt in freier Weise mit eigenen Worten wiedergeben.

§ 2

(1) Die Übernahme des Lektorenamtes setzt die Befähigung zum Ältestenamt (§ 16 Absatz 1 GO) und eine persönliche Eignung sowie die Berufung durch den Landesbischof voraus.

(2) Für den Dienst des Lektors kommen insbesondere Kirchenälteste in Betracht.

§ 3

(1) Für das Lektorenamt geeignete und zu diesem Dienst bereite Gemeindeglieder sind vom Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Berufung durch den Landesbischof vorzuschlagen. Hierbei ist die Bereitschaft zum Dienst des Lektors und die Verpflichtung, sich auf das Vorlesen der Predigt zu beschränken bzw. sich bei freiem Vortrag an den Inhalt der gedruckten Predigt zu

binden, durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes nachzuweisen.

(2) Zur Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten und zur Einführung und Einübung in den Lektordienst sowie zur Förderung bereits berufener Lektoren sind vom Dekan nach Bedarf Rüstzeiten einzurichten. An den hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen beteiligt sich die Landeskirche auf Antrag des Dekans.

§ 4

(1) Erhebt der Evangelische Oberkirchenrat gegen die Eignung des Vorgeschlagenen keine Einwendungen, so erfolgt die in einer Berufungsurkunde auszusprechende Berufung zum Lektor durch den Landesbischof.

(2) Die Berufung zum Lektor erfolgt in wideruflicher Weise auf 6 Jahre. Sie kann nach Zeitablauf erneuert werden.

§ 5

(1) Lektoren werden auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats in der Regel für mehrere Gemeinden oder für die Gemeinden eines Kirchenbezirks bestellt.

(2) Die Beauftragung mit den einzelnen Vertretungsdiensten in den Gemeinden erfolgt durch den Dekan im Benehmen mit dem Pfarramt (Pfarrvikariat) und dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat). Hierbei soll der Dekan dafür sorgen, daß in den einzelnen Gemeinden die Vertretungsdienste durch den Lektor und durch einen hiermit beauftragten hauptamtlichen Prediger (Pfarrer, Vikar, Pfarrdiakon) abwechseln. Die für den Gemeindegottesdienst jeweils zuständigen Prediger sind verpflichtet, dem Dekan die Notwendigkeit einer Predigtnahme durch den Lektor rechtzeitig anzugeben.

(3) Der Dekan berichtet dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Ende jeden Jahres über den Einsatz von Lektoren in dem Kirchenbezirk.

(4) Der Dekan stellt dem Lektor im Rahmen der Perikopenordnung zur Verlesung geeignete Predigten zur Verfügung. Für den Lektorendienst geeignete Predigtsammlungen können vom Evangelischen Presseverband der Landeskirche bezogen werden.

§ 6

(1) Die Verpflichtung und Einführung des Lektors erfolgt im Gottesdienst einer der Gemeinden, in denen das Lektorenamt ausgeübt werden soll, durch den Dekan oder einen von ihm beauftragten Gemeindepfarrer. Hierbei wird dem Lektor die Berufungsurkunde ausgehändigt.

(2) Die agendarische Ordnung für die Einführung eines Lektors wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat aufgestellt.

§ 7

(1) Der Dienst des Lektors ist auf den Predigtgottesdienst in Gestalt des sonntäglichen Hauptgottesdienstes oder der in der Gemeinde üblichen Nebengottesdienste beschränkt.

(2) Der Lektor hält sich hierbei an die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und bedient sich der durch die Landessynode eingeführten Kirchenbücher.

(3) Der Lektor trägt keine Amtstracht. Seine Kleidung soll dem gottesdienstlichen Handeln angemessen sein.

(4) Der Dekan führt die Dienstaufsicht über den Lektor.

§ 8

(1) Die Lektoren sollen zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemeinden, denen sie öfters im Gottesdienst dienen, zur Beratung eingeladen werden, wenn im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände zu verhandeln ist, die den Dienst des Lektors und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen.

(2) Sinngemäß ist bei der Einladung zu den Tagungen der Bezirkssynode zu verfahren.

§ 9

Den Ersatz der dem Lektor bei der Ausübung seines Dienstes entstehenden Aufwendungen und die Zahlung einer Vertretungsgebühr regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 10

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1962

Der Landesbischof

Begründung:

I

Der Dienst des Lektors hat während des Krieges und infolge der kriegsbedingten Schwierigkeiten in der ausreichenden gottesdienstlichen Versorgung der Gemeinden in einigen Kirchenbezirken Eingang gefunden und ist erstmals in der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. 11. 1941 (VBl. S. 85/86) geordnet worden. Diese Bekanntmachung beschränkt sich im wesentlichen auf eine agendarische Ordnung der gottesdienstlichen Einführung und Verpflichtung des Lektors. Die inhaltliche Beschränkung des Amtes auf den Lesegottesdienst kommt in der vorgeschriebenen, dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber abzugebenden schriftlichen Verpflichtung des als Lektor zu berufenden Gemeindegliedes zum Ausdruck, in der es heißt: „Ich übernehme diesen Dienst mit der Verpflichtung, daß ich mich in der Durchführung des Gottesdienstes sowie in Predigt, Gebet und Abkündigung gewissenhaft an die mir erteilten Weisungen halten und vom Wortlaut der mir zur Lesung übergebenen Predigten, Gebete und Abkündigungen nicht abweichen werde.“

Im Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1948 (VBl. 1950 S. 2) heißt es über den Lektorendienst:

„Die Not hat Kräfte verzehrt und Kräfte geweckt. Sie kamen aus den Gemeinden selbst.

Gemeindeglieder traten neben ihre Pfarrer und an ihre Stelle. Diese Jahre haben den diaconischen Laiendienst in einem weiteren Sinn verstehen gelehrt. Angesichts des Mangels an Pfarrern und Vikaren war eine geregelte gottesdienstliche Versorgung vieler Gemeinden nicht mehr durchführbar. Man besann sich auf die längst außer Übung und fast in Vergessenheit geratene Einrichtung des Lesegottesdienstes, wie ihn früher der Lehrer oder Kantor im entlegenen Filialort gehalten hatte. Ein Aufruf der Kirchenleitung hatte zur Folge, daß sich 130 Männer zum Lektorendienst bereit fanden. Viele von ihnen haben ihn mit vorbildlicher Einsatzbereitschaft und mit großer Treue ausgeübt, und die Gemeinden haben ihn dankbar angenommen. Es mag dafür bezeichnend sein, daß auf einer Synode in der Aussprache darauf hingewiesen wurde, der Hauptbericht sei der segensreichen Tätigkeit der Lektoren nicht genügend gerecht geworden. Die treuen Männer behalten ihren Platz im Bild dieser kirchlichen Notzeit. Es kann schon sein, daß sie Erstlinge eines Dienstes geworden sind, auf dessen Ausgestaltung sich die kommende Kirche besinnen muß, weil sie unter veränderten Verhältnissen seiner nicht entraten kann.“

Auffallenderweise ist das Lektorenamt in den Jahren nach dem Krieg ungeachtet des weiterhin

bestehenden Pfarrermangels und der durch die Nachkriegsverhältnisse verursachten Strukturveränderungen in den Gemeinden in vielen Kirchenbezirken wieder in den Hintergrund getreten, wenn nicht gar in Vergessenheit geraten. In den diesbezüglichen Bezirkssynodalbescheiden des Evangelischen Oberkirchenrats in den folgenden Jahren sind über den Lektorendienst folgende Feststellungen getroffen:

1. aus dem Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1950 (VBl. 1952 S. 37):

„Hier ist erneut an eine Möglichkeit der Hilfe zu erinnern, auf die die Kirchenleitung in den letzten Jahren mehrfach in Rundschreiben hingewiesen hat: die Einstellung von Lektoren. Es ist ein Kennzeichen unserer kirchlichen Situation, und kein gutes, daß ein einziger Bericht (Mühlheim) die Tätigkeit eines Lektors erwähnt (es mag aber auch noch einige andere geben) und daß nur ziemlich (im Bericht von Durlach und bei der Aussprache in Lörrach) die Bemerkung fiel, es sei nötig, zur Hilfe für die Pfarrer und zur besseren gottesdienstlichen Versorgung der Gemeinden bewährte und geeignete Lektoren einzusetzen. Wenn es gar in einem Bericht heißt: „Mit einer Aktivierung der Laienkräfte allein kann das Problem nicht gelöst werden; die Gemeinden verlangen und brauchen mehr als Lese-gottesdienste und Laienkräfte in der kirchlichen Unterweisung“, dann wird man darin Berechtigtes finden und doch allererst zurückfragen, ob die „Aktivierung der Laienkräfte“ wirklich schon versucht und durchgeführt worden ist und ob wirklich Lesegottesdienste gehalten werden. Man wird einen Satz wie den angeführten doch erst dann verantwortlich aussprechen können, wenn in dieser Hinsicht das Äußerste versucht und getan wurde. Man wird aber schwerlich den Eindruck haben, daß das geschehen ist. So können wir nur herzlich nahelegen, sich um die Wiederbelebung des Lektorendienstes, der sich in den Kriegsjahren vollauf bewährt hat, ernstlich zu bemühen. Der Herr Landesbischof hat es schon ausgesprochen: Es ist nicht zu verantworten, daß Filial- und Diasporagemeinden nur alle drei oder vier Wochen Gottesdienst haben; die geistliche Aufgabe ihrer besseren gottesdienstlichen Versorgung vermag aber die Kirche nur mit Hilfe eines lebendigen Lektorenstandes zu erfüllen.“

2. aus dem Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1952 (VBl. 1954 S. 32):

„Die Kirchenbezirke Lahr, Neckargemünd, Rheinbischofsheim und Sinsheim können mitteilen, daß in ihnen noch einzelne Lektoren eingesetzt und tätig sind.“

3. aus dem Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1954 (VBl. 1956 S. 45):

„Aus einigen Bezirken hört man auch von dem treuen Dienst von Lektoren (Boxberg, Lahr, Mühlheim).“

4. aus dem Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1957 (VBl. 1959 S. 60):

„Von dem Dienst einzelner Lektoren hört man aus den Kirchenbezirken Baden-Baden, Boxberg, Karlsruhe-Land, Lahr, Mühlheim und Oberheidelberg. Vielleicht gibt es auch in anderen Bezirken Lektoren, die nur nicht gemeldet worden sind. Die Kirche ist ihnen für ihren treuen Dienst herzlichen Dank schuldig. Wir stimmen vollauf zu, wenn gesagt wird, der Lektorendienst solle erhalten bleiben und fortgeführt werden. Dies liegt auch in der Absicht der Landeskirche, wie die ausdrückliche Erwähnung der Lektoren in der Grundordnung (§ 65 Absatz 1) zeigt.“

Schließlich sei auf die Ausführungen zum Lektorenamt im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 1. 8. 1961 (der Landessynode vorgelegt zur Herbsttagung 1961) Seite 4 hingewiesen:

„Die predigtmaßige Versorgung der Gemeinde bleibt das Hauptanliegen der Kirche. Vor allem durch den Zugang evangelischer Heimatvertriebener und Flüchtlinge in der Diaspora sind Aufgaben gestellt, die unsere Pfarrer allein nicht erfüllen können. Andererseits ist es kaum zu verantworten, daß in der Diaspora gottesdienstliche Räume gebaut werden, in denen nur alle 2—3 Wochen Gottesdienst gehalten wird. Hier muß das Lektorenamt stärker herangezogen werden. Es haben sich erfreulicherweise in jüngster Zeit eine Reihe von ausgezeichneten Laien für das Amt des Lektors zur Verfügung gestellt; aber wir brauchen noch mehr Lektoren. Das Ziel muß sein, daß in jeder auch noch so kleinen Gemeinde an jedem Sonntag Gottes Wort gehört werden kann, weil sonst jenes Leben nicht entstehen und bewahrt werden kann, das ohne das Hören des Wortes Gottes undenkbar ist.“

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist zu erläutern:

Zu §§ 1, 2:

1. Die Einrichtung und Ordnung des Lektorendienstes macht deutlich, daß die Verantwortung der Gemeinde für das ministerium verbi im Falle nicht ausreichender gottesdienstlicher Versorgung der Gemeinde durch besonders ausgebildete hauptamtlich berufene Prediger in dem stellvertretenden Predigtamt durch einzelne, auf Grund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen dazu befähigte und persönlich geeignete Gemeindeglieder aktualisiert werden muß. Da mit dem Pfarrer in erster Linie die Ältesten in der Leitung der Gemeinde Verantwortung für die öffentliche Verkündigung in der Gemeinde tragen, sind in ihrem Kreis „geborene Lektoren“ zu ermitteln.

2. § 1 Abs. 2 erweitert den Begriff der „Lesepredigt“ unter bestimmten Voraussetzungen (entsprechende Eignung des Lektors und Anerkennung der Befähigung durch den Dekan) zum formal freien aber inhaltlich an den Text der gedruckten Predigt gebundenen Predigtvortrag (so z. B. auch die Richtlinien für den Lektordienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg, vgl. Amtsblatt der EKD 1959 S. 166). Es dürfte dies die Praktikabilität der Ordnung erleichtern.
3. Als öffentliche Ausübung des Predigtamtes setzt der Dienst des Lektors die Berufung durch die Kirche (nach § 2 Absatz 1 durch den Landesbischof) voraus (vgl. zum Grundsätzlichen auch Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes, Grundbestimmungen A Absatz 3).

Zu §§ 3, 4:

In diesen Bestimmungen wird das Verfahren der Auswahl, der Zurüstung, des Vorschlages und der Berufung geregelt:

1. Das Vorschlagsrecht des Bezirkskirchenrats empfiehlt sich u. a. deshalb, weil die Lektoren nach dem Entwurf (anders die bisherige, in der Praxis aber wohl nicht immer eingehaltene Regelung in der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats von 1941, die die Zuweisung einer einzelnen Gemeinde an den Lektor vorsieht) in der Regel für mehrere Gemeinden des Kirchenbezirks oder für den ganzen (räumlich kleinen) Kirchenbezirk bestellt werden (vgl. § 5). Für die in Frage stehende Eignungsprüfung und die Beurteilung der Notwendigkeit des Lektordienstes erscheint das mit den Verhältnissen im Kirchenbezirk vertraute Gremium des Bezirkskirchenrats in seiner kollegialen Zusammensetzung von Pfarrern und Ältesten besonders geeignet.
2. Von der Einrichtung und Gestaltung der Lektorenrüstzeiten (§ 3 Absatz 2) wird es maßgeblich abhängen, ob in ausreichendem Maße geeignete Persönlichkeiten als Lektoren gewonnen werden können und der Lektordienst in den

Gemeinden als vollgültige öffentliche Wortverkündigung Anerkennung findet. Der Entwurf muß hier im übrigen dem Kirchenbezirk (Dekanat) für das einzelne je nach den örtlichen Gegebenheiten Spielraum lassen.

3. In der befristeten Beauftragung zum Lektordienst (§ 4 Abs. 2) kommt der Berufungsanlaß (Notstand) und die Stellvertretung des Dienstes zum Ausdruck.

Zu § 5:

1. Da der Lektor in der Regel zu Vertretungsdiensten in mehreren Gemeinden bestellt wird, ist sein praktischer Einsatz (Beauftragung mit den einzelnen Vertretungsdiensten) durch den Dekan geboten, in dessen Verantwortung grundsätzlich die Anordnung vorläufiger Dienstversehung bei Behinderung des Pfarrers fällt (vgl. § 81 Abs. 6 Buchst. c GO). Hierbei soll der Dekan (auch im Interesse der gottesdienstlichen Gemeinde) darauf achten, daß das Lektorenamt in einer einzelnen Gemeinde keine Dauereinrichtung wird, sondern hauptamtliche Prediger (Pfarrer, Vikar, Pfarrdiakon) mit dem Lektor sich im Predigt- dienst in der einzelnen Gemeinde abwechseln.
2. Aus der Mitverantwortung des Dekans für die Verkündigung (Lehre) in den Gemeinden (vgl. § 81 Abs. 5 Buchst. a GO) folgt seine Mitwirkung bei der Auswahl der Lesepredigten.

Zu § 6:

Als agendarische Ordnung für die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung des Lektors steht einstweilen die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 18. 11. 1941 (VBL. S. 85/86) zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat wird ihre Beibehaltung oder Änderung zu prüfen sein.

Zu § 9:

In Geltung ist auch für den Lektordienst die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über Vertretungskosten vom 24. 3. 1958 (VBL. S. 6).

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1962

Entwurf einer Entschließung der Landessynode

Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes

Vom 1962

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 26. 10. 1960 (VBl. S.53) werden durch folgenden **Abschnitt F** ergänzt:

F

Für Gemeinden unter 3 000 Seelen gelten folgende Richtlinien:

- a) Die Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker, die die C-Prüfung abgelegt haben, soll mindestens 75 % der in Abschnitt C festgesetzten Vergütungssätze betragen.
- b) Die Vergütung für Kirchenmusiker, die keine Prüfung am Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg oder einer anderen gleichwertigen Bildungsstätte abgelegt haben, ist nach Abschnitt D zu bemessen.

Begründung:

Die Landessynode hat sich in den Abschnitten C — E der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 26. 10. 1960 (VBl. S. 53), die sie auf Grund von § 15 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42 — Sammlung Niens Nr. 27 b) aufgestellt hat, darauf beschränkt, Vergütungssätze für nebenberufliche Kirchenmusiker in Gemeinden über 3 000 Seelen aufzustellen. In kleineren Gemeinden besteht jedoch Unsicherheit darüber, wie sie die Vergütungen für

ihre nebenamtlichen Kirchenmusiker bemessen sollen. Das Amt für Kirchenmusik hat sich dieses Anliegen der kleineren Gemeinden zu eigen gemacht und den Evangelischen Oberkirchenrat um Veröffentlichung entsprechender Richtlinien gebeten. Da nach der oben erwähnten Bestimmung die Landessynode für die Aufstellung von Richtsätzen zuständig ist, wird der vorstehende, vom Amt für Kirchenmusik gebilligte Vorschlag der Landessynode zur Beschußfassung vorgelegt.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1962

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenburg

Vom

1962

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Neuenburg errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Neuenburg umfaßt.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Neuenburg wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1962

Der Landesbischof

Begründung:

In der vom Evangelischen Pfarramt Müllheim pastorierten Diasporagemeinde Neuenburg hat sich die Zahl der Evangelischen in den letzten Jahren ständig erhöht; sie beträgt zur Zeit rund 700. Mit einem weiteren Anwachsen der etwa 2 500 Einwohner zählenden Gemeinde und damit der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder ist auf Grund von Industrieansiedlung und des von der Gemeinde aufgestellten Bebauungsplans für Wohn- und Industriebauten zu rechnen.

In der von der Diasporagemeinde Neuenburg im Jahre 1930 erbauten Kirche wird regelmäßig (sonntäglich) Gottesdienst gehalten. Um die seel-

sorgerliche Betreuung der Evangelischen in der ständig wachsenden Gemeinde Neuenburg zu intensivieren und die finanziellen Mittel für die mannigfaltigen kirchlichen Aufgaben durch eigene Kirchensteuererhebung aufbringen zu können, wünscht der Evangelische Kirchengemeinderat Müllheim mit dem Ältestenkreis der Diasporagemeinde Neuenburg, daß die bisherige Diasporagemeinde zur Kirchengemeinde erhoben und zugleich in Neuenburg ein Pfarrvikariat errichtet und besetzt wird.

Die nach Artikel 11 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist erteilt.

Bericht über Neu-Delhi

Erstattet von dem Synodalen D. Dr. von Dietze am 1. Mai 1962

während der Frühjahrstagung der Landessynode

I.

Dieser Teil des Berichtes*) soll handeln von der kirchlichen Bedeutung und vom theologischen Gehalt der ökumenischen Tagung, von den dabei erzielten Ergebnissen und den dabei aufgetauchten Problemen. Wir hatten den Wunsch, daß Prof. Schlink diesen Bericht erstatten würde. Er wäre dazu in einzigartiger Weise befähigt gewesen, als Theologe und als besonders gut unterrichteter und angesehener Mitarbeiter in der Okumene. Ist er doch auch Vorsitzender des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses. Er hätte es bestimmt auch in einer für uns alle verständlichen Weise getan. Das hat er in Neu-Delhi bewiesen. Dort hatte nämlich ein junger Theologe, der Sohn eines Inders und einer Amerikanerin, der auch die deutsche Sprache beherrscht, ein Tonbandgerät mitgebracht, um die Ausführungen eines typischen deutschen Theologen festzuhalten. Sein erstes Opfer war Schlink. Der junge Mann war nachher aufs höchste erstaunt, vielleicht sogar etwas enttäuscht, daß er diesen deutschen Theologen gut verstehen konnte. Ob Schlink sich damit als typischer deutscher Theologe erwiesen hat, will ich offen lassen. Jedenfalls bedauern wir um so mehr, ihn heute hier nicht hören zu können. Er kann nicht bei uns sein, weil er im Auftrage der EKD für mehrere Monate in Rom weilt, um dort mit den Vorbereitungen für das Vatikanische Konzil denkbar engste Verbindung zu suchen. Sein Fehlen ist für mich eine besondere Mahnung, recht verständlich zu sprechen.

Im übrigen kann ich Schlink und das, was er uns an eigenen wertvollen Gedanken hätte sagen kön-

nen, bestimmt nicht ersetzen. Ich kann im wesentlichen nur wiedergeben, was ich aufgenommen habe. Dazu bestand Gelegenheit zunächst in Neu-Delhi, nicht nur in eigentlichen Sitzungen und Veranstaltungen, an denen ich selbst teilnahm, sondern auch in Unterhaltungen und Besprechungen, die wir besonders unter uns Deutschen hatten. Dabei konnten wir aus anderen Sektionen und Ausschüssen frische Eindrücke der beteiligten Mitglieder hören. Dann hatten wir Ende Februar in Arnoldshain eine mehrtägige Nacharbeit mit Vorträgen von Niemöller, Lilje, Wischmann, Bischof Meyer (Lübeck), Metzger (Stuttgart), Thimme (Westfalen), Vizedom (Neuendettelsau) und dem Juristen Scheuner mit sehr ergebigen Aussprachen.

Vieles ist auch aus den zahlreichen Veröffentlichungen zu lernen. Ich nenne besonders: „Neu-Delhi spricht“ und das Neu-Delhi-Heft der Ökumenischen Rundschau. Leider erfüllt das von Focko Lüpsen herausgegebene Buch „Neu-Delhi-Dokumente“ nicht das, was es verspricht. Ein zuverlässiger Dokumentenband wird vom Ökumenischen Rat selbst herausgegeben.

II.

Das Hauptthema „Jesus Christus das Licht der Welt“ wurde auf Anregung von Bischof Haug gewählt. Es bedeutete gerade in Asien, vielleicht noch mehr in Indien, eine Herausforderung. Ein Licht: Ja! Aber das Licht?? Gerade Hindus setzen immer wieder gerne auseinander, daß in jeder Religion ein Stück Wahrheit sei, daß man also über jede

*) Im ersten Teil wurden an Hand von Bildern, die von der Informationsabteilung des Ökumenischen Rates angefertigt wurden, der Verlauf der Tagung geschildert.

Religion zum wahren Gott kommen könne. Sie rühmen sich dieser Toleranz. Ähnliche Auffassungen, verbunden mit ärgerlichen Äußerungen über christliche Intoleranz, herrschen weithin auch in der westlichen Welt.

Das Hauptthema entfaltete Bischof Noth (Dresden) im einleitenden Vortrage. Hieraus kann ich wiedergeben:

1. Jesus selbst hat ausgesagt: Ich bin das Licht der Welt. Es handelt sich also nicht um Spekulation über das Wesen Gottes oder um einen übersteigerten Lobpreis begeisterter Jünger.

2. Jesus hat damit andere Lichter, die es in der Welt gibt, nicht erniedrigt. Es gibt solche Lichter mit relativem Glanz und relativen Unterschieden. Jesus selbst spricht von Gerechten und Ungerechten, von Starken und Kranken. Den Gerechten und Starken droht das Gericht, daß „die da sehen, blind werden“.

3. Das Licht der Welt ist vollständig nur zu verstehen in Verbindung mit der ewigen Vollendung. Jesus will der Welt nicht einen freundlicheren Erdentag bereiten, sondern den Tag Gottes heraufführen. Das Licht ist die große Hoffnung, über die in Evanston nachgedacht wurde.

4. Jesus hat Anspruch auf das Bekenntnis: „Du bist das Licht der Welt.“ Er fügt seiner Selbstaussage hinzu: „Wer mir nachfolgt, wird nicht wandeln in der Finsternis“. Christus schafft einen Unterschied zwischen dem Leben der Seinen und dem Leben anderer Menschen. Es ist schwer zu unterscheiden, was Christi Gabe und die Ausstrahlung seines Lichtes ist, und was die Menschen daraus machen. Aber die Frage der Welt nach den Früchten des Glaubens ist legitim.

Das Hauptthema hat besonders in den Gottesdiensten fortgewirkt, aber auch in den Arbeiten der Sektionen und Ausschüsse. Besonders beachtenswert war die Predigt des Baptisten U Ba Hmyin aus Burma im Eröffnungsgottesdienst. Er wählte als Text das Jesuswort des Hauptthemas und die damit eng zusammenhängenden Stellen aus dem 1. Kapitel des Johannes-Evangeliums. Er bekannte Christus als das Licht der Welt, meinte jedoch, daß dies Licht auf verschiedene Weise reflektiert werde. Er meldete an, daß zu der überkommenen, auf hellenischer Denkweise aufbauenden Theologie die Berücksichtigung asiatischen Denkens und Meditierens hinzukommen müsse. Die entscheidenden Sätze lauteten:

„Die Christengemeinde besitzt noch gar nicht das theologische Rüstzeug, das für dies Jahrhundert... nötig ist. Um Christen im Osten wie im Westen zu stärken, brauchen wir eine kräftige und umfassende Theologie. Sonst bleibt die Kirche abseits von den kraftvollen Bewegungen der wiedererwachenden Religionen Asiens und der Welt stehen... Vor uns steht nun die Frage: Läßt sich der radikale Bruch mit der rein westlichen Denkweise vollziehen, können wir in Asien tun, was die Christen des ersten Jahrhunderts in der griechischen Welt taten? Ist es möglich, asiatische

Strukturen und Weisen des Denkens und Lebens in Dienst zu nehmen, so wie man bisher griechische Ausdrucksformen gebraucht hat?... Damit wird das christliche Erbe des Westens nicht abgewertet. Es wird damit gerade ernst genommen in der Umwelt Asiens. Dadurch wird die ganze Kirche reicher werden, nicht verarmen. Es wird nicht aus dem künstlich geweckten Begehrten geschehen, das Evangelium mit asiatischem Zierat zu behängen. Es wird geschehen aus dem Bemühen, Christus in Asien bekannt zu machen...“

U Ba Hmyim's Forderungen werden wir für berechtigt halten, soweit wirklich das Evangelium in Sprache und Denkart asiatischer Völker übersetzt wird. Sie lassen aber die Gefahr erkennen, daß es einem Volkstum hörig wird, oder den nichtchristlichen Religionen, in deren Mitte es verkündigt wird, dann aber nicht nur dem Buddhismus in Burma, sondern auch dem Hinduismus in Indien, dem Islam in Pakistan, dem Schintoismus in Japan usw. Andere, sehr weitgehende Forderungen erhob der nordamerikanische Lutheraner Sittler. Er ging aus von Kol. 1, 15—20, wo es heißt: „Alles ist durch ihn und auf ihn hin erschaffen, und er ist vor allem, und alles hat in ihm seinen Bestand.“ Unter Berufung auf Irenäus forderte er eine „kosmische Christologie“, also eine die ganze geschaffene Welt umfassende Lehre von Christus und seiner Herrschaft. Diese Forderung wurde gerade von Gliedern junger Kirchen lebhaft begrüßt. Diese erblicken in ihr eine Hilfe für ihr Bemühen um Eigenständigkeit. Die Sektion „Einheit“ hat die Herrschaft Christi über die Schöpfungsmächte, über die Herrscher, Throne und Gewalten freudig bejaht. Sie hat aber davon abgesehen, eine Aussage über die geschaffene Welt daraus abzuleiten, etwa in dem Sinne, daß wir in der Erlösung zugänglichen Natur unserer Schwester begegnen, und daß der Kreatur ein Licht in sich selbst zuzusprechen sei.

III.

Eine Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen Religionen war in Indien zu erwarten. Um dieser Auseinandersetzung willen sind wir ja nach Asien gegangen. Der japanische Soziologe Take-naka, der das große einleitende Referat zum Thema „Dienst“ hielt, bezeichnete als wesentlich in der heutigen Welt: „Es besteht ein großes Bedürfnis im Denken der Menschen, die Quelle und den Sinn ihres Lebens zu suchen, besonders wenn es den überkommenen Religionen nicht gelungen ist, dem tatsächlichen Bedürfnis der Menschen in lebendiger Weise zu dienen.“ Daraus sind säkulare Glaubens- und Gläubigkeitsbewegungen entsprungen. Nicht nur die christlichen Kirchen, auch die Religionen Asiens stehen inmitten säkularisierter Völker. Sie haben sich auseinanderzusetzen mit den säkularen

Weltanschauungen, die in ihren eigenen Reihen verbreitet sind, und mit den Erlösungslehren, die von außen her andrängen, wie der Marxismus, selbstverständlich auch mit dem Christentum. Überall begegnen ihnen und uns sittlich hochstehende, bedeutende Menschen. Im Bericht der Sektion „Zeugnis“ heißt es:

„In unseren Kirchen haben wir nur wenig Verständnis für die Weisheit, Liebe und Macht, die Gott den Menschen anderer Religionen und solchen ohne Religion gegeben hat, wie auch von den Wandlungen, die in anderen Religionen durch ihre ständige Berührung mit dem Christentum erfolgt sind.“

Die nichtchristlichen Religionen sind besonders in Asien nicht das geblieben, was sie vor Jahrhunderten waren. Wer sich nur mit ihren klassischen Lehren und Schriften auseinandersetzen würde, die vor der Berührung mit dem Christentum entstanden, würde das verfehlen, worauf es in der Gegenwart gerade ankommt. Die Religionen haben nämlich neues Gedankengut aufgenommen, auch christliches Gedankengut. Darin besteht gerade das, was wir das Wiedererwachen der nichtchristlichen Religionen nennen.

In den jungen Kirchen besteht nun deutlich eine Neigung zur Verständigung mit der ihnen jeweils im eigenen Volke nahestehenden nichtchristlichen Religion. Diese Neigung tritt manchmal in einer Weise auf, die uns als Synkretismus anmutet, als eine unerlaubte Vermischung der christlichen Lehren mit fremden Lehren. Dies geschieht keineswegs durchweg in einer theologischen Unbekümmertheit, Selbstsicherheit und Ungeduld, wie wir sie nicht selten zu spüren bekamen. Vielmehr waren es auch sehr gediegene Theologen, die in Neu-Delhi für eine Beurteilung der nichtchristlichen Religionen eintraten, die wir nicht für zulässig halten können. Ich nenne z. B. Devanandan von der Kirche Südindiens, den Leiter eines christlichen Instituts zur Erforschung von Religion und Gesellschaft. Er trat dafür ein, daß in den Religionen das der Menschwerdung Christi schon vorausgehende Werk Christi zu finden sei, daß mithin das Evangelium auch eine Möglichkeit der Erfüllung und Vollendung bereithalte „für religiösen Glauben aller Art, wo immer er sich findet.“

Schon 1938 stellte der Bericht der damaligen Weltmissionskonferenz fest:

„Ob die nichtchristlichen Religionen als Gesamtschau für Denken und Leben in irgendeinem Sinn oder bis zu einem gewissen Grade als Offenbarung anzusehen sind, darüber sind sich die Christen nicht einig.“

Dieser Bericht ging von den Religionen aus. In Neu-Delhi ist man von Gott ausgegangen. Der Bericht der Sektion „Zeugnis“ besagt:

„Die Kirche ist in dem Glauben gesandt, daß Gott auch unter den Menschen, die Christus noch nicht kennen, sich selbst nicht unbezeugt gelassen

hat und daß die durch Christus bewirkte Versöhnung die ganze Schöpfung und die ganze Menschheit umfaßt.“

Aber er fährt fort:

„Wir sind uns dessen bewußt, daß dieser Glaube tiefgreifende Bedeutung gewinnt, wenn wir hinausgehen, um Menschen anderer Religionen zu begegnen. Wir vertreten aber unterschiedliche Meinungen, wenn wir versuchen zu definieren, wie jene Menschen sich gegenüber dem Wirken Gottes unter ihnen verhalten und wie sie darauf antworten.“

Dann heißt es, daß diese Fragen in der Studienarbeit, „Das Wort Gottes und der moderne, nichtchristliche Glaube“ weiterverfolgt werden sollen. Die Studienarbeit geht, wie auch auf anderen Gebieten, zwischen den Tagungen des ökumenischen Rates dauernd weiter.

IV.

Für die weitere Entwicklung der ökumenischen Bewegung ist von Bedeutung, daß die Grundlage, die sich der ökumenische Rat 1948 in seiner Verfassung gegeben hat, erweitert wurde. Es hieß bisher: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen“.

Jetzt lautet die „Basis“:

„Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Die neue Fassung wurde allen Gliedkirchen vor der Tagung zur Stellungnahme mitgeteilt. Sie wurde mit 383 zu 36 Stimmen angenommen, bei 7 Enthaltungen. Die Deutschen haben m. W. alle dafür gestimmt. Wer dagegen war, fürchtete, daß hier die alte Formulierung nicht nur klarend entfaltet werde, sondern daß eine zu starke Bekenntnisbildung vorgenommen, womöglich eine Superkirche vorbereitet werde. Tatsächlich wird das bloße „Anerkennen“ ersetzt durch das aktive „Bekennen“, und ausdrücklich in die Grundlage aufgenommen werden die Heilige Schrift sowie die Dreieinigkeit. Den orthodoxen Kirchen lag besonders viel daran, daß die Dreieinigkeit bezeugt wird. Niemöller bezeichnete es als besonders wertvoll, daß gesagt ist „und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind“. Mit der neuen Basis wird mehr über das Gemeinsame ausgesagt als bisher, und sie stellt in festen Zusammenhang das, was auch die Namen der drei Sektionen in Neu-Delhi enthielten: Zeugnis, Dienst und Einheit.

V.

Ehe ich aus den Berichten der Sektionen noch einiges anführe, muß über ihre allgemeine Bedeutung gesagt werden:

1. Dem Wesen des Ökumenischen Rates, der eben keine Superkirche sein soll und will, entspricht es, daß die Berichte der Sektionen, auch nachdem sie von der Vollversammlung angenommen worden sind, für die Gliedkirchen keine Verbindlichkeit beanspruchen. Sie werden ihnen lediglich zum Studium und zu etwaiger Beschußfassung empfohlen.

2. Man darf an die Fassung der Sektions- und Ausschußberichte keine zu hohen Anforderungen stellen. Es finden sich zwischen ihnen Wiederholungen und Unklarheiten, wenn auch keine offenen Widersprüche. Auch innerhalb jedes einzelnen Berichtes ist nicht alles klar aufeinander abgestimmt. Wer das Zustandekommen eines solchen Berichtes mitgemacht hat, wird mit mir sagen: das ist nicht nur entschuldbar; es ist unvermeidlich. Zwar werden die Arbeiten der Sektionen und Ausschüsse durch Veröffentlichungen der permanenten Studienausschüsse, durch Diskussionsordnungen und Vorträge ausgiebig vorbereitet. Aber die Mehrheit der Mitglieder hat an den Vorbereitungen keinen Anteil gehabt. Das Arbeitsgebiet ist so umfangreich, daß sich die Sektion oder der Ausschuß in Untergruppen teilt. Wenn deren Schlußformulierungen vorliegen, müssen sie in der gesamten Sektion beraten werden, und erst dann kann der Sektionsbericht redigiert werden. Das geschieht regelmäßig unter argem Zeitdruck, oft bis zur Erschöpfung der Beteiligten in frühen Morgenstunden. Im Plenum ist dann auch nur noch sehr beschränkte Möglichkeit, etwas zu verbessern. Es ist sogar beklagt worden, daß viele wichtige Dinge zu sehr „vorfabriziert über die Bühne gehen“. Daran ist etwas Wahres. Aber bei 600 sehr unterschiedlich qualifizierten Delegierten muß der Gefahr vorgebeugt werden, daß die Plenarverhandlungen ins Nebensächliche und Uferlose abgleiten. Hiermit hängt zusammen, daß schon in den Sektionsberichten die Aussichten auf die Zustimmung im Plenum berücksichtigt werden. Dadurch wird die schon im Hinblick auf Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Sektionen vorhandene Neigung verstärkt, deutliche Formulierungen zu vermeiden.

VI.

Der Bericht der Sektion „Zeugnis“ ist gegliedert in: Einleitung, A: Jesus Christus der Heiland der Welt, B: Kommunikation des Evangeliums, C: Missionarische Struktur der Gemeinde.

Die letztgenannte Überschrift zeigt bereits, daß dieser Sektionsbericht noch stärker als die anderen auf die Integration, auf die Verschmelzung mit dem

Internationalen Missionsrat (IMC) eingeht. Infolge dieser Verschmelzung wird im Ökumenischen Rat eine eigene Abteilung für „Weltmission und Evangelisation“ geschaffen. Sie wird geleitet von dem bisherigen Sekretär des IMC, Bischof Newbiggin. Die Verschmelzung ist am ersten Tage in Neu-Delhi erfolgt, ohne großes Aufsehen zu erregen. Sie wurde einmütig beschlossen. Vorausgegangen waren jahrelange Bemühungen und Verhandlungen, in denen die Schwierigkeiten und Bedenken ausgiebig erörtert wurden.

Visser t'Hooft sagt hierzu: „Unsere Aufgabe ist reicher, aber sicher nicht leichter geworden.“ Die Schwierigkeiten liegen in der Gefahr von Doppelarbeit und Überschneidungen, deren Bekämpfung leicht zu einer übermäßigen Zentralisierung in Genf führen kann. Die Bedenken besagen: Ist eine Verschmelzung der beiden Räte, also der Spitzen, angebracht, solange in den Gemeinden „Kirche und Missionsarbeit noch kaum ernsthaft voneinander Kenntnis genommen haben“? Jedenfalls bedeutet die Verschmelzung keinen Abschluß. Sie macht vielmehr eine ganz große Aufgabe erst recht sichtbar.

Diese Aufgabe wird u. a. deutlich bei einem der ersten Vorhaben: gemeinsames Handeln in der Mission. Es gilt, in einem bestimmten Gebiet die gesamten persönlichen und finanziellen Kräfte umzugliedern. Was soll dann aus den konfessionellen Bindungen und den engen persönlichen Beziehungen zwischen der Mission und „ihrer“ jungen Kirche werden? All dies muß erst von Fall zu Fall erprobt werden.

Bei der missionarischen Struktur der Gemeinde erörtert der Sektionsbericht nun aber nicht nur das, was sich unmittelbar daraus ergibt, daß die Gemeinden die Äußere Mission zu ihrer Sache machen müssen. Er betont vielmehr auch die allgemeine Bedeutung der Laien. Er tut dies in einer Weise, die vielfach als zu weitgehend angesehen wird, obwohl gegenüber manchen Vorschlägen schon Milderungen vorgenommen wurden. Hierzu heißt es:

„Es liegt auf der Hand, daß das christliche Zeugnis, soll es in alle diese Bereiche, in denen die Arbeit der Welt vor sich geht, eindringen, durch Laien dorthin getragen werden muß. Sie allein können christliches Urteil in allen Bereichen des Lebens, in Industrie und Handel, wissenschaftlicher Forschung und gesellschaftlicher Organisation und in all den anderen Tätigkeitsgebieten, welche die Alltagswelt ausmachen, wirksam zur Geltung bringen. Die Orte, an denen sie in ihrer säkularen Welt zusammenkommen, können wirkliche Gelegenheiten werden für das Zeugnis einer lebendigen Kirche inmitten des geschäftigen Lebens der Welt. Nur Laien können zu ihren Arbeitsgenossen so sprechen, daß ihre gemeinsame Verflochtenheit mit der Arbeit, in der sie stehen, dabei deutlich wird; nur sie können beweisen, daß das Evangelium von Christus in dieser gegenwärtigen Situation in höchstem Maße von Bedeutung ist und nicht nur in einem entfernten ‚kirchlichen‘ oder jenseitigen Bereich.“

Was bleibt dann für das Amt des ordinierten Pfarrers? Nur die Zurüstung der Laien für ihren Dienst? Hierbei zeigen sich die Unterschiede in den Auffassungen vom Wesen und der Bedeutung des Pfarramtes. Sie sind auch wichtig für die Arten der „Kommunikation“. Allgemein gebilligt wird sicher der Grundsatz, daß das Evangelium nicht aus einem Gefühl der Überlegenheit heraus verkündigt werden darf, sondern in bewußter und getätigter Solidarität mit den Mitmenschen. Die einzelnen Anregungen — wie Zellenbildung, Dialog, Teamarbeit — werfen aber für das Amt des Pfarrers und auch für die jeweilige Lage der Gemeinde mächtige Probleme auf.

Die Überschrift des ersten Abschnitts — Jesus Christus der Heiland der Welt — lautete zunächst: Die Einzigartigkeit Christi. Sie soll dasselbe besagen wie das Hauptthema. Hier stehen daher auch die bereits zitierten Sätze über die nichtchristlichen Religionen.

VII.

Die Sektion „Dienst“ hatte zu verarbeiten, was in Evanston in 4 verschiedenen Sektionen behandelt wurde: soziale Fragen, internationale Angelegenheiten, Gemeinschaftsprobleme, Laien (Christ im Beruf). Ihr Bericht ist der längste. Er betont die doppelte Aufgabe des Dienstes. Er spricht nämlich von caritativer und sozialer Diakonie, also Dienst am einzelnen Menschen und Mitwirkung an den gesellschaftlichen Einrichtungen und Ordnungen. Dabei werden die grundsätzlichen Erklärungen aus Amsterdam und aus Evanston wieder aufgenommen. Zur Wirtschaftsordnung wird gesagt:

„Der Evanston-Bericht stellte eine Reihe von Maßstäben auf, an denen der Christ die politischen Institutionen messen sollte. Diese Maßstäbe forderten den Schutz der Menschenrechte, die Garantie der persönlichen Freiheit zur Äußerung seiner religiösen, moralischen und politischen Überzeugungen, die Bereitstellung von Wegen und Mitteln, die es einem Volk ermöglichen, seine Regierung ohne Rückgriff auf Gewalt zu ändern, die Wahrung auch solcher Formen des Zusammenschlusses innerhalb der Gesellschaft, die in ihrer Grundlage und ihren Grundsätzen vom Staat unabhängig sind. Diese Maßstäbe sind noch immer gültig.“

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die neuen Nationalstaaten ein stärkeres Maß staatlicher Betätigung verlangen als in den altkonsolidierten Verfassungsstaaten. Überhaupt wird betont, daß die Gesichtspunkte und das Handeln in der sozialen Diakonie dynamisch seien, daß sie dem schnellen sozialen Wechsel Rechnung tragen müssen, dem Umbruch, in dem sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse befinden. Hier zitiert der Bericht mit Zustimmung:

„Jede Nation sollte die Freiheit haben, ihr politisches Leben so zu gestalten, wie es ihrer Eigenart und dem Stand ihrer politischen Reife am besten entspricht. Und doch kann diese Freiheit nicht absolut sein. Sie sollte mit Rücksicht auf gewisse grundlegende politische und moralische Anforderungen der Gemeinschaft auf nationaler und internationaler Ebene ausgeübt werden.“

Der Bericht wendet sich besonders gegen das Mißtrauen, das in der Welt herrscht, namentlich zwischen Ost und West. Im Anschluß hieran lesen wir:

„Trotzdem scheinen verantwortliche Führer in beiden Machtblöcken die Hoffnung zu hegen, daß die beiden großen Systeme nebeneinander bestehen und sogar miteinander in friedlichen Wettstreit treten können. Man muß sogar fragen, ob die beiden Systeme in jeder Hinsicht so verschieden sind, wie es beide Seiten annehmen.“

Man muß sich wohl auch fragen, ob mit solchen Sätzen nicht einem weitverbreiteten Hang zum Neutralismus zu starker Ausdruck gegeben wird, ob sie nicht die für den Christen entscheidenden Merkmale atheistischer, totalitärer Weltanschauungsstaaten unterbelichten oder gar verdunkeln.

Die Herausstellung der sozialen Diakonie führt zu einer Abgrenzung gegen Philanthropie, also gegen nur von menschlichen Gefühlen und Erwägungen bestimmte Menschenfreundlichkeit. Sie erinnert uns aber auch an das Social Gospel, also an die in USA lange herrschende, seit einigen Jahrzehnten zurückgetretene, vielleicht sogar überwundene Auffassung, daß das Evangelium sich vornehmlich in den sozialen Aufgaben des Menschen bekunde. In den Äußerungen über Neu-Delhi wird allgemein vermerkt, daß nicht etwa das Social Gospel wieder aufgelebt sei.

Weiter begegnen wir in diesem Zusammenhang notwendig den umstrittenen Lehren vom Naturrecht. Wenn von Menschenrechten, von Würde und Freiheit des Menschen gesprochen wird, so sind das Begriffe, die ursprünglich naturrechtlich geprägt wurden und auch heute noch weitgehend naturrechtlich begründet werden, auch wenn das unglückliche Wort „Naturrecht“ vermieden wird. Zusammen mit Erik Wolf habe ich schon in Amsterdam angelegt, die Ökumene möge sich gründlich mit der Klärung der Lehren vom Naturrecht befassen und dazu Stellung nehmen. Wir sind aber nicht durchgedrungen, weil nach der Meinung der meisten Beteiligten ein fruchtbare Ergebnis nicht, jedenfalls noch nicht, zu erwarten sei. Aber diese Aufgabe bleibt. Daß sie nötig ist, zeigt auch der Satz von Thimme, der den Bericht der Sektion „einen konkreten Beitrag zu einer Theologie des christlichen Humanismus“ nennt.

VIII.

Der Bericht der Sektion „Einheit“ beginnt:

„Die Liebe des Vaters und des Sohnes in der Einheit des Heiligen Geistes ist die Quelle und das Ziel der Einheit, welche der Dreieinige Gott für alle Menschen und die ganze Schöpfung will. Wir glauben, daß wir an dieser Einheit Anteil haben in der Kirche Jesu Christi, der vor allem ist und in dem alles besteht. In ihm allein, den der Vater zum Haupt des Leibes gesetzt hat, hat die Kirche ihre wahre Einheit. Zu Pfingsten wurde die Wirklichkeit dieser Einheit offenbar in der Gabe des Heiligen Geistes, durch den wir in dieser gegenwärtigen Zeit die Erstlingsgabe jener vollkommenen Einheit des Sohnes mit dem Vater erkennen, die in ihrer Fülle erst erkannt werden wird, wenn alle Dinge von Christus und seiner Herrlichkeit zusammengefaßt werden. Der Herr, der am Ende alle Dinge zur vollen Einheit führt, ist der, der uns nötigt, die Einheit zu suchen, die sein Wille für seine Kirche hier und jetzt auf Erden ist.“

Wir glauben, daß die Einheit, die zugleich Gottes Wille und seine Gabe an seine Kirche ist, sichtbar gemacht wird, indem alle an jedem Ort, die in Jesus Christus getauft sind und ihn als Herrn und Heiland bekennen, durch den Heiligen Geist in eine völlig verpflichtete Gemeinschaft geführt werden, die sich zu dem einen apostolischen Glauben bekennt, das eine Evangelium verkündigt, das eine Brot bricht, sich im gemeinsamen Gebet vereint und ein gemeinsames Leben führt, das sich in Zeugnis und Dienst an alle wendet. Sie sind zugleich vereint mit der gesamten Christenheit an allen Orten und zu allen Zeiten in der Weise, daß Amt und Glieder von allen anerkannt werden und daß alle gemeinsam so handeln und sprechen können, wie es die gegebene Lage im Hinblick auf die Aufgaben erfordert, zu denen Gott sein Volk ruft.

Wir glauben, daß wir für solche Einheit beten und arbeiten müssen.

Diese kurze Beschreibung unseres Ziels läßt viele Fragen unbeantwortet. Wir sind uns noch nicht darüber einig, wie das eben beschriebene Ziel aufzufassen und mit welchen Mitteln es zu erreichen ist.“

Wir werden auch die Frage nicht los: Was kann Einheit bedeuten unter verschiedenen Konfessionen? Oder, wie es ein junger Pfarrer in Arnoldshain aussprach: Was müssen wir aufgeben, um zu der proklamierten Einheit zu kommen? Hier ist die Verstärkung der orthodoxen „Familie“ im ökumenischen Rat von Bedeutung. Der orthodoxe Anspruch besagt ja, ihre Kirche sei die *e i n e*, die *e i n z i g e*, die ungeteilte Kirche. Als ein orthodoxer Laie unerwartet weitherzige Sätze gesprochen hatte, wonach wir alle, auch wir „Schismatiker“ potentiell orthodoxe Christen seien, wurde der alte Anspruch von

Vertretern orthodoxer Kirchen alsbald wieder unverkürzt vorgetragen.

Von den römisch-katholischen Gästen ist gesprächsweise geäußert worden: Wie könnt ihr von Einheit reden, wenn ihr keine Superkirche sein wollt, wenn ihr kein gemeinsames Lehramt duldet?

Was zieht nun der Bericht aus seinen Sätzen über die Einheit für Folgerungen? Er spricht von lehrmäßigen Übereinstimmungen, von Taufe und Einheit, von Einheit und Trennung beim heiligen Abendmahl, und vom gemeinsamen Handeln.

IX.

Die Botschaft an die Gemeinden bringt begreiflicherweise nichts Sensationelles. Sie enthält aber den bemerkenswerten Satz:

„In einigen Punkten erlauben uns unsere Überzeugungen noch nicht, gemeinsam zu handeln. Aber wir haben Fortschritte gemacht; uns ist es gelungen, die Einheit, die wir suchen, klarer auszusprechen. Darum laßt uns überall das ausfindig machen, was wir schon jetzt gemeinsam tun können, und es dann auch treu tun. Laßt uns stets für die vollere Einheit beten und arbeiten, die Christus für seine Kirche will.“

Darin wird dankbar ein positives Ergebnis von Neu-Delhi gewürdigt. Darin liegt aber auch, daß viele Wünsche und Erwartungen nicht erfüllt werden, Wünsche der Christen und Erwartungen der Welt. In sichtbaren Einrichtungen oder bindenden Erklärungen hat sich keine verstärkte Einheit geäußert. Immerhin sind, wie Lilje es ausgedrückt hat, die Wände zwischen den Konfessionen dünner, vielleicht sogar transparent geworden. Hierzu hat die permanente Studienarbeit wesentlich beigetragen. Sie wird auch künftig Wichtiges zu leisten haben.

In der indischen Öffentlichkeit ist über die Tagung freundlich berichtet worden. Aber auf den Angriff, den das Hauptthema enthielt, ist die Presse nicht eingegangen. Einige hundert oder tausend Bewohner von Delhi haben sich das Schauspiel der Tagung betrachtet, manche auch mit Interesse sich einiges angehört. Sie waren dabei beeindruckt von der Sachlichkeit der Verhandlungen und von der vorherrschenden brüderlichen Stimmung. Aber an einer nichtchristlichen Hindu-Prozession nahmen Zehntausende hingebungsvoll teil. Unsere Tagung hat im Augenblick für Indien bestimmt keine starke missionarische Wirkung gehabt. Aber das Ausbleiben solcher Wirkung war gerade in Indien zu erwarten.

Allgemein hat der Ökumenische Rat an Ansehen und Gewicht gewonnen. Dazu haben der Beitritt der orthodoxen Kirchen aus dem Ostblock und zahlreicher junger Kirchen beigetragen.

Die jungen Kirchen legen entscheidenden Wert darauf, Mitglieder des Ökumenischen Rates zu

werden. Erst dann fühlen sie sich wirklich anerkannt. Die inneren, auch die politischen, Gefahren, die mit der Zunahme an Mitgliedern verschiedener Art vorhanden sind, habe ich versucht, zu zeigen. Sie können uns Sorge machen. Aber wir wissen ja, wer für uns sorgt, und auf wen wir unsere Sorgen werfen dürfen, ja werfen sollen. So ist schließlich doch das Wichtigste, daß wir in Neu-Delhi gemeinsam beten konnten, und daß der Wortlaut eines gemeinsamen Gebetes für alle Gliedkirchen ein-

mütig beschlossen wurde. Gemeinsames Beten bedeutet doch schon eine Überschreitung starr-konfessioneller Grenzen.

Der Wortlaut des Gebets, das im Schlußgottesdienst von allen gesprochen wurde, und das mit der Botschaft an die Kirchen versandt wurde, damit es in Gemeindegottesdiensten und besonders in ökumenischen Gottesdiensten gebraucht werden könne, lautet:

Wir bekennen Jesus Christus als den Heiland
der Menschen und das Licht der Welt.

Gemeinsam unterstellen wir uns seinem Gebot.

Ihn unter den Menschen zu bezeugen, über-
nehmen wir von neuem als unseren Beruf.

Uns selbst bieten wir den Dienst der Liebe an
allen Menschen an; das ist die Liebe, mit der allein
ER uns liebt.

Von neuem bekennen wir uns zu dem Auftrag,
in ihm unsere Einheit sichtbar zu machen vor der
Welt.

Wir bitten um die Gabe des Heiligen Geistes,
unseren Auftrag zu erfüllen.

B e r i c h t i g u n g

Auf Seite 98 muss es in der
21. Zeile der rechten Spalte
statt "Fehltendenz"
"F e h l d e u t u n g"
heissen.